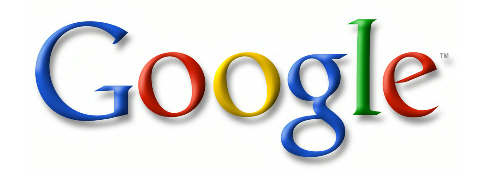
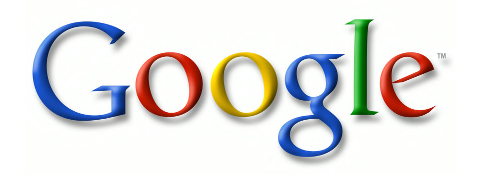
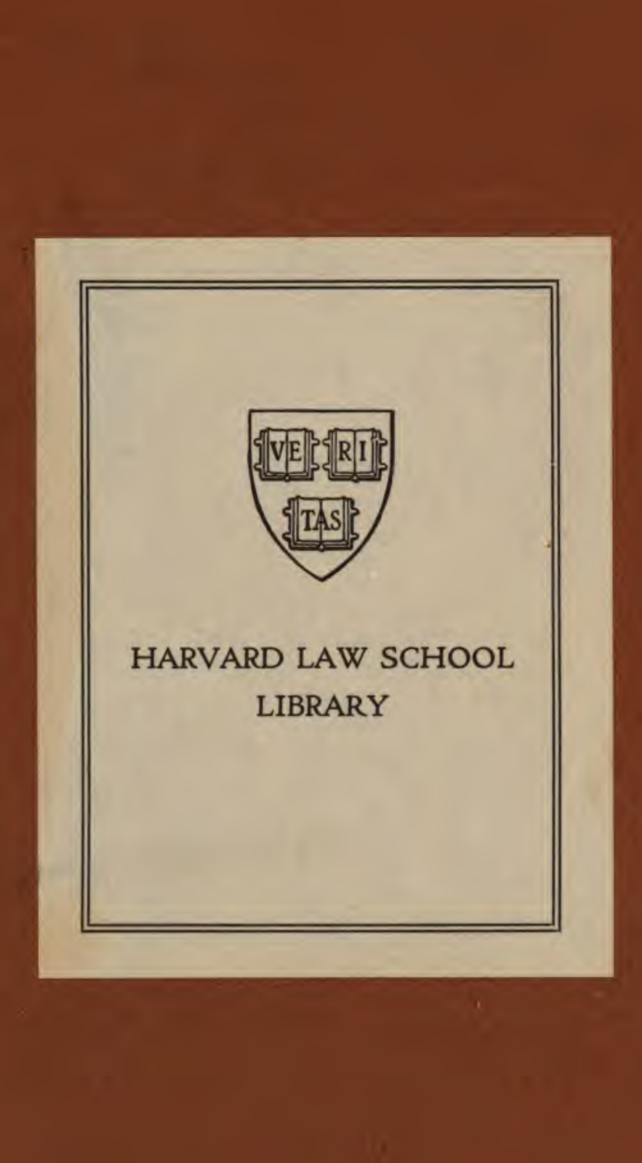







VE
RI
TAS



LEHRBUCH

der Geschichte und Theorie

des

Oesterreichischen Civilprozessrechtes.

Von

Raban Freiherr von Canstein,

Doctor der Rechte, kk. ord. Professor der Rechte an der Karl-Franzens-Universität
in Graz.

= Zweiter Band. =



BERLIN.

Carl Heymanns Verlag.

1882.

Vorrede zum zweiten Bande.

Das österreichische Civilprozessrecht gleicht einem Bau, welcher durch gelegentliche Zu- und Umbauten, Reparaturen und Einstückelungen eines vollen Jahrhunderts verunstaltet, in der Umgebung der herrlichen Paläste, die für das Civilprozessrecht fast aller europäischen Staaten in den letzten Decennien entstanden sind, einen höchst traurigen Eindruck macht und auch schon längst zum Niederreissen bestimmt ist. Das einfache und stylvolle Gebäude, welches Oesterreichs grosse Kaiserin an Stelle der vielen — freilich historisch höchst interessanten aber der Gesammtstaatsidee Oesterreichs wenig entsprechenden — Einzelbauten territorialer Civilprozessrechte durch Froidevo herstellen liess, und der unsterbliche Kaiser Josef II. der Vollendung entgegenführte, es wurde durch den Zahn der Zeit zu einem unbehaglichen und unbequemen Wohngebäude und durch die vielen neugeschaffenen Gänge und Annexe allmählig zu einem Labyrinthe, in welchem sich die Praxis kaum zurechtfinden kann, während es die Vertreter der Wissenschaft — abgesehen von einzelnen Ausnahmen — als nicht mehr des Besuches würdig ansahen, weil sie von Jahr zu Jahr hofften, in einem neuen Palaste lustwandeln zu können.

Der Plan zu einem „luftigen, hellen und überall durchsichtigen Gebäude, mit schlanken Säulen, bequemen Stufen und geraden nicht wohl zu verfehlenden Gängen“ liegt dem Bauherrn nun wieder, und zwar seit dem vorigen Jahre in Vollständigkeit vor, und hängt es bloss von ihm ab, ob er Zeit, Lust und Mittel finden wird, diesen Bau aufzuführen.

Beim Beginne meiner Arbeit standen mir, da ich meine Kraft nicht bloss der interessanten Vergangenheit oder der schönen Zukunft widmen, sondern der nothleidenden Gegenwart nutzbar machen wollte, wesentlich zwei Wege offen: der leichtere, angenehmere und befriedigendere Weg monographischer Behandlung wichtigerer Fragen und der schwierigere und doch weniger lohnende Weg einer systematischen Darstellung des gesammten gegenwärtig geltenden Prozessrechts. Wenn ich mit Rücksicht auf das dringende Bedürfniss den Letzteren wählte und es unternahm aus dem vorhandenen massenhaften, bröckligen und spröden Materiale des gegenwärtig geltenden österreichischen Civilprozessrechts ein wohnliches Gebäude herzustellen, die im Laufe eines Jahrhunderts ohne Plan und ohne Ordnung an einander geschweissten zahllosen Theile zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden und durch den Geist moderner Theorie aufzufrischen: so ging ich von der Anschauung aus, dass ein wissenschaftlich gehaltenes Lehrbuch nicht geringeren Werth hat, als eine gelehrte Monographie, und dass meine angestrengte Arbeit nicht verlorene Mühe sei, weil eine wissenschaftliche Leistung immer ihren Werth behält. Als Vorbild in dieser Beziehung kann Wetzell's System des gemeinen deutschen Civilprozesses dienen, dessen dritte Auflage noch nach der Publication der deutschen Reichs-Civilprozessordnung vom Jahre 1877 vollendet und der Oeffentlichkeit übergeben worden ist. Und dass Wetzell sein Werk nicht post festum erscheinen liess, geht wohl daraus am klarsten hervor, dass sich die Theorie des neuen deutschen Civilprozessrechts wesentlich — und vielfach beinahe ausschliesslich —

auf sein System des gemeinen deutschen Civilprozesses stützt. Die Theorie bleibt nämlich trotz aller Wandlungen der Gesetzgebung bis auf ihre eigenen Fortschritte im Grossen und Ganzen stets dieselbe und braucht nur den jeweils geltenden Prozessnormen angepasst zu werden. So wird denn auch mein Lehrbuch, wenn wir ein neues Civilprozessrecht erhalten, bloss weniger Aenderungen bedürfen und wird wesentlich nur der den Gang des Erkenntnissverfahrens behandelnde Theil desselben, der kaum ein Achtel des ganzen Werkes (nämlich bloss 180 Seiten) ausmacht, eine Umarbeitung fordern, zumal ja das materielle Prozessrecht nur sehr unerhebliche Modificationen erfahren soll.

Ich habe zwar mein Werk zunächst bloss für Studierende geschrieben, wie ich aber zu meiner grossen Freude von vielen Seiten vernehme, hat sich dasselbe auch in der Praxis schon zahlreiche Freunde erworben.*) Dass es auch von Fachgelehrten Oesterreichs und Deutschlands Anerkennung gefunden hat,**) ist mir der schönste Lohn meiner mühevollen, langen und angestrengten Arbeit. Indess, dass diesem Lehrbuch noch gar manche Mängel anhaften, dessen bin ich mir wohl bewusst und ist dies bei einem Werke, dessen Verfasser in den meisten und schwierigsten Theilen den ungeackerten Boden einer hundertjährigen eifrigen Gesetzgebung zum ersten Male wissenschaftlich bearbeiten musste, auch leicht begreiflich und gewiss verzeihlich. Ich ersuche deshalb auch im Interesse

---

*) Dies hat mich auch bewogen im dritten Buche (über die Execution) die Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes eingehend zu berücksichtigen, um mein Buch für Practiker desto brauchbarer zu machen.

**) Vgl. die freundlichen Anzeigen und Besprechungen meines Lehrbuchs in Grünhut's Ztschr. 7. Bd. S. 604 ff. (von Chorinsky), 9. Bd. S. 91 ff. (von Schrutka), im literarischen Centralblatt Zarncke's 1882 N. 15 (von Puchelt?), im Centralblatt für Rechtswissenschaft 1882 S. 255 ff. (von Gaupp), in den Mittheilungen d. d. Juristenvereins in Prag 1879 S. 196 ff. (von Ullmann), in der deutschen Literaturzeitung 1881 N. 10 (von Schrutka), in der öst. Gerichtszeitung 1879 N. 85 ff. u. s. w.

der Sache Jeden, dem irgend welche Mängel auffallen, mir diese öffentlich oder privatim mittheilen zu wollen und versichert zu sein, dass ich jede Belehrung und Richtigstellung mit grossem Danke entgegennehmen werde.

Vielfachen Anstoss dürfte der grosse Umfang dieses Lehrbuches erregen. Dass ich aber bestrebt war, denselben möglichst einzuengen, geht wohl am klarsten aus den Beschränkungen hervor, die ich mir auferlegte. Die vielen und mühsamen Studien, die ich über die Geschichte des österreichischen Civilprozessrechts und über die Entwürfe einer neuen Civilprozessordnung Oesterreichs, sowie über das neue Civilprozessrecht Deutschlands machte, habe ich — gegen meinen ursprünglichen Plan — unbenutzt bei Seite liegen lassen müssen, um nur den Umfang nicht zu sehr anschwellen zu lassen.*) Die vielen Ausführungen, die ich zur Vertretung meines vielfach neuen und selbstständigen Standpunktes gegenüber der Theorie Deutschlands und der Praxis Oesterreichs für nicht überflüssig gehalten habe, musste ich doch schliesslich streichen oder auf ein Minimum reduciren. Ja ich that noch mehr. Als ich vor drei Jahren das Vorwort zur ersten Lieferung meines Werkes schrieb, war das Letztere nach jahrelangen Vorbereitungen schon grösstentheils fertig. Es war nach dem Plane gearbeitet, den ich in der Münchener kritischen Vierteljahresschrift vom Jahre 1879, Bd. 21 S. 230 ff. kurz skizzirte (vgl. das. S. 236). Da mir aber dieses System später zu umfang-

*) Diese Beschränkungen glaubte ich mir namentlich aus dem Grunde auferlegen zu können, weil ich einerseits im ersten Bande die Geschichte des österreichischen Civilprozessrechts in gedrängter Kürze ziemlich umfangreich (auf 180 Seiten) geschildert und andererseits in den rationellen Grundlagen des Civilprozesses, Wien 1877, die Principien des österr. Entwurfes vom Jahre 1876 und der deutschen Reichscivilprozessordnung vom Jahre 1877 eingehend besprochen habe. Bemerkt sei auch, dass ich wegen Weglassung der historischen Ausführungen, in den späteren Titelblättern den Beisatz weggelassen habe, dass das Werk mit Benutzung der rechtshistorischen Vorarbeiten des Herrn Ministerialrathes v. Harrasowsky verfasst sei.

reich erschien, unternahm ich — selbst auf die Gefahr hin, das Werk statt, wie ich versprach, in einem Jahre, erst in drei Jahren vollenden zu können — eine beinahe vollständige Umarbeitung desselben. Dass mein System hierdurch kürzer, einfacher und durchsichtiger wurde und gewiss vor den bisherigen Systemen Deutschlands (Oesterreich besass bisher keines) Manches voraus hat, ist mir schon von vielen Seiten bestätigt worden (vgl. auch Gaupp a. a. O.). Nichtsdestoweniger ist aber doch der Umfang meines Lehrbuchs noch immer viel grösser, als mir selbst lieb ist. Doch es liess sich, wie aus dem Gesagten wohl hervorgehen dürfte und wie der geneigte Leser meines Werkes gewiss selbst zugeben wird, nichts mehr kürzen, wenn das Buch überhaupt einen wissenschaftlichen Werth haben sollte.

Man könnte mir vielleicht einwenden, dass ich die Geschichte des österreichischen Civilprozessrechts zu ausführlich behandelte; Sachverständige — ich weise nur auf Chorinsky (in Grünhut's Zeitschr. 7. Bd. S. 604, 607) und Ullmann (Mittheilungen d. d. Juristenvereins in Prag 1879 S. 197) hin — haben aber darin einen grossen Vorzug meines Buches gefunden, dass ich der Erste es unternahm, in gedrängter Kürze dem Studierenden zum grossen Theile aus dem Staube der Archive ein Bild der wissenschaftlich so hochwichtigen Vergangenheit zu liefern. Man könnte mir ferner einwenden, dass auch die Beweislehre zu breit angelegt sei; wer jedoch die hohe Bedeutung und den bisherigen Stand dieser Lehre kennt, dem wird gewiss die grössere Ausführlichkeit gerade in diesem Theile nicht unwillkommen sein (vgl. Gaupp im Centralblatt für Rechtswissenschaft S. 257). Man könnte mir endlich einwenden, dass die Beispiele von Prozesshandlungen der Gerichte, als untheoretische, werthlose „Schimmel“ in einem Lehrbuche der „Theorie“ des Civilprozessrechts hätten wegbleiben sollen; wer jedoch die grosse Verlegenheit der Rechtspractikanten kennt und, gleich mir, als Mitglied

eines Richtercollegiums den Mangel jedweder Kenntniss der Referirkunst bei neu eintretenden Juristen bitter gefühlt hat, der wird den Einen Druckbogen, den diese Beispiele ausfüllen, ebenso wenig als überflüssig erklären, wie derjenige, der als Lehrer den Studierenden die einzelnen Theile der Urtheile, Berichte u. s. w. vortrug und ihnen füglich doch nicht als Illustrationen zum Verständnisse des Vorgetragenen „Schimmel" vorlegen wollte oder konnte.*)

So hoffe ich denn, dass mein Lehrbuch trotz seines bloss durch den reichen Stoff gebotenen grossen Umfangs sich auch fernerhin noch Freunde erwerben und weiteren Eingang finden wird in den Universitäten und Gerichten Oesterreichs sowie in den Gelehrtenstuben Deutschlands, deren Interesse für die Arbeiten österreichischer Civilprozessualisten trotz der reichen Literatur, welche das neue deutsche Civilprozessrecht aufzuweisen hat, in erfreulichem Wachsen begriffen ist.

Der Student und der Praktiker, der bisher nur aus dem dürren Knochengerüste des durchlöcherten und meist in zerstreuten Hofdecreten, Gesetzen, Verordnungen u. s. w. niedergelegten Gesetzestextes das Alfa und Omega seiner Civilprozessrechtskenntnisse schöpfte, oder auf dem Umwege des Studiums der Lehrbücher des gemeinen deutschen Civilprozessrechts bezw. aus fehlerhaft nachgeschriebenen Vorträgen seinen Durst nach wissenschaftlicher Ausbildung stillen musste (s. Ullmann a. a. O.), er wird nun aus der systematischen und übersichtlichen Darstellung meines Lehrbuchs bequem einen — wie ich mit Schrutka (in Grünhut's Zeitschr. 9. Bd. S. 117) hoffe —

---

*) Das vielfache Einrücken des Textes — welches übrigens ohne mein Zuthun vom Verleger angeordnet wurde — hat gewiss nicht mehr Raum in Anspruch genommen, als die übliche Theilung des Stoffes in viele hunderte von Paragraphen, welche ebenso viele leere Zwischenräume gefordert hätten. Uebrigens hat durch dieses Einrücken die Uebersichtlichkeit des Lehrbuchs gewiss nur gewonnen, und wird dasselbe das Studium und das Auffinden gesuchter Stellen bedeutend erleichtern.

verlässlichen Aufschluss finden über den Stand der Wissenschaft und Gesetzgebung, und wird deshalb auch dem hochwichtigen Zweige der Jurisprudenz, welcher die Geltendmachung, Entscheidung und Durchsetzung von Privatrechts-Ansprüchen zum Gegenstande hat, die entsprechende Lust und Liebe entgegenbringen, indem er zur Einsicht gelangen wird, dass der todte Buchstabe des Gesetzes ohne das Fleisch und Blut der Wissenschaft nur problematischen Werth besitzt. Die Fachcollegen an österreichischen Universitäten werden mein Buch, wie ich mir schmeichle, schon deshalb willkommen heissen, weil sie nun wichtigere Partieen in ihren Vorlesungen weiter ausführen und bezüglich minder wichtiger Fragen auf mein Lehrbuch verweisen können. Sie dürften aber zugleich — ebenso wie die Gelehrten Deutschlands — die Ueberzeugung gewinnen, dass der Geist deutscher Wissenschaft mein redliches Streben nach Wahrheit gefördert und ein Werk hervorgerufen habe, das wohl vielfacher Verbesserung bedürftig sein mag, aber dennoch seiner Aufgabe gerecht geworden ist.

Zwar sagt die ungemein freundliche Anzeige meines Lehrbuchs in Zarncke's Liter. Centralblatt 1882 No. 15, dass im Deutschen Reiche für das österreichische Civilprozessrecht wenig Interesse bestehe; aus der vielfachen Benützung meiner Arbeiten von Seiten fast aller deutschen Civilprozessualisten, — welcher ich wohl allein zu danken habe, dass dieser gütige Recensent erklärt, ich hätte mich als Autorität im deutschen Civilprozesse bewährt, — glaube ich aber mit dem Recensenten die gegründete Hoffnung ableiten zu können, dass es mir gelingen werde, die Verbindung zwischen dem österreichischen und deutschen Civilprozessrechte wieder herzustellen und dass auch diese meine Arbeit, obwohl sie zunächst dem österreichischen Civilprozess gewidmet ist, in Deutschland sich Eingang und Berücksichtigung verschaffen werde, zumal ja die kritischen Zeitschriften Deutschlands meinem Lehrbuche des österreichischen Civilprozessrechts volle Beachtung schenkten.

Sollten sich diese meine Hoffnungen realisiren, so hätte meine Arbeit überreichen Lohn gefunden und ich würde dann auch mit frischem Muthe einer durch die zu erhoffende neue Civilprozessordnung nöthig werdenden zweiten Auflage meine Kräfte widmen, sowie die erforderliche Verbesserung meines Werkes erstreben.

Graz, Ostern 1882.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Zweites Buch.

Das Erkenntnissstadium.

I. Theil.

Das Prozessrechtsverhältniss im Erkenntnissstadium.

Erstes Kapitel.

Das Prozessrechtsverhältniss und dessen Begründung.

Zweites Kapitel.

Prozesshandlungen der Parteien.

Drittes Kapitel.

Der Beweis.

Viertes Kapitel.

Prozesshandlungen des Gerichts.

Fünftes Kapitel.

Beendigung des Rechtsstreites.

II. Theil.

Der Prozessgang im Erkenntnissstadium.

Erstes Kapitel.

Der ordentliche Prozess.

Zweites Kapitel.

Der summarische Prozess.

Drittes Kapitel.

Drittes Buch.

Das Executionsstadium.

I. Theil.

Das Executionsrecht.

II. Theil.

Das Executionsverfahren.

III. Buch. Das Executionsstadium.

I. Theil. Das Executionsrecht.

I. Die Execution im Allgemeinen.

§ 101.

I. Execution[1]) oder Zwangsvollstreckung ist die zwangsweise Durchsetzung (Realisirung und Befriedigung) recht-

[1]) Die Execution hat bisher nur eine geringe wissenschaftliche Literatur aufzuweisen; es sind wohl in Oesterreich viele Aufsätze über einzelne praktisch wichtigere Fragen veröffentlicht worden, aber die meisten derselben haben nur einen problematischen wissenschaftlichen Werth. Als die besten Arbeiten über die Execution erscheinen: Menger Beiträge zur Lehre von der Execution im Arch. f. c. Prax. 55. Bd. S. 371 ff., 433 ff., Exner das österr. Hypothekenrecht I. 1876, II. 1881, insb. I. S. 149 ff., II. S. 324 ff., 389 ff., 537 ff., 552 ff. und von den älteren: Gspan Abhandlung über die gesetzmässige Befriedigung concurrirender Gläubiger I. 1837, II. 1838. Vgl. auch Nippel Erläut. d. A.G.O. 2. Bd. S. 89 ff., 175 ff., Beidtel Hdb. d. öst. Ger.Verf. S. 548 ff., Kohn Gerichtshalle 1879 S. 234 f., 240 ff., Sommer Gerichtshalle 1872 N. 55—58. — Aus der gemeinrechtlichen Literatur sind zu nennen: Ziebarth die Realexecution und Obligation 1866 ausführlich besprochen von Degenkolb krit. Vjschr. 9. Bd. S. 191 ff., Knorr Executionsverfahren 2. Ausg. 1851, Strippelmann das Subhastationsverfahren 1852, Heinemann Subhastation 1832, Wetzell Syst. 3. Aufl. S. 633 ff., 985 f., Renaud Lehrb. 2. Aufl. S. 701 ff., Bayer Vorträge S. 1107 ff., Endemann d. C.P.R. 1868 S. 980 ff., Schmid Handb. III. S. 336 ff. In rechtshistorischer Beziehung von Bedeutung sind: Planck das d. G.Verf. im Mittelalter II. 1879 S. 234 ff., Siegel Geschichte des d. G.Verf. 1857 S. 245 ff., Brunner Entstehung der Schwurgerichte 1871 S. 58, Sohm der Prozess der Lex Salica 1867, Wach der ital. Arrestprozess 1868, Meibom das deutsche Pfandrecht 1867, Degenkolb Einlassungszwang u. Urtheilsnorm 1877 S. 80 ff., 101 ff., Bethmann-Hollweg der röm. C.Proz. I. S. 189 ff.,

lich unbestreitbarer Privatrechts-Ansprüche mittelst staatlicher (gerichtlicher) Hilfe.

Grundsätzlich sind sämmtliche Privatrechts-Ansprüche bestreitbar, und muss daher regelmässig der Execution die Klage und die unbestreitbare Feststellung der Ansprüche durch Urtheil, kurz das Erkenntnissstadium des Civilprozesses vorangehen.[2]) Insoferne dies der Fall ist, erscheint das Executionsstadium gleichsam als zweites Hauptstadium des Civilprozesses.[3])

Da jedoch die unbestreitbare Feststellung von Privatrechts-Ansprüchen auch auf andere Weise — durch Urtheilssurrogate — erfolgen kann, und in diesem Falle der Civilprozess vor den Civilgerichten sofort mit der Execution beginnt, so erscheint das Executionsstadium als ein selbstständiges gerichtliches Verfahren zur Realisirung unbestreitbarer Privatrechts-Ansprüche.[4])

Diesen Charakter der Selbstständigkeit hat das Executionsstadium umsomehr, als das Executionsverfahren (in der ersten Instanz) für alle einzelnen Prozessarten (für das ordent-

II. S. 656 ff., III. S. 311 ff., Keller der röm. C.Proz. 5. Ausg. 1877 S. 405 ff., Puchta Institutionen 8. Aufl. I. S. 550 ff., 580 ff., Zimmern Röm. C.Proz. S. 235 ff. — Ausserdem ist hervorzuheben: Jäckel die Subhastationsordnung vom 15. März 1869, ergänzt durch das Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen vom 4. März 1879 Commentar 3. Aufl. 1882.

[2]) Wie Demelius, die Confessio 1880 (S. 41 ff., 115), nachgewiesen hat, war nach röm. Rechte die Actio Erstrebung (intentio) der Rechtsdurchsetzung und Sache des Magistrats war nur Legalisirung der Rechtspersecution. Der Rechtsstreit war nicht nothwendiger Bestandtheil, sondern bloss Incidenzpunkt des Prozesses, dessen nächster Zweck nicht das Urtheil, sondern die Execution war. Aehnlich verhält sich heute die Sache, wenn ein executionsfähiger Notariatsact vorliegt (§§ 3, 4 Not.O. von 1871), oder wenn es sich um Durchsetzung des kaufmännischen Conventionalpfandrechts nach Art. 310 H.G.B. oder des gesetzlichen Pfandrechts des Commissionärs, Spediteurs oder Frachtführers handelt. (Art. 374 f., 382, 409, 412 H.G.B., § 47 E.G. zum H.G.B.)

[3]) Vgl. Menger a. a. O. S. 372 u. Note 2.

[4]) Dies findet statt in den oben Note 2 erwähnten Fällen, ferner, wenn executionsfähige Vergleiche (und was denselben gleich steht), oder Straferkenntnisse, sowie Erkenntnisse von Friedens- oder Schiedsgerichten die Grundlage der Execution bilden. Vgl. I. Bd. S. 31 ff. dieses Lehrbuchs.

liche, summarische und Bagatellverfahren) im Allgemeinen ein ganz gleiches ist, und für das Summar-, sowie für das demselben bezüglich der Execution folgende Bagatell-Verfahren bloss die Abweichung besteht, dass behufs Befriedigung von Geldforderungen bezüglich beweglicher Sachen die Pfändung und Schätzung zugleich erwirkt werden kann, während die Feilbietung bloss an zwei Terminen, und zwar am ersten um oder über den Schätzungspreis und am zweiten auch unter demselben erfolgt.[5])

Während das Erkenntnissstadium die unbestreitbare gerichtliche Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes bestreitbarer, bezw. bestrittener Privatrechts-Ansprüche durch das Urtheil bezweckt,[6]) ist der Zweck des Executionsstadiums die Realisirung und Befriedigung unbestreitbarer Privatrechtsansprüche mittels staatlicher (gerichtlicher) Hilfe, insoweit diese Ansprüche der Execution fähig sind.[7])

Der Execution unfähig sind meist die Ansprüche, welche bloss auf Anerkennung oder Feststellung gehen, indem sie meist schon durch das Urtheil — und bezw. durch Urtheilssurrogate — als befriedigt erscheinen.[8])

---

[5]) §§ 53 f. Sum. Verf. § 87 Bag. Verf. Uebrigens kommen diese Abweichungen auf Grund besonderer Privilegien (welche überdies die Feilbietung unter dem Schätzungswerthe schon am ersten Termin gestatten) auch im ordentlichen Verfahren vor, wenn der Executionsführer die Hypothekenabtheilung der österr. ungar. Bank, die allg. öst. Bodencreditanstalt oder die böhm. Hypothekenbank ist (vgl. Manz 6. Bd. bei § 347 A.G.O. u. 16. Bd. bei § 460 W.G.O.). — Ein weiterer Unterschied besteht nur noch darin, dass die Voraussetzungen und Fristen der auch im Erkenntnissstadium zulässigen Rechtsmittel im Executionsstadium dieselben sind, wie in dem betreffenden Verfahren des Erkenntnissstadiums, welches entweder durchgeführt wurde, oder durchzuführen gewesen wäre (bezüglich des Bagatellprozesses: wie im Erkenntnissstadium des allg. reg. Summarprozesses). Vgl. diesfalls unten § 106 dieses Lehrbuchs.

[6]) Vgl. oben I. Bd. S. 2, II. Bd. S. 2, 37 ff. dieses Lehrbuchs.

[7]) Vgl. Menger a. a. O. S. 411 f., u. System des öst. C.P.R. 1876 S. 305, 342.

[8]) Vgl. Degenkolb S. 138, 139 ff., 168 ff. Weismann die Feststellungsklage 1879 S. 113 ff., insb. 116 ff. Plósz, Beiträge zur Theorie des Klagerechts 1880 S. 161 ff., insb. S. 170. Löning die Widerklage

Die Ansprüche auf Erfüllung, (sowie jene auf Sicherstellung) sind aber nur insofern executionsfähig, als sie durch formell rechtskräftige Urtheile oder durch Urtheilssurrogate (bezw. durch Sicherstellungstitel) festgestellt,[9]) und nach ihrer Feststellung nicht durch Befriedigung oder durch andere Erlöschungsgründe erloschen sind.[10])

Die executionsfähige Feststellung des zu exequirenden oder Executions-Anspruchs, d. i. den Executionstitel, hat der die Execution begehrende Executionsführer in seinem Executionsgesuche liquid zu stellen.[11]) Die Erlöschung des Executions-Anspruchs nach der executionsfähigen Feststellung desselben hat hingegen der diese Erlöschung behauptende Execut mittels der sogenannten Oppositionsklage und bezw. mittels des sogenannten Oppositionsgesuches geltend zu machen und zu beweisen.[12]) Werden dritte Personen durch die Execution in ihren dinglichen oder Besitzrechten an den in Execution gezogenen Sachen gekränkt, so haben diese ihre Rechte mittels der sogenannten Exscindirungsklage geltend zu machen.[13])

Die Oppositionsklage, das Oppositionsgesuch und die Exscindirungsklage erscheinen jedoch nicht als Theile des Executionsverfahrens, sondern als Rechtsmittel und bezw. als

---

S. 182 ff. Oft fordern aber auch Feststellungsansprüche eine Execution, z. B. die Löschung eines verbücherten Rechtes, dessen Nichtbestand durch Urtheil festgestellt wurde. Aehnliches gilt überhaupt von urtheilsmässig festgestellten Rechten und Rechtsverhältnissen, welche amtlich (in Grund- und Depositenbüchern, in Personenstandesregistern u. dgl.) ersichtlich zu machen sind. Die Feststellung des Nichtbestandes von Rechten enthält überdies oft (stillschweigend) die Condemnation zu Unterlassungen u. Duldungen, welche wieder durch Geld- u. Arreststrafen erzwungen werden.

[9]) S. unten § 103 dieses Lehrbuchs.

[10]) Hofd. v. 22. Juni 1836 N. 145 J.G.S. Beidtel S. 572 f. Nippel 2. Bd. S. 186. Vgl. Wetzell S. 601 Note 121 ff. Endemann S. 1007 ff. Renaud S. 706 ff. Bayer S. 1126 ff. — S. im Uebrigen § 106 dieses Lehrbuchs.

[11]) § 298 A.G.O., § 396 W.G.O., Beidtel S. 565 Note 1. — Vgl. §§ 737 ff. des öst. Entw. einer C.P.O. v. 1881.

[12]) Hofd. v. 22. Juni 1836 N. 145 J.G.S.

[13]) Hofd. v. 29. Mai 1845 N. 889 J.G.S., Nippel S. 298, vgl. Spruch-Rep. N. 13, Judic. Buch N. 78.

selbstständige Prozesshandlungen, auf Grund welcher Incidenzstreitigkeiten im Executionsstadium entstehen können, welche nach den für das Erkenntnissstadium geltenden Normen durchzuführen sind.[14])

Das Executionsstadium besteht daher nicht, wie in der Regel das Erkenntnissstadium, in der Verhandlung eines Rechtsstreites, sondern erscheint dasselbe vielmehr wesentlich als ein einseitiges Vorgehen des Executionsführers mit Hilfe des Gerichtes gegen den Executen, behufs zwangsweiser Realisirung und Befriedigung des Executions-Anspruches.[15])

Dieses Vorgehen besteht nach österreichischem Rechte darin, dass auf Grund der Executionsgesuche des Executionsführers das Gericht ohne vorhergehende Vernehmung des Executen mittels der Executionsbescheide die Anwendung von Zwangs- oder Executionsmitteln bewilligt und meist mit der Vornahme derselben die hierzu berufenen Executions-Organe (Gerichtsdiener, Manipulationsbeamte, Depositen- und Grundbuchsämter, Richter oder Notare)[16]) beauftragt. Dem Executen steht übrigens gegen die Executionsbescheide der (grundsätzlich nicht suspensive) Recurs,[17]) und zwar in jener

---

[14]) Ueber die Oppositions- und Exscindirungsklage ist das nach den gesetzlichen Voraussetzungen für die betreffende Klage anzuwendende Verfahren einzuleiten; über das Oppositionsgesuch ist hingegen das für Incidenzstreitigkeiten des Erkenntnissstadiums vorgeschriebene Verfahren durchzuführen. Vgl. Hfd. v. 22. Juni 1836 N. 145, v. 29. Mai 1845 N. 889, u. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489 lit. w. J. G. S. — Vgl. auch Menger System S. 308 f., 380 u. §§ 792 ff., 699, 708 öst. Entw. v. 1881.

[15]) S. oben II. Bd. S. 4 dieses Lehrbuchs und Menger System S. 304 ff., 307 ff., Degenkolb S. 115 § 702 ö. Entw. v. 1881.

[16]) Vgl. oben I. Bd. S. 336 dieses Lehrbuchs. Nach dem öst. Entw. v. 1881 wird die Execution nicht im Auftrage des Gerichts, sondern auf Grund des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Executionstitels auf Antrag der Partei von diesfalls selbstständigen Executionsorganen erfolgen. (§§ 770, 741 ff., 766 ff. des Entw.) Vgl. auch §§ 4 ff., 15, 24 ff., 96 ff. des Executions-Entwurfs von 1874, welcher ähnliche Bestimmungenenthält, aber die Executionsorgane nicht so selbstständig hinstellt. Vgl. hierzu die Motive dieses Entwurfs S. 3 f., 6 ff., 31.

[17]) Vgl. oben II. Bd. S. 202 ff. dieses Lehrbuchs u. § 704 öst. Entw. v. 1881.

Frist und unter denselben Voraussetzungen zu, wie dies im betreffenden Erkenntnisstadium nach dem durchgeführten Verfahren, oder, wenn dasselbe nicht durchgeführt wurde, nach dem, dem betreffenden Anspruche entsprechenden (allgemeinen oder besonderen schriftlichen, mündlichen oder summarischen) Verfahren möglich wäre.[18])

In den meisten Fällen zerfällt das Executionsstadium in eine Reihe von Unterstadien. Meistens lässt sich zunächst ein Realisirungs- und ein Befriedigungsstadium unterscheiden, indem regelmässig die Execution einerseits in der Wegnahme und andererseits in der Uebertragung von Vermögensstücken, die sich in Gewahrsam des Executen befinden, an den Executionsführer, besteht.[19]) Die am häufigsten vorkommende Execution, nämlich jene von Geldforderungen, zerfällt übrigens in noch mehr Unterstadien, indem zunächst das Realisirungsstadium meist in die Stadien oder Executionsgrade der Pfändung, Schätzung und Feilbietung von Vermögensstücken des Executen zerfällt, während das Befriedigungsstadium, wenn concurrirende Gläubiger vorhanden sind, — was die Regel bildet, — zunächst in die Feststellung der Liquidität und Rangordnung der concurrirenden Ansprüche (die Vertheilung des Meistbotes) und sohin in die Befriedigung derselben zerfällt.[20])

Bemerkt wird, dass das österreichische Recht keine Universal- (oder Gesammt-) Execution kennt, indem das

---

[18]) Im Executionsverfahren des Bagatellprozesses kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das allg. reg. Summarverfahren zur Anwendung (§ 87 Bag. Verf.); dies gilt namentlich auch von den Rechtsmitteln. Vgl. diesfalls unten § 106 dieses Lehrbuchs.

[19]) Menger System S. 305 u. 342, und im civ. Arch. 55. Bd. S. 411 f.

[20]) Menger System S. 343 ff., Arch. S. 473. — Sowohl im Entwurfe betreffend den Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter v. J. 1874 (kurz Ex. Entw. citirt) als auch im öst. Entw. v. 1881 wird diese Eintheilung der Execution in Stadien mit vollem Rechte aufgegeben (§§ 4, 15 ff., 93 ff., Ex. Entw. §§ 840, 857 ff., 944 ff. öst. Entw. v. 1881), vgl. Motive z. Ex. Entw. S. 4 f.

Concursverfahren nicht als Executionsverfahren erscheint,[21]) und, abgesehen vom Concursverfahren, die Befriedigung von Geldforderungen nicht (wie im älteren römischen Rechte) derart erfolgt, dass das ganze executionsfähige Vermögen des Schuldners als untrennbare Einheit in Execution gezogen wird. Die Execution des österreichischen Rechts ist demnach stets eine Specialexecution, d. h. sie ergreift stets bloss einzelne Vermögensstücke, und nicht das ganze executionsfähige Vermögen des Executen.[22])

Die Execution wird je nach Verschiedenheit der Ansprüche, zu deren Befriedigung sie führen soll, theils durch directe, theils durch indirecte Zwangsmittel vollzogen.

1. Als indirecte Zwangsmittel erscheinen: Geld- und Arreststrafen,[23]) welche wesentlich zur Erzwingung von unvertretbaren persönlichen (durch dritte, vom Executen verschiedene Personen nicht zu bewerkstelligenden) Handlungen, namentlich zur Erzwingung von unvertretbaren Arbeiten und der Leistung des Manifestationseides, sowie

---

[21]) Vgl. Menger im civ. Arch S. 412 ff., Motive z. öst. Entw. v. 1881 S. 225 ff., 252, Zródłowski in Haimerl's Vjschr. 18. Bd. S. 319 ff.

[22]) Ich behalte hier den herrschenden Sprachgebrauch bei und bemerke, dass Menger im civ. Arch. (S. 416 ff.) unter der Universal- (oder Anschluss-) Execution jene versteht, welche im universellen (Gesammt-) Interesse aller concurrirenden Gläubiger des Executen erfolgt, während er unter der Special- (Particular- oder Ausschluss-) Execution jene versteht, welche nur das particuläre Interesse des Executionsführers im Auge hat. Menger unterscheidet weiter, je nachdem die eine oder die andere Execution das gesammte Vermögen oder bloss einzelne Vermögensstücke zum Gegenstande hat, die unbeschränkte und beschränkte (Universal- und Special-) Execution. Kurz Menger nennt dasjenige, was man Universalexecution zu nennen pflegt: unbeschränkte, und dasjenige, was man Specialexecution zu nennen pflegt: beschränkte Execution. (Vgl. Keller, röm. C.P. S. 411. Fuchs, das deutsche Concursrecht 1887 S. 1 ff. Endemann S. 986 ff. Menger a. a. O. S. 417 Note 5.)

[23]) Auch hier behalte ich den herrschenden Sprachgebrauch bei (vgl. Wetzell S. 634, Renaud S. 494, Endemann S. 996 ff., Meibom S. 39). Menger im civ. Arch. S. 379 ff. (vgl. insbesondere Note 9) nennt umgekehrt die Execution durch Geld- und Arreststrafen, welche Handlungen (Duldungen) des Executen hervorrufen sollen, eine directe.

zur Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen angewendet werden.[24])

2. Als directes Zwangsmittel erscheint wesentlich die zwangsweise Entziehung und die Uebertragung von Vermögensstücken (Sachen und Rechten), die sich im Besitze des Executen befinden (und bezw. des Verkaufspreises derselben) an den Executionsführer, sowie die zwangsweise Constituirung von Rechten an Vermögensstücken des Executen zu Gunsten des Executionsführers, ferner die zwangsweise Ausstellung und Erneuerung von Urkunden und die zwangsweise Zurückführung der Ehegattin und der Kinder. Im Einzelnen nimmt die directe Execution je nach Verschiedenheit der Executions-Ansprüche eine verschiedene Gestalt an:
   a) Die Execution von Geldforderungen, welche namentlich deshalb am häufigsten vorkommt, weil in der Regel jeder Anspruch in einen Schadenersatzanspruch und insofern in eine Geldforderung übergehen kann, wird nach österreichischem Rechte[25]) auf folgende Weise vollzogen:
      α) Durch Wegnahme und Uebergabe des beim Executen vorgefundenen baaren Geldes an den Executionsführer.[26])

---

[24]) § 310 A.G.O., § 410 W.G.O., §§ 980, 983 ff. öst. Entw. v. 1881. Vgl. Menger a. a. O. S. 390 ff. Renaud S. 511 ff. Wetzell S. 649 f. Endemann S. 998 f. Bayer S. 1117. Schmid S. 347 f. Wächter Erörterungen II. S. 25 ff.

[25]) Bezüglich des gem. d. Rechtes, vgl. Ziebarth, Realexecution und Obligation. Wetzell S. 634 ff. Renaud S. 494 ff. Endemann S. 993 ff. Bayer S. 1107 ff. Schmid S. 348 ff. Knorr S. 14 ff. — Bezüglich der directen Execution von Geldforderungen überhaupt s. Menger S. 410 ff., 433 ff. — Bemerkt wird, dass nach öst. Recht die Execution zur Befriedigung von Geldforderungen nur auf die folgenden gesetzlich geregelten Executionsarten erfolgen kann, daher z. B. nicht durch Verhängung von Geldstrafen. Vgl. Glaser-Unger-Walther No. 7162.

[26]) § 307 A.G.O., § 407 W.G.O. Ob hierzu die sogenannte Taschenpfändung zulässig sei, ist zweifelhaft. Der oberste Gerichtshof verneinte früher (vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6816) und bejahte später diese Frage (N. 7046, 7150). Vgl. auch §§ 799 ff. öst. Entw. v. 1881.

β) Durch **Pfändung, Schätzung und Feilbietung** von executionsfähigen unbeweglichen oder beweglichen Sachen oder von executionsfähigen Vermögensrechten, und insbesondere Forderungsrechten des Executen, sowie durch die sohinnige Befriedigung der Geldforderung des Executionsführers.[27])

γ) Durch die executive **Sequestration** der (Natural- und Civil-) **Früchte** einer Sache oder der **wiederkehrenden Einkünfte** (Gefälle), auf welche der Execut aus dinglichen oder persönlichen Rechten Ansprüche hat oder erwirbt, und welche entweder — als Geld — in natura, oder sonst nach ihrer Veräusserung (als erzielter Preis) dem Executionsführer übereignet werden.[28])

---

[27]) §§ 322 ff., 340 ff. A.G.O., §§ 426 ff., 453 ff. W.G.O., Hofd. v. 27. Oct. 1797 N. 385, J.G.S. Vgl. Randa Besitz, 3. Aufl. S. 515 ff. Exner Hypothekenrecht S. 367 f. u. 54 ff. Beidtel S. 558 Note 14. Glaser-Unger-Walther N. 4081 (Erfindungsprivilegium), N. 4782 (Eigenthumsanspruch), 90, 2593 (Kaufrecht), 2582 u. dagegen 4268 (Bestandrecht als Executionsobject). Bezüglich des Kaufrechts als Executionsobject vgl. Staudinger in Wagner's Ztschr. 1832. I. S. 1 ff. Kremer das. 1832. II. S. 95 ff. Drdacki das. 1833. I. S. 342. Nippel Erläut. 2. Bd. S. 310.

[28]) Besoldungen, Bezüge, Zinsen und sonstige wiederkehrende Geldleistungen, welche der Execut von einer und derselben (bestimmten) Person oder Casse zu beziehen hat, sind ohne Bestellung eines Sequesters dem Executionsführer einfach zu überweisen (§§ 312 ff., 321 A.G.O., §§ 412 ff., 425 W.G.O.). Einkünfte dagegen, welche entweder eine Verwaltung der die Einkünfte (Früchte) bringenden Sache oder Unternehmung fordern, oder deshalb die Bestellung eines Sequesters erheischen, weil sie dem Executionsführer nicht einfach überwiesen werden können, fordern die Execution durch Sequestration §§ 320, 293 A.G.O., §§ 422, 388, 389 W.G.O.). Die Einkünfte, welche eine Sequestration zulassen und bezw. erheischen, sind entweder Einkünfte aus Gerechtsamen oder „Gerechtigkeiten" (vgl. Gerber System des d. Priv. Rechts, 12. Aufl., 1875, § 67 S. 173 ff.), z. B. aus Jagd-, Fischerei-, Mühlen-Berggerechtigkeiten u. s. w., oder aus Bann- (Propinations-) Rechten, aus den den Reallasten im engeren Sinne entsprechenden Rechten (Erbzins, Erbpachtgeld u. dgl., vgl. Unger System I. § 63 S. 553 ff.) aus dem Nutzungseigenthum, Niessbrauch u. s. w., ferner aus Leibrentenrechten (Ausgedinge, Wittwengehalt), aus Bestandverträgen (Früchte, Mieth- und Pachtzins), oder aus Handels- und Gewerbeunternehmungen, aus der Advocaturs-, Notariats- und ärztlichen Praxis u. dgl. Vgl. Exner S. 339.

Die Sequestration findet namentlich dann Anwendung, wenn die Sachen, Rechte und Unternehmungen, welche die betreffenden Früchte oder sonstigen Einkünfte abwerfen, unveräusserlich sind.[29])

δ) In gewissen Fällen durch die executive (Licitando-) Verpachtung einer Immobilie.[30])

ε) Durch die gerichtliche Ueberweisung (Einantwortung und Erfolglassungsbewilligung) von executionsfähigen Geldforderungen (und bezw. Bezügen) die der Execut an bestimmte Personen (Cassen) zu stellen hat, an den Executionsführer.[31])

---

§ 844 öst. Entw. v. 1881. Glaser-Unger-Walther No. 5856 (Propinationsrechte), 5953 (Ausgedinge, Leibrenten), 6059 (Pachtrechte), 6792 (Miethzinse), 3538 f., 3670 f., 3688, 4095, 5033, 6331 (Handelsunternehmungs-Einkünfte), 6616 (Advocaturs-Einkünfte). Dagegen ist in No. 5150 u. 6024 die Sequestration der Einkünfte aus der ärztlichen Praxis u. in N. 3836 jener aus der Notariatspraxis verweigert worden. Vgl. weiter unten §§ 107, 108. Bezüglich der Sequestration (der Einkünfte) der Eisenbahnen s. § 47 des Ges. v. 19. Mai 1874 N. 70 Rg.Bl. Vgl. auch den vor diesem Gesetze erschienenen Aufsatz von Grünhut Jurist. Blätter, 1872 N. 34 S. 445.

[29]) Die Frage, welche Sachen, Rechte und Unternehmungen unveräusserlich sind, ist eine materiellrechtliche. Hervorgehoben sei, dass namentlich höchstpersönliche Rechte, concessionirte Gewerbe, das Notariat, die Advocatur, die Befugniss zur Ausübung der ärztlichen Praxis u. dgl. nicht veräussert werden können. Ueber unveräusserliche Sachen u. Rechte vgl. Unger System §§ 46, 64, 128, Pfaff u. Hofmann Comm. z. a. b. G. B. zu §§ 531, 536, 548, Schiffner Lehrb. d. öst. Civ.R. §§ 29, 67, Randa Besitz § 10. Bezüglich der Fideicommisse vgl. Gspan Befriedigung concurrirender Gläubiger II. 1838 S. 2 ff. Bezüglich der Ausgedinge vgl. Spruch-Rep. No. 41 und unten § 103 Note 124. Vgl. auch Exner Hypothekenrecht S. 330 Note 1.

[30]) Art. IV. b) der Min. Vdg. v. 28. Oct. 1865 N. 110 R.G.Bl., Statuten der öst. ung. Bank § 40, der allg. öst. Bodencreditanstalt Art. 112 ff., Hofkzd. v. 6. Dec. 1841 N. 577 J.G.S.

[31]) §§ 312 f., 314 ff., 321 A.G.O., §§ 412 f., 415 ff., 425 W.G.O., M.Erl. vom 2. Juli 1859 N. 120 R.G.Bl., Menger im civ. Arch. S. 471 ff., Note 5, 6, 7, Schuster Jur. Blätter 1875 N. 39 u. 45 (S. 574) u. Jur. Blätter 1876 N. 46, vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 6792, wonach Miethzinse nicht durch Einantwortung in Execution gezogen werden sollen. Ich glaube, wo ein Sequester entbehrt werden kann, ist die Einantwortung die

b) Die Execution des Eigenthumsrechtes sowie sonstiger dinglicher Rechte an Grundbuchsobjecten wird durch die executive Einverleibung dieser Rechte zu Gunsten des Executionsführers vollzogen.[32])

c) Die Ansprüche auf Uebergabe des Besitzes oder der Detention von Mobilien und Immobilien überhaupt, sowie das Eigenthumsrecht an individuell bestimmten Mobilien und an jenen Immobilien, die nicht Grundbuchsobjecte sind, und ebenso die Ansprüche auf Leistung von Quantitäten (vertretbaren Sachen) werden durch zwangsweise Wegnahme und Uebergabe der betreffenden Sache an den Executionsführer zur zwangsweisen Durchsetzung gebracht. Die Execution des Anspruchs auf Leistung einer Quantität kann in dem Falle, als sich dieselbe beim Executen nicht vorfindet, (abgesehen von der Schadenersatzklage) auch derart vollzogen werden, dass das Gericht dem Executionsführer auf Antrag die Bewilligung ertheilt, die betreffende Quantität zu kaufen und den liquid gestellten Kaufpreis vom Executen als Geldforderung einzutreiben.[33])

d) Der Anspruch auf Veräusserung einer gemeinschaftlichen Sache wird durch executive Versteigerung derselben befriedigt.[34])

e) Die Execution von vertretbaren persönlichen

---

entsprechendere Executionsart (§ 321 A.G.O., § 425 W.G.O.). Vgl. §§ 827 ff., 830 ff., 842 ff. öst. Entw. v. 1881.

[32]) §§ 302 ff. A.G.O., §§ 402 ff. W.G.O., §§ 4, 10 ff., 33 Grundb. Ges. Vgl. Strohal zur Lehre vom Eigenthum an Immobilien S. 92 ff., Menger a. a. O. S. 396 f. u. Note 12. Vgl. § 976 öst. Entw. v. 1881.

[33]) §§ 302 ff., 305 f., 307 f. A.G.O., §§ 402 ff., 405 f., 407 f. W.G.O., Menger S. 396 ff., §§ 974 ff., 977 öst. Entw. von 1881. Bemerkt wird, dass § 308 A.G.O. u. 408 W.G.O. nicht fordern, dass der Kaufpreis eingeklagt werde, indem sie ausdrücklich von „erholen“ im Gegensatze zu „klagen“ sprechen. Vgl. Menger S. 398. S. dagegen Nippel S. 194 ff., Beidtel S. 577. Vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 2486.

[34]) § 843 a. b. G.B. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 5673, 5841, 6251, 6869. Vgl. auch § 979 öst. Entw. v. 1881.

Handlungen (facere), insbesondere von Arbeiten, welche auch von dritten, vom Executen verschiedenen Personen verrichtet werden können, erfolgt (abgesehen von der Schadenersatzklage) dadurch, dass das Gericht dem Executionsführer die Bewilligung ertheilt, die Arbeit durch einen Dritten verrichten zu lassen und den liquid gestellten bezahlten Lohn gegen den Beklagten als Geldforderung zu exequiren.[35])

f) Die Execution des Anspruchs auf Ausstellung oder Erneuerung einer Urkunde erfolgt durch die gerichtliche Ausstellung oder Erneuerung der Urkunde.[36])

g) Die executive Zurückführung entwichener und entführter Personen (der Ehegattin und Kinder) erfolgt mittelst zwangsweiser Zurückführung derselben durch die Wache.[37])

h) Die Execution des Anspruchs auf Leistung einer Sicherstellung (Caution) kann wesentlich auf zweifache Art erfolgen, je nachdem die Caution im Baaren zu leisten ist (wie z. B. meist nach Wechselrecht)[38]) oder nicht (wie insbesondere nach allgemeinem Privatrecht).[39])

---

35) § 309 A.G.O., § 409 W.G.O. Vgl. § 981 öst. Entw. von 1881, Menger S. 383 f., 394.

36) §§ 176 f., 131 f. A.G.O., §§ 248 f., 205 f. W.G.O. Vgl. auch § 233 A.G.O., § 307 W.G.O. u. Hofd. v. 26. April 1822. Der oberste Gerichtshof entschied wiederholt, dass die Ausstellung von Urkunden durch Geld- u. Arreststrafen zu erzwingen sei. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 1270, 3006, 3703, vgl. dagegen § 982 öst. Entw. v. 1881, welcher schon im Momente der Vollstreckbarkeit des betreffenden condemnirenden Urtheils die Ausstellung der Urkunde als erfolgt erklärt.

37) §§ 92, 145 a. b. G.B., M.Erl. v. 1. März 1868 Z. 825. Vgl. Menger S. 392 f., insbes. Note 8, Unger System I. S. 217, Rittner Eherecht S. 311 f., 321, vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 2869, 4650 (Ehegattin), N. 881, 4289, 4647, insb. 6909 (Kinder).

38) Art. 25, 29 Wechs.Ordg., § 17 Wechs.Verf.

39) §§ 1373 f. a. b. G.B. Vgl. hiermit § 4 f. des Ges. (Mandatsverf.) vom 18. Juli 1859 N. 130 R.G.Bl.

aa) Der Anspruch auf Leistung einer Caution im baaren Gelde wird im Wege der sogenannten unbeschränkten Execution zur Sicherstellung ebenso exequirt, wie eine Geldforderung, jedoch mit dem Unterschiede, dass hier der erzielte Geldbetrag nicht dem Executionsführer übereignet, sondern in dem gerichtlichen Depositenamte, mit dem richterlichen Pfandrechte zu Gunsten des Executionsführers belastet, hinterlegt wird.[40])

bb) Der Anspruch auf Leistung einer Caution, die nicht im Baaren zu erlegen ist, und bezw. der Anspruch auf Sicherstellung eines dinglichen Rechtes, wird im Wege der sog. beschränkten Execution zur Sicherstellung folgendermaassen durchgesetzt:

α) Zur Sicherstellung von Geldforderungen: durch Pfändung (zur Sicherstellung) und Schätzung, durch Pränotation des Pfandrechts oder durch die executive Sequestration von Früchten und sonstigen executionsfähigen Einkünften des Executen zur Sicherstellung.[41])

β) Zur Sicherstellung dinglicher (bücherlicher) Rechte an Grundbuchsobjecten: durch die Pränotation dieser Rechte.[42])

γ) Zur Sicherstellung des Anspruchs auf Uebergabe der Detention, des Besitzes und des Eigenthumsrechtes an bestimmten beweglichen und unbeweglichen Sachen (soweit keine Pränotation möglich ist), sowie des Anspruches auf Leistung einer Quantität: durch die executive Seques-

---

[40]) Art. 25, 29 Wechs.Ordg., § 17 Wechs.V. Vgl. damit § 4 des Ges. vom 18. Juli 1859 N. 130 R.G.Bl.

[41]) § 4 des cit. Ges. v. 18. Juli 1859, § 38 Grdb.Ges., § 761f. öst. Entw. v. 1881, Glaser-Unger-Walther N. 6862. Eine Einantwortung (von Forderungen) zur Sicherstellung findet (auch ohne Erfolglassungsbewilligung) nicht statt; vgl. die citirten Gesetzesstellen und § 836 öst. Entw. v. 1881.

[42]) § 4 des cit. Ges. v. 1859, § 38 Grundb.Ges., Exner S. 153, § 763 öst. Entw. v. 1881.

tration der betreffenden Sachen (des Streitgegenstandes) zur Sicherstellung.[43])

II. Die Execution hat im Laufe der Zeit verschiedene Entwickelungsstufen durchgemacht.

1. Das römische Recht[44]) hatte in der frühesten Zeit — abgesehen von dem Falle, wo dem Kläger auf Grund einer in rem actio eine bestimmte Sache addicirt wurde, und er dieselbe infolgedessen einfach selbst dem Gegner wegnehmen durfte — also bezüglich der persönlichen Klagen eine sehr strenge Execution. Nach dem Zwölftafelgesetz konnte nämlich der Gläubiger den Judicatsschuldner wegen einer Forderung, die sich übrigens stets als eine Geldforderung formulirte, auf Grund der actio judicati, nachdem er ihn 60 Tage in Haft gehalten und in dieser Zeit an drei Markttagen dessen Auslösung vergebens angeboten hatte, trans Tiberim als Sklaven verkaufen oder tödten. Das jus honorarium führte neben dieser harten Personalexecution die Execution in das ganze Vermögen des Schuldners, als in eine untrennbare Einheit (Universalexecution) ein, welche auch in dem Falle, wenn nur ein einziger Gläubiger vorhanden war, stattfand, und den Verkauf des ganzen Vermögens an den bonorum emtor, sowie die Infamie des Schuldners zur Folge hatte. Eine lex Julia (Cäsars oder August's?) gestattete dem Schuldner zur Abwendung der Personalexecution und ebenso zur Abwendung der mit der Universal-Vermögensexecution verbundenen Infamie die freiwillige cessio bonorum an den Gläubiger, indem sie ihm für diesen Fall zugleich das beneficium com-

---

[43]) §§ 292 f. A.G.O., §§ 387 ff. W.G.O., § 4 des cit. Ges. v. J. 1859, §§ 717 ff., 720 ff. ö. Entw. v. 1881.

[44]) Vgl. Bethmann-Hollweg der röm. C.P. I. S. 189 ff., II. S. 656 ff., III. S. 311 ff., Keller der röm. r. C.P. 5. Ausg. S. 405 ff., Puchta Instit. 8. Aufl. I. S. 550 ff., 580 ff., Zimmern Röm. C.P. S. 235 ff., Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II. S. 291 ff., Savigny Vermischte Schriften II. S. 396 ff., Ziebarth die Realexecution u. Obligation 1866, Menger S. 381 ff., 433 ff., Endemann S. 983 ff., Bayer Concursprozess 4. Aufl. S. 9 ff.

petentiae (den Anspruch auf seinen Unterhalt) gewährte.

In der Kaiserzeit wurde endlich die Specialexecution eingeführt, welche zur Befriedigung von Geldforderung in der pignoris capio bestand, die nach Ablauf von zwei Monaten zum Verkaufe der gepfändeten Sachen führte.

Nach justinianischem Rechte bildete die Specialexecution die Regel und fand wesentlich nur im Falle des Concurses von Gläubigern eine Universalexecution statt, welche jedoch durch die freiwillige cessio bonorum hintangehalten werden konnte.

2. Das canonische Recht[45]) kannte nur eine Special-Vermögens-Execution, und zwar zur Befriedigung von Geldforderungen zunächst auf Mobilien, in deren Ermangelung auf Immobilien und zuletzt auf Forderungen. Die Personalexecution war grundsätzlich ausgeschlossen und nur ausnahmsweise — insbesondere mit Rücksicht auf den Handelsverkehr — gestattet. Als indirecte Zwangsmittel kannte das canon. Recht poenae, mulctae, Bann und Acht.

3. Das germanische Recht[46]) hat ursprünglich auch keine Vermögensexecution gekannt. Doch gestattet schon das salische Recht im Falle der Judicatsschuldner sein Gelöbniss, die Judicatsobligation zu erfüllen, nicht einhält, die Vermögensexecution. Nach den ältesten Rechtsquellen waren bloss Mobilien und erst seit den Karolingern (nach dem Amtsrechte) in Ermangelung von Mobilien auch Immobilien, (und zwar zunächst die Früchte und erst in zweiter Linie die Substanz) Gegenstand der Execution. Daneben bestand aber die Personalexecution fort, welche jedoch

---

[45]) Vgl. Endemann S. 988 ff., Wetzell S. 633, Briegleb Gesch. des Executionsprozesses 2. Aufl. 1845 S. 149, München das canon. Gerichtsverfahren S. 225 ff.

[46]) Sohm der Prozess der lex Salica 1867 S. 1 ff., Siegel Gesch. d. deutschen G.Verf. 1857 S. 8 ff., 245 ff., Planck d. d. G.Verf. im Mittelalter II. S. 234 ff., Meibom das d. Pfandrecht 1867 S. 39 ff., Löning Vertragsbruch 1876, Brunner Entstehung der Schwurgerichte S. 58, Menger S. 468 ff., 386 ff., Degenkolb S. 107 ff.

nur subsidiär in Anwendung kam. Im Einzelnen sei bemerkt: Der Anspruch auf Herausgabe bestimmter Sachen wurde durch die gerichtliche Einweisung exequirt. Die Execution von Forderungen wurde zunächst durch die Pfändung von Mobilien, in deren Ermangelung durch die Frohnung von Immobilien und in letzter Linie durch die Schuldknechtschaft vollzogen. Die Vermögensexecution zerfiel in zwei Theile: in die Sicherstellung des Gläubigers insb. durch die Pfändung oder Frohnung, und in die Befriedigung desselben durch die Ausantwortung, Uebereignung und bezw. den Verkauf des Pfandes und Ausfolgung des Preises an den Gläubiger. Die Personalexecution bestand in der Schuldknechtschaft, in welcher die Schuld abverdient wurde, und später in (vertragsmässiger) Gefangenhaltung im Gefängnisse (obstagium). Als indirecte Zwangsmittel wurden Geld- und Arreststrafen, Bann, Acht und die Einlegung einer Wache, der sog. Presser, welche der Schuldner bis zur Befriedigung des Gläubigers zu unterhalten hatte, angewendet.

4. In den österr. Territorien entwickelte sich auf Grund der deutschrechtlichen Grundsätze unter dem Einflusse des röm. can. Prozessrechtes meist eine strenge Vermögensexecution, neben welcher subsidiär auch die Personalexecution zulässig war.[47]) Nach den beiden österrreichischen Gerichtsordnungen konnte die Universalexecution, welche im Falle des Concurses eintritt, durch die cessio bonorum hintangehalten werden.[48]) Die Concursordnung vom Jahre 1868 hat aber die „Abtretung der Güter" abgeschafft.[49]) Die Personalexecution, welche nach den beiden Gerichtsordnungen auch zur Befriedigung von Geldforderungen subsidiär zulässig war, ist nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes vom 22. Juli 1867 als Executionsmittel zur Befriedigung von Geld- und

[47]) Vgl. oben I. Bd. S. 111 ff., 122, 129, 144, 146, 151 u. die daselbst citirten Quellenstellen.

[48]) Vgl. das 9. u. 33. Capitel der beiden Gerichtsordnungen.

[49]) Art. I. Conc. Ordg. v. 25. Dec. 1868 N. 1 R.G.Bl. ex 1869.

insb. auch Wechselforderungen mit Gesetz vom 4. Mai 1868 N. 34 R. G. B.. beseitigt worden.[50])

Die Vermögensexecution ist in den beiden Gerichtsordnungen meist im Anschluss an das gemeinrechtliche Executionsrecht geregelt. Leider hat aber namentlich die Execution von Geldforderungen viele Mängel. Vorerst finden wir hier eine zu grosse Schonung des Executen zum Schaden des Executionsführers; einzelnen Creditinstituten sind zwar Privilegien gewährt,[51]) welche die schnellere Befriedigung ihrer Forderungen ermöglichen, aber gerade diese Bevorzugung Einzelner erscheint den Uebrigen gegenüber wieder als eine Unbilligkeit; ausserdem erscheint es als ein grosses Uebel, dass die Mobiliarexecution in Städten, wo sich Collegialgerichte befinden, auf dieselben Sachen gleichzeitig von verschiedenen Gerichten geführt werden kann, ohne dass das eine Gericht von der gleichzeitigen Execution durch das andere Gericht etwas erfährt; ferner erscheint die Execution durch die stets eintretende obligate Schätzung der gepfändeten Sachen unnöthigerweise sehr vertheuert; die Vertheilung des Meistbotes unter concurrirende Gläubiger entbehrt — abgesehen von Tirol und Galizien — einer gesetzlichen Regelung u. s. w.[52])

---

[50]) Vgl. Menger S. 387.

[51]) Solche Privilegien sind insb. zugestanden: den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Anstalten, welche statutarisch Creditgeschäfte betreiben, durch die Min.Vdg. v. 28. Oct. 1865 N. 110 R.G.Bl. Art. III. u. IV.; der österr.-ungar. Bank (bezw. der Hypotheken-Abtheilung derselben) durch das Ges. v. 27. Juni 1878 N. 66 R.G.Bl. Statut I. Art. 68, 100 u. Statut II. §§ 11, 37 bis 55; der allg. österr. Bodencreditanstalt durch die Min.Vdg. v. 1. Juni 1864 N. 49 R.G.Bl. Art. 109 ff.; der Hypothekenbank des Königr. Böhmen durch die Min.Vdg. v. 26. Dec. 1864 N. 99 R.G.Bl., §§ 39 ff.; der anglo-österr. Bank in Wien durch die Min.Vdg. v. 28. Juli 1864 N. 67 R.G.Bl.; der Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien durch die Min.Vdg. v. 6. Nov. 1855 N. 186 R.G.Bl. § 66; der Pfandleihanstalt (Verkehrsbank) in Wien durch die Min.Vdg. v. 46. Juni 1864 N. 56 R.G.Bl. § 21; den öffentlichen Versatzämtern durch Hofd. v. 3. Aug. 1795 N. 245 J.G.S. und durch die besonderen Instructionen; den Sparkassen durch die Min.Vdg. v. 2. Febr. 1852 N. 42 R.G.Bl.

[52]) Vgl. Zródlowski in Haimerls Vjschr. 18. Bd. S. 319 ff., Schiff-

Um den allseits anerkannten Mängeln unseres Executionsrechtes noch vor der Einführung einer neuen Civilprozessordnung abzuhelfen, brachte am 14. April 1874 der damalige Justizminister Glaser im Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter ein.[53]) Leider ist diese Regierungsvorlage im Entwurfsstadium geblieben. Der neueste Entwurf einer Civilprozessordnung vom Jahre 1881 enthält bereits eine vollständige Regelung der Execution;[54]) der Entwurf v. J. 1876 und die Motive desselben brachten bloss Bruchstücke derselben.[55])

---

ner Gerichtszeitung 1874 N. 50f., Kohn Gerichtshalle 1879 N. 48f., Motive zum Ex.Entwurf.

[53]) Derselbe wird hier als Ex.Entw. citirt. Vgl. bezüglich dieses Entwurfs Jur.Blätter 1872 S. 163 u. 1874 S. 196, 531.

[54]) Deshalb citire ich in diesem (dritten) Buche nicht mehr den Entwurf v. J. 1876, sondern bloss jenen v. J. 1881. Uebrigens sind beide Entwürfe meist wörtlich gleich. Um eine gewisse Gleichförmigkeit herzustellen sei Folgendes bemerkt: Es fielen im Entwurfe vom J. 1881 zehn Paragraphen des Entwurfs v. J. 1876 weg, nämlich §§ 196, 553—560 u. 572. Dagegen kamen im Entwurfe v. J. 1881 acht Paragraphen neu hinzu, nämlich §§ 134, 308, 423, 722, 750, 772, 777, 779; der § 251 kam im Entwurfe v. J. 1876 doppelt vor u. bildet im Entwurfe v. J. 1881 die §§ 251 u. 252. — Demnach entsprechen den Paragraphen des Entwurfs v. J. 1876 folgende Paragraphen des Entwurfs vom Jahre 1881 u. z. (1876 = 1881):

1 bis 133 = 1 bis 133 (gleich);	573 bis 727 = 567 bis 721 (— 6);
134 bis 195 = 135 bis 196 (+ 1);	728 bis 754 = 723 bis 749 (— 5);
197 bis 251a = 197 bis 251 (gleich);	755 bis 775 = 751 bis 771 (— 4);
251b bis 306 = 252 bis 307 (+ 1);	776 bis 779 = 773 bis 776 (— 3);
307 bis 420 = 309 bis 422 (+ 2);	780 = 778 (— 2);
421 bis 552 = 424 bis 555 (+ 3);	781 bis 799 = 780 bis 798 (— 1).
561 bis 571 = 556 bis 566 (— 5);	

Die §§ 799 bis 990 sind im Entw. v. J. 1881 als Ergänzung der Regelung der Execution hinzugefügt worden.

[55]) Gegenwärtig ist ein Gesetz zum Schutze der Zwangsvollstreckungen in Berathung, welches die strafgerichtliche Verfolgung jener Executen regelt, die ihre in Execution gezogenen Sachen veräussern und devastiren. Erwünscht wäre ein Gesetz, welches vorläufig wenigstens das gesammte Executionsrecht regeln würde, denn der Schwerpunkt des Reformbedürfnisses unseres Civilprozessrechts liegt wesentlich in der Execution. Und diese Reform wäre auch jetzt schon leicht durchführbar.

II. Die Sicherung der (künftigen) Execution.

§ 102.

Wenn mit dem Beginne der Execution stets erst nach Eintritt der Executionsfähigkeit des betreffenden Anspruchs vorgegangen und bis dahin auch keine andere Sicherung der gefährdeten künftigen Execution gewährt würde, so würde die Prozessführung in vielen Fällen zwecklos und der Schutz der Privatrechte illusorisch sein. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes dient die Sicherung der künftigen Execution, welche wesentlich in zweifacher Gestalt möglich ist.[1])

Ist nämlich die künftige Execution durch drohende Handlungen des Executen gefährdet, so kann diese Gefahr der Vereitelung oder Erschwerung der künftigen Execution durch Sicherstellungsmaassregeln beseitigt werden, welche entweder die persönliche Freiheit des Executen (Personalarrest) oder seine Dispositionsbefugniss bezw. die (bloss) factische Möglichkeit der Disposition über den Gegenstand der künftigen Exekution beschränken. (Realarrest und sonstige provisorische Sicherstellungsmaassregeln).[2])

Ist dagegen zu besorgen, dass die künftige Execution durch das Zuvorkommen Dritter vereitelt werden könnte, so kann diese Gefahr durch den anticipirten Beginn der Execution zu Gunsten des gefährdeten Anspruchs, der diese Sicherstellung verdient, beseitigt werden. (Execution zur Sicherstellung).[3])

I. Die Sicherung der Execution gegen nachtheilige

---

[1]) Vgl. bezüglich des wichtigen Unterschiedes zwischen Arrest und Execution zur Sicherstellung insbesondere die Motive zum öst. Entw. von 1881 S. 177 f.

[2]) Vgl. das 28, 29. u. 30. Capitel der beiden Gerichtsordnungen. §§ 709 bis 736 öst. Entw. v. 1881.

[3]) Vgl. § 4 ff. der J.M.Vdg. v. 18. Juli 1859, No. 130 R.G.Bl. (Mand.V.), § 17 Wechsel-Verf., §§ 761 ff. des öst. Entw. v. 1881, welcher übrigens auch die vollständige Execution zur Befriedigung gegen Cautionsleistung regelt, §§ 759 f. Vgl. diesfalls auch §§ 228 A.G.O., § 302 W.G.O. u. § 13 des Ges. v. 18. April 1869 N. 44 R.G.Bl. (über die Organisation des Reichsgerichtes). S. oben I. Bd. S. 534 zu Note 9 dieses Lehrbuchs.

Handlungen des Schuldners durch Arrest oder sonstige provisorische Sicherstellungsmaassregeln.[4])

Die Voraussetzungen, unter denen diese Sicherstellungsmaassregeln erwirkt werden können, haben wir bereits früher (2. Bd. S. 109 ff.) kennen gelernt. Wiederholt sei hier bloss betont, dass im Allgemeinen die Bescheinigung einer drohenden Gefahr der Vereitelung der künftigen Execution durch Handlungen des Schuldners als die wichtigste Voraussetzung der Bewilligung dieser Sicherstellungsmaassregeln erscheint, und dass dieselben sowohl während des Prozesses u. z. in jedem Stadium (also selbst im Executionsstadium), als auch vor Beginn des Prozesses erwirkt werden können, obwohl man keinen richterlichen Spruch (Urtheil, Mandat, Bescheid) — sondern nur eine vollbeweisende Urkunde für seinen Anspruch hat, oder dem Gegner bloss Caution für den Schadenersatzanspruch leistet, welchen dieser hat, wenn der Arrest grundlos erwirkt wurde.[5]) Die Vollziehung der prov. Sicherheitsmaassregeln setzt überdies voraus, dass soweit es sich um den Personalarrest handelt, die zu arrestirende Person nicht von dem Personalarreste befreit sei, und dass, soweit es sich um den Realarrest handelt, die zu arrestirenden Sachen überhaupt in Execution gezogen werden dürfen. In wiefern dies der Fall ist, werden wir in § 103 dieses Lehrbuchs kennen lernen.

---

[4]) Vgl. Muther Arrest u. Sequestration im röm. Recht S. 358 ff., Planck das d. Gerichtsverfahren im Mittelalter II. S. 376, Wach ital. Arrestprozess S. 38, 72 ff., Meibom das d. Pfandrecht S. 197 ff., Ortloff in Linde's Ztschr. N. F. 14. Bd. S. 197 f., 441 ff., Briegleb, Vermischt. Abhdlg., 1868 S. 1 ff.. Bar Beweisurtheil S. 255 ff., Heusler Ztschr. f. Rechtsgesch. 6. Bd. S. 127 ff., Merkel Arrest 1880 S. 7 ff., — Johanny Pfandrechtspränotation 1870 S. 5 ff., Menger System S. 78 ff., Randa Jur. Blätt. 1877 N. 34, Gunesch in Haimerl's Vjschr. III. S. 150 ff., Menzel Jurist 17. Bd. S. 111, Schiestel Jurist 9. Bd. S. 425, Prockner das. 8. Bd. S. 31 ff. Mannagetta das. 6. Bd. S. 389 ff., Trattinik in Wagner's Ztschr. 1841 II. Bd. S. 310 ff., Helm in Haimerl's Magazin I. S. 268, Nippel Erläuterungen z. A.G.O. II. S. 89 ff.

[5]) S. oben S. 112 ff. dieses Lehrbuchs. Vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 5919, 6489, G.Ztg. 1882 N. 11 u. §§ 709 ff. öst. Entw. v. 1881.

Der Vollzug der provisorischen Sicherheitsmaassregeln ist je nach Verschiedenheit derselben verschieden.

1. Der Personalarrest wird in der Regel durch Verhaftung des Schuldners und Anhaltung desselben im civilgerichtlichen Haftlocale vollzogen.[6] Die Verpflegungskosten hat in diesem Falle der Arrestwerber zu tragen und von Zeit zu Zeit vorzuschiessen; vor Erlag des Vorschusses wird der Arrest nicht vollzogen, und wenn der Vorschuss nicht rechtzeitig erneuert wird, aufgehoben und wegen desselben Anspruchs nicht wieder bewilligt.[7]

   Das Gericht kann jedoch auch den Hausarrest oder eine andere Art der Arrestirung (insb. die Ueberwachung des Arrestirten) anordnen.[8]

   Der Personalarrest darf wegen desselben Anspruchs nicht länger als sechs Monate dauern.[9] Leistet der Arrestirte Caution oder wird die Rechtfertigungsklage nicht binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen ausgetragen oder nach ihrer Austragung abgewiesen, so ist der Personalarrest aufzuheben. In den letzteren zwei Fällen hat der Arrestirte überdies einen Schadenersatzanspruch für den erlittenen Schimpf und Schaden.[10]

---

[6]) § 279 A.G.O., § 370 W.G.O., § 710 öst. Entw. v. 1881, vgl. auch Blaschke im Jurist 10. Bd. S. 378 ff., Tegazzini das. 12. Bd. S. 119 ff.

[7]) Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335 lit. c., Hofd. v. 8. Nov. 1784 N. 361, v. 29. Sept. 1791 N. 205 u. v. 8. März 1833 N. 2601; § 715 öst. Entw. v. 1881.

[8]) § 279 A.G.O., § 370 W.G.O., § 710 öst. Entw. v. 1881.

[9]) Das Hofd. v. 13. Juni 1806 N. 768 bestimmte zwar, dass der prov. Personalarrest auch über ein Jahr dauern kann, aber angesichts der Bestimmung des § 100 Conc. Ordg. v. J. 1868, wonach selbst im Falle des Concurses der prov. Personalarrest 6 Monate nicht übersteigen darf, und angesichts der vollständigen Aufhebung des executiven Personalarrestes wegen Wechsel- u. sonstiger Geldforderungen durch das Ges. v. 4. Mai 1868 N. 34 R.G.Bl. erscheint die Zulässigkeit eines in der Dauer unbeschränkten prov. Personalarrestes wenigstens sehr zweifelhaft. Vgl. auch § 714 öst. Entw. v. 1881.

[10]) §§ 280 ff. A.G.O., §§ 371 ff., W.G.O., § 6 C.P.Nov. Vgl. hierzu Pfaff z. L. v. Schadenersatz u. Genugthuung 1880 S. 21, Strohal Gutachten über d. Reform des öst. Schadenersatzrechtes 1880 S. 12, Unger in Grünhut's Ztschr. 8. Bd. S. 225 Note 20, Pfaff das. S. 651. Vgl. auch Nippel II. S. 92.

Bemerkt wird, dass der Personalarrest nicht auch den Realarrest zur Folge hat.[11]) Im Gegentheile, ist der Gläubiger durch den Realarrest oder durch ein Pfand oder endlich durch eine Execution zur Sicherstellung hinreichend gedeckt, so ist der Personalarrest gar nicht zu bewilligen und bezw. wieder aufzuheben.[12])

2. Das Verbot[13]) wird durch den gerichtlichen Auftrag an den Schuldner des Schuldners vollzogen, die mit Verbot belegte executionsfähige Forderung des Letzteren bis zur weiteren gerichtlichen Weisung, diesem gegenüber, unter eigener Haftung nicht zu befriedigen, sondern den Forderungsgegenstand zurückzubehalten (anfzubewahren) oder eventuell bei Gericht zu deponiren.[14]) Wie früher schon bemerkt wurde, erlangt der Verbotswerber an den mit Verbot belegten Forderungen kein Pfandrecht, indem er nicht gegen Dritte, sondern bloss gegen nachtheilige Handlungen seines Schuldners geschützt werden soll.[15])

Das Verbot auf Zahlungen aus öffentlichen Cassen und auf Geld und Geldeswerth (Werthpapiere, Kostbarkeiten u. s. w.) welche bei öffentlichen Cassen oder in einem gerichtlichen Depositenamt angelegt oder deponirt sind, ist sowohl der betreffenden Casse, bezw. dem betreffenden Depositenamte, als auch der vorgesetzten Behörde, bezw. dem betreffenden Gerichte zuzustellen, damit diese Behörde, (bezw. das Gericht) an die unterstehende Casse (bezw. das Depositenamt) den Auftrag zur Anmerkung

---

[11]) Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336 lit. k. J.G.S.

[12]) § 280 A.G.O., § 371 W.G.O., § 710 Abs. 2 öst. Entw. v. 1881.

[13]) Vgl. die in Note 4 citirte Literatur insb. Menger System S. 78 ff., insb. Note 31, Randa Jur. Bl. 1877 N. 34, Gunesch Haimerl's Vjschr. III. S. 150 ff., Schiestel u. Menzel im Jurist 9. Bd. S. 425 u. 17. Bd. S. 111, sowie Trattinik in Wagner's Ztschr. 1841 II. Bd. S. 310 ff.

[14]) §§ 283, 287 A.G.O., §§ 374, 379 W.G.O., § 721 öst. Entw. v. 1881.

[15]) Hofd. v. 5. April 1791 N. 134 lit. c. u. v. 12. Oct. 1790, N. 63 J.G.S., § 394 W.G.O., Glaser-Unger-Walther N. 6733, § 724 öst. Entw. v. 1881. Vgl. auch Rosenblatt G.Halle 1881 N. 96, der speciell die Wirkungslosigkeit des Verbotes im Concurse darthut.

des Verbotes in den betreffenden Büchern und zum Vollzuge desselben erlassen könne. Die öffentlichen Cassen nnd Depositenämter dürfen nämlich nur auf Grund eines Auftrages ihrer vorgesetzten Behörde Verbote anmerken und vollziehen.[16]) Wie das Verbot überhaupt erst vom Momente der Zustellung desselben an den Schuldner des Schuldners Wirksamkeit hat, so wirkt auch das an die öffentlichen Cassen und Depositenämter ergehende Verbot erst vom Tage der Zustellung an die Casse und bezw. an das Depositenamt.[17])

Wenn die mit Verbot belegten Forderungsgegenstände dem Verderben unterliegen, oder deren Aufbewahrung oder Unterhalt zu viel kosten würde, sollen dieselben auf Antrag eines der hierbei Interessirten nach vorläufiger Schätzung öffentlich versteigert werden und ist das erlöste Geld in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.[18])

3. Die provisorische Sequestration[19]) ist entweder eine Sequestration des Streitgegenstandes (in Prozessen über dingliche Klagen und in Besitz-, Bestand- und Erbstreitigkeiten) oder eine Sequestration von Sachen oder von Früchten einer Sache oder von sonstigen executionsfähigen Einkünften des Schuldners (zur Sicherstellung von Quantitäten und Geldforderungen).[20])

Die Sequestration von Sachen, Früchten und Einkünften des Executen, welche bis zum Ausgange des Prozesses

---

16) § 380 f. W.G.O., Min. Erl. v. 9. Mai 1860 N. 125 R.G.Bl. u. v. 2. Juli 1859 N. 120 R.G.Bl., Hofd. v. 22. März 1784 N. 266 lit. c. J.G.S. Vgl. die übrigen Specialbestimmungen bei Manz 6. Bd. zu § 287 A.G.O. u. 16. Bd. zu § 381 W.G.O.

17) Judicatenbuch N. 11.

18) § 288 A.G.O., § 382 W.G.O., § 732 öst. Entw. v. 1881. Die grundbücherliche Anmerkung des Verbots ist unzulässig. Glaser-Unger-Walther N. 7265.

19) Menger S. 78 Note 31, Randa Jur. Bl. 1877 N. 34, Mannagetta im Jurist 6. Bd. S. 389 ff., Prockner das. 8. Bd. S. 31. ff., Fierlinger in Haimerl's Magazin 16. Bd. S. 414 ff.

20) §§ 387, 388, 389 W.G.O., §§ 292, 293 A.G.O., Hofd. v. 12. Oct. 1790 N. 63 J.G.S., §§ 717 ff., 720 ff. Entw. v. 1881, welcher den ersteren Arrest Sicherungs- und den letzteren Deckungsarrest nennt.

vom Sequester in natura oder nach ihrer Veräusserung in Geld aufzubewahren und bezw. gerichtlich zu deponiren sind, gewährt dem Sequestrationswerber, ebensowenig wie das Verbot, ein Pfandrecht an den sequestrirten Sachen, Früchten und Einkünften und hat daher nur deren vorläufige Aufbewahrung zur Folge. Sowohl die Sequestration der Sachen, Früchte und Einkünfte, als auch die Sequestration des Streitgegenstandes enthält übrigens zugleich das Verbot, über die sequestrirten Sachen zu disponiren, und insb. dieselben zu veräussern.[21])

Die Sequestration wird derart vollzogen, dass die sequestrirten Sachen entweder — soferne sie sich hierzu eignen — in das gerichtliche Depositenamt übernommen und dort (unter Anmerkung der prov. Sequestration in den Depositenbüchern) verwahrt werden oder derart, dass der bestellte Sequester mit einem Bestellungsdecrete versehen, in die Sequestration eingeführt (insb. den bei der Verwaltung beschäftigten Personen und bezw. den Pächtern und Miethern als Sequester vorgestellt) und angewiesen wird, die sequestrirte Sache oder Gerechtsame als guter Hauswirth zu verwalten und die Nutzungen nach Bestreitung aller Lasten und Bezahlung der Zinsen der einzelnen Hypothekarforderungen dort zu erlegen, wo es das Gericht nach Vernehmung beider Theile anordnet.[22])

Der Sequester hat nach Beendigung der Sequestration, und wenn diese über ein Jahr dauert, binnen 30 Tagen nach Ablauf eines jeden Jahres Rechnung zu legen.[23])

Wird in dem Falle, als die sequestrirte Sache ein Grundbuchsobject ist, um die Anmerkung der bewilligten

---

[21]) § 394 W.G.O., Hofd. v. 5. April 1791 N. 134 lit. c. u. v. 12. Oct. 1790 N. 63 J.G.S., Glaser-Unger-Walther N. 6733, Randa a. a. O. Vgl. § 724 öst. Entw. v. 1881 u. die Motive hierzu S. 182.

[22]) §§ 292, 294 ff. A.G.O., 387, 390 ff. W.G.O. Vgl. § der Min. Vrdg. v. 16. Nov. 1850 N. 448, § 5 der Min. Vrdg. v. 28. Juli 1856 N. 137 R.G.Bl. u. § 7 der Min. Vrdg. v. 26. Febr. 1875 N. 18 R.G.Bl. (über die Gegenstände der gerichtl. Deponirung in den deutschen Erblanden, Galizien und Dalmatien).

[23]) § 297 A.G.O., § 393 W.G.V.

prov. Sequestration in den öffentlichen Grundbüchern angesucht, so ist das betreffende Tabulargericht um den Vollzug dieser Anmerkung zu ersuchen. Es steht übrigens dem Arrestleger frei, nach Erwirkung der Sequestration um deren Anmerkung im öffentlichen Buche unmittelbar bei dem Tabulargerichte anzusuchen.[24])

4. Ueber die sonstigen prov. Sicherstellungsmaassregeln, welche in grundbücherlichen Anmerkungen oder in Geboten und Verboten bestehen, die namentlich in Besitz- und Bestandstreitigkeiten erwirkt werden können, haben wir bereits früher ausführlich gesprochen.[25]) Zu bemerken ist hier nur, dass Gebote und Verbote unter Strafandrohung oder unter Anordnung von Cautionsleistungen zur Folge haben, dass im Falle der Uebertretung dieser Gebote oder Verbote die Execution der angedrohten Geld- oder Arreststrafen nach den Bestimmungen erfolgt, welche wir bei der Vollziehung von Geld- und Arreststrafen zu besprechen haben.[26])

Eine eigenthümliche provisorische Sicherstellungsmaassregel ist die pfandweise Beschreibung derjenigen Gegenstände, auf welche dem Vermiether und bezw. Verpächter nach § 1101 a. b. G. B. das gesetzliche Pfandrecht zukommt. Diese kann jedoch vom Bestandgeber nur nach Austragung der Klage auf Zahlung des rückständigen Bestandzinses erwirkt werden, setzt aber andererseits die Bescheinigung einer Gefahr der Vereitelung der Execution nicht voraus.[27]) Sie wird nach

---

[24]) §§ 20 lit. b. u. 72, 73, 75 Grdb. Ges., § 46 Jur. Norm., Exner, Hypothekenrecht S. 161 ff., Schiffner Lehrb. d. öst. Civ.R. § 96 Note 25. Dadurch erlangt die prov. Sequestration, die sonst gegen Dritte keine Wirkung hat (ähnlich wie sonstige Veräusserungsverbote), eine absolute (dingliche) Wirkung gegen Dritte. Vgl. oben II. Bd. S. 114 f. (Note 52) dieses Lehrbuchs.

[25]) Vgl. 2. Bd. S. 115 ff., 657 ff., 662 ff. dieses Lehrbuchs.

[26]) Vgl. unten § 109 dieses Lehrbuchs.

[27]) § 1101 a. b. G.B., Hofd. v. 5. Nov. 1819 N. 1621 u. v. 11. März 1820, Z. 1371 Judic. Buch N. 77, vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 7132 (nach Anmeldung im Concurse), § 736 öst. Entw. v. 1881.

den Bestimmungen über die im Executionsverfahren stattfindende pfandweise Beschreibung vorgenommen.[28])

II. Die Sicherstellung der künftigen Execution gegen das Zuvorkommen Dritter durch die Execution zur Sicherstellung.[29])

In dem Falle, als ein Anspruchsberechtigter bereits einen — wenn auch nicht rechtskräftigen — richterlichen Spruch (Urtheil, Mandat, Straferkenntniss u. s. w.) für sich hat, gewährt ihm das Civilprozessrecht den Nebenanspruch auf Sicherstellung (seines Hauptanspruchs) ganz ähnlich, wie das Civilrecht[30]) und ebenso das Wechselrecht[31]) in gewissen Fällen den Anspruch auf eine Sicherstellung (Cautionsleistung) gewährt. In ganz ähnlicher Weise giebt übrigens auch die westgalizische Gerichtsordnung den Anspruch auf die Leistung der actorischen Caution.[32]) Insoweit nun ein Anspruch auf Sicherstellung besteht, wird dieser Anspruch — soferne er executionsfähig ist — auch zwangsweise durchgesetzt. Dabei ist zu bemerken, dass auf Leistung einer Sicherstellung, welche das materielle Civil- und Wechselrecht gewährt, geklagt und durch rechtskräftiges Urtheil (Mandat) erkannt werden muss,[33]) während der vom Civilprozessrechte gewährte Sicherstellungsanspruch auf Grund des Sicherstellungsgesuches sofort bewilligt und exequirt werden kann.[34])

Der Anspruch auf Sicherstellung kann übrigens entweder als Anspruch auf die sog. unbeschränkte Execution zur

---

[28]) S. unten § 108 dieses Lehrbuchs.

[29]) Tremmel im Jurist 2. Bd. S. 368 ff., Mannagetta das. 4. Bd. S. 445 ff., Schuster das. 15. Bd. S. 489 ff., Mikolasch in Wagner's Ztschr. 1841 II. Bd. S. 252 ff., Helm Haimerl's Vjschr. I. Bd. S. 268 ff., Exner Hypothekenrecht S. 153.

[30]) Vgl. z. B. §§ 237, 343, 520, 688, 812, 834, 890, 1245, 1260, 1322, 1364, 1428 a. b. G.B. S. Schiffner Lehrbuch des öst. C. Rechts § 154 Note 7.

[31]) Art. 25, 29 W.O.

[32]) § 539 W.G.O.

[33]) Vgl. die in Note 30 u. 31 citirten Gesetzesstellen und J.M.Vdg. v. 18. Juli 1859 N. 132 R.G.Bl. über das Wechselsicherstellungsverfahren.

[34]) Vgl. § 4 der J.M.V. v. 18. Juli 1859 N. 130 R.G.Bl. (Mandatsverfahren).

Sicherstellung dahin gewährt sein, dass eine Caution im baaren Gelde (oder in Werthpapieren) geleistet werde, oder als Anspruch auf die sog. beschränkte Execution zur Sicherstellung bloss dahin, dass überhaupt ein Pfand (oder nach allg. bürgerlichem Rechte ein Bürge) bestellt werde.[35])

Wie der executionsfähige Sicherstellungsanspruch in dem einen und in dem andern Falle als sog. unbeschränkte und bezw. beschränkte Execution zur Sicherstellung exequirt wird, haben wir bereits in § 101 erwähnt.[36])

Hier haben wir bloss zu bemerken, dass die Execution zur Sicherstellung und bezw. die Execution des Sicherstellungsanspruchs wesentlich als Beginn der Execution zur Befriedigung erscheint, und daher, soweit sie überhaupt zu führen ist, auch ganz ebenso wie diese geführt wird.[37])

Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass die Execution zur Sicherstellung stets nur soweit geführt werden kann, als zur Sicherstellung des sicherzustellenden Anspruchs notwendig und derselbe nicht bereits durch (event. baares) Pfand sichergestellt ist, kurz soweit, als es der Sicherstellungszweck erfordert.[38]) Natürlich kann die Execution zur Sicherstellung nur auf Objecte geführt werden, welche überhaupt der Execution unterliegen.[39])

Hervorgehoben wird, dass die Execution zur Sicherstellung sich von den prov. Sicherheitsmaassregeln, und insb. vom Realarreste dadurch unterscheidet, dass sie dem sichergestellten Anspruch ein Pfandrecht gewährt und bezw. überhaupt auch gegen dritte Personen wirksam ist.[40])

Die Execution zur Sicherstellung ist — wie jene zur Be-

---

[35]) Vgl. § 17 Wechselverf. Art. 25 W.O. u. § 1373 a. b. G.B. §§ 4 ff. Mandatsverf. v. 1859. S. auch oben II. Bd. S. 689 ff. dieses Lehrbuchs.

[36]) S. oben S. 747 dieses Lehrbuchs.

[37]) §§ 4 ff. Mandatverf. v. 1859, § 3 Wechselsicherstellungsverfahren.

[38]) § 4 Mandatverf. v. 1859, vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6116 aber auch N. 6150, 6159, 6629, vgl. §§ 761, 782 öst. Entw. v. 1881.

[39]) Vgl. diesfalls unten § 103 dieses Lehrbuchs.

[40]) Vgl. Exner S. 153 Note 20 u. die dort Citirten u. § 4 Mandatverf. v. 1859, Art. 25 W.O.

friedigung — durch Bescheid ohne Vernehmung des Gegners zu bewilligen.[41])

Wird um die Sequestration angesucht, so hat der Sequestrationswerber sofort im Sequestrationsgesuch einen Sequester vorzuschlagen; das Gericht soll entweder diesen, oder wenn ihm Bedenken auffallen, nach eigener Wahl einen anderen Sequester bestellen und die getroffene Verfügung beiden Theilen bekannt geben. Werden gegen den bestellten Sequester Einwendungen angebracht, so hat das Gericht nach Vernehmung beider Parteien darüber zu entscheiden.[42])

Sind zur Abwendung eines Nachtheils oder zur Erzielung eines Vortheils bei sequestrirten Sachen Vorkehrungen nothwendig oder nützlich, so können sie auf Antrag stets verfügt werden, wenn der Gegner hierzu seine Zustimmung giebt; sonst hat das Gericht über diesen Antrag nach Vernehmung des Gegners mit thunlichster Berücksichtigung der Rechte des Eigenthümers durch Bescheid zu erkennen. In besonders dringenden Fällen kann übrigens über diesen Antrag auch ohne Vernehmung des Gegners die erforderliche Verfügung getroffen werden.[43])

Hervorzuheben ist, dass die bewilligte Execution zur Sicherstellung auf Antrag des Geklagten unter bestimmten Voraussetzungen eingestellt oder beschränkt werden kann, dass aber dagegen ein Recurs gegen den Bescheid, durch welchen die Execution zur Sicherstellung bewilligt wird, den Vollzug der Execution nicht hemmt.[44])

Die Einstellung der Execution zur Sicherstellung kann erwirkt werden, wenn der Execut durch Urkunden von derjenigen Beschaffenheit, wie sie zur Erwirkung eines Zahlungsbefehles im Mandatsprozesse nothwendig sind, beweist, dass

---

[41]) § 5 Mandatverf. v. 1859, §§ 16 ff. Wechs. Verf., § 3 Wechs. Sich. Verf.

[42]) § 5 Mandatverf. v. 1859. — Ueber die Bestellung des Sequesters bei der prov. Sequestration (als Realarrest). S. oben S. 625 dieses Lehrbuchs.

[43]) § 8 Mand. V. v. 1859.

[44]) § 11 Mand. V. v. 1859.

die Forderung des Klägers an ihn entweder ganz oder theilweise nicht zu Recht bestehe. Die Beschränkung der Execution zur Sicherstellung kann aber dann erwirkt werden, wenn (überhaupt) bewiesen wird, dass die Execution in grösserem Umfange bewilligt oder vorgenommen wurde, als zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Zinsen nothwendig war. Ueber die Anträge auf Einstellung oder Beschränkung der Execution ist stets sogleich ein Termin auf möglichst kurze Zeit anzuordnen und sodann durch Bescheid zu erkennen.[45]

Die Execution zur Sicherstellung kann in folgenden Fällen erwirkt werden,[46] und zwar:

A. Die sog. beschränkte Execution zur Sicherstellung, durch Pränotation eines dinglichen Rechtes oder durch die Pfändung und Schätzung, oder durch die Pränotation des Pfandrechts oder endlich durch die Sequestration zur Sicherstellung:[47]

1. Auf Grund eines formell-rechtskräftigen Urtheils oder Mandates, welches den Beklagten zur Leistung einer Sicherstellung (Caution) verurtheilt, die nicht im Baaren zu erlegen ist.[48]
2. Auf Grund civilgerichtlicher condemnirender Urtheile, Mandate und Bescheide, deren Executionsfähigkeit noch suspendirt ist.

   Im Einzelnen ist diesfalls zu unterscheiden:

   a) In jedem ordentlichen und summarischen Prozesse kann die Execution zur Sicherstellung erwirkt werden:

      α. wenn gegen das condemnirende Urtheil I. Instanz die Appellation oder Nullitätsbeschwerde an die II. Instanz ergriffen wurde; die Sicherstellung bleibt fortbestehen, wenn auch der Appellant in

---

[45] § 6 Mand.V. v. 1859.

[46] Im Entw. v. 1881 sind die Fälle der Zulässigkeit der Execution zur Sicherstellung nicht aufgezählt und ist auch der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Execution zur Sicherstellung nicht festgehalten. Vgl. §§ 763 f., 761 f. dieses Entwurfs.

[47] § 4 Mand.V. v. 1859, § 3 Wechs.Sichst.Verf.

[48] Dies findet namentlich in den oben in Note 30 erwähnten Fällen statt. Vgl. § 1373 a. b. G.B. u. §§ 4 ff. Mand.V. v. 1859.

zweiter Instanz siegt und sein Gegner ein Rechtsmittel an die III. Instanz ergreift;[49])

β. wenn ein condemnirendes Urtheil wegen eines Competenzconflictes mit inländischen Verwaltungsbehörden (bei dem Reichsgerichte) oder mit ausländischen Behörden (im diplomatischen Wege) angefochten wird.[50])

b) Im regulär-summarischen Prozesse mit Ausnahme des Besitzprozesses, überdies:

α. wenn sich die Klage auf eine vollbeweisende Urkunde stützt und der Zeugen- oder Sachverständigenbeweis (bezw. der richterliche Augenschein) angeordnet wird;[51])

β. wenn der in zweiter Instanz Condemnirte gegen das Urtheil ein Rechtsmittel an die III. Instanz ergreift.[52])

c) Im Executivprozesse nach Abhaltung des ersten Termines.[53])

d) Im Wechselprozesse nach Ablauf der dreitägigen Paritionsfrist:[54])

α. wenn der Beklagte gegen den Zahlungsauftrag Einwendungen eingebracht hat;

β. wenn er gegen den Sicherstellungsauftrag, der nach Abhaltung des ersten Termins erlassen wurde, Recurs ergreift.

e) Im Wechselsicherstellungsprozesse:

---

[49]) Vgl. oben II. Bd. S. 172 f. Note 36 ff., 185 f. Note 97. Vgl. auch die oben Note 29 citirte Literatur.

[50]) § 13 des Ges. v. 18. April 1869 N. 44 R.G.Bl. über das Reichsgericht.

[51]) § 55 Sum.Verf. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 5781. Spruch-Rep. N. 80.

[52]) § 56 Sum.Verf.

[53]) Hofd. v. 7. Mai 1839 N. 358 J.G.S.

[54]) S. oben II. Bd. S. 690 f. Note 71 f., 78 ff. dieses Lehrbuchs und Min.Vdg. v. 19. April 1855 N. 75 R.G.Bl.

α. wenn der Beklagte gegen den Sicherstellungsauftrag Einwendungen eingebracht hat und die dreitägige Paritionsfrist abgelaufen ist;

β. wenn über die Klage das regulär-summarische Wechselsicherstellungsverfahren eingeleitet wurde und der Beklagte die Erstreckung des Termins veranlasst;

γ. wenn der Beklagte gegen das ihn zur Cautionsleistung condemnirende Urtheil ein devolutives Rechtsmittel ergreift und die dreitägige Paritionsfrist abgelaufen ist.

f) Im Mandatsprozesse, nach Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist.[55]

g) Im Mahnverfahren, wenn gegen den bedingten Zahlungsbefehl die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Widerspruchsfrist begehrt wird.[56]

h) Im Bagatellprozess, im Falle gegen das Urtheil die Nullitätsbeschwerde ergriffen wird und der Richter die Execution zur Befriedigung nicht zu bewilligen findet.[57]

3. Auf Grund von formell rechtskräftigen Bescheiden, die von Civilgerichten im Verfahren ausser Streitsachen erlassen, die Execution zur Sicherstellung anordnen.[58]

4. Auf Grund von Straferkenntnissen, welche zugleich über privatrechtliche Ansprüche entscheiden, insoferne gegen dieselben ein Rechtsmittel ergriffen oder die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt wird.[59]

5. Auf Grund des Erkenntnisses eines Gewerbegerichtes, wenn gegen dasselbe die Beschwerde ergriffen wird; in

---

55) § 7 Mand.V. v. 1855, § 3 Mand.V. v. 1859.

56) § 14 Mahn-Verf.

57) § 82 Bag.Verf.

58) § 19 Verf. ausser Streitsachen (k. Pat. v. 9. Aug. 1854 N. 208 R.G.Bl.).

59) § 358 Strafproz.Ordg. Vgl. Spruch-Rep. N. 88.

diesem Falle kann jedoch die Execution zur Sicherstellung bloss auf Mobilien erwirkt werden.[60])

6. Bemerkt wird, dass die Pfändung und Schätzung, Sequestration und ebenso die Pränotation des Pfandrechts in öffentlichen Grundbüchern auf Grund des Einschreitens öffentlicher Behörden in jenen Fällen erwirkt werden kann, in welchen diese Behörden nach ihrem Wirkungskreise berufen sind, von Amtswegen die pfandweise Sicherstellung von Ansprüchen des Staatsschatzes oder jener Fonds oder Anstalten, die unter Verwaltung des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde stehen, sowie von Ersatzansprüchen aus der Verwaltung von Vermögenschaften, welche sich unter gerichtlicher Obsorge befinden, zu verfügen.[61])

B. Die sog. unbeschränkte Execution zur Sicherstellung bis zum gerichtlichen Erlage der baaren Caution kann, abgesehen von den Fällen, in denen sich der Schuldner vertragsmässig zu einer Cautionsleistung im Baaren verpflichtet hat, und diese Verpflichtung executionsfähig ist, in folgenden Fällen erwirkt werden:

1. Nach der westgalizischen Gerichtsordnung — im Geltungsgebiete derselben — als Execution der actorischen Caution.[62])

---

[60]) § 74 des Ges. v. 14. Mai 1869 N. 63 R.G.Bl. über Gewerbegerichte. Bemerkt wird, dass auf Grund eines (mittelst Klagen) rechtzeitig angefochtenen Schiedsspruchs die Execution zur Sicherstellung nicht zugelassen wird. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 7212 u. Spruch-Rep. N. 42. Vgl. auch Larcher Gerichtsztg. 1881 N. 7. — Wenn die Executionskraft eines Notariatsactes bestritten wird, so ist die vorläufige Einstellung (nicht Aufhebung) der Execution zu verfügen, wenn durch Augenschein oder vollbeweisende Urkunden bewiesen wird, dass der Notariatsact mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Actes als einer öffentlichen Urkunde, oder die Executionsfähigkeit desselben in der Not.Ordg. v. J. 1871 abhängig gemacht ist. (§ 4 Not.Ordg. v. 1871.) Hier liegt demnach auch eigentlich eine Execution zur Sicherstellung vor.

[61]) Vgl. die einzelnen Spezialvorschriften bei Manz 6. Bd. bei § 293 A.G.O. u. 16. Bd. bei § 395 W.G.O.

[62]) § 539 W.G.O. S. oben II. Bd. S. 560 zu Note 42 dieses Lehrb.

2. Im Wechselverfahren:[63])

a) Wenn nach Einleitung des regulär-summarischen Prozesses der erste Termin auf Veranlassung des Beklagten erstreckt wird.

b) Wenn gegen das condemnirende Urtheil erster oder zweiter Instanz ein devolutives Rechtsmittel ergriffen wird.

c) Auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches, in dem sich der Beklagte zur Sicherstellung verpflichtet hat, wenn keine andere Art der Sicherstellung vereinbart wurde.

3. Im Wechselsicherstellungsverfahren:

a) Auf Grund des formell rechtskräftigen Sicherstellungsauftrags.

b) Auf Grund des formell-rechtskräftigen Urtheils, welches den Beklagten zur Sicherstellung verurtheilt.

c) Auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs, in dem sich der Beklagte zur Sicherstellung verpflichtet hat, wenn keine andere Art der Sicherstellung vereinbart wurde.

III. Derjenige, gegen welchen der Arrest oder eine Execution zur Sicherstellung bewilligt wurde, kann sich durch Erlag einer Caution von dem Arreste und bezw. von der Execution zur Sicherstellung befreien. Aehnlich kann derjenige, von dem Executen verschiedene Dritte, dessen Besitz oder (dingliche) Rechte durch die Execution verletzt würden und der aus diesem Grunde die Exscindirungsklage anstrengt, gegen Erlag einer Caution die Einstellung der Execution erwirken, wenn ihm durch die Execution ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt würde. Umgekehrt kann derjenige, der verhindert ist, den im bedingten Endurtheile geforderten Parteieneid zu schwören und bloss eine eidesstättige Versicherung der Eidesnorm einsendet, gegen Erlag einer Caution die Execution, und der Arrestwerber, welcher die Forderung, für welche er den Arrest begehrt, nicht liquid stellen kann, gegen Leistung einer Caution den Arrest erwirken.[64])

---

[63]) S. oben II. Bd. S. 690 f. u. 692 dieses Lehrbuchs.

[64]) S. oben I. Bd. S. 533 f., II. S. 659 f., 662 dieses Lehrbuchs. Aehnliche facultative Cautionen kennt auch das allg. Privatrecht, vgl. §§ 341 ff., 520, 692, 834, 890, 1428 a. b. G.B.

Diese Cautionen, welche zur Erreichung der erwähnten Zwecke erlegt werden, sind wesentlich verschieden von der Caution, welche dem früher Gesagten zufolge im Executionswege erwirkt werden kann. Denn diese Caution zu erlegen, ist der Cautionserleger bloss berechtigt, während die früher erwähnte Sicherstellung zu gewähren seine Pflicht ist, die eventuell durch Execution erzwungen werden kann.[65]

Diese facultative Caution ist im Allgemeinen entweder im baaren Gelde oder in börsenfähigen Werthpapieren (zu zwei Drittheilen des Courswerths am Erlagstage) im gerichtlichen Depositenamte zu erlegen.[66] Nur im Wechsel- und Wechselsicherstellungsverfahren ist die Caution zur Hintanhaltung der unbeschränkten Execution zur Sicherstellung, im baaren Gelde zu leisten, wenn die Parteien nichts Anderes vereinbart haben.[67]

Dem Gegner des Cautionserlegers steht an der erlegten Caution ein gesetzliches Pfandrecht zu, welches als ein gerichtlich bestelltes Pfandrecht anzusehen ist.[68]

Hervorgehoben wird, dass in allen Fällen, in denen die Cautionsleistung bloss facultativ ist, der Gegner des Cautionslegers keinen Anspruch auf den Erlag dieser Caution (im Baaren bezw. in Werthpapieren) hat, sondern dass ihm in den früher (unter I, II) erwähnten Fällen bloss der Anspruch auf Arrrest oder die beschränkte (und nur ausnahmsweise auf die unbeschränkte) Execution zur Sicherstellung zusteht, und bloss dieser Anspruch, soweit er besteht, exequirt werden kann.[69]

---

[65]) Dieser Unterschied wurde bisher nicht gehörig betont. Vgl. noch Menger in Grünhut's Ztschr. 7. Bd. S. 676 f.

[66]) § 7 Mand. Verf. von 1859. Vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 7243.

[67]) Art. 25 W.O., § 17 Wechs. Verf., §§ 3, 7 Wechs. Sich. Verf.

[68]) § 7 Mand. V. v. 1859, Art. 25 W.O., § 17 Wechs. Verf., §§ 3, 7 Wechs. Sichst. Verf.

[69]) Vgl. dagegen Menger a. a. O.

III. Voraussetzungen der Execution.

§ 103.

Wie im Erkenntnissstadium die Begründung des Prozessrechtsverhältnisses (im engeren Sinne), so hängt im Executionsstadium die Bewilligung der Execution, oder genauer des ersten Executionsschrittes (des ersten Grades der Execution) von dem Vorhandensein bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen ab.[1])

Wie weiter im Erkenntnissstadium die Fortentwickelung des Rechtsstreites vorhergehende Prozesshandlungen der Parteien und des Gerichtes voraussetzt, so setzt auch die Bewilligung der weiteren Executionsschritte (Executions-Grade) die rechtskräftige Durchführung jener Executionsschritte voraus, welche nach dem Gesetze vorauszugehen haben.[2])

Die Nachweisung des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen der Bewilligung der einzelnen „Grade“ der Execution hat stets der Executionsführer, und zwar in liquider Form zu liefern.[3])

Da im Executionsstadium ein Rechtsstreit über das Vorhandensein der Executionsvoraussetzungen nicht stattfindet, so hat das Gericht stets von Amtswegen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorhanden sind oder nicht.[4]) Hätte das Gericht den Mangel der diesfälligen Voraussetzungen übersehen, so kann der Gegner nur im Wege des Recurses bei den höheren Instanzen Abhilfe suchen.[5])

A. Voraussetzungen der Bewilligung des ersten Executionsgrades.

---

[1]) Vgl. Wetzell Syst. S. 985 f., Renaud Lehrb. S. 704 ff., Bayer Vorträge S. 339 ff., Endemann C.P.R. S. 980 ff., Schmid Handbuch des g. d. C.P. III. S. 344 Note 14, Wach Vorträge über den R.C.P. S. 219 ff. öst. Entw. v. 1881, §§ 699 ff.

[2]) Hofd. v. 20. Oct. 1789 N. 1959 J.G.S., § 428 W.G.O.

[3]) § 298 A.G.O., § 396 W.G.O. Vgl. auch § 1 Mand.V. v. 1855 und v. 1859, § 5 Wechs.Verf., § 1 Wechs.Sichst.Verf., §§ 737 ff. öst. Entw. von 1881.

[4]) Menger System S. 278 ff. Vgl. § 1 Jur.Norm, Hofd. vom 10. Nov. 1804 N. 702 J.G.S.

[5]) § 267 A.G.O., §§ 349 ff. W.G.O.

Als solche Voraussetzungen erscheinen: I. Competenz des angegangenen Gerichtes. II. Active und passive Legitimation zur Execution. III. Einbringung eines formgerechten Executionsgesuches. IV. Vorhandensein eines giltigen Executionstitels. V. Fälligkeit des Executionsanspruchs. VI. Zulässigkeit der Personalexecution gegen die zu arrestirende Person und bezw. der Realexecution auf die in Execution zu ziehenden Vermögensobjecte.

I. Bezüglich der Competenz der Gerichte zur Bewilligung des ersten Executionsgrades ist zu bemerken:

1. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass jenes ordentliche Civilgericht, welches das Erkenntniss gefällt hat, oder zu fällen berufen gewesen wäre, auch den ersten Executionsgrad zu bewilligen habe.[6]) Dabei ist es gleichgiltig, ob im letzteren Falle statt des Urtheils des Erkenntnissgerichtes ein Straferkenntniss,[7]) ein von den Civilgerichten zu vollstreckendes Erkenntniss der politischen oder sonstigen Behörden,[8]) ein Schiedsspruch[9]) oder ein executionsfähiger Notariatsact[10]) die Grundlage der Execution bildet. Die Bewilligung der Execution eines gerichtlichen Vergleichs ist natürlich bei jenem Gerichte zu erwirken, vor welchem der Vergleich geschlossen wurde.[11])

Als Modificationen des Grundsatzes, dass das Erkenntnissgericht die Execution zu bewilligen habe, erscheinen folgende Bestimmungen:

a) Die Execution der über die Syndicatsklage und Syndicatsregressklage gefällten Urtheile und bezw. Mandate hat jenes sachlich competente Gericht I. Instanz

---

[6]) §§ 69 und 9 Jur.Norm, Haimerl Competenzvorschriften S. 141 ff. S. oben I. Bd. S. 378. Vgl. §§ 743 ff., 765 öst. Entw. v. 1881.

[7]) § 373 St.P.O., § 738 N. 8 öst. Entw. v. 1881.

[8]) Vgl. Nippel Erläut. II. S. 158 f. und § 738 N. 9—11 öst. Entw. von 1881.

[9]) Resol. vom 31. Oct. 1785 N. 489 lit. qq. J.G.S.

[10]) § 3 Not.Ordg. v. 1871.

[11]) § 69 Jur.Norm.

zu bewilligen, in dessen Sprengel die Execution zu vollziehen ist;[12])

b) die Execution der von Consulargerichten im osmanischen Reiche gefällten Erkenntnisse ist von jenem Gerichte zu bewilligen, in dessen Sprengel die Execution zu vollziehen ist;[13])

c) die Execution der von einem Gewerbegerichte gefällten Erkenntnisse ist von jenem Bezirksgerichte zu bewilligen, in dessen Sprengel das betreffende Gewerbegericht seinen Sitz hat.[14])

2. Für die Bewilligung der Execution ausländischer Urtheile ist jener Gerichtshof erster Instanz competent, in dessen Sprengel die Execution vollzogen werden soll.[15])

3. Hervorgehoben wird, dass (wie schon früher ausgeführt wurde) die Durchführung der Execution nicht immer von jenem Gerichte erfolgt, welches die Execution bewilligt hat und dass in diesem Falle das die Execution bewilligende Gericht das zur Executionsdurchführung berufene Gericht um die Vornahme der Execution zu ersuchen habe.[16])

II. Was die active und die passive Legitimation zur Execution anbelangt, so hat der Executionsführer liquid zu stellen, dass eben ihm gegen eben denjenigen Executen, gegen welchen er die Execution ansucht, das Executionsrecht zustehe.[17])

---

[12]) § 18 Synd. Verf.

[13]) § 10 der Vdg. v. 31. März 1855 N. 58 R.G.Bl.

[14]) § 75 des Ges. vom 14. Mai 1869 N. 63 R.G.Bl. über Gewerbegerichte.

[15]) § 70 Jur.Norm.

[16]) Vgl. §§ 9, 10, 11, 49, 51, 69 Jur.Norm. S. oben I. Bd. S. 379 dieses Lehrbuchs. Vgl. damit §§ 765 ff. öst. Entw. v. 1881. Hervorgehoben wird, dass das betr. Executions- (Pfändungs-, Schätzungs-, Feilbietungs-) Protokoll bei dem requirirten Gerichte verbleiben sollte, wenn weitere Executionsschritte nöthig sind u. Irrungen vorgebeugt werden will. Vgl. Hofd. vom 19. Nov. 1829 Z. 6649, vgl. diesfalls Schiffner in der G.Ztg. 1874 N. 50 f., § 92 Ex.Entw.

[17]) Glaser-Unger-Walther N. 5656.

In der Regel ist diese Legitimation aus der betreffenden Urkunde (Erkenntniss, Schiedsspruch, Vergleich, Notariatsact) ersichtlich, welche die Executionsfähigkeit des zu exequirenden Anspruchs beweist (den Executionstitel enthält).

Im Falle einer Rechtsnachfolge in die Rechte des Executionsführers und bezw. in die Verpflichtung des Executen ist die (Universal- oder Singular-) Succession liquid zu stellen.[18])

Im Falle ein Executionstitel auch gegen dritte Personen wirkt, ist liquid zu stellen, dass er auch gegen eben jene Person wirkt, gegen welche die Execution begehrt wird.[19]) So muss z. B., wenn das Urtheil gegen eine Handelsgesellschaft ergangen ist, durch eine vollbeweisende Urkunde (insb. durch einen Auszug aus dem Handelsregister) bewiesen werden, dass der Execut persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Handelsgesellschaft ist.[20]) Ist die Aufkündigung einer Hypothekarforderung, die Hypothekarklage oder die Löschungsklage grundbücherlich angemerkt worden oder wurde die Streit-

---

[18]) Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 1653, 2652, 3316, 6702. Vgl. dagegen 3153, 7000. S. hinwieder Nippel S. 186, Wetzell S. 985, Renaud S. 705, Schmid S. 342 u. § 751 öst. Entw. v. 1881.

[19]) S. oben II. Bd. S. 547 ff. dieses Lehrbuchs. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 5875, 5985, 6419, 7133. Ob die (weitere) Execution auch auf dem Executen anvertraute (gepfändete) Sachen dritter Personen geführt werden kann, u. daher der § 456 (367) a. b. G.B. (Art. 306 ff. H.G.B.) auch auf das richterliche Pfandrecht Anwendung findet, ist zweifelhaft u. controvers. Der oberste Gerichtshof ist auch schwankend. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 402, 4437, 4938, 6641, 6804, 6849 (wo die Execution auf anvertraute Sachen Dritter verweigert, u. bezw. der Exscindirungsklage des Eigenthümers wegen Unanwendbarkeit des § 456 a. b. G.B. Folge gegeben wurde) u. dagegen N. 2939, 6833; vgl. auch N. 7179. Ich glaube der Wortlaut des § 456 spricht gegen seine Anwendbarkeit auf das pignus judiciale. Aus der Rechtsgeschichte lässt sich nichts Bestimmtes nachweisen. Vgl. Meibom d. Pfandrecht S. 63 ff. S. auch insb. Gerichtshalle 1881 N. 55, Fuchs in Jur.Blätt. 1881 N. 31 S. 379 (2) u. 35 Note *) u. Wildner Jurist 6. Bd. S. 468, Schiestel das. 10. Bd. S. 249, Turnes das. 11. Bd. S. 447, Menzel das. 12. Bd. S. 475, Fischer in Wagner's Ztschr. 1833 I. S. 43.

[20]) S. oben II. Bd. S. 548 f. u. Note 19 dieses Lehrbuchs u. dagegen Glaser-Unger-Walther N. 7061. Vgl. auch Jur.Blätter 1881 N. 25, u. (dagegen) N. 27, sowie Flossmann in der Gerichtshalle 1881 N. 72 und Canstein in Grünhut's Ztschr. 9. Bd. S. 466 ff.

anmerkung, durch welche gegen die materielle Rechtmässigkeit oder gegen die formelle Richtigkeit eines Eintrags protestirt wird, erwirkt[21]) oder ist endlich überhaupt eine Sache oder ein Recht des Executen in Execution gezogen worden, so kann die weitere Execution, im Falle der freiwilligen Veräusserung der Immobilien auch gegen jeden späteren (bei Mobilien unredlichen) Eigenthümer derselben erwirkt werden.[22])

III. Da auch im Executionsstadium der Grundsatz gilt, dass das Gericht nur über Antrag vorgehen soll, so muss stets ein Executionsgesuch, (welches an die Stelle der röm.-rechtlichen actio judicati getreten ist) und zwar in gesetzlich vorgeschriebener Form eingebracht sein, wenn die Execution bewilligt werden soll.[23])

Insofern es sich um die Execution ausländischer Urtheile handelt, ersetzt in der Regel das Ersuchschreiben des ausländischen Gerichts das Executionsgesuch.[24])

IV. Das wichtigste Erforderniss zur Erwirkung der Execution ist die Liquidstellung eines giltigen Executionstitels.

Unter Executionstitel ist die rechtlich unbestreitbare Feststellung des zu exequirenden Anspruchs zu verstehen, welche wie gesagt liquid zu stellen, d. i. durch vollbeweisende und als echt feststehende Original-Urkunden zu beweisen ist. In der Regel versteht man unter Executionstitel aber die Urkunde selbst, welche den Executionstitel enthält.[25])

Die Executionstitel zerfallen in einheimische und ausländische.

---

[21]) §§ 60, 61, 66, 71 Grdb.Ges., Exner Hypothekenrecht S. 161 ff. S. oben S. 548 Note 18 dieses Lehrbuchs.

[22]) Min.Vdg. vom 19. Sept. 1860 N. 212 R.G.Bl., §§ 466, 456, 367 a.b.G.B., Art. 306 ff. H.G.B. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6166, 6264, 6757, 7166.

[23]) § 301 A.G.O., § 401 W.G.O., Unger Syst. II. S. 685, Wetzell S. 599, Beidtel S. 565, Nippel S. 185 ff., § 742 öst. Entw. v. 1881.

[24]) Hofd. v. 18. Mai 1792 N. 16 lit. a. J.G.S. und v. 15. Febr. 1805 N. 711 J.G.S. Vgl. unten Text zu Note 64.

[25]) Vgl. öst. Entw. v. 1881 §§ 737 ff., Wach Vorträge S. 219 ff.

A. Einheimische Executionstitel sind die von den hierzu competenten österreichischen Behörden im In- oder Auslande (insb. von Consulargerichten) gefällten rechtskräftigen Entscheidungen und Verfügungen, welche von Civilgerichten zu vollziehen sind; ferner gerichtliche Vergleiche und Rechtshandlungen, welche vor den hierzu berufenen österr. Behörden im In- oder Auslande vorgenommen wurden und die Wirkung gerichtlicher Vergleiche haben; und schliesslich executionsfähige Notariatsacte und Schiedssprüche, welche in Oesterreich ausgefertigt worden sind.[26])

1. Entscheidungen und Verfügungen österr. Gerichte und Behörden sind nur insofern executionsfähig, als sie formell rechtskräftig sind, oder ein suspensives (d. i. die Execution hemmendes) Rechtsmittel gegen dieselben nicht zulässig ist.[27])

Die formelle Rechtskraft dieser Entscheidungen und Verfügungen muss durch die Bestätigung der Erkenntnissbehörde liquid gestellt werden, insofern nicht das Executionsgericht auch die Erkenntnissinstanz war.[28]) Ist aber die Execution von dem Erkenntnissgerichte zu bewilligen, so hat dieses die formelle Rechtskraft von Amtswegen aus seinen Acten zu prüfen.[29])

Als executionsfähige Entscheidungen und Verfügungen österr. Behörden erscheinen:

a) Formell rechtskräftige Urtheile, Mandate und Bescheide der Civilgerichte, welche eine Condemnation zur Erfüllung oder Sicherstellung enthalten.[30])

α) Unter Urtheilen sind sowohl die decisiven als auch die declarativen[31]) und Contumacialurtheile[32]) zu verstehen. Endurtheile, welche durch

---

[26]) Vgl. §§ 738 f. öst. Entw. v. 1881 und die Motive hierzu S. 188 ff.

[27]) Hofd. v. 13. Oct. 1783 N. 199 J.G.S.

[28]) § 18 Syndic.Verf., § 373 St.P.O., § 75 des Ges. v. 14. Mai 1869 N. 63 R.G.Bl. über Gewerbegerichte.

[29]) Hofd. v. 10. Nov. 1804 N. 702 J.G.S.

[30]) § 298 A.G.O., § 396 W.G.O.

[31]) Hofd. v. 21. Sept. 1792 N. 48 lit. l. J.G.S

[32]) Hofd. v. 13. Oct. 1783 N. 199 J.G.S.

Parteieneide bedingt sind, bilden nur in Verbindung mit dem gerichtlichen Zeugnisse (Bescheide), dass der als positive Bedingung gesetzte Eid geleistet, und der als negative Bedingung gesetzte Eid nicht geleistet ist, einen Executionstitel.[33])

β) Zu den Mandaten gehören: der Zahlungsbefehl des Mandatsverfahrens,[34]) der Zahlungsauftrag[35]) und der Sicherstellungsauftrag[36]) des Wechsel- und Wechselsicherstellungs-Verfahrens, ferner der bedingte Zahlungsbefehl des Mahnverfahrens, welcher jedoch nur durch sechs Monate nach Zustellung an den Schuldner einen Executionstitel bildet[37]) sowie der Räumungsauftrag[38]) und die gerichtliche und notarielle Aufkündigung eines Bestandvertrages.[39]) Die nicht notarielle, aussergerichtliche schriftliche Bestätigung der Aufkündigung eines Bestandvertrages ist nur insofern ein Executionstitel, als bei dem über das diesfällige Executionsgesuch (um zwangsweise Räumung) anberaumten Termine die Echtheit dieser Bestätigung nicht bestritten oder sohin bewiesen wird.[40])

γ) Unter den Bescheiden sind sowohl Decrete und Bescheide im engeren Sinne (Tergalbescheide) als auch Rathschläge zu verstehen, welche von Civilgerichten im Civilprozesse oder im Verfahren ausser Streitsachen erlassen werden, und eine Condemnation zur Erfüllung oder Sicherstellung enthalten.[41]) Hervorgehoben wird, dass die Be-

[33]) Hofd. v. 15. Dec. 1794 N. 207 J.G.S.

[34]) § 8 Mand. Verf. v. 1855, § 1 Mand. Verf. v. 1859.

[35]) §§ 5, 16 Wechs. Verf.

[36]) § 14 Wechs. Verf., §§ 1 ff. Wechs. Sichst. Verf.

[37]) §§ 15, 16 Mahn-Verf.

[38]) §§ 11, 19 Bestandstr. Verf.

[39]) §§ 6, 20, 19 Bestandstr. Verf.

[40]) § 20 Bestandstr. Verf.

[41]) Hofkzd. v. 2. März 1799 N. 459 J.G.S. Vgl. §§ 298 A.G.O., 396 W.G.O., § 19 Verf. ausser Streits. (Pat. v. 9. Aug. 1854 N. 208 R.G.Bl.)

scheide (i. w. S.) auch dann einen Executionstitel bilden, wenn sie zwar mittelst Recurses angefochten werden können, wenn aber der Recurs die Execution nicht hemmt, d. h. als ein nicht suspensives Rechtsmittel erscheint.[42])

b) Formell rechtskräftige Straferkenntnisse der Strafgerichte, welche eine Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche enthalten.[43])

c) Formell rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbegerichte, Genossenschaftsvorstehungen und politischen Behörden, sowie des Verwaltungsgerichtshofes über die ihnen zugewiesenen Privatrechtsstreitigkeiten.[44])

d) Formell rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen (insbesondere auch solche über die Verhängung von Geldstrafen und über den Ersatz der Kosten eines Verfahrens), welche vom Reichsgerichte, von Verwaltungsbehörden oder anderen hierzu berufenen öffentlichen Organen gefällt werden, sofern die Execution gesetzlich den Civilgerichten zugewiesen ist.[45])

2. Oeffentliche Ausfertigungen von gerichtlichen Vergleichen und Rechtshandlungen, welche die Wirkung gerichtlicher Vergleiche haben.

a) Als gerichtliche Vergleiche erscheinen die im Civilprozesse nach erhobener Klage und die im Concurse abgeschlossenen Vergleiche.[46])

---

[42]) Hofkzd. v. 2. März 1799 N. 459 J. G. S.

[43]) § 373 St.P.O.

[44]) § 75 d. Ges. v. 14. Mai 1869 N. 63 R.G.Bl. Vgl. Manz 6. Bd. zu §§ 1 u. 298 A.G.O. u. 16. Bd. zu §§ 1 u. 396 W.G.O., sowie öst. Entw. v. 1881, § 738 N. 9, u. Glaser-Unger-Walther N. 3090, 3189, 3589, 4959, 5323, 5485.

[45]) § 39 des Ges. v. 18. April 1869 N. 44 R.G.Bl. über das Reichsgericht, vgl. auch § 738 N. 10 öst. Entw. v. 1881 und die Motive hierzu S. 188 ff.

[46]) Hofd. v. 22. Juni 1805 N. 735 u. v. 15. Januar 1821, § 158 C.O. Hierher gehören auch die vor Consulargerichten geschlossenen Vergleiche. § 4 Min. Vrdg. v. 31. März 1855 N. 58 R.G.Bl. Der gerichtliche Vergleich

b) die Wirkung gerichtlicher Vergleiche haben:

α. Die Anerkennung der Liquidität und Rangordnung angemeldeter Concursansprüche bei der Liquidirungstagfahrt durch den Masseverwalter und die Concursgläubiger. Hat der Cridar bei dieser Tagfahrt die Liquidität oder Rangordnung bestritten, so kann nach Aufhebung des Concurses die Execution nicht bewilligt werden, im entgegengesetzten Falle bildet seine Anerkennung einen Executionstitel auch nach Aufhebung des Concurses.[47])

β. Gerichtlich bestätigte Beitragsberechnungen gegen Mitglieder der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Falle des Concurses dieser Genossenschaften.[48])

γ. Der vor Gemeinde-Vermittlungsämtern geschlossene Vergleich.[49])

δ. Vergleiche, welche vor öffentlichen, zur Entscheidung der betreffenden Privatrechtsstreitigkeiten berufenen Behörden, insbesondere vor den Gewerbegerichten, Genossenschaftsvorstehungen oder vor politischen Behörden geschlossen wurden.[50])

3. Executionsfähige Notariatsacte.[51]) Diesen gleich stehen bezüglich einzelner privilegirter Credit-Institute öffentlich beglaubigte (legalisirte) Verpflichtungs-

---

muss übrigens ohne Formfehler und den Parteien intimirt sein. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 2818 u. 3850.

47) §§ 121, 55 Conc. Ordg., § 60 des Ges. v. 9. April 1873 N. 70 R.G.Bl., über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Im Falle der Beendigung des Concurses durch Zwangsausgleich ist die Execution nur nach Maassgabe desselben zulässig. Vgl. §§ 232, 233 ff. C.O.

48) §§ 64, 65, 85 des Ges. v. 9. April 1873 N. 70 R.G.Bl.

49) §§ 7, 8 des Ges. v. 21. Sept. 1869 N. 150 R.G.Bl.

50) Hfd. v. 16. Juni 1801 N. 516 J.G.S., Min. Vdg. v. 18. Juni 1853 N. 114 R.G.Bl., Hfd. v. 8. Juni 1832 N. 2567 J.G.S., Min. Erl. v. 9. Aug. 1850, N. 326 R.G.B. Vgl. § 738 N. 9 öst. Entw. v. 1881.

51) § 3 Not. Ordg. 1871. Vgl. auch Jud. Buch N. 100.

urkunden in Verbindung mit beglaubigten Auszügen aus den betreffenden Handelsbüchern.[52])

4. Formell rechtskräftige Schiedssprüche.[53])

B. Ausländische Executionstitel sind formell rechtskräftige civilgerichtliche Urtheile (nicht Mandate) ausländischer, für die betreffende Entscheidung competenter Gerichte nach dem Grundsatze der strengen Reciprocität, d. h. insofern österr. Urtheile in dem betreffenden Auslande exequirt werden.[54])

Die formelle Rechtskraft ist stets durch die Bestätigung derselben von Seiten des betreffenden ausländischen Gerichts liquid zu stellen. Die Competenz ist nach den österr. Gesetzen zu beurtheilen.[55]) Die Reciprocität anlangend, wird

[52]) Art. IV. der Min. Vdg. v. 28. Oct. 1865 N. 110 R.G.Bl. und die Statuten der österr. ungar. Bank, der allg. öst. Bodencreditanstalt und der böhm. Hypothekenbank (v. 27. Juni 1878 N. 66 R.G.Bl. § 11, v. 1. Juni 1864 N. 49 R.G.Bl. Art. 85 lit. c., v. 26. December 1864 N. 99 R.G.Bl. § 39 Z. 3.).

[53]) Resol. v. 31. Oct. 1785 N. 489 lit. qq J.G.S. — Spruch-Reg. N. 42. Die Rechtskraft kann auch durch Geständniss des Executen festgestellt werden. Glaser-Unger-Walther N. 6952.

[54]) Hofd. v. 18. Mai 1792 N. 16 J.G.S. v. 15. Febr. 1805 N. 711, Menger System S. 172 ff. u. die dort citirte reiche Literatur dieser Frage insb. Bar das internationale Privat- und Strafrecht S. 463 ff., Vesque v. Püttlingen Handb. des in Oesterreich geltenden internat. Privatrechts 2. Aufl. 1878 S. 356 ff., Nippel S. 162 ff., Holzgethan in Wagner's Ztschr. 1833, I. Bd. S. 103 ff. Vgl. auch Rosbierski Annalen 1813 S. 1 ff., Porlitz Jur. Blätt. 1876 N. 40, 41, 43, 44 und die oberstg. Entschdg. v. 17. Dez. 1879 Z. 13546 in den Jur. Blätt. 1880 S. 192, öst. Entw. v. 1881 §§ 740, 748. Gerichtliche Vergleiche, Schiedsprüche und Notariatsacte des Auslandes sind in Oesterreich gegenwärtig nicht Executionstitel. Vgl. dagegen Glaser-Unger-Walther N. 3207 wonach ein ausländischer Schiedsspruch als Executionstitel erklärt wurde. Nach dem Entw. v. 1881 (§ 740) sollen nur Urtheile und gerichtliche Vergleiche des Auslandes Executionstitel sein.

[55]) Vgl. diesfalls Menger S. 177 ff. und die dort citirte zahlreiche Literatur dieser controversen Frage. Menger (zu Note 25), nimmt mit der herrschenden Lehre an, dass bloss die Competenz nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen nöthig sei, und untersucht daher (Note 28), welche Gerichtsstände internationale Geltung haben. Vgl. diesfalls insb. auch Bar, das internationale Privat- und Strafrecht 1862 S. 430 ff., Vesque v. Püttlingen Hdb. des in Oesterreich geltenden internationalen Privatrechtes.

bezüglich der bedeutendsten Länder Europas bemerkt, dass gegenseitig die Execution rechtskräftiger Urtheile competenter Gerichte entweder unbedingt oder nur nach einem vorhergehenden Delibationsverfahren oder endlich gar nicht gewährt wird.

1. Unbedingt wird die Execution formell-rechtskräftiger Urtheile competenter Gerichte gegenseitig gewährt: insbesondere von Ungarn,[56] Bosnien und Herzegowina[57]) sowie Rumänien.[58])

2. Nach einem vorhergehenden Delibationsverfahren wird die Execution formell rechtskräftiger Urtheile competenter Gerichte gegenseitig gewährt, insbesondere von Deutschland, Russland, Italien, England, Frankreich und Belgien.

Bezüglich Deutschlands ist zu bemerken, dass auf Grund des ausländischen Urtheils die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils auszutragen ist, und dass dieses Urtheil ohne Prüfung der Gesetzmässigkeit des ausländischen Urtheils gefällt wird.[59])

Bezüglich Russlands wird bemerkt, dass die M.Vdg. v. 19. April 1865 N. 27 R.G.Bl. unrichtig erklärt, dass dort österr. Urtheile nicht vollstreckt werden, indem sie nach den §§ 1273 ff. der russ. C.P.O. v. 20. Nov, 1864 nach einem vorhergehenden Delibationsverfahren vollzogen werden.[60])

---

2. Aufl. 1878 S. 356 ff., Nippel S. 162 u. dagegen § 748 Z. 3 öst. Entw. von 1881.

[56]) J.M.Erl. v. 23. Sept. 1862 Z. 9627, v. 7. Sept. 1871 Z. 9971, v. 9. Nov. 1872 Z. 14028, v. 31. März 1878 Z. 4174 und v. 19. Mai 1879 Z. 8417.

[57]) J.M.Erl. v. 7. Dez. 1879 Z. 18271 (Gerichtszeitung 1879 N. 103).

[58]) M.Vdg. v. 27. Oct. 1871 N. 131 R.G.Bl. Vgl. auch J.M.Erl. v. 29. Juni 1871 Z. 6367, v. 15. Juni 1874 Z. 7966, v. 26. Mai 1875 Z. 6512 u. v. 10. Aug. 1875 Z. 10670.

[59]) §§ 660 f. d. Reichs C.P.O. v. 1877, J.M.Erl. v. 28. März 1880 Z. 3938 (Jur. Blätt. N. 23) u. v. 8. Mai 1880 Z. 5778. Vgl. hierzu Jur. Blätt. 1880 N. 41 u. daselbst S. 496 die oberstg. Entsch. v. 5. Aug. 1880 Z. 6827.

[60]) Vgl. auch Menger S. 167 Note 3.

Bezüglich Italiens ist zu bemerken, dass das Delibationsverfahren ohne Klage eingeleitet und mittels einer kurzen protokollarischen Einvernehmung der Parteien durchgeführt wird. Es bezieht sich bloss auf die Prüfung der Competenz, der Rechtskraft des Urtheils und der Frage, ob das Urtheil mit Beobachtung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs erlassen ist, und sein Inhalt nicht der öffentlichen Ordnung und dem öffentlichen Rechte des Inlandes widerstreitet.[61])

Bezüglich Englands wird bemerkt, dass das Delibationsverfahren auf Grund einer Klage stattfindet, und dass in diesem Verfahren zu untersuchen ist, ob das fremde Gericht nach internationalen Grundsätzen competent ist und ein betrügerischer Vorgang nicht vorliegt.[62])

Bezüglich Frankreichs ist zu bemerken, dass das mittels Klage einzuleitende Delibationsverfahren die Zulässigkeit der Execution und die Einwendungen gegen die Vollstreckung zum Gegenstande hat.[63]) Aehnliches gilt auch bezüglich Belgiens, welches jedoch auf gerichtliche Requisitionen die Execution nicht bewilligt.[64])

Bezüglich der übrigen Länder, mit Bezug auf welche es nicht feststeht, ob und unter welchen Voraussetzungen sie österr. Urtheile vollziehen, ist in Oesterreich auf Grund des Executionsgesuches ein protokollarisches Delibationsverfahren einzuleiten, in welchem festzustellen ist, ob das betreffende Ausland österr. Urtheile vollzieht, ob das betreffende Urtheil formell rechtskräftig und von einem — nach österr. Rechte competenten — ausländischen Gerichte gefällt worden ist.[65])

---

[61]) J.M.Vdg. v. 29. Sept. 1879 N. 120 R.G.Bl. u. J.M.Erl. v. 29. Sept. 1879 Z. 14434 Ger.Ztg. 1879 N. 82 Art. 941 ff. ital. C.P.O. v. 25. Juni 1865. Vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 3726, 3815, 5428 u. 7196.

[62]) Vgl. Menger S. 167 Note 3 und die dort citirten Schriftsteller.

[63]) S. Geller öst. Justizgesetze, Gerichtsordg. N. 563 und Menger S. 179 Note 23.

[64]) J.M.Erl. v. 1. Sept. 1876 Z. 11170.

[65]) Hofd. v. 18. Mai 1792 N. 16 J.G.S. u. v. 15. Febr. 1805 N. 711 J.G.S. Vgl. §§ 747 f. öst. Entw. v. 1881.

3. Die Execution von Urtheilen wird gegenseitig verweigert von Schweden,[66]) Serbien[67]) und den Niederlanden;[68]) ebenso bezüglich der von fremden Consulaten in der Türkei gefällten Urtheile.[69])

V. Fälligkeit des Executionsanspruchs.

1. Die Executionsansprüche aus Entscheidungen und Verfügungen sind nach Ablauf der in denselben angesetzten Paritionsfrist (d. i. der Frist zur freiwilligen Erfüllung der Judicatsobligation) fällig.[70]) Während ehemals die Frist zur freiwilligen Erfüllung der Judicatsobligation in dem praeceptum de solvendo oder in dem sog. Gebotsbriefe, welcher als erster Executionsschritt erschien, aufgenommen wurde, ist gegenwärtig sowohl der Erfüllungs- und bezw. Sicherstellungsbefehl als auch die Frist zur freiwilligen Befolgung desselben in dem Urtheile und bezw. in den sonstigen Entscheidungen und Verfügungen aufzunehmen und die Execution (zur Befriedigung) erst nach Ablauf dieser Frist zu bewilligen.[71])

Der Lauf der Paritionsfrist beginnt, wenn gegen die betreffende Entscheidung oder Verfügung kein suspensives Rechtsmittel zulässig, oder kein solches eingebracht ist, vom Tage der Zustellung der Entscheidung oder Verfügung. Ist aber ein solches Rechtsmittel zulässig und rechtzeitig ergriffen worden, so beginnt der Lauf dieser Frist mit dem Tage der Zustellung der hierüber erlassenen rechtskräftigen Entscheidung der höheren Instanz.[72]) Hervorgehoben wird, dass die executive Räumung

---

66) Hofd. v. 30. Oct. 1846 N. 996 J.G.S.

67) J.M.Erl. v. 11. April 1876 Z. 4565.

68) J.M.Erl. v. 7. Aug. 1871 Z. 8894.

69) M.Vdg. v. 20. Juni 1856 N. 112 R.G.Bl.

70) § 301 A.G.O., § 401 W.G.O. Vgl. bezüglich der Bewilligung der Execution (Intabulation) für künftige Alimentationsraten, Glaser-Unger-Walther N. 6426, wo dieselbe bewilligt und 6579, wo sie verweigert wurde. Vgl. §§ 750, 771 öst. Entw. v. 1881.

71) Vgl. Degenkolb Einlassungszwang u. Urtheilsnorm S. 116.

72) Hofd. vom 20. Dec. 1822 N. 1915 J.G.S. Ueber die Dauer der Paritionsfrist vgl. oben II. Bd. S. 222 ff. dieses Lehrbuchs. Die Regel bildet im ordentlichen und summarischen Prozesse die 14tägige Frist (§ 300 A.G.O., 400 W.G.O., § 7 Sum.Verf., vgl. Turnes im Jurist 18. Bd. S. 16 ff.) in

von Bestandobjecten in der Regel erst am Nachmittage jenes Tages, an welchem sie hätte (ganz oder theilweise) vollzogen sein sollen, und in dem Falle als die Bestandzeit vor der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung verstrichen ist, frühestens am 2. Tage nach eingetretener Rechtskraft derselben angesucht und vollzogen werden kann.[73])

2. Executionsfähige Vergleiche können entweder eine Frist enthalten, nach deren Ablauf der Vergleich zu erfüllen und bezw. zwangsweise durchzusetzen ist, oder sie erscheinen, wenn eine solche Frist nicht bestimmt und der Vergleich auch nicht bedingt ist, als sofort vollstreckbar.

Ist der Vergleich bedingt, so muss die Erfüllung der Bedingung liquid gestellt werden.[74])

3. Dasselbe gilt bezüglich der executionsfähigen Notariatsacte.[75])

4. In dem Schiedsspruche ist, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, die Paritionsfrist ebenso anzusetzen, wie im gerichtlichen Urtheile, und ist im letzteren Falle der Schiedsspruch erst nach Ablauf der Paritionsfrist vollstreckbar.[76])

VI. Bezüglich der Zulässigkeit der gewählten Executionsart ist zu bemerken:

A. Die Personalexecution ist gegen folgende Personen unzulässig:

a) gegen eximirte und exterritoriale Personen;[77])

Handels- und Wechselsachen beträgt diese Frist 3 (§ 10 Handelsstr., § 584 W.G.O., §§ 5, 12 lit. b. Wechs.V., §§ 1, 7 Wechs.Sichst.V.), im Bagatellverfahren 8 Tage (§ 75 Bag.Verf.)

[73]) § 19 Bestand-V. Vgl. oben II. Bd. S. 674 dieses Lehrbuchs. Siehe auch Janiczek in der G.Halle 1881 N. 99, Glaser-Unger-Walther N. 4822, 7141.

[74]) Vgl. Hofd. v. 15. Dec. 1794 N. 207 u. vom 10. Febr. 1785 N. 387 J.G.S. Vgl. § 751 öst. Entw. v. 1881.

[75]) § 3 Not.Ordg. v. 1871, welcher hierüber eine öffentliche Urkunde fordert. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6808 aber auch N. 6895.

[76]) § 272 A.G.O., § 361 W.G.O.

[77]) Bezüglich der Consuln vgl. die Verträge mit Italien, Frankreich u. Portugal v. 15. Mai 1874 N. 96 R.G.Bl. v. 1875, v. 11. Dec. 1866 N. 167 R.G.Bl. und vom 9. Januar 1873 N. 135 v. 1874, sowie die sonstigen Ver-

b) gegen Staatsbeamte und Staatsdiener sowie die ihnen gleichgestellten Hofbeamten und ständig angestellten Hofdiener;[78])

c) gegen die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen; die dauernd beurlaubte sowie die nicht active Reserve-Mannschaft und die Landwehr ist nicht befreit, wird aber der betreffende Soldat, Reserve- oder Landwehrmann zum Dienste einberufen, so hört der Personalarrest auf;[79])

d) gegen die Betriebsleiter eines Pulverwerkes.[80])

B. Die Realexecution zur Befriedigung von Geldforderungen ist bezüglich bestimmter Sachen und Rechte (insb. Forderungen) entweder allgemein (und zwar ganz oder theilweise) ausgeschlossen oder doch nur zur Befriedigung bestimmter Ansprüche (ganz oder theilweise) zulässig.[81])

1. Allgemein sind der Execution entzogen, und zwar:

a) Vollständig:

aa) Unbedingt:

α. Sachen, welche dem rechtlichen Verkehr entzogen sind oder deren Veräusserung verboten ist,[82]) insbesondere auch Druckschriften, deren Verbreitung als Pressübertretung erklärt ist.[83])

---

träge, gemäss denen die Consuln die Vorrechte der meistbegünstigten Staaten haben; insb. mit Deutschland v. 9. März 1868 N. 52 R.G.Bl. S. Manz 6. Bd. bei Art. V. K.M.P. zur Jur.Norm.

[78]) Pat. v. 25. Oct. 1798 N. 436 J.G.S., Hofd. vom 26. April 1799 N. 468 J.G.S.

[79]) Hofd. vom 1. Dec. 1785 N. 498 J.G.S., § 7 der Min.Vdg. vom 3. März 1867 N. 52 R.G.Bl. Vgl. §§ 988, 711, 373, 987 öst. Entw. v. 1881.

[80]) § 8 der Min.Vdg. v. 31. März 1853 N. 91 R.G.Bl.

[81]) Vgl. §§ 803 ff., 840, 945 ff. öst. Entw. v. 1881.

[82]) Vgl. diesfalls Randa Besitz 3. Aufl. S. 301 ff., Schiffner Lehrb. d. öst. C.R § 67. Vgl. auch Hofd. vom 25. Nov. 1826 N. 2234, wonach Kreuzpartikeln und Reliquien (nicht aber deren Einfassung) der Execution entzogen sind. S. auch §§ 778, 945 öst. Entw. v. 1881.

[83]) M.Vdg. vom 26. April 1853 N. 73 R.G.Bl. § 778 öst. Entw. von 1881.

β. Unentbehrliche Leibeskleider.[84])

γ. Die nöthigsten Werkzeuge, womit der Schuldner für sich und seine Familie sich die tägliche Nahrung verschaffen kann.[85])

δ. Gelder und Naturalien, welche im Falle eines allgemeinen oder gewisse Kreise der Bevölkerung berührenden Nothstandes angewiesen werden.[86])

ε. Explodirbare Stoffe.[87])

ζ. Die für den Postdienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften der Postmeister.[88])

η. Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden oder gestandenen (pensionirten) Personen, die nicht als executionsfähig erklärt sind: insbesondere die zur Bestreitung eines im öffentlichen Interesse zu machenden Aufwandes bestimmten Geld- und Naturalgebühren, weiter Diurnen, Löhnungen, Mannschaftsgebühren, Verpflegsgebühren der Invaliden, Zulagen der Verwundeten, die mit dem Besitze von Tapferkeitsmedaillen verbundenen Gebühren, sowie die der Familie einer zuletzt im activen öffentlichen Dienste gestandenen Person als Conduct- oder Sterbequartal oder

---

[84]) § 340 A.G.O., § 453 W.G.O. Das Bettgewand gehört aber nicht hierher. Glaser-Unger-Walther N. 6250. S. dagegen § 946 N. 3 öst. Entw. v. 1881.

[85]) § 340 A.G.O., § 453 W.G.O., § 946 N. 2 öst. Entw. von 1881. Hierher gehören unter den obigen Voraussetzungen auch Nähmaschinen, Jud.Buch N. 82.

[86]) Min.Vdg. v. 20. Dec. 1865 N. 142 R.G.Bl. §§ 816, 946 N. 6 öst. Entw. v. 1881.

[87]) Min.Vdg. v. 20. Febr. 1852 N. 47 R.G.Bl. Vgl. § 948 öst. Entw. von 1881.

[88]) §§ 29 f. des Postges. v. 5. Nov. 1837 N. 240 J.G.S. §§ 946 N. 1 u. 947 öst. Entw. v. 1881.

aus einem gleichartigen Titel angewiesene Gebühr.[89])

ϑ. Gebühren, welche den Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden.[90])

ι. Gewisse Bezüge, welche meist für den nothwendigsten Unterhalt bestimmt sind, als: Almosengelder und Gnadengaben,[91]) Bezüge aus bestimmten Pensions-Instituten und Versorgungs-Anstalten,[92]) Alimentationen und ähnliche Unterstützungen.[93])

---

[89]) §§ 3, 1, 2 der Executionsnovelle vom April 1882. (Vgl. hierzu Jurist. Blätter 1881 N. 41.) Bemerkt wird, dass durch dieses — während des Druckes dieses Bogens sanctionirte, bis dahin aber nicht publicirte — Gesetz die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen überhaupt geregelt wurde. Als solche im öffentlichen Dienste stehende Personen erklärt unser Gesetz: die Militärpersonen, die Beamten und Diener, welche im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds stehen, ferner die Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften. — Zu den Militärpersonen sind insbesondere auch die zur Landwehr, den Landesschützen, der Gensdarmerie, dem Militärpolizeiwachcorps und dem Militärwachcorps für die Civil- (Straf-) Gerichte gehörigen Personen zu rechnen. Zu den im öffentlichen Dienste stehenden Beamten und Dienern gehören insbesondere auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtlichen Hilfspersonen und Diener der Lehranstalten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, dann der confessionellen Schulen, welche als Cultusanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzusehen sind. (§ 1 des citirten Gesetzes, welches nach seinem § 8 die vor Beginn seiner Wirksamkeit erworbenen dinglichen Rechte nicht berührt und daher insofern nicht rückwirkende Kraft hat.) Vgl. § 809 öst. Entw. von 1881.

[90]) § 3 Abs. 2 des cit. Gesetzes, § 809 öst. Entw. v. 1881.

[91]) Hofd. v. 5. Juli 1784 N. 313, v. 11. April 1789 N. 1002 u. vom 11. Sept. 1795 N. 253 J.G.S. — J.M.Erl. vom 11. Nov. 1852 Z. 15737. § 816 öst. Entw. v. 1881.

[92]) Vgl. Manz N. 18 bei § 283 A.G.O. u. bei § 375 W.G.O. Hierher gehören auch die Präbenden der Stiftsdamen (Hofd. v. 23. März 1793 N. 94 J.G.S.) Vgl. § 815 öst. Entw. v. 1881.

[93]) Hofd. v. 25. Nov. 1840 N. 482, v. 11. September 1795 N. 253 (Provisionen), ferner v. 1. Aug. 1829 N. 2421, v. 31. Aug. 1832 N. 2574

κ. Die von Assecuranz-Anstalten für versicherte **Gebäude** zu zahlenden **Brandschadenvergütungen.**[94])

λ. **Zahlenlotterie-Gewinnste.**[95])

μ. **Gebühren der Privatärzte** und der **Sachverständigen in Strafsachen.**[96])

ν. Das **Erbrecht** als Ganzes.[97])

bb) **Bedingt:**

α. Das nöthige **Hausgeräthe** sowie alle Gegenstände, welche der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf oder deren Abgang ihm zum besonderen Nachtheile, oder endlich deren Veräusserung ihm zur Schande gereichen würde. Diese Gegenstände sind nur in Ermangelung anderer Executionsobjecte in Execution zu ziehen.[98])

β. Die **Substanz** des kathol. Kirchen- und **Pfründenvermögens**, welche für Schulden des Kirchen- und Pfründenvermögens nur dann, wenn das **Erträgniss** zur Befriedigung nicht ausreicht, in Execution gezogen werden darf.[99])

(Pains d'Abbayes); vom 21. Nov. 1835 N. 95 und v. 27. Oct. 1839 N. 383 J.G.S. (Gnadenbezüge der Tiroler Landesvertheidiger). §§ 815 f. öst. Entw. v. 1881. Vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 3653.

[94]) Hofd. v. 18. Juli 1828 N. 2354 J.G.S., vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6087, und bezüglich der Brandschadenvergütung für den fundus instructus, die auch von der Execution befreit ist, N. 6306. Auf Brandschaden-Vergütungen für Mobilien ist die Execution zulässig, N. 6836. Vgl. auch Jur. Blätter 1880 N. 1 und § 817 öst. Entw. v. 1881.

[95]) J.M.Erl. v. 26. Mai 1858 Z. 10074. § 948 öst. Entw. von 1881.

[96]) Hofkzd. v. 16. Juni 1835 N. 40 J.G.S.

[97]) Hofd. v. 3. Juni 1846 N. 968 J.G.S. Dieses Hofdecret erfloss infolge eines lebhaften Streites über diese Frage. Vgl. Staudinger in Wagners Ztschr. 1833 II. S. 241, 1837 II. S. 241 ff., Eigner das. 1836 I. S. 1 ff., Wildner das. 1836 II. S. 381 ff., Nippel das. 1837 I. S. 386, Winiwarter das. 1840 I. S. 253 ff., Ellinger das. 1841 I. S. 187, Tschutschegg das. 1844 II. S. 91 ff. Vgl. auch Nippel Erl. II. S. 316.

[98]) § 340 A.G.O., § 453 W.G.O. §§ 946 N. 3, 952 öst. Entw. v. 1881.

[99]) § 40 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 N. 50 R.G.Bl.

γ. Activ radicirte Gewerbe und Gerechtigkeiten sowie das Zugehör (fundus instructus) eines unbeweglichen Gutes, das Bergwerkszugehör und die einzelnen Bestandtheile der Eisenbahnen, welche nur mit der Immobilie, mit dem Bergwerke und bezw. mit dem ganzen Eisenbahnvermögen in Execution gezogen werden können.[100])

δ. Tabak, welcher nur mit Bewilligung der Finanzbehörde in Execution gezogen werden darf.[101])

ε. Zahlungen aus öffentlichen Cassen, die noch nicht liquid und nicht angewiesen sind;[102]) Waaren, so lange sie sich in zollamtlicher Behandlung befinden;[103]) Postsendungen, vor Abgabe an den Adressaten.[104])

ζ. Der Gesellschaftsantheil eines persönlich haftenden Gesellschafters und eines Commanditisten sowie der Genossenschaftsantheil eines Genossenschafters an dem gemeinschaftlichen Vermögen der Handelsgesellschaft oder einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, welcher von den Privatgläubigern des Gesellschafters oder Genossenschafters nur nach

---

[100]) Hofd. v. 20. Febr. 1795 N. 219, v. 9. Dec. 1824 N. 2063 u. vom 7. April 1826 N. 2178, § 121 Bergges. v. 23. Mai 1854 N. 146 R.G.Bl. §§ 6, 46 des Ges. v. 19. Mai 1874 über die Eisenbahnbücher. Vgl. Nippel in Wagners Ztschr. 1827 II. Bd. S. 166 ff. und Erläut. z. A.G.O. S. 287, Schindler in Schopf's Archiv 1837 I. S. 234, Stubenrauch in Wagners Ztschr. 1837 II. S. 191 ff., Trattinick das. 1846 II. S. 327 ff., 385 ff., Beidtel S. 558, Exner Hypothekenrecht S. 56 u. 283 ff., insbes. Strohal in Grünhut's Ztschr. II. S. 515, Pitreich in der G.Halle 1881 N. 32 f. § 949 öst. Entw. von 1881.

[101]) § 11 lit. c. des Pat. v. 29. Nov. 1850 N. 462 R.G.Bl. § 948 öst. Entw. von 1881.

[102]) Hofkzd. v. 21. Aug. 1838 N. 291 J.G.S.

[103]) §§ 111 f., 20, 206, 244, 253 f. Staats-Monop.Ordg. § 948 öst. Entw. von 1881.

[104]) § 375 W.G.O. u. § 30 Postges. v. 5. Nov. 1837 N. 240 J.G.S. § 947 öst. Entw. v. 1881.

fruchtlos versuchter Execution in das Privatvermögen und nach einer Kündigung des Gläubigers, welche sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt sein muss, sowie nach Ausscheidung des betreffenden Antheils in Execution gezogen werden kann.[105])

η. Das Entgeld für Arbeiten und Dienste, welches von Privaten und zwar nicht auf Grund eines dauernden Dienstverhältnisses (das auf wenigstens 1 Jahr oder mit wenigstens 3 monatlicher Kündigungsfrist eingegangen wurde) zu zahlen ist, und in diesem Falle nur nach Leistung der Arbeit oder des Dienstes und nach Ablauf des Zahlungstages des Entgeldes in Execution gezogen werden darf.[106])

ϑ. Arbeitsverdienstantheile der Sträflinge, welche erst nach Ablauf des 30. Tages nach ihrer Entlassung in Execution gezogen werden dürfen.[107])

ι. Cautionen der Notare, welche nur unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus der Amtsführung in Execution gezogen werden können.[108])

κ. Officiers-Heiraths-Cautionen, auf welche vor Auflösung des Cautionsbandes die Execution

---

[105]) Art. 119, 126, 170 H.G.B., § 56 Genoss.Ges. v. 9. April 1873 N. 70 R.G.Bl.

[106]) § 3 des Ges. vom 29. April 1873 N. 68 R.G.Bl. (Vgl. hierzu Jurist.Blätter 1881 N. 41 und § 811 öst. Entw. von 1881.) Hieher gehören insb. Löhne, Diurnen u. dgl. Vgl. auch Hofd. v. 7. Sept. 1835 N. 80 J.G.S. u. Glaser-Unger-Walther N. 6263. Der Geding- und Schichtenlohn der Bergarbeiter ist übrigens gänzlich von der Execution befreit. § 207 Bergges.

[107]) § 6 des cit. Ges. v. 1873. § 813 öst. Entw. von 1881.

[108]) Vgl. §§ 25, 29 f. Not.Ordg. v. 1871 u. Glaser-Unger-Walther N. 5738.

unzulässig und nur die Vormerkung des Verbotes möglich ist.[109])

λ. Erbschaftssachen, auf welche die Gläubiger des Erben und Legatare vor der Einantwortung der Erbschaft nur provisorische Sicherstellungsmassregeln und die Execution zur Sicherstellung mit dem Vorbehalte des § 822 a. b. G.B. erwirken können.[110])

b) Nur theilweise können in Execution gezogen werden:

α. Ständige Dienstbezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen,[111]) wie Gehalt, Gage, Wartegebühr, Personal-, Alters-, Functions-, Activitätszulagen und andere gleichartige Bezüge und die Einkünfte aus geistlichen Pfründen, von denen, sofern es sich um gesetzliche Alimentationsansprüche handelt, 300 fl. und sonst 800 fl. öst. W. frei bleiben müssen, und die diese Summen übersteigenden Beträge nur bis zu einem Drittel der Gesammtbezüge in Execution gezogen werden können (so dass zwei Drittheile frei bleiben). Bei Berechnung der Gesammtbezüge sind die Quartiergelder nicht in Anschlag zu bringen. Wohl aber Naturalbezüge, welche bei der Feststellung eines Dienstesbezuges in diesen eingerechnet wurden. Diese sind nach der bei dieser Feststellung angenommenen Bewerthung, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach dem reinen Einkommen, und zwar mit jenem Betrage in Anschlag zu bringen, welcher durch (irgend) eine amtliche Bewerthung festgestellt wurde; bei mehreren von einander abweichenden Bewerthungen, mit dem geringsten Betrage. Aehn-

---

[109]) Hofkzd. v. 29. Sept. 1835 N. 84 J.G.S.

[110]) § 822 a. b. G.B., Jud.Buch N. 59. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 5587.

[111]) Welche Personen hierher gehören ist oben in Note 89 gesagt worden. Vgl. § 1 der Executionsnovelle vom April 1882. § 803 öst. Entw. von 1881.

lich sind die Gebühren, welche Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden, bei der Berechnung der Gesammtbezüge der Seelsorger mit jenem Betrage in Anschlag zu bringen, der in der Fassion des betreffenden Seelsorgers angegeben ist.[112]) — Bei Berechnung des in Execution gezogenen Drittheiles der Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen, sind übrigens auch jene Beträge in Anrechnung zu bringen, welche für Ansprüche aus Dienstverhältnissen im administrativen Wege in Execution gezogen wurden.[113])

β. Abfertigungen und Ruhegenüsse der im öffentlichen Dienste gestandenen Personen, wozu auch Defizientengehalte, Gnadengehalte, Personalzulagen und andere gleichartige Genüsse gehören, dann die der Wittwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezüge, von denen, soweit es sich nicht um gesetzliche Alimentationsansprüche handelt, 500 fl. öst. W. frei bleiben müssen, und die diese Summe übersteigenden Beträge nur bis zu einem Drittel in Execution gezogen werden können (so dass zwei Drittheile frei bleiben). Für gesetzliche Alimentationsansprüche kann auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.[114])

γ. Das Entgeld für geleistete Dienste und Arbeiten, insbesondere die Gehalte der Privatbeamten, Honorare, Bestallungen, Diurnen sowie Löhne aus dauernden Dienstverhältnissen, welche wenigstens auf 1 Jahr oder mit einer wenigstens 3monatlichen Kündigungsfrist eingegangen sind. Dieses Entgeld kann nur, insofern es jährlich 600 Fl. übersteigt, in Execution gezogen werden.[115])

---

112) §§ 1, 3, 4 des cit. Ges., §§ 803, 805 ff. öst. Entw. von 1881.

113) § 9 des cit. Gesetzes.

114) § 2 des cit. Gesetzes, § 804 des öst. Entw. von 1881.

115) § 2 des Ges. v. 29. April 1873 N. 68 R.G.Bl. Nicht aber deren

δ. Almosengelder aus ständischen und städtischen Fondscassen, welche nur insofern in Execution gezogen werden können, als sie 200 Fl. öst. Währ. jährlich übersteigen.[116])

ε. Unveräusserliche fruchtbringende Sachen und unveräusserliche Rechte auf wiederkehrende Leistungen, auf welche nur durch Sequestration der Einkünfte, welche sie abwerfen, die Execution geführt werden kann. Hierher gehören insbesondere auch Leibrenten und Ausgedinge (d. h. dinglich, meist auf Bauerngütern versicherte höchstpersönliche Rechte auf Wohnung, Nutzniessung, Unterhalt, Naturalien, Geldleistungen und dergl.), welche nur durch Sequestration der diesfälligen Einkünfte, nicht aber durch Veräusserung des Rechtes auf dieselben in Execution gezogen werden können.[117])

2. Bloss für bestimmte Ansprüche können in Execution gezogen werden, und zwar:

a) Vollständig:

α) Das oben unter 1. b. γ. erwähnte Entgeld der dauernd Privatbediensteten für folgende Forderungen:[118])

Ruhestandsbezüge. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 5611, 5928, 6719. Uebrigens muss der Executionsführer stets liquid stellen, dass die oben erwähnten Bezüge wirklich aus einem dauernden Dienstverhältnisse herrühren. Glaser-Unger-Walther N. 7215. § 810 öst. Entw. von 1881.

[116]) Hofd. v. 20. Aug. 1799. Vgl. dagegen § 816 öst. Entw. v. 1881.

[117]) § 1286 a. b. G.B., Spruch-Rep. N. 41. Vgl. Rössler Ausgedinge auf Bauerngüter 1842 (und die Recens. in Wagners Ztschr. 1842 III. S. 447, u. im Jurist 8. Bd. S. 491), Lauffenberger in Wagners Ztschr. 1841 I. S. 375 ff., Chrudimsky in Haimerls Magazin 6. Bd. S. 117 ff., Kitka das. 12. Bd. S. 305, vgl. auch das. 16. Bd. S. 337, Jur.Blätter 1873 S. 416, Nippel Erl. II. S. 320, Kirchstetter Comment. zum a. b. G.B. 3. Aufl. 1876 zu § 1287 a. b. G.B. S. 618 f., Beseler Syst. d. g. d. Priv.R. 3. Aufl. 1873 § 188 S. 775, Gerber Syst. d. d. Priv.R. 12. Aufl. 1875 §§ 191, 239, Unger System I S. 567 Note 51. § 840 N. 1 öst. Entw. von 1881.

[118]) § 7 des eben cit. Ges. v. 1873. § 814 öst. Entw. von 1881.

aa. für Steuern und öffentliche Abgaben sammt Zuschlägen sowie für Vermögens-Uebertragungsgebühren;

ββ. für gesetzliche Alimentationsansprüche;

γγ. für Forderungen, welche die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Unterstützungs- und Krankenkassen an ihre Theilnehmer zu stellen haben.

β. Die Ruhegenüsse der im öffentlichen Dienste gestandenen (pensionirten) Personen und die den Wittwen oder Kindern derselben verliehenen Bezüge, für gesetzliche Alimentationsansprüche.[119])

γ. Die Zinsen von Militärheirats-Cautionen für gesetzliche Alimentationsansprüche der Gattin und der in der Ehe, für welche die Caution bestellt wurde, erzeugten Kinder.[120])

δ. Quartiergelder (Quartieräquivalente) der im öffentlichen Dienste stehenden Personen für Miethzinsforderungen.[121])

ε. Im administrativen Wege die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten und Diener für die aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarialforderungen.[121a])

b) Theilweise:

α. Die Fideicommissgüter, welche nur von jenen Gläubigern, welche nicht Fideicommissgläu-

---

[119]) § 2 der Executionsnovelle vom April 1882. S. oben Note 89 und § 806 öst. Entw. von 1881.

[120]) § 5 Abs. 2 des cit. Ges., § 808 öst. Entw. von 1881.

[121]) § 3 Abs. 3 des cit. Ges., § 807 öst. Entw. von 1881.

[121a]) § 9 des cit. Ges., Hofkzd. vom 1. Dec. 1834 N. 2675. Bemerkt wird, dass die Syndicats-Regressansprüche des Staates gegen richterliche Beamte nicht im administrativen Wege zur Befriedigung gebracht werden können. Nach §§ 24 f. Ges. vom 12. Juli 1872 N. 112 R.G.Bl. (s. oben I. Bd. S. 357 dieses Lehrb.) müssen übrigens auch im Falle der Execution wegen dieser Regressansprüche 350 fl. öst. W. von der Execution frei bleiben, und kann über diesen Betrag hinaus bloss ein Drittheil der Dienstesbezüge zu diesem Behufe in Execution gezogen werden. Vgl. auch §§ 621 ff. öst. Entw. v. 1881.

biger sind, und von diesen auch (sofern sie nicht schon vor der Auferlegung des Fideicommissbandes Realgläubiger der betreffenden Güter waren) nur bis zu einem Drittheile in Execution gezogen werden können.[122])

β. Die Zinsen von Militärheirats-Cautionen, welche nur für die Verpflichtungen, welche während der Dauer der Ehe von beiden Ehegatten, oder dann von der Wittwe eingegangen wurden, sowie wegen gesetzlicher Alimentationsansprüche in Execution gezogen werden können, und dies (abgesehen von der Ehegattin und den Kindern) nur insofern als 500 fl. öst. W. frei bleiben. Der übrige Rest kann wegen Alimentationsansprüchen der Eltern eines der beiden Ehegatten vollständig in Execution gezogen werden und wegen sonstiger Ansprüche in einem Drittheile.[123]) Für Alimentationsansprüche der Gattin und der in der betreffenden Ehe gezeugten Kinder können, wie früher bemerkt wurde, diese Zinsen unbedingt und vollständig in Execution gezogen werden.[124])

B. Voraussetzungen der weiteren Executionsschritte.

Als solche erscheinen:

I. Competenz des um die Bewilligung des weiteren Executionsschrittes angegangenen Gerichtes zur Bewilligung dieses Schrittes. In der Regel ist das Erkenntnissgericht hierzu

[122]) §§ 635 ff., 642 a. b. G.B. Vgl. hierzu Gspan Abhdlg. üb. die gesetzmässige Befriedigung concurrirender Gläubiger II. 1838, S. 2 ff., Exner Hypothekenrecht S. 460 f. Die Fideicommissgläubiger sind aus den Einkünften zu befriedigen, § 642 a. b. G.B. Bemerkt wird, dass Veräusserungsverbote die Execution durch Veräusserung nicht hindern. (Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 5991, Randa Jur.Blätter 1877 N. 34.) — Wohl aber das Substitutionsband (Glaser-Unger-Walther N. 6692, 6743).

[123]) § 5 der Executionsnovelle vom April 1882. § 808 österr. Entwurf von 1881.

[124]) S. oben Text 2. a. γ. S. 790 und § 5 des cit. Ges. § 808 öst. Entw. von 1881.

competent.[125]) Die Schätzung und Feilbietung einer Immobilie kann auch bei der Realinstanz angesucht werden.[126])

Der Vollzug von Tabular- und Realacten an Immobilien steht aber stets bloss der Tabular- und bezw. Realinstanz zu, welche daher event. hierum vom Erkenntnissgericht zu ersuchen ist. Als Realacte erscheinen: die pfandweise Beschreibung, Schätzung und Feilbietung der Immobilie, das Liquidations- und Vertheilungsverfahren bezüglich des Erlöses veräusserter Immobilien; sowie die Einführung des Sequesters und des Pächters, welchem die Immobilie durch executive Verpachtung zur Benutzung zu übertragen ist.[127])

Uebrigens steht der Vollzug der Execution jedem Gerichte nur in seinem Sprengel zu, und ist daher um die Vornahme der Execution in einem anderen Sprengel das betreffende Gericht zu ersuchen.[128]) Städtisch-deleg. Bezirksgerichte sind stets nur zur Vornahme der Mobiliarexecution berechtigt.[129])

II. Die rechtskräftige Bewilligung und Vollziehung derjenigen Executionsschritte, welche gesetzlich voranzugehen haben. Aus diesem Grunde hat der Executionsführer in jenen Fällen, in denen die Execution aus mehreren „Graden" besteht, stets liquid zu stellen, wie weit es mit der Execution gekommen sei.[130]) Ueberdies hat aber das Executionsgericht aus seinen Acten von Amtswegen festzustellen, ob der vorhergehende Executionsschritt rechtskräftig bewilligt und vollzogen worden sei, und ob namentlich nicht ein Rechtsmittel gegen die vorher bewilligte oder vollzogene Execution (rechtzeitig) eingebracht wurde und die weitere Execution hemme, und ebenso, ob die

---

[125]) § 69 Jur.Norm, Haimerl Competenzvorschriften 1856 S. 143.

[126]) §§ 69, 51 Jur.Norm, §§ 301, 323 A.G.O., §§ 401, 428 W.G.O., Haimerl a. a. O. S. 143, Exner Hypothekenrecht S. 344 u. 348, Glaser-Unger-Walther N. 6186, 7053. Ebenso kann nach vollzogener executiver Pfändung einer Immobilie die Sequestration der Früchte bei der Realinstanz angesucht werden, N. 7162.

[127]) § 51 Jur.Norm, Haimerl S. 122.

[128]) §§ 9 ff. Jur.Norm, Haimerl S. 143 u. 18 ff.

[129]) § 69 Jur.Norm.

[130]) Hofd. v. 20. Oct. 1789 N. 1959 J.G.S., § 427 W.G.O.

Execution nicht beschränkt, eingestellt oder aufgehoben worden sei.[131])

III. Die Einbringung eines formgerechten Executionsgesuches um den weiteren Executionsschritt.[132])

IV. Die Executionshandlungen und deren rechtliche Wirkungen.

§ 104.

Die Execution besteht aus Handlungen des Executionsführers, des zur Bewilligung der betreffenden Executionsschritte competenten Gerichtes und schliesslich der Executionsorgane, welche im Auftrage des Gerichtes die bewilligten Executionsschritte vollziehen.[1])

I. Die Executionshandlungen des Executionsführers sind wesentlich zweifacher Art: Anträge und Mitwirkung bei der Vornahme der einzelnen Executionsschritte.

1. Die Anträge des Executionsführers sind in der Regel in der Form von Executionsgesuchen zu stellen.[2]) Nur der Antrag auf Bewilligung der Execution auf Grund ausländischer Urtheile ist — insofern dies die Reciprocität fordert — in Form einer Klage, und zwar in duplo mit der Advokatenfertigung versehen unter Anschluss des ausländischen Urtheils und der amtlichen Bestätigung seiner formellen Rechtskraft im Original, einzubringen.[3])

---

[131]) Vgl. Menger Syst. S. 304 ff., 307 ff., § 702 öst. Entw. v. 1881.

[132]) §§ 323, 326, 347 A.G.O., §§ 428, 432, 460 W.G.O.

[1]) Vgl. Endemann d. C.P.R. 1868 S. 1005 ff., Wetzell System S. 985 ff., Renaud Lehrb. S. 704 ff., Bayer Vorträge S. 1119 ff., Schmid Handb. 3. Thl. S. 342 ff. — Vgl. auch Beidtel Hdb. S. 565 ff.

[2]) Vgl. § 301 A.G.O., § 401 W.G.O., Hofd. v. 20. Oct. 1789 N. 1059 J.G.S., vom 1. Aug. 1818 N. 1481 und vom 30. März 1842 N. 603 J.G.S., Unger System II. S. 685, Beidtel S. 565.

[3]) Hofd. v. 18. Mai 1792 N. 16 u. v. 15. Febr. 1805 N. 711 J.G.S. Vgl. Menger Syst. S. 175. — Vgl. weiter § 70 Jur.Norm, §§ 15, 394 A.G.O., §§ 16, 516 W.G.O., Hofd. v. 6. Dec. 1782 N. 105 lit. c., M.Vdg. v. 24. Dec. 1860 N. 276 R.G.Bl. Vgl. auch oben § 103 zu Note 54 ff. S. 776 dieses Lehrbuchs.

Die **Executionsgesuche** haben die Form der Gesuche des Erkenntnissstadiums.[4]) Sie sind bei Collegialgerichten schriftlich, — soweit im betreffenden Erkenntnissstadium Anwaltszwang besteht — mit der Advokatenfertigung versehen, einzubringen.[5]) Bei den Bezirksgerichten können sie auch mündlich zu Protokoll gestellt werden.[6])

---

[4]) S. diesfalls oben II. Bd. S. 51 ff., 161 ff., 209 ff. dieses Lehrbuchs. Im Nachhange wird bemerkt, dass nach der M. Vdg. v. 19. April 1880 (Geller Justizgesetze Gerichtsord. N. 69) in Böhmen überhaupt (!) die Parteien sich entweder der böhmischen oder der deutschen Sprache bedienen können, und dass nach dem jüngst erflossenen J. M. Erl. v. 18. April 1882 Z. 20513 ex 1881 im Grazer Oberlandesgerichtssprengel, u. z. in Krain, im Kreisgerichtssprengel Cilli und in den slovenischen und sprachlich gemischten Gerichtsbezirken Kärnthens Eingaben in slovenischer Sprache auch dann von den Gerichten anzunehmen sind, wenn der Ueberreichende auch der deutschen Sprache mächtig ist. Mit dem letzterwähnten Erlasse wurden auch die J. M. Erlässe vom 15. März 1862 Z. 865, v. 20. Oct. 1866 Z. 1861 u. v. 5. Sept. 1867 Z. 8636 in Erinnerung gebracht, und der Erlass v. 5. Sept. 1867 Z. 8636, der bloss für Krain galt, auch auf die erwähnten Gerichtssprengel Steiermarks und Kärnthens ausgedehnt. Nach diesen Erlässen sind die Protokolle auf Antrag der betreffenden Partei nach Thunlichkeit in slovenischer Sprache aufzunehmen, und Eingaben u. insb. Klagen in slovenischer Sprache anzunehmen. Die Erledigung soll aber nur nach Thunlichkeit und nur dann, wenn die betreffende Partei, welche einen Antrag stellte, eine „slovenische Partei“ ist, in slovenischer Sprache erfolgen. Bemerkt wird, dass die „Rechtsfreunde“ nach wie vor verpflichtet sind, die Anträge in der Muttersprache ihrer Clienten zu stellen. (J. M. Erl. v. 9. Sept. 1860 Z. 10340.) Nicht unerwähnt kann auch gelassen werden, dass wohl der für den Grazer Ober-Gerichtssprengel gegebene Erlass im Allgemeinen auf dem Standpunkte der bestehenden Gesetze steht, dass aber die für Böhmen erlassene Verfügung mit § 13 A. G. O. schwer vereinbar ist, indem unter der „landesüblichen“ Sprache die auf dem Lande (im Gegensatze zu den Städten) übliche Sprache des betreffenden Gerichtssprengels zu verstehen ist, wie ja die A. G. O. überhaupt unter dem Lande das flache Land im Gegensatze zu den Städten versteht u. ein Kronland „Provinz“ nennt: §§ 13, 15, 35, 406 A. G. O. (Vgl. auch § 14 W. G. O., § 4 Verf. auss. Streits. u. § 19 St. Gr. G. v. 1867 N. 142 R. G. Bl.) Dies übersieht auch der Aufsatz in N. 15 der G. Ztg. v. 1881. Vgl. auch Jur. Bl. 1881 N. 26 S. 319 Wochenschau u. die oberstg. Entsch. vom 25. Oct. 1880 Z. 9136 in Jur. Blätt. 1881 N. 18 S. 232 u. v. 16. Febr. 1881 Z. 1697, sowie v. 11. Januar Z. 2 in der G. Halle N. 27 ex 1881, Beilage.

[5]) Hofd. v. 5. April 1791 N. 134 lit. b. u. v. 30. März 1842 N. 603.

[6]) Hofd. vom 9. Januar 1816 N. 1200 u. v. 1. August 1818 N. 1481.

Die schriftlichen Executionsgesuche sind regelmässig in drei Exemplaren (in triplo) einzubringen,[7]) indem ein Exemplar dem Executionsführer, das zweite dem Executen (meist bei der Vollziehung der Execution) und das dritte dem Executionsorgan (insbesondere dem Notar, der Tabularbehörde, dem Depositenamte) oder dem überwiesenen Schuldner des Executen, bezw. einer Casse u. s. w. zugestellt wird. Sind mehrere Executen vorhanden, oder sind mehrere Executionsorgane (bezw. verschiedene Gerichte) mit dem Vollzuge zu betrauen, so ist für jeden weiteren Executen und bezw. für jedes weitere Executionsorgan ein weiteres Exemplar des Executionsgesuches beizuschliessen.[8]) Dem Gesuche um Feilbietung sind für sämmtliche dinglich Berechtigten, insbesondere für die Pfand- und bezw. Tabulargläubiger sowie für den Vorkaufsberechtigten, den Lehensherrn, die Steuerbehörde und die Ortsgemeinde Rubriken mit Angabe der Wohnung der einzelnen, von der Feilbietung zu verständigenden Personen beizuschliessen.[9]) Ist es nöthig für Jene, denen das Feilbietungsgesuch nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden kann, einen Curator zu bestellen, so ist auch für diesen eine Rubrik beizulegen.[10]) Dem Gesuche um die executive Feilbietung sind

---

[7]) Vgl. Hfkr. Circ. v. 11. Oct. 1831 F. 1468. Doch können statt des dritten und der weiteren Exemplare Rubriken beigebracht werden.

[8]) Arg. § 396 W.G.O., 518 W.G.O. Vgl. § 92 Grdb.Ges. u. Nippel Erl. II. Bd. S. 189.

[9]) Hofd. v. 22. Februar 1836 Z. 446, § 1076 a. b. G.B., Hofd. vom 27. Oct. 1815 N. 1186, Min.Vdg. v. 7. Dec. 1866 N. 155 R.G.Bl. und vom 11. Mai 1868 N. 40 R.G.Bl. Vgl. auch Exner Hypothekenrecht S. 358, Gspan Befriedigung concurrirender Gläubiger I. 1837 S. 127 ff.

[10]) Da in der Regel dem einen oder anderen (namentlich nachträglich hinzugekommenen) dinglich Berechtigten die Feilbietungsbewilligung nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden kann, so wird auch meist um die Bestellung eines Curators ad actum angesucht, welchem die nicht an die Adressaten zugestellten Verständigungen zuzustellen sind. Von der Bestellung desselben werden unter seiner Namhaftmachung „Alle Jene, denen die Feilbietungsbewilligung nicht zugestellt wurde" im Feilbietungsedicte verständigt. Hofd. v. 4. Juli 1794 N. 183 J.G.S., J.M.Erl. v. 25. Oct. 1860 N. 7703. — Unrichtig Glaser-Unger-Walther N. 2330, wo der Anschlag an der Gerichtstafel als hinreichend erklärt wird. Vgl. dagegen Exner S. 359 u. Glaser-Unger-Walther N. 2323.

weiter das Schätzungsprotokoll (in Abschrift) und dessen Genehmigung[11]) sowie gegebenenfalls stets auch der Grundbuchsauszug[12]) und die Feilbietungsbedingnisse beizuschliessen.[13]) Solche Bedingnisse sind auch dem Gesuche um executive Verpachtung beizulegen.[14]) Handelt es sich um die Feilbietung von Mobilien, so kann übrigens die Beischliessung von Feilbietungsbedingnissen unterbleiben.[15])

Dem Gesuche um den executiven Personalarrest des Executen ist stets ein Vorschuss für die Kosten seiner Verpflegung im Arreste beizuschliessen.[16])

In den Executionsgesuchen sind stets die Voraussetzungen der Zulässigkeit ihrer Willfahrung liquid zu stellen. Daher ist dem Gesuche um Bewilligung des ersten Executionsschrittes stets der Executionstitel im Original beizulegen;[17]) in den Executionsgesuchen um weitere Executionsschritte ist stets (durch Beischliessung der betreffenden Protokollsabschriften und der gerichtlichen Genehmigung der betreffenden Protokolle) darzuthun, wie weit es mit der Execution gekommen sei.[18]) Jedes Executionsgesuch hat ferner ein bestimmtes deutliches Begehren zu enthalten, welches den Executionsanspruch sammt Nebenansprüchen (Zinsen, Prozess- und bezw. Executionskosten) womöglich ziffermässig angiebt, und ebenso die begehrte Executionsart und die Executionsobjecte genau bezeichnet.[19])

---

[11]) Hofd. vom 20. Oct. 1789 N. 1959 J.G.S., § 427 W.G.O. Vgl. Winter in Wagners Ztschr. 1835 I. S. 181 ff.

[12]) Hofd. vom 23. Febr. 1836 Z. 446.

[13]) Min.Vdg. v. 3. Juli 1859 N. 121 R.G.Bl. Vgl. Exner S. 350 ff., Winter a. a. O.

[14]) Art. IV. b. M.Vdg. v. 28. Oct. 1865 N. 110 R.G.Bl.

[15]) Vgl. auch Exner S. 351 zu Ende, Gspan Befriedigung concurr. Gläubiger I. S. 120.

[16]) Hofd. v. 8. Nov. 1784 N. 361, v. 29. Sept. 1791 N. 205.

[17]) § 298 A.G.O., § 396 W.G.O. Vgl. auch § 1 Mand.Verf. v. 1855 u. 1859, § 5 Wechs.Verf., § 1 Wechs.Sichst.Verf., §§ 737 ff. öst. Entw. von 1881.

[18]) Hofd. v. 20. Oct. 1789 N. 1959 J.G.S., § 427 W.G.O.

[19]) Vgl. §§ 8, 248, 311 A.G.O., §§ 7, 325, 411 W.G.O., Beidtel S. 565. Vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 3588, 4119, 5972 u. § 749 Entw. v. 1881. Der oberste Gerichtshof sprach in der Entscheidung N. 82

2. Die Mitwirkung des Executionsführers bei der Vornahme der Execution besteht darin, dass die Vollziehung der einzelnen Executionsschritte regelmässig in Gegenwart des Executionsführers erfolgt und derselbe hierbei seine berechtigten Interessen geltend machen kann. Namentlich ist die Pfändung von Mobilien zur Befriedigung von Geldforderungen, falls der Executionsführer nicht ausdrücklich darum ansucht, dass dieselbe ohne sein Anmelden — in seiner Abwesenheit — erfolgen solle, stets erst über Anmelden des Executionsführers in seiner Gegenwart vorzunehmen,[20] und hat desshalb, falls sich der Executionsführer nicht innerhalb einer entsprechenden Zeit zur Vornahme der Pfändung meldet, das Executionsorgan den Pfändungsauftrag dem Gerichte zurückzustellen, damit dieser Auftrag bis zum Anmelden des Executionsführers in der Registratur aufbewahrt werde.[21] Dasselbe gilt übrigens auch von der pfandweisen Beschreibung von Immobilien sowie von der Schätzung überhaupt und von der Einführung in den Besitz oder in die Sequestration.[22] Sonst steht es in der Regel im Belieben des Executionsführers bei der Vornahme der einzelnen Executionsschritte — insbesondere bei der Feilbietung[23] von Mobilien oder Immobilien — zugegen zu sein. Handelt es sich um die Einweisung in den Besitz oder um die Empfangnahme von Sachen oder Geldern, welche dem Executen zur Befriedigung des Executionsführers abgenommen oder durch Veräusserung erzielt oder endlich vom Executen bei der Vornahme der Execution freiwillig übergeben wurden, so muss der Executionsführer persönlich oder durch einen Specialbevollmächtigten erscheinen und den Empfang der übergebenen Gegenstände in

Spruch-Rep. aus, dass die Mobiliarexecution gegen einen Schuldner mit unbekanntem oder wechselndem Aufenthalte dahin angesucht und bewilligt werden könne, dass der Vollzug bei jenem Bezirksgerichte anzusuchen sei, in dessen Sprengel sich die zu pfändenden Gegenstände befinden.

[20]) § 342 A.G.O., § 455 W.G.O. Vgl. § 788 öst. Entw. v. 1881.

[21]) Hofd. v. 30. Aug. 1844 N. 826 J.G.S.

[22]) Hofd. vom 30. Aug. 1844 N. 826 J.G.S. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6655, 7028.

[23]) §§ 331, 333, 347 A.G.O., §§ 440, 441, 460 W.G.O., Hofd. vom 6. Oct. 1789 N. 1055 J.G.S., v. 27. März 1793 N. 95 J.G.S.

dem betreffenden Executionsprotokolle oder in einer besonderen Empfangsbestätigung quittiren.[24])

II. Die Executionshandlungen des Executionsgerichtes erfolgen in der Regel in der Form von Executionsbescheiden. Nur auf Grund des in Folge einer Klage abgeführten Delibationsverfahrens ist stets ein Urtheil zu fällen.[25]) Auch wird das Graduationserkenntniss oft in Urtheilsform erlassen, und wird ebenso über die Oppositions- und Exscindirungs-, Liquidirungs- und Vorrechtsklagen durch Urtheile entschieden.[26])

Die Executionsbescheide sind wesentlich zweifacher Art: nämlich Erledigungen der Executionsgesuche und Erledigungen der Protokolle, Berichte und Schreiben der Executionsorgane.

1. In Erledigung der Executionsgesuche erlässt das Executionsgericht entweder (ganz oder theilweise) bewilligende, oder (vorläufig oder definitiv) abweisende Bescheide.[27]) Insofern ein Exekutionsschritt bewilligt wird, hat sich die Bewilligung dem Antrage — soweit ihm willfahrt werden kann — anzuschliessen und ganz bestimmt den Executionsanspruch, das Executionsobject und die bewilligten Executionsschritte anzugeben,[28]) und ist zugleich das hierzu berufene Executionsorgan mit dem Vollzuge des bewilligten Executionsschrittes zu beauf-

---

[24]) Hofd. vom 24. Januar 1843 N. 664 J.G.S., §§ 1008, 1426 a. b. G.B., §§ 305, 307 A.G.O., §§ 405, 407 W.G.O.

[25]) Weil die Erledigung der Klage grundsätzlich durch Urtheil erfolgt. S. oben II. Bd. S. 485 ff.

[26]) S. unten §§ 105—107 dieses Lehrbuchs u. Exner Hypothekenrecht S. 552 ff.

[27]) Ueber die Form derselben vgl. oben II. Bd. S. 505 ff. Formularien finden sich bei Frühwald Sammlung von Formularien 1875 N. 169—220. Im Nachhange wird bemerkt, dass nach der Min. Vdg. vom 19. April 1880 (Geller Ger. Ordg. N. 69) in Böhmen überhaupt der Bescheid, je nach der Sprache des Gesuchs, in deutscher oder böhmischer Sprache zu erlassen ist. Ist über eine Klage ein Prozess in beiden Sprachen verhandelt worden, so ist das Urtheil in beiden (!) Sprachen zu erlassen. Vgl. auch oben Note 4 und II. Bd. S. 506 dieses Lehrbuchs.

[28]) J. M. Erl. v. 27. Sept. 1869 Z. 11181. Vgl. § 248 A.G.O, § 325 W.G.O., Hofd. v. 30. Sept. 1785 N. 473 lit. b., c., § 41 der Min. Vdg. vom 16. Nov. 1850 N. 448 R.G.Bl.

tragen, bezw. wenn es eine andere Behörde oder ein anderes Gericht ist, darum zu ersuchen.[29])

Von der Bewilligung des ersten Executionsschrittes gegen eine Gemeinde ist der ihr zunächst übergeordnete Vertretungskörper in Kenntniss zu setzen.[30]) Von der Führung der Execution auf die Caution eines Notars ist die Notariatskammer zu verständigen.[31]) Von der Bewilligung der Execution auf das Vermögen einer Anstalt, welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe ausstellt, ist der Regierungscommissär derselben zu verständigen, damit er für die Wahrung der Rechte der Pfandbriefbesitzer sorgen könne.[32]) Von der Bewilligung der Execution auf die Bezüge einer im öffentlichen Dienste stehenden Person, ist endlich dem Vorgesetzten derselben die Anzeige zu machen.[33a])

Executionsaufträge an öffentliche Cassen und gerichtliche Depositenämter sind stets auch der vorgesetzten Behörde, bezw. dem vorgesetzten Gerichte zuzustellen;[33]) ebenso ist von jeder (Bewilligung der) Execution auf öffentliche Obligationen, die Casse, bei welcher das Capital angelegt ist, sowie die ihr vorstehende Behörde (die Direction der Staatsschuld) zu benachrichtigen.

Wird über die Requisition eines ausländischen Gerichtes die Execution bewilligt, so ist für den Executionsführer ein Prozessvertreter zu bestellen, welcher die weiteren Executionsschritte zu erwirken und durchzuführen hat. Dieser Vertreter ist dem requirirenden ausländischen Gerichte behufs Verständigung des Executionsführers mit dem Bemerken bekannt zu geben, dass dem Letzteren frei stehe, einen anderen Vertreter

---

[29]) §§ 303, 305, 307, 312, 314 f., 320, 322 f., 341, 347 A.G.O., 403, 405, 407, 412, 415 f, 422, 426 ff., 454, 460 W.G.O.

[30]) J.M.Erl. v. 29. April 1864 Z. 3536.

[31]) § 26 Not.Ordg. v. 1871.

[32]) § 3 des Ges. v. 24. April 1874 N. 48 R.G.Bl.

[33]) Min.Erl. v. 9. Mai 1860 N. 125 R.G.Bl., v. 2. Juli 1859 N. 120 R.G.Bl. Vgl. auch die übrigen Specialvorschriften bei Manz zu § 287 A.G.O. und zu § 381 W.G.O., § 768 öst. Entw. v. 1881.

[33a]) § 350 A.G.O., § 463 W.G.O.

zu bestellen, oder sich mit dem bestellten Vertreter ins Einvernehmen zu setzen.[34])

Wird die executive Sequestration bewilligt, so ist regelmässig ein Sequester zu bestellen, und mit einem Bestellungsdecrete zu versehen, sowie in die Sequestration einführen zu lassen.[35])

Wird die executive Schätzung bewilligt, so sind der Gerichtsabgeordnete (Notar) und die Schätzleute zu bestimmen.[36])

Wird die executive Feilbietung oder Verpachtung bewilligt, so ist ein Edict auszufertigen und kundzumachen, dessen Inhalt in den §§ 107 und 108 dieses Lehrbuchs angegeben wird.[37]) Ausserdem sind im Falle der executiven Feilbietung von der Bewilligung derselben alle an dem Executionsobjecte dinglich Berechtigten, und bei Immobilien auch die Steuerbehörde (Finanzprocuratur) und die Ortsgemeinde zu verständigen.[38]) Sonst wird die Bewilligung der einzelnen Executionsschritte blos dem Executionsführer, dem Executen (meist bei Vornahme der Execution)[39]), und dem Executionsorgane (bezw. dem Sequester oder dem Schuldner des Executen, oder der Casse, bei welcher dem Executen Zahlungen angewiesen sind, und der vorgesetzen Behörde derselben)[40]), sowie Jenem mitgetheilt,

---

[34]) Hofd. v. 15. Febr. 1805 N. 711 J.G.S. lit. b.

[35]) §§ 320, 296 A.G.O., §§ 422, 392 W.G.O., Resol. v. 31. Oct. 1785 N. 489 lit. ff. u. zz., Exner S. 331 ff., Gspan II. S. 92, Straschiripka Gerichtliche Sequestration 1830.

[36]) §§ 323, 190 ff., 347 A.G.O., §§ 428, 262 ff., 460 W.G.O., § 183 lit. b. Not. Ordg. v. 1855, J.M.Vdg. v. 7. Mai 1860 N. 120 R.G.Bl.

[37]) §§ 328 f., 347 A.G.O., §§ 436 f., 460 W.G.O.

[38]) Vgl. oben Note 9 u. 10.

[39]) Hofd. v. 28. Mai 1783 N. 139 J.G.S. lit. c., §§ 342, 394 f. A.G.O., 455, 516 f. W.G.O. Der Bescheid mit der Bewilligung des ersten Executionsgrades ist dem Executen zu eigenen Händen zuzustellen. Vgl. Wildner im Jurist I. S. 116, ferner § 385 A.G.O., 505 W.G.O. und oben I. Bd. S. 428 zu Note 21 dieses Lehrbuchs.

[40]) § 316 A.G.O., § 417 W.G.O., Hfkr. Circ. v. 11. Oct. 1831 F. 1468, Min. Erl. v. 9. Mai 1860 N. 125 R.G.Bl. u. v. 2. Juli 1859 N. 120 R.G.Bl. Vgl. auch § 123 Grundbuchsgesetz bezüglich der Personen, welche von Bescheiden in Grundbuchssachen zu verständigen sind. Exner S. 216, 652.

welcher nach den Gerichtsacten die Exscindirungsklage austragen könnte, oder dieselbe ausgetragen hat.[41])

Bemerkt wird, dass die Executionsbescheide stets mit dem Amtssiegel zu versehen[42]) und dass Erfolglassungsbescheide an das gerichtliche Depositenamt stets auch vom Gerichtsvorsteher zu unterschreiben sind.[43])

2. In Erledigung der Protokolle (Berichte und Schreiben) der Executionsorgane hat das Executionsgericht in der Regel dieselben dadurch zu genehmigen, dass es sie zur Kenntniss nimmt und hievon die Parteien unter Freistellung der Einsicht- und Abschriftnahme von dem betreffenden Protokolle verständigt.[44])

Ergeben sich Bedenken gegen die Gesetzmässigkeit einer Executionshandlung des Executionsorganes, so hat das Gericht diese Bedenken zu beheben und eventuell die Executionshandlung — soweit sie ungesetzlich ist — aufzuheben. Ergeben sich z. B. Zweifel, ob ein als Mobilie gepfändetes Viehstück nicht zum fundus instructus gehöre, so sind die nöthigen Aufträge zu erlassen, damit durch Sachverständige, oder durch den Gemeindevorstand und dgl. festgestellt wird, ob das gepfändete Viehstück nicht zum fundus instructus gehöre, und wenn dies der Fall wäre, ist die Pfändung des Viehstückes aufzuheben.[45])

---

[41]) Hofd. v. 29. Mai 1845 N. 889 J.G.S.

[42]) § 352 A.G.O., § 468 W.G.O.

[43]) § 42 der Min.Vdg. v. 16. Nov. 1850 N. 448, § 26 der Min.Vdg. v. 28. Juli 1856 N. 137 R.G.Bl. u. § 26 der Min.Vdg. v. 26. Febr. 1875 N. 18 R.G.Bl.

[44]) Hierdurch wird erst der betreffende Executionsschritt des Executionsorganes perfect. Dies gilt namentlich von der Pfändung, Schätzung und Feilbietung, von der Einführung des Sequesters, von der Wegnahme und Uebergabe des Besitzes u. s. w. Auffallenderweise sprechen weder die Gerichtsordnungen noch irgend welche Nachtragsbestimmungen, noch endlich die österr. Schriftsteller von der gerichtlichen Genehmigung der Executionshandlungen der Executionsorgane. (Vgl. §§ 324, 346 A.G.O., §§ 429, 459 W.G.O.) Dagegen übt die Praxis diese Genehmigung in der Regel aus. Vgl. aber Frühwald Sammlung von Formularien 1875 N. 207, 211, und dagegen N. 217.

[45]) Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 5683 u. 6978. — Vgl. auch N. 3351, 6648, wenn fremde Sachen gepfändet werden, die nicht im Besitze des Executen sind.

Sind in den vorgelegten Executionsprotokollen Anträge gestellt, z. B. von den Schätzleuten die Zusprechung ihrer Gebühren begehrt, so ist über diese zu entscheiden.[46])

Sind im Executionsprotokolle Ansprüche dritter Personen auf die in Execution gezogenen Sachen angemeldet, so sind die betreffenden Personen von der Erledigung des betreffenden Protokolls, sowie von den weiteren Executionsschritten in Kenntniss zu setzen.[47])

In Erledigung des Feilbietungsprotokolls hat das Gericht, wenn concurrirende dingliche Ansprüche (insbesondere Pfandrechte) an dem Executionsobjecte bestehen, in der Regel von Amtswegen das Liquidations- und Rangordnungsverfahren einzuleiten und sohin das Graduationserkenntniss (in Urtheils- bezw. Bescheidform) zu erlassen.[48])

III. Die Executionshandlungen der Executionsorgane und deren Wirkungen sind je nach Verschiedenheit des Executionsanspruchs und der Executionsmittel, welche zu dessen Befriedigung angesucht und bewilligt werden, verschieden.[49])

Ehe wir auf diese Einzelheiten übergehen, haben wir einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken:

In den kaiserlichen Hofgebäuden und Lustschlössern in Wien und dessen Umgebung, sowie in der Wohnung eximirter und exterritorialer Personen ist die Execution durch das Oberst-Hofmarschallamt vorzunehmen.[50]) In militärischen und vom Militär besetzten Gebäuden ist vor der Execution dem Commandanten des Gebäudes die Anzeige zu machen und die Execution

---

46) Hofd. v. 17. Dec. 1830 N. 2496 J.G.S.

47) Hofd. v. 29. Mai 1845 N. 889 J.G.S.

48) Vgl. diesfalls §§ 105, 107, 108 dieses Lehrbuchs.

49) Bezüglich der Executionsorgane s. oben I. Bd. S. 336 zu Note 28 dieses Lehrbuchs. Vgl. § 183 der Not.Ordg. v. 1855, Min.Vdg. v. 7. Mai 1860 N. 120 R.G.Bl., § 188 Ger.Instr., §§ 331, 347 A.G.O., 440, 460 W.G.O., § 766 Entw. v. 1881. Ueber die Vornahme der Execution hat das Executionsorgan grundsätzlich ein Protokoll aufzunehmen, §§ 324, 331, 342, 347 A.G.O., §§ 429, 440, 445, 460 W.G.O., § 786 öst. Entw. v. 1881.

50) Art. V. K.M.P. zur Jur.Norm. Vgl. oben I. Bd. S. 371 f. und Manz 6. Bd. zu Art. V. K.M.P. zur Jur.Norm, § 775 öst. Entw. v. 1881.

unter Zuziehung der von ihm beigegebenen Militärperson vorzunehmen.[51])

Falls der Execut sich der Execution widersetzt oder abwesend ist, hat der Gerichtsvorsteher auf Grund des diesfälligen (mündlichen) Berichtes des Executionsorganes die Beiordnung der Wache und eines Schlossers zu veranlassen.[52])

Insoferne die Execution von einer Gegenleistung des Executionsführers abhängt, muss dieser die Gegenleistung Zug um Zug prästiren.[53])

Wenn die Execution fruchtlos ausfällt, ist hierüber vom Executionsorgan dem Gericht zu berichten und kann der Executionsführer im Wege der Klage den Manifestationseid des Executen begehren.[54])

A. Bei der directen Zwangsvollstreckung lassen sich wesentlich folgende Arten von Executionsschritten unterscheiden:

1. Die executive Pfändung, Schätzung, Feilbietung von executionsfähigen und veräusserlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstigen Rechten des Executen und die Befriedigung des Executionsanspruchs (der Geldforderung).[55])

---

[51]) § 12 des Ges. v. 20. Mai 1869 N. 98 R.G.Bl. (Mil. Jur. Norm.) § 775 öst. Entw. v. 1881.

[52]) §§ 344 f. A.G.O., § 457 W.G.O. § 776 öst. Entw. von 1881.

[53]) § 1052 a. b. G.B. Vgl. Unger System II. S. 501 Note 19. Siehe auch oben II. Bd. S. 489 Note 14 u. § 773 öst. Entw. v. 1881.

[54]) §§ 348, 219 A.G.O., §§ 461, 293 W.G.O. Das diese Bestimmungen aufhebende Hofd. v. 1. Juli 1835 N. 50 ist infolge der Aufhebung der Personalexecution (wegen Geldforderungen) obsolet und sind daher die obigen §§ 348 A.G.O. und 461 W.G.O. wieder in Kraft getreten. S. oben II. Bd. dieses Lehrbuchs S. 318 Note 44, Unger System I. S. 102 zu Note 7 u. Minasiewicz in Wagner's Ztschr. 1829 I. Bd. S. 282. Vgl. auch § 777 öst. Entw. v. 1881.

[55]) Vgl. Exner S. 339 ff., Gspan I. S. 10 ff., 71 ff., 115 ff., Kohn in der Gerichtshalle 1879 S. 48 ff., Dernburg, das Pfandrecht I. 1860, II. 1864, Unger System II. S. 629 Note 22, vgl. auch I. S. 396, 530 ff., Schiffner Lehrbuch 2. Hft. S. 88 f. Note 17, Meibom, das deutsche Pfandrecht 1867, Bremer, das Pfandrecht u. Pfandobjecte 1867, Pfaff Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung, insb. das sog. pignus irregulare (Separ. Abdr.

a) Die executive Pfändung besteht, je nachdem der Pfändungsgegenstand ein Grundbuchsobject oder eine sonstige Sache oder Forderung (Recht) ist, entweder in der executiven Intabulation[56]) des richterlichen (After-) Pfandrechts oder in der Pfändung im engeren Sinne (Frohnung, Pfändung, pignoris captio), welche wesentlich durch die Pfandbeschreibung[57]) des Executionsorganes, d. i. durch Verzeichnung (und bei Immobilien auch Beschreibung) der gepfändeten Objecte in dem Pfändungsprotokoll vollzogen wird.[58]) Die Intabulation

aus der Ger. Ztg.) 1868 u. in Grünhut's Ztschr. I. Bd. S. 41 ff., Exner, das Institut der Pfandrechtspränotation in Oesterreich (Sep. Abdr. aus d. G. Ztg.) 1868 u. Kritik des Pfandrechtsbegriffes 1873. Kohler Pfandrechtliche Untersuchungen 1882. — Windscheid Pand. § 233, Arndts Pand. § 372. — Wetzell S. 634 ff. u. die dort Note 4 Citirten, Endemann C.P.R. S. 993 ff., Renaud Lehrb. S. 494 ff., Bayer Vortr. 1107 ff., Schmid Handb. III. S. 348 ff. Vgl. §§ 820 ff., 857 ff., 853 ff. öst. Entw. v. 1881.

56) Im Gebiete der Westg. G.O. wird das executive Pfandrecht bei einer schon bestehenden Hypothek bloss angemerkt. Vgl. § 426 W.G.O. u. Exner Hypot. R. S. 341 Note 2. Das Richtigere ist die Intabulation des executiven Pfandrechts, wie sie — wenigstens in der Regel — nach der A.G.O. (§ 322) erfolgt, indem durch das richterliche Pfandrecht stets das Recht zur weiteren Execution erworben wird (vgl. § 8 Grdb. Ges.) und weil ja, wenn der Executionstitel nicht formell rechtskräftig ist, die Pränotation zu erfolgen hat, § 38 G.B.G. Anderer Ansicht ist Exner S. 340 f.

57) Dass die Pfandbeschreibung das Wesentliche der Pfändung u. bezw. der rechtserzeugende Act für den Erwerb des richterlichen Pfandrechts sei, geht aus den Worten der §§ 342 A.G.O. u. 455 W.G.O. hervor: „der Gerichtsbediente soll die zu pfändenden Güter genau beschreiben, wodurch der Kläger auf solche ein wirkliches Pfandrecht erlangt." (Vgl. diesfalls Kompass im Jurist 6. Bd. S. 415 ff., Ellinger im Jurist 8. Bd. S. 398, Anonymus in Wagner's Ztschr. 1841, II. Bd. S. 354 ff. u. Wessely das. 1843, I. Bd. S. 188 ff.) Deshalb ist auch die Pfandbeschreibung grundsätzlich selbst dann nothwendig, wenn der Executionsführer an den Executionsobjecten ein gesetzliches oder vertragsmässiges Pfandrecht hat. Vgl. Hofd. v. 5. Nov. 1819 N. 1621 J.G.S. u. v. 11. März 1820 Z. 1371, Resol. vom 14. Juni 1784 N. 306 lit. aaa, § 311 A.G.O., § 411 W.G.O., § 465 a. b. G.B. Angesichts dieser Bestimmungen hat der Satz des § 454 W.G.O. „wenn der Kläger nicht bereits mit einem Faustpfande versehen wäre" gar keine Bedeutung. Vgl. übrigens auch § 94 Ex. Entw. § 953 öst. Entw. v. 1881.

58) Immobilien, die nicht grundbücherlich eingetragen sind, werden nämlich ebenso wie Mobilien durch die Pfandbeschreibung gepfändet. Vgl.

(und bezw. Anmerkung) des executiven Pfandrechts auf Grundbuchsobjecten ist stets, und die Pfandbeschreibung auch dann nöthig, wenn ein gesetzliches oder vertragsmässiges Pfandrecht besteht, dasselbe aber nicht — wie dies insbesondere beim privilegirten Pfandrecht nach Handelsrecht der Fall ist — die Kraft eines richterlichen Pfandrechtes hat und daher erst durch die Pfandbeschreibung zum executiven Pfandrechte werden soll.[59])

Die executive Pfändung (im weiteren Sinne) bewirkt, soweit der Executionsführer an den betreffenden Objecten noch kein vertragsmässiges oder gesetzliches Pfandrecht hat, die Constituirung des Pfandrechts und ausserdem gegen Nachweis der diesfälligen Voraussetzungen, u. z. für jeden Pfandgläubiger das Recht zur weiteren Executionsführung, d. i. die rechtliche Zulässigkeit der weiteren Executionsschritte, die auf Grund eines blos vertragsmässigen oder gesetzlichen Pfandrechtes (welches nicht die Kraft eines richterlichen Pfandrechtes hat) nicht erwirkt werden können.[60])

Jud.Buch N. 104 u. Glaser-Unger-Walther N. 494, 6044. Nach N. 2997, 4826 muss übrigens zu diesem Behufe vom Executionsführer dargethan werden, dass die betreffende Immobilie kein Grundbuchsobject sei.

[59]) Diese Frage ist früher in Wagner's Ztschr. sehr lebhaft ventilirt worden. Vgl. Nippel Erläut. II. S. 288 f. Note 4 u. die dort citirte Literatur: Aussez, Turner, Minasiewicz, Kopezky. Hervorgehoben wird, dass das priv. gesetzliche u. Conventional-Pfandrecht nach Handelsrecht und nach den, einzelnen Creditinstituten gewährten Privilegien die Kraft eines richterlichen Pfandrechts hat, indem zu seiner Realisirung keine Klage und auch nicht die Pfandbeschreibung nöthig ist, sondern die executive Feilbietung (meist ohne vorhergehende Schätzung) entweder gerichtlich auf Grund eines Executionsgesuches oder sogar aussergerichtlich durch Handelsmäkler oder durch die Creditanstalt selbst erfolgen kann. Vgl. diesfalls unten § 108 Note 6 ff. Die Kraft eines richterlichen Pfandrechts hat übrigens auch das gesetzliche Pfandrecht an den nach § 7 des Ges. v. 18. Juli 1859 N. 130 (Exec. zur Sicherstellung u. Mand. V.) bestellten Cautionen.

[60]) Dieser Unterschied des richterlichen Pfandrechts von den übrigen Pfandrechten ist bisher noch zu wenig betont worden, und ist auch von § 454 W.G.O. übersehen.

Diese Wirkung tritt in dem Falle, als die Pfändung durch Eintragung in Grundbüchern erfolgt, von dem Momente ein, als das betreffende Ersuchsschreiben beim Tabulargerichte einläuft, und wenn das Executions- und Tabulargericht dasselbe Gericht ist, vom Momente der Präsentation des Tabulargesuches.[61] Wird die Pfändung durch die Pfandbeschreibung vollzogen, so tritt die erwähnte Wirkung vom Momente der vollzogenen Pfandbeschreibung ein.[62]

b) Die executive Schätzung[63] besteht in der Begutachtung des Tauschwerthes gepfändeter Objecte durch zwei beeidete Sachverständige (Schätzleute),[64] welche regelmässig im Auftrage des Executionsgerichtes in Gegenwart eines Gerichtsabgeordneten (Richters, Notars, Manipulationsbeamten oder Gerichtsdieners) und in facultativer Anwesenheit der Parteien[65] zu Protokoll abgegeben wird. Einzelne grössere Credit-Institute haben das Privilegium, dass die von ihren Organen vor Ertheilung eines Hypothekardarlehns statutenmässig vorgenommene Schätzung von Immobilien die Stelle der executiven Schätzung vertritt.[66] Nach

---

[61]) § 29 G.B.G., § 12 Z. 1 Conc.Ordg., Exner S. 465 f. Vgl. Strohal Eigenthum an Immobilien 1876 S. 92.

[62]) § 342 A.G.O., § 455 W.G.O. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 1110, 2232, 3479, 3800, 6923.

[63]) Vgl. Exner S. 342, Gspan I. S. 71 ff., Steidl Abhdlg. über die gerichtl. Schätzung 1837, Schopf in s. Archiv 1839 I. S. 81 ff., Neumann in Wagner's Ztschr. 1840 I. S. 193 ff., Stecker im Jurist 6. Bd. S. 432 ff.

[64]) §§ 323, 347, 201 A.G.O. §§ 428, 460, 273 W.G.O., Hofd. vom 25. Nov. 1839 N. 391.

[65]) In der Regel ist die Schätzung über Anmelden des Executionsführers vorzunehmen (vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6655, 6835, 7028), doch kann der Executionsführer ausdrücklich um Anordnung der Schätzung ohne sein Anmelden ansuchen.

[66]) Nämlich die unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditanstalten, die allg. österr. Bodencreditanstalt, die böhm. Hypothekenbank und die österr. ungar. Bank. IV c. M.Vdg. v. 28. Oct. 1865 N. 110 R.G.Bl., Art. 120 des Min.Erl. v. 1. Juni 1864 N. 49 R.G.Bl., § 44 des Min.Erl. v. 26. Dec. 1864 N. 99 R.G.Bl, § 47 des Ges. v. 27. Juni 1878 N. 66 R.G.Bl. Bezüglich der Sparcassen s. Glaser-Unger-Walther N. 6256.

Handelsrecht kann das privilegirte Pfandrecht oft auch ohne gerichtliche Schätzung zur zwangsweisen Feilbietung und Befriedigung führen.[67]) Geldforderungen (und bezw. Werthpapiere) unterliegen überhaupt keiner Schätzung.[68])

Die executive Schätzung hat die Wirkung, dass der hierdurch festgestellte Schätzungswerth der Feilbietung zu Grunde zu legen und als Ausrufspreis zu behandeln ist.[69])

c) Die executive Feilbietung[70]) besteht darin, dass an den hierzu bestimmten und kundgemachten Feilbietungsterminen der Gerichtsabgeordnete in facultativer Anwesenheit der Parteien, unter Beiziehung eines Ausrufers (und bei Immobilien auch eines Protokollführers) die Pfandobjecte zwischen Kauflustigen versteigert und dem Meistbietenden unter der Bedingung der Erfüllung der Licitationsbedingnisse und bezw. der sofortigen Bezahlung des Kaufpreises — sowie bei Grundbuchsobjecten unter der weiteren Bedingung, dass der Ersteher als Eigenthümer des erstandenen Grundbuchsobjectes eingetragen wird, durch Zuschlag ins Eigenthum überträgt.[71]) Die Feilbietung findet in der

---

[67]) § 47 E.G. z. H.G.B., Art. 310, 375, 382, 409 H.G.B.

[68]) Hofd. v. 27. Oct. 1797 N. 385 J.G.S.

[69]) §§ 326, 336, 347, A.G.O., §§ 432 f., 446, 460 W.G.O., Exner S. 343.

[70]) Exner S. 347, Strohal S. 108 ff., Randa Ger.Ztg. 1867 N. 101, Gspan S. 115 ff., Sonnleithner in Wagner's Ztschr. 1830 II. S. 159 ff. Vgl. auch Themis N. F. III. S. 90 ff. u. Glaser-Unger-Walther N. 6916, wonach die Feilbietung nicht von Notaren erfolgen darf. S. §§ 840 ff., 885 ff., 960 ff. öst. Entw. v. 1881.

[71]) Exner S. 366 Note 38 nimmt mit Krainz Ger.Ztg. 1868 N. 97, Pfaff S. 32, Regelsberger civilr. Erörterungen I. S. 195 an, dass der Zuschlag nur den Titel zum Eigenthum u. erst die Intabulation (und bezw. bei Sachen, die nicht Grundbuchsobjecte sind, die Uebertragung) das Eigenthum selbst gewährt. Strohal S. 110 ff. nimmt dagegen mit Stobbe Hdb. d. d. Priv.R. II. S. 153 u. Jahrb. f. Dogm. 12. Bd. S. 271 an, dass das Eigenthum schon durch Zuschlag erworben werde. Vgl. auch Randa G.Ztg. 1867 N. 101 u. 1876 N. 94, Gspan S. 139 f., Sonnleithner a. a. O. u.

Regel an drei[72]) — oft, namentlich im Summar- und Bagatellprozesse bezüglich beweglicher Sachen und Forderungen an zwei[73]) — und nach Handelsrecht an einem Termine statt,[74]) und wird das Pfandobject stets erst am letzten Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräussert.[75]) Die executive Veräusserung an den Meistbietenden ist kein Verkauf im eigentlichen Sinne, d. h. kein Vertrag, welchen etwa das Executionsorgan (als Stellvertreter des Executen) mit dem Ersteher dahin abschliesst, dass er sich verpflichtet, gegen Bezahlung des Meistbotes als Kaufpreis das Eigenthum an dem Executionsobjecte zu übertragen, sondern eine Amtshandlung.[76]) Hervorgehoben wird nochmals, dass der Ersteher durch den Zuschlag nicht unbedingt Eigenthümer des erstandenen Objectes wird, und dass daher die früher erwähnten Bedingungen erfüllt worden sein müssen, ehe er das unbedingte Eigenthum erlangt.[77])

Haimerl Beitrag zur Erklärung des § 338 A.G.O. 1833, öst. Entw. v. 1881 §§ 909 ff.

[72]) §§ 326, 347 A.G.O., §§ 432, 460 W.G.O. Nach der W.G.O. (§ 433, Hofd. v. 25. Juni 1824 N. 2017) ist bei überschuldeten Immobilien eventuell noch ein vierter Termin abzuhalten. Natürlich können auch sonst, wenn die drei Termine fruchtlos waren, weitere Termine angeordnet werden (Hofd. v. 30. Sept. 1784 N. 344 J.G.S.)

[73]) § 54 Sum.Verf., § 87 Bag.Verf.

[74]) § 47 E.G. z. H.G.B. Art. 310, 375, 382, 409 H.G.B. Uebrigens haben priv. Creditinstitute, u. z. auch im ordentlichen Verfahren das Recht, die Feilbietung von Mobilien an Einem Termine zu begehren. Nämlich die Hypothekarcreditabtheilung der öst.-ungar. Bank, die allg. öst. Bodencreditanstalt und die böhm. Hypothekenbank (Manz zu § 347 A.G.O. und § 460 W.G.O.).

[75]) §§ 326, 347 A.G.O., §§ 432 f., 460 W.G.O., § 54 Sum.Verf., § 47 E.G. z. H.G.B.

[76]) Strohal S. 111, Dernburg Pfandrecht II. S. 259 f., Exner Kritik des Pfandrechtsbegriffes S. 44 f., Hypoth.R. S. 234 u. 394 Note 17. Vgl. auch Themis N. F. III. S. 90 ff.

[77]) §§ 339, 347 A.G.O., §§ 452, 460 W.G.O., Hofd. v. 22. Dec. 1815 N. 1197 u. v. 27. Oct. 1797 N. 385 J.G.S., §§ 425 ff., 431, 436 a. b. G B., §§ 4, 8, 33 lit. d. Grdb. Ges.

Die Feilbietung eines Tabularobjectes ist in dem öffentlichen Grundbuche anzumerken. Diese Anmerkung bewirkt ebensowenig wie der Zuschlag den Erwerb des unbedingten Eigenthums des Erstehers, sondern hat bloss die Folge, dass spätere Einträge nur dann Wirkung haben, wenn die Feilbietung für unwirksam erklärt wird.[78])

Da die executive Veräusserung kein Verkauf ist, so trifft auch den Veräusserer (also das Executionsorgan, den Executen oder den Executionsführer) oder die Schätzleute keine Evictions- oder Regresspflicht, und gereichen deshalb die Mängel der erstandenen Sache und bezw. die Uneinbringlichkeit oder der Nichtbestand der erstandenen Forderung einzig und allein dem Ersteher zum Nachtheil.[79])

Insofern nach den Feilbietungsbedingnissen die Lasten des erstandenen Executionsobjectes — welche übrigens durch die Veräusserung zu Gunsten der Gläubiger durchgehends fällig werden[80]) — nicht auf demselben haften bleiben sollen, sind dieselben auf den ins gerichtliche Depositenamt zu erlegenden Kaufschilling zu übertragen[81]) und erwerben die betreffenden dinglich Berechtigten hierdurch das dingliche Recht an dem Kaufschillinge, nach Maassgabe ihrer Rangordnung aus demselben zur Befriedigung zu gelangen.[82])

---

[78]) § 72 Grdb. Ges. Vgl. auch Exner Hyp.R. S. 395 Note 19 und Strohal S. 117 ff.

[79]) Die §§ 317 f. A.G.O., 418 f. W.G.O. finden hier angesichts der Bestimmung des § 319 A.G.O., § 420 W.G.O. keine Anwendung. Vgl. § 1422 a. b. G.B.

[80]) § 328 A.G.O., 436 W.G.O., Exner S. 578 f.

[81]) Vgl. Kopezky in Wagner's Ztschr. 1847 I. S. 10 ff., Schopf in s. Arch. N. F. I. 1846 S. 82 f., Exner S. 555 f.

[82]) Vgl. Pfaff S. 22 ff. (mit Bremer S. 171 und Schmid Grundlehren der Cession I. S. 120 ff.) Dagegen Dernburg Pfandrecht II. S. 219 ff., 170 ff. S. auch Exner S. 558 Note 2 und die dort Citirten. Insb. David G. Ztg. 1879 N. 2, Glaser-Unger-Walther N. 3346, 4467.

Falls der Execut nach der executiven Veräusserung in Concurs verfällt, können dem vorher Gesagten zu Folge sowohl der Ersteher sein (bedingtes) Eigenthumsrecht an dem erstandenen Executionsobjecte, als auch diejenigen, deren dingliche Rechte an dem Executionsobjecte haften geblieben sind oder auf den Kaufschilling übertragen wurden, ihre (dinglichen) Rechte wie ausserhalb des Concurses geltend machen.[83])

Wenn der Ersteher seine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises nicht rechtzeitig erfüllt, so wird auf Antrag des Executionsführers, des Executen oder eines Pfandgläubigers das ihm bedingt eigenthümliche Executionsobject auf seine Gefahr und Kosten von Neuem versteigert (Relicitation) und erwirbt nun der Ersteher bei der Relicitation das bedingte Eigenthumsrecht. Der erste Ersteher ist zur Zahlung der Kosten der Relicitation und der Differenz zwischen dem von ihm zu zahlenden höheren und dem bei der Relicitation erzielten niederen Kaufpreise verpflichtet, obwohl andererseits der Ueberschuss aus einem bei der Relicitation erzielten höheren Kaufpreise nicht ihm, sondern dem Executen und bezw. dessen Gläubigern zufällt, da die Relicitation nicht auf seine Rechnung, sondern bloss auf seine Gefahr und Kosten erfolgt.[84])

---

[83]) §§ 26, 12 Z. 2, 30, 163 Conc.Ordg. Vgl. Strohal S. 113 ff., der jedoch annimmt, dass durch den Zuschlag unbedingtes Eigenthumsrecht erworben werde. Pfaff S. 33 Note 68 ist der Ansicht, dass der Kaufschilling in die Concursmasse einzubeziehen sei. Vgl. dagegen Glaser-Unger-Walther N. 582, 1801, 2024, 4052 u. David in der G.Ztg. 1879 N. 2.

[84]) § 338 A.G.O., § 451 W.G.O., Judic.Buch N. 63, Exner S. 364, Gspan S. 139, Sonnleithner S. 159 ff., Strohal S. 115 f., § 905 öst. Entw. v. 1881. Die obige Wirkung erklärt sich daraus, dass der Ersteher durch sein durch Zuschlag angenommenes Meistbot, die Verpflichtung übernimmt, das Meistbot nach den Licitationsbedingnissen zu entrichten, u. daher für die Unterlassung der Erfüllung dieser Pflicht haftet; andererseits aber wegen Nichterfüllung der Bedingung, von welcher der Erwerb seines Eigenthumsrechts abhängt, nicht Eigenthümer des Executionsobjectes wurde, und daher auf den Mehrerlös keinen Anspruch hat.

d) Die Befriedigung der Geldforderung des Executionsführers erfolgt in dem Falle, als er der einzige Gläubiger ist, der aus dem Kaufschillinge befriedigt werden soll, und seine sämmtlichen Ansprüche (insbesondere die Zinsen, Prozess- und Executionskosten) ziffernmässig vom Gerichte festgestellt sind, sofort nach Erlag des Kaufschillings, gegen Empfangsbestätigung, durch das Executionsorgan.[85]) Sonst, namentlich aber in dem Falle, als concurrirende Ansprüche aus dem Kaufschillinge zur Befriedigung zu gelangen haben, kann die Befriedigung auf zweifache Art erfolgen.[86]) Ist nach den Feilbietungsbedingnissen der Kaufpreis baar zu erlegen, so wird er im gerichtlichen Depositenamt hinterlegt und erfolgt die Befriedigung der liquid gestellten Ansprüche auf Grund eines Erfolglassungsgesuches und des hierüber ergangenen Erfolglassungsauftrages des Gerichtes an das Depositenamt von diesem gegen Empfangsbestätigung.[87]) Ist der Kaufpreis nach den Feilbietungsbedingnissen aber nicht baar zu erlegen, so wird der Ersteher vom Gerichte angewiesen, nach Massgabe des Zahlungsausweises (d. i. des Verzeichnisses der zu befriedigenden ziffernmässig bestimmten Ansprüche) die einzelnen dinglich berechtigten Gläubiger, also — soweit der Kaufpreis reicht — auch den Executionsführer gegen Empfangsbestätigung zu befriedigen.[88])

Die Befriedigung wirkt in jedem Falle wie die

[85]) Dies geschieht namentlich bei der executiven Veräusserung von Mobilien. Je nach den Feilbietungsbedingnissen aber auch bei der Immobiliarexecution. Vgl. Exner S. 366 f.; vgl. §§ 908, 972 öst. Entw. v. 1881.

[86]) Exner S. 555 f., Kopezky S. 10 ff., Schopf S. 82 ff., Gspan S. 65 ff.

[87]) S. §§ 41 ff. der Min.Vdg. v. 16. Nov. 1850 N. 448, § 26 der Min.Vdg. v. 28. Juli 1856 N. 137 R.G.Bl., §§ 26 ff. der Min.Vdg. v. 26. Febr. 1875 N. 18 R.G.Bl. (über das Depositenwesen), § 928 öst. Entw. v. 1881.

[88]) Hofd. v. 15. Jan. 1787 N. 621 lit. s., v. 23. Oct. 1794 N. 199 lit. b. u. v. 22. Dec. 1815 N. 1197 J.G.S. § 928 öst. Entw. v. 1881.

solutio, obwohl sie nicht als Zahlung des Schuldners (und bezw. eines Stellvertreters desselben) erscheint.[89])

2. Im Falle der executiven Sequestration[90]) bestehen die Executionshandlungen der Executionsorgane einerseits in der Einführung des Sequesters in die Sequestration (namentlich darin, dass der Sequester den bei der Verwaltung Beschäftigten sowie den Miethern und Pächtern als Sequester vorgestellt wird)[91]) und andererseits — insofern der Sequestrationsgegenstand Tabularobjekt ist — in der Einverleibung des Pfandrechtes auf die Früchte und in der Anmerkung der Sequestration in den öffentlichen Büchern.[92])

Was die Wirkung der executiven Sequestration anbelangt, so erlangt der Executionsführer (seit der Einführung des Sequesters und bezw. bücherlich seit der Intabulation) ein richterliches Pfandrecht an den von da an fällig werdenden Einkünften (den von da an getrennten Früchten, bezw. von da an fällig werdenden sonstigen Einkünften), während der Sequester vom Zeitpunkte seiner Einführung die Verwaltung der sequestrirten Sache oder Unternehmung übernimmt.[93])

Der Sequester erscheint nicht als Executionsorgan des Gerichtes sondern (ähnlich wie der Concursmasseverwalter) als gerichtlich bestellter Bevollmächtigter des Exe-

---

89) Vgl. §§ 1411 ff. a. b. G.B., Windscheid § 173 Note 5, 238 Note 5, 342 zu Note 26.

90) Vgl. Exner S. 331 ff., Gspan II. Bd. S. 76 ff., Straschiripka Gerichtliche Sequestration 1830, Ger. Ztg. 1859 S. 114 ff. (über die Stellung des Sequesters), Grünhut Jur. Bl. 1872 S. 445 Sequestration der Eisenbahnen. Vgl. auch Appellationsrath N. in Wagner's Ztschr. 1840 I. S. 1 ff., Mannagetta im Jurist 6. Bd. S. 389, Prockner im Jurist 8. Bd. S. 31 ff., Limbeck in Haimerl's Mag. 8. Bd. S. 167 ff., 300 ff., 9. Bd. S. 209 ff., 13. Bd. S. 294 ff., Fierlinger das. 16. Bd. S. 414 ff., öst. Entw. v. 1881 §§ 844 ff.

91) § 51 Jur. Norm. Vgl. diesfalls insb. Gspan S. 92 ff. u. Glaser-Unger-Walther N. 5826.

92) § 320 A.G.O., § 422 W.G.O. Vgl. diesfalls Exner S. 332 f.

93) Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 7219, Gspan S. 92.

cutionsführers (welcher übrigens auch selbst als Sequester bestellt werden kann), der an dem Sequestrationsobjecte dinglich Berechtigten, sowie des Executen.[94]) Er hat deshalb auch die Rechte dieser Personen zu wahren und zu vertreten, indem er die Verwaltung (nicht auch Disposition) der sequestrirten Sache, sowie die Einbringung, Versilberung und Vertheilung der Einkünfte derselben besorgt. Er hat aus den Einkünften und bezw. aus deren Erlöse zunächst die öffentlichen Abgaben von der sequestrirten Sache zu entrichten, die ordentlichen Verwaltungsauslagen zu bestreiten, ferner Zinsen und sonstige wiederkehrende Leistungen von jenen Lastenposten der sequestrirten Sache, welche bisher dieselbe belasteten,[95]) zu bezahlen und den Rest zur Befriedigung des Executionsführers zu verwenden.[96]) Haben mehrere Gläubiger nach einander die executive Sequestration erwirkt, so ist der eben erwähnte Rest zur Befriedigung derselben in der Reihenfolge der Priorität ihrer Pfandrechte zu verwenden.[97])

Der Sequester hat längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf eines Jahres und ebenso nach Beendigung der Sequestration Rechnung zu legen und dieselbe bei dem Executionsgericht einzureichen, welches sie dem Executionsführer und Executen mitzutheilen und gleichzeitig die Frist für die etwaige Bemängelungsklage zu bestimmen hat.[98])

---

[94]) Resol. v. 31. Oct. 1785 N. 489 lit. ff. u. zz. Vgl. Fuchs Jur.Bl. N. 31 ex 1881 gegen Exner S. 334, Gspan S. 93, Straschiripka § 10. Gerichtszeitung 1859 N. 114 ff.

[95]) Also nicht blos jener mit früherer Priorität, vgl. die in Note 93 citirten Gesetzesstellen u. Motive zum öst. Entw. v. 1881 S. 222. — S. dagegen Exner S. 336, Gspan S. 103 ff.

[96]) Hofd. v. 12. Oct. 1790 N. 63, J.G.S. v. 6. Mai 1814 N. 1085 J.G.S. § 47 des Ges. v. 19. Mai 1874 N. 70 R.G.Bl. (Eisenbahnen), vgl. Motive zum öst. Entw. v. 1881 S. 222.

[97]) Dabei ist es gleichgiltig, ob diese — nun executionsfähigen — Pfandrechte vertragsmässige, gesetzliche oder richterliche sind. Vgl. Gspan S. 118, Exner S. 334, 278 f. § 850 öst. Entw. v. 1881.

[98]) §§ 297, 100 A.G.O., §§ 393, 165 W.G.O., Hofd. v. 13. Febr. 1795 N. 217 lit. o. Zur Rechnungslegung ist er vom Gerichte von Amtswegen an-

Dem Sequester gebührt der Ersatz der nothwendigen und nützlichen Auslagen, sowie für seine Arbeit eine Entlohnung, deren Höhe durch das Einverständniss der Parteien (des Executionsführers, des Executen und des Sequesters) oder im Falle eines Streites durch das Gericht, welches den Sequester bestellte, festzusetzen ist.[99])

Bemerkt wird, dass in dem Falle als die Sequestration (richtiger Ueberweisung) wiederkehrender Geldleistungen erwirkt wurde, und weder eine Verwaltung eines Sequestrationsobjectes noch eine Versilberung und Vertheilung der Einkünfte stattzufinden hat, kein Sequester bestellt wird, sondern die betreffenden Schuldner des Executen vom Gerichte angewiesen werden, die Zahlungen bis zur vollständigen Befriedigung der Executionsforderung an den Executionsführer zu leisten.[100])

3. Die executive Verpachtung unbeweglicher Güter des Executen, welche abgesehen von der Execution rückständiger Realsteuern nur von einigen privilegirten Creditinstituten ohne Willen des Executen erwirkt werden kann, besteht darin, dass das Executionsobject im Wege der öffentlichen Versteigerung und zwar an einem einzigen Termine auf eine für die Befriedigung nöthige Zeit verpachtet und der Pachtvertrag auf Antrag des Erstehers in den öffentlichen Grundbüchern einverleibt wird.[101])

Die executive Verpachtung erscheint wesentlich als eine vereinfachte Sequestration, indem das Gericht den Pächter anweist, nach Berichtigung der öffentlichen Abgaben und der Zinsen der bisherigen Hypothekarforderun-

---

zuhalten, Glaser-Unger-Walther N. 6156, Gspan S. 108, § 855 öst. Entw. v. 1881.

99) § 1004, 1163 a.b.G.B. Vgl. Exner S. 337 insb. Note 14, aber auch Gspan S. 99 ff., 115 ff., Glaser-Unger-Walther N. 6919 § 856 öst. Entw. v. 1881.

100) Hofd. v. 4. Juni 1792 N. 22 J.G.S.

101) Hofkzd. v. 16. Dec. 1841 N. 577 J.G.S., Beidtel S. 587 ff. Min.-Vdg. v. 28. Oct. 1865 N. 110, R.G.Bl. Art. IV. lit. b. vgl. auch die Statuten der öst.-ungar. Bank (§§ 40 f., 46) u. der allg. öst. Boden-Creditanstalt (Art. 113 ff.)

gen den Executionsführer durch Zahlung des Restes der einzelnen Pachtraten zu befriedigen.

4. Die Ueberweisung (oder die Einantwortung und Bewilligung der Erfolglassung) von Forderungen des Executen an den Executionsführer, besteht darin, dass das Gericht Geldforderungen des Executen, welche — abgesehen von den Bezügen für persönliche Dienste: Gehalt, Dienstlöhne u. s. w. — nicht von einer Gegenleistung abhängig sind, dem Executionsführer an Zahlungsstatt überweist, und den Schuldner des Executen anweist, seine Schuld anstatt an den Executen an den Executionsführer, bis zur Befriedigung seines ziffermässig zu bestimmenden Executionsanspruchs zu bezahlen.[102])

Bei dieser Executionsart besteht daher die Executionshandlung des Executionsorganes wesentlich nur in der Zustellung der gerichtlichen Ueberweisungsverfügung an den Schuldner des Executen. In dem Falle als über die überwiesene Forderung (Dispositions- oder Beweis-) Urkunden vorhanden sind, hat aber das Executionsorgan diese Ueberweisung auf den betreffenden Urkunden ersichtlich zu machen; während in dem Falle als die überwiesene Forderung in öffentlichen Grund-, Depositen- oder Cassen-Büchern eingetragen ist, die Eintragung der Ueberweisung in den betreffenden Büchern auf Antrag zu veranlassen und bezw. auszuführen ist.[103])

Die executive Ueberweisung der Forderung des Executen an den Executionsführer ist keine Cession, sondern eine Amtshandlung des Gerichtes.[104]) Die Wirkung

---

[102]) §§ 312 ff., 314 ff., 321 A.G.O., §§ 412 ff., 414 ff., 425 W.G.O., Exner S. 394 ff., 367 f., Gspan II. S. 128 ff., Nippel Erl. II. S. 201 ff., Beidtel S. 579 ff., 587, vgl. auch Raule Abhdlg. über d. derog. Einfluss des a.b.G.B. auf die Anordnung der A.G.O. über die ex. Einantwortung von Privatforderungen 1828, Nippel in Wagner's Ztschr. 1828 I. Bd. S. 73 ff., Wessely Hdb. des g. Vf. 3. Aufl. I. S. 459, vgl. auch Dernburg Pfandrecht I. S. 462, Windscheid § 302 u. §§ 802 ff., 830 ff. öst. Entw. v. 1881.

[103]) Vgl. die in Note 102 citirten Gesetzesstellen.

[104]) Ganz ebenso wie die gerichtliche Uebertragung einer executiv ver-

derselben ist, dass der Schuldner des Executen seit der Zustellung der Ueberweisungsverfügung verpflichtet ist, seine Schuld anstatt an den Executen an den Executionsführer — bis zur Befriedigung des Executionsanspruchs — zu bezahlen.[105])

Der Executionsanspruch erlischt aber nicht schon durch diese Ueberweisung, sondern erst durch die Befriedigung.[106]) Es steht nämlich dem Executionsführer wie bei anderen Executionsarten so auch hier frei, von der gewählten Executionsart zurückzutreten und eine andere Executionsart zu wählen.[107]) Dies ist ihm nur in dem Falle nicht gestattet, als durch sein Verschulden die Zahlung der überwiesenen Forderung unterblieben ist und nicht mehr erwirkt werden kann. Als solches Verschulden erklären die Gerichtsordnungen die Säumigkeit in der Einbringung der überwiesenen Forderung und die Unterlassung der Streitverkündigung, im Falle die Richtigkeit der überwiesenen Forderung bestritten wurde.[108]) Diese letztere Bestimmung ist durch das a. b. G. B. dahin modificirt worden, dass im Falle der Executionsführer die Streitverkündigung unterlässt und die überwiesene Forderung als nichtbestehend erklärt wurde, derselbe sich vom Executen alle Einwendungen gefallen lassen muss, welche gegen den Schuldner der überwiesenen Forderung unausgeführt blieben.[109])

äusserten Forderung (bezw. Sache) keine Cession (kein Verkauf), sondern Amtshandlung ist. Die herrschende Ansicht fasst jedoch die Einantwortung als Cession auf. Vgl. die in Note 102 citirte Literatur, sowie §§ 830 ff. öst. Entw. v. 1881. — Dagegen aber Menger im Arch. f. c. Praxis 55 Bd. S. 474 Note 7.

105) § 316 A.G.O., § 417 W.G.O.

106) Trotzdem § 314 A.G.O., 415 W.G.O. sagt: „an Zahlungsstatt" — vgl. dagegen § 319 A.G.O., § 420 W.G.O., s. auch Nippel in Wagner's Ztschr. 1828 I. S. 73 ff.

107) § 319 A.G.O., § 420 W.G.O.

108) §§ 316 f. A.G.O., §§ 417 f. W.G.O. An Stelle dieser Bestimmungen sind nicht, wie fast allgemein behauptet wird, die §§ 1395 ff. a.b.G.B. getreten, weil, wie oben bemerkt wurde, die exekutive Ueberweisung keine Cession der Forderung ist.

109) § 931 a.b.G.B., vgl. Nippel Erläut. S. 204.

5. Die executive Intabulation der Erwerbung dinglicher Rechte, welche dem Executionsführer an dem betreffenden Grundbuchsobjecte durch Urtheil zuerkannt worden sind, und die Löschung bücherlicher Rechte des Executen, deren Nichtbestand durch Urtheil festgestellt wurde. Diese erfolgt durch das Tabulargericht als Executivorgan, und bewirkt für den Executionsführer den Erwerb des intabulirten und bezw. für den Executen den Verlust des gelöschten Rechtes und zwar schon von dem Zeitpuncte an, in welchem das betreffende Requisitionsschreiben beim Tabulargerichte eingelangt ist, oder — falls das Executionsgericht zugleich das Tabulargericht ist — vom Zeitpuncte der Präsentation des Gesuches um die executive Intabulation.[110])

6. Die zwangsweise Wegnahme und Uebergabe von Sachen, die sich beim Executen (oder bei dem in seinem Namen detenirenden Detentor) befinden, an den Executionsführer. Diese wird durch das Executionsorgan dadurch vollzogen, dass es den factischen Besitz dem Executen entzieht und an den Executionsführer oder dessen legitimirten Stellvertreter — in der Regel gegen Empfangsbestätigung — überträgt (Ex- und Immission in den Besitz). Welche rechtlichen Wirkungen hiermit verbunden sind, ist aus dem Executionsbescheide und bezw. aus dem Urtheile zu entnehmen, in dessen Vollzug die Ex- und Immission erfolgt. Bald wird hiermit das Eigenthumsrecht, bald der Besitz, bald ein Benützungsrecht (insbesondere am Bestandobject u. s. w.) vom Executionsführer erworben, und bezw. zwangsweise durchgesetzt und zur Befriedigung gebracht.[111])

---

[110]) § 29 G.B.G., §§ 302 ff. A.G.O., 402 ff. W.G.O., Strohal S. 92 ff., vgl. § 976 österr. Entw. v. 1881.

[111]) §§ 305 ff. A.G.O., §§ 405 ff. W.G.O., § 18 Besitzstr. V., § 19 Bestandstr. V. §§ 799 ff., 974 ff., 977 österr. Entw. v. 1881. Menger S. 396 ff., Wetzell Syst. S. 646 ff., Ziebarth Realexecution S. 63 ff., Renaud Lehrb. S. 508 ff., Endemann D.C.P.R. S. 1010, Bayer S. 1116, Schmid Handb. III. S. 346.

B. Die indirecte Zwangsvollstreckung erfolgt durch Geld- oder Arreststrafen.[112]) Diese „Strafen“ sind wesentlich Zwangs- oder Beugemittel und sind daher nicht zu vollziehen, wenn die Handlung (Unterlassung) oder Duldung des Executen, welche durch sie erzwungen werden soll, vor dem Vollzuge derselben freiwillig erfolgt, oder der durchzusetzende Anspruch auf dieselben nach Eintritt seiner Executionsfähigkeit sonstwie, z. B. durch Erlass, erloschen ist.[113]) Soweit diese Zwangsmittel vor Befriedigung oder Erlöschung des Executionsanspruchs vollzogen wurden, können sie im Allgemeinen nicht rückgängig gemacht werden. Bezüglich des Arrestes ist dies klar. Bezüglich der Geldstrafen gilt dieser Grundsatz im Allgemeinen auch. Jedoch können die Gerichte, nachdem die Befriedigung oder Erlöschung des Executionsanspruchs eingetreten ist, die von ihnen verhängten und vollzogenen Geldstrafen ganz oder theilweise erlassen.[114]) Im Falle die verhängten und vollzogenen Geldstrafen nicht zur Befriedigung führen, sind auf Antrag neue erhöhte Geldstrafen aufzulegen. Das Maximum der Geldstrafen ist nicht gesetzlich fixirt. Der Arrest darf aber für einen und denselben Anspruch zusammen nicht die Dauer eines Jahres überschreiten[115])

1. Die Einbringung von Geldstrafen, welche dem Staate zufliessen und an das Steueramt abzuführen sind, erfolgt, wenn dieselben nicht binnen 8 Tagen nach Rechtskraft der dieselben verhängenden Verfügung beim Expeditsamte des Gerichts freiwillig erlegt wurden, durch die Executionsorgane, ähnlich wie die Befriedigung von Geldforderungen, jedoch meist in einem bedeutend beschleunigteren Verfahren. Die Regel bildet die Pfändung von Mobilien, welche von Einem Sachverständigen zu schätzen und bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feil-

---

[112]) § 310 A.G.O., § 410 W.G.O., vgl. Menger S. 386 Note 17 u. S. 387 ff., Schrutka Zeugnisspflicht u. Zeugnisszwang S. 174 ff.

[113]) § 6 der M. Vdg. v. 5 Nov. 1852 N. 227 R.G.Bl., Schrutka a. a. O. Vgl. auch oben I. S. 536 f. dieses Lehrbuchs u. §§ 986 ff. österr. Entw. v. 1881.

[114]) S. die Citate in Note 113.

[115]) § 351 A.G.O., § 465 W.G.O.

bietung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der Schätzung, nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe im Versteigerungswege zu veräussern sind.[116])

2. Der executive Personalarrest wird durch Verhaftung und Festhaltung des Executen im civilgerichtlichen Arrestlocale vollzogen.[117])

V. Concurrenz von Ansprüchen bei der Execution von Geldforderungen.

§ 105.

Bei jeder der verschiedenen Arten der Execution von Geldforderungen ist eine Concurrenz von Ansprüchen verschiedener Gläubiger an denselben Executen möglich. Die hierdurch entstehende Collision löst sich aber grundsätzlich dadurch, dass gleichzeitig erworbene dingliche Rechte gemeinschaftlich (verhältnissmässig) zur Befriedigung kommen,[1]) und wenn sie nicht gleichzeitig erworben wurden, das frühere dingliche (absolute) Recht dem späteren vorangeht.[2]) Soll ein solches Recht für die concurrirenden Gläubiger erst begründet werden, so gebührt abermals Jenem der Vorzug, für den entweder der betref-

---

[116]) §§ 1 ff. der M. Vdg. v. 5. Nov. 1852 N. 227 R.G.Bl.

[117]) Hausarrest als Executionsmittel ist unzulässig, wenn der Executionsführer nicht ausdrücklich dazu einwilligt. Hofd. v. 30. Nov. 1795 N. 267, v. 8. April 1796 N. 289, v. 12. Sept. 1796 N. 307, Beidtel S. 616.

[1]) § 4 der Min. Vdg. v. 2. Juli 1859 N. 120, R.G.Bl. § 6 des Min. Erl. v. 9. Mai 1860, N. 125 R.G.Bl., §§ 29, 103 Grdb.G., §§ 8, 2, Vollz. Instr dazu. Exner Hypoth. Recht S. 467 zu Note 15, Schiffner, Lehrb. des öst. Civ.R. § 111, Glaser-Unger-Walther N. 4029.

[2]) Vgl. §§ 438, 440, 453 a. b. G.B., §§ 29, 61, 65, 71, 103, 110 Grdb.G., §§ 8, 2 Instr. dazu, Art. 411 H.G.B., § 470 a. b G.B. in Verbindung mit § 17 der Conc. Ordg. v. 1. Mai 1781 und § 126 W.G.O., § 6 der Min. Vdg. v. 9. Mai 1860, N. 125 R.G.Bl., § 4 der Min. Vdg. v. 2. Juli 1859, N. 120 R.G.Bl., Hofd. v. 25. Mai 1787, N. 680 J.G.S. Vgl. Exner S. 463 ff., Schiffner § 111, Kirchstetter Comm. zum a. b. G.B. zu 470 N. 2. Die Priorität kann übrigens auch vertragsmässig abgetreten werden. § 30 Grdb. G. Vgl. diesfalls Strohal die Prioritätsabtretung 1880, David G.Ztg. 1877 N. 98, Exner S. 481 ff. und die dort Citirten. § 866 öst. Entw. v. 1881.

fende rechtserzeugende Act des Executionsorganes bereits vollzogen[3]), oder die betreffende gerichtliche Executionsverfügung dem Executionsorgane (dem Grundbuchgerichte[4]) und soweit es sich um überwiesene Forderungen handelt, dem Schuldner des Executen (bezw. der betreffenden Casse)[5]) zugestellt wurde.

Im Einzelnen ist zu unterscheiden:

I. Die Execution durch Wegnahme und Uebergabe des vorhandenen baaren Geldes des Executen. Hier gebührt jenem Gläubiger der Vorzug, für den die Wegnahme schon erfolgt ist, oder soferne dies noch nicht geschah, dessen Executionsbescheid dem Executionsorgane früher zugestellt wurde.[6])

II. Die Execution durch Pfändung, Schätzung und Feilbietung.

A. Bei der Pfändung gebührt jenem Gläubiger der Vorzug, für den die Pfändung bereits vollzogen wurde,[7]) und wenn dies noch nicht geschehen ist, dessen Executionsbescheid dem Executionsorgane (bei Tabularobjecten dem Grundbuchsgerichte)[8]) früher zugestellt wurde. Die späteren Gläubiger können nur eine nachfolgende Super- oder Anschlusspfändung[9]) bezw. den Bucheintrag auf den folgenden Satzposten

---

[3]) Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 2087 und 6923, sowie N. 1110, 2232, 3479, 3800 und §§ 438, 453 a. b. G.B., §§ 29, 61, 65, 71, 110 G.B.G.

[4]) Ist das Grundbuchsgericht zugleich Erkenntnissgericht, so entscheidet der Zeitpunkt der Präsentation des Executionsgesuches. § 29 Grdb.G., § 12 Z. 1 Conc.Ordg. Vgl. Strohal Eigenthum an Immobilien S. 92.

[5]) § 6 der Min.Vdg. v. 9. Mai 1860, N. 125 R.G.Bl., § 4 der Min. Vdg. v. 2. Juli 1859, N. 120 R.G.Bl. Vgl. Schuster in Jur.Bl. 1875 N. 39. Nach Glaser-Unger-Walther N. 6857 sollen die am selben Tage bei der Casse einlaufenden Executionsbewilligungen als gleichzeitig zugestellt angesehen werden.

[6]) Dies ergiebt sich aus §§ 11 und 12 Z. 2 Conc.Ordg. Vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 4919, 6923 und § 799 öst. Entw. v. 1881.

[7]) § 342 A.G.O., § 455 W.G.O., Hofd. v. 19. Nov. 1829 Z. 6649. Glaser-Unger-Walther Nr. 1382, 2087, 3479, 4029, 4919. § 858 öst. Entw. v. 1881.

[8]) § 29 G.B.G., § 12 Z. 1 Conc.Ordg.

[9]) Hofd. v. 19. Nov. 1829 Z. 6649. Das Super- und Anschlusspfandrecht ist wohl zu unterscheiden vom Afterpfandrecht §§ 454 f. a. b. G.B.

erlangen.[10]) Haben andere Gläubiger bereits ein gesetzliches, vertragsmässiges oder richterliches Pfandrecht (bezw. überhaupt ein dingliches Recht) an den Pfandobjecten, so wird ihre Priorität dadurch natürlich nicht beeinträchtigt,[11]) und zwar auch dann nicht, wenn ihr Recht noch nicht executionsfähig (und bezw. blos pränotirt[12]) ist. Im Falle gegen den Executen eine executive Pfändung (Pfandbeschreibung) schon vollzogen wurde, ist deshalb das frühere Pfändungsprotokoll der neuen Pfändung zu Grunde zu legen, und sind nur die noch nicht gepfändeten Sachen neu zu pfänden, während bezüglich der bereits gepfändeten Sachen blos das spätere Pfandrecht — die sogenannte Anschluss- oder Superpfändung — anzumerken ist.[13]) Zu diesem Behufe ist auch das Pfändungsprotokoll bei jenem (requirirten) Gerichte aufzubewahren, welches die Pfändung vollzogen hat.[14]) Werden Sachen gepfändet, an denen Dritte bereits ein gesetzliches oder vertragsmässiges Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht erworben haben, so sind diese Rechte — insofern sie bei der Pfändung, wenn auch nur vom Executen angemeldet werden — im Pfändungsprotokolle anzumerken.[15])

B. Die Schätzung ist regelmässig blos einmal und zwar auf Anlangen desjenigen vorzunehmen, der sich mit der gerichtlichen Bewilligung der Schätzung bei dem betreffenden Executionsorgane zuerst meldet und sofort die Schätzung vornehmen lässt.[16])[17])

---

10) § 29 Grdb.G.

11) Vgl. die Citate oben in Note 2, und bezüglich des gesetzlichen Pfandrechts des Vermiethers und Verpächters nach § 1101 a. b. G,B. Glaser-Unger-Walther N. 200, 236, 1153, 1737. 3621, 6438, 6490, 6617 und Jud.B N. 103.

12) Vgl. §§ 438, 440, 453 a b. G.B., § 29 Grdb.G.

13) Hofd. v. 19. Nov. 1829 N. 6649.

14) Glaser-Unger-Walther N. 6852, Schiffner G.Ztg. 1874 N 51, § 92 Ex.Entw. v. 1874.

15) § 2 des Hofd. v. 29. Mai 1845, N. 889 J.G.S.

16) §§ 323, 201, 200 A.G O. §§ 428, 273, 272 W.G.O. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 1733, Exner S. 346.

17) Einzelne priv. Creditinstitute bedürfen der ex. Schätzung nicht, indem ihre vor Ertheilung eines Hypothekardarlehens statutenmässig vorgenom-

C. Das Recht, die Feilbietung zu erwirken, hat (nach überhaupt vollzogener executiver Schätzung) jeder Gläubiger, der bereits das executive Pfandrecht erwirkt hat und im Falle des Concurses über das Vermögen des Executen jeder Realgläubiger überhaupt und der Concursmasseverwalter.[18]) Von Mehreren gebührt Jenem der Vorzug, dessen Feilbietungsgesuch zuerst bei dem zur Feilbietung competenten Gerichte (bei der Realinstanz) eingelaufen ist.[19])

Sind mehrere Feilbietungsgesuche zugleich eingelangt, so gebührt dem Executionsführer, welcher die Schätzung erwirkt und (früher) vollzogen hat, (als „Executionsführer“) der Vorzug.[20])

Einzelnen privilegirten Credit-Instituten steht als Hypothekargläubigern das Recht zu, ohne Erwirkung des executiven Pfandrechts — eventuell auf Grund ihrer aussergerichtlichen statutenmässigen Schätzung — die Feilbietung und ebenso die Fortsetzung der Execution zu erwirken, wenn der Executionsführer durch 14 Tage mit derselben oder mit der Veranlassung der Meistbotvertheilung zögert.[21])

Aehnlich kann — im Falle über das Vermögen des Executen der Concurs eröffnet wurde — der Concursmasseverwalter,

---

mene Schätzung die gerichtliche Schätzung ersetzt. Min. Vrdg. v. 28. Oct. 1865 N. 110 IVc. und Statuten der öst.-ung. Bank (§ 47), der öst. allg. Bodencreditanstalt (§ 120), der böhm. Hypothekenbank (§ 44). Bezüglich der Sparkassen vgl. Glaser-Unger-Walther Nr. 6256. Dass andere Pfandgläubiger auf dieser Grundlage die ex. Feilbietung erwirken können, ist ausgesprochen: daselbst Nr. 6943.

[18]) § 165 Conc. Ordn.

[19]) Anal. aus § 29 G. B G., § 12 Z. 1 Conc. Ordg.

[20]) Es ist von Bedeutung, auf wessen Antrag die Feilbietung bewilligt (und vollzogen) wird, weil der Betreffende dadurch für die Befriedigung der Schätzungs- und Feilbietungskosten ein Vorzugsrecht erlangt. — Die späteren Gesuchsteller können sich bloss der vom ersten erwirkten Feilbietung anschliessen und eventuell dieselbe durchführen lassen. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 2340, 3785, 4833, sowie 3271 und 6943. Darum entsteht auch ein Wettrennen unter den Executionsführern, wenn einmal die exec. Schätzung bewilligt und bezw. vollzogen ist. Vgl. Exner S. 349 N. 5, Kohn in der G. Halle 1879 S. 235. Vgl. auch § 59 Ex. Entw.

[21]) Art. IV. lit. d. der M. Vdg. v. 28. Oct. 1865. No. 110 R. G. Bl. Statuten der öst. ung. Bank § 49, der a. ö. Bodencreditanstalt § 123, der böhm. Hypothekenbank § 46. Exner S. 350.

wenn der Vollzug der von einem anderen Executionsführer erwirkten Feilbietung oder die Vornahme der Vertheilung des Meistbotes verzögert wird, in das Executionsverfahren eintreten.[22])

Hervorgehoben wird, dass nach erfolgter Bewilligung der executiven Feilbietung einer Immobilie bis zum Momente der durch den Zuschlag vollzogenen Veräusserung, jeder Hypothekargläubiger das Einlösungsrecht (jus offerendi) bezüglich der Forderung hat, wegen welcher die Feilbietung erwirkt wurde,[23]) und dass zu diesem Behufe auch jeder Hypothekargläubiger von der Bewilligung der executiven Feilbietung zu verständigen ist.[24]) Das Einlösungsrecht besteht bekanntlich darin, dass der Executionsführer gezwungen ist, auch ohne Einverständniss des Executen dem Hypothekargläubiger, der ihn befriedigt, seinen Executionsanspruch zu cediren, wodurch der ihn befriedigende Hypothekargläubiger (auf Grund einer erzwungenen Cession) in die Executionsrechte des Executionsführers succedirt und die Execution weiterführen oder deren Fortsetzung unterlassen kann.[25]) Im Falle des Concurses über das Vermögen des Executen steht das Einlösungsrecht dem Concursmasseverwalter auch bezüglich verpfändeter beweglicher Sachen des Executen zu, und kann er, falls der Pfandgläubiger seine Forderung auch als Concursgläubiger angemeldet hat, selbst ohne Einlösung des Pfandstückes dessen Herausgabe behufs Veräusserung desselben begehren.[26])

D. Bei der Befriedigung concurrirender dinglicher Rechte an der zwangsweise veräusserten Sache (Forderung etc.), aus dem Erlöse derselben, entscheidet im Allgemeinen der Grundsatz der Priorität, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende

---

22) § 165 Conc. Ordg.

23) § 462 a. b. G.B. Gspan Befriedig. concurr. Gläub. I. S. 127 ff., 129, Kopezky in Wagner's Ztschr. 1834, II S. 1 ff.

24) § 438 W.G.O. Hofd. v. 31. Aug. 1792, N. 43 J.G.S. v. 4. Juli 1794, N. 183 lit. a. b., v. 20. Juli 1810, N. 906 u. v. 6. Mai 1847, N. 1063 J.G.S.

25) Exner S. 535 ff. Das jus offerendi ist jedoch ohne grosse practische Bedeutung. Vgl. Fuchs, Jurist. Blätt. 1881 N. 35.

26) § 165 Conc. Ordg.

dingliche Recht ein richterliches, gesetzliches oder vertragsmässiges Pfandrecht, eine Servitut, ein Ausgedinge, ein bücherliches Bestandrecht und dergl. ist.[27]) Nur müssen Rechte, welche noch nicht liquid gestellt sind, namentlich im Falle der Bestreitung ihrer Liquidität im Wege der Liquidirungsklage entweder durch den Gläubiger, dessen Forderung nicht liquid[28]) oder bestritten ist (Liquidirungsklage i. e. S.), oder durch die auf den Rechtsweg verwiesenen Bestreiter der Liquidität (Bestreitungsklage)[29]) zur urtheilsmässigen Feststellung ihrer Liquidität gebracht werden. Wird die Priorität bestritten, so muss derjenige, der die Priorität eines im Graduationserkenntnisse vor seinem Rechte eingereihten Rechtes bestreitet, die Vorrechtsklage austragen.[30])

Die Reihenfolge, in welcher concurrirende Ansprüche zu befriedigen sind, wird in dem Graduationserkenntnisse vom Gerichte bestimmt. Bestrittene (nicht liquide) Ansprüche sind in diesem Erkenntnisse bloss bedingt einzureihen und sicherzustellen.[31])

1. Von dem Grundsatze, dass im Allgemeinen die zeitliche Priorität der dinglichen Rechte entscheidet, besteht bezüglich der Befriedigung insofern eine Ausnahme, als gewissen Rechten gesetzlich ein Vorzug vor allen anderen Rechten eingeräumt ist.[32]) Es kommt nämlich folgenden

---

[27]) Vgl. oben Note 2 u. Exner S. 463 ff. Gspan II. Bd. S. 33 ff.

[28]) Dies ist namentlich bei Pränotationen und sog. Cautionshypotheken (Cautionspfandrechten) der Fall. Vgl. Exner S. 581 ff. Strohal Prioritäts-Abtretung S. 81 ff. und unten § 106 dieses Lehrb.

[29]) Exner S. 582 ff., Kohn S. 240, Glaser-Unger-Walther No. 5716, 5772, § 106 dieses Lehrb.

[30]) Exner S. 583 ff. § 106 dieses Lehrb.

[31]) § 10 des Hofd. v. 19. Nov. 1839 N. 388 (Meistbotsvthlg. in Tirol) u. Hofd. v. 23. Oct. 1794, v. 3. Juli 1799 (Wessely, f. Galizien N. 1242 u. 1248), Exner S. 567 ff., Gspan II. S. 36 ff.

[32]) Vgl. Exner S. 470 ff., Platz Vorzugsrecht der Exekutionskosten 1835, Schopf in s. Arch. 1839, I. S. 265 ff. u. N. F. I. S. 76 ff., ferner Kopezky in Wagners Ztschr. 1830 II. S. 1 ff., Neupauer das. 1834 I. Bd. S. 99, 1834, I. Bd. S. 99 ff., Buzzi das. 1844, II. S. 209 ff., 1845, II. S. 251 ff., Aussez das. 1845, I. S. 323 ff., Dr. J. K. im Jurist 14. Bd. S. 41 ff.

(Vorzugs-)Ansprüchen — und zwar im Falle es sich um die Befriedigung aus dem Erlöse von Tabularobjecten handelt, ohne Rücksicht darauf, ob und wann sie etwa intabulirt sind — das (Rang-)Privilegium zu, vor allen anderen (gemeinen) Ansprüchen befriedigt zu werden, und zwar:

a) Aus dem Erlöse von Sachen und Rechten abgesehen vom Bergwerksvermögen.

aa) In erster Linie sind aus dem Erlöse die Executionskosten (der Schätzung und Feilbietung) und zwar jener Executionsführung zu bestreiten, welche zur Veräusserung geführt hat.[33])

bb) In zweiter Linie haben, im Allgemeinen ohne eine Rangordnung unter einander, folgende Ansprüche ein Vorzugspfandrecht:

α. Die für die letzten drei Jahre vom Feilbietungstage rückständigen staatlichen Realsteuern und Realabgaben[34]) (sammt Zinsen, Prozess- und besonderen Executionskosten) von dem veräusserten Objecte, zu welchen auch die zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen (Landes- und Gemeinde-) Zuschläge in der Art gerechnet werden, dass sie unmittelbar

— S. auch die (enorm theure!) Schrift von Rauter Rechtsgrundsätze für Meistbots-Vertheilungen 1881 (22 Seiten Preis 1 fl. öst. W.).

[33]) §§ 137, 31, 29, 30, 163 ff. Conc. Ordg., § 11 des Hofd. v. 19. Nov. 1839 N. 388 J.G.S. (für Tirol), Hofd. v. 29. Nov. 1785 N. 509 u. v. 20. Nov. 1818 N. 1519 J.G.S., Judicatenbuch N. 57 u. Glaser-Unger-Walther N. 6283 (Mobilien) §§ 922, 973 öst. Entw v. 1881, §§ 82, 118 Ex.Entw. v. 1874. Vgl. Exner S. 474 ff., Platz a. a. O., vgl. dagegen Kohn S. 234. Rauter S. 6 beansprucht auch für die Honorarforderung des für den abwesenden Executen aufgestellten Curator absentis ein Vorzugsrecht neben den Exekutionskosten. S. dagegen Glaser-Unger-Walther N. 5942, 6247, 7258. Die Prozess- und Pfändungskosten des zur Feilbietung führenden Anspruchs haben keinen Vorzug. Vgl. das. N. 6035, 6407, 6423.

[34]) §§ 137, 31 Ziff. 1 Conc. Ordg., Hofd. v. 15. April 1825 N. 2089, v. 16. Sept. 1825 N. 2132, v. 14. Febr. 1840 N. 409. Jud. Buch N. 105. Vgl. Exner S. 471 u. die übrige in Note 32 angeführte Literatur.

nach den Steuern, zu welchen sie hinzugeschlagen wurden, zur Berichtigung gelangen.[35])

Hierher gehören die Grund-, Hauszins- und Hausclassensteuer sowie die Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Häuser[36]) und die Erwerbssteuer von radicirten oder mit dem veräusserten Objecte verbundenen Gewerben (Fabriken, Mühlen);[37]) ferner die Zollgebühren[38]) und Verzehrungssteuern[39]) von Waaren, welche noch nicht dem Destinatär ausgefolgt sind; — weiter die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, Zeitschriften u. s. w., die Verwahrungsgebühren,[40]) der Lagerzins[41]) und die Vermögensübertragungsgebühren.[42])

β. Grundentlastungsgebühren, u. zw. sämmtliche rückständige Raten des Grundentlastungscapitals und 3 Jahre rückständige Zinsen desselben.[43])

γ. 3 Jahre rückständige Concurrenzbeiträge.[44])

cc) In dritter Linie,[45]) und zwar neben einander (ver-

---

[35]) Hofd. v. 4. Jan. 1836 N. 113, J.G.S. v. 4. Nov. 1831 N. 2533, J.G.S. Judic.Buch N. 65. Exner S. 472 f.

[36]) Finanzges. v. 22. Mai 1879 N. 68, R.G.Bl. ex. 1879, Judic.Buch N. 107.

[37]) § 18 Pat. v. 31. Dec. 1812 Pol.Ges. S. 39, Bd. Glaser-Unger-Walther N. 2229, 3987, 4477, 6017 aber auch 6591.

[38]) § 200 Zoll- u. Monopols-Ordg. v. 11. Juli 1835, vgl. auch §§ 145 ff. Gefälls-St.G.B. v. 11. Juli 1835.

[39]) Arg. aus Hofd. v. 14. März 1831 N. 2507.

[40]) K. Pat. v. 6. Sept. 1850 N. 345, R.G.Bl. §§ 6, 7.

[41]) § 244 Zoll- u. Monopols-Ordg. v. 1835.

[42]) § 72 Gebührenges. v. 9. Febr. 1850 N. 50 R.G.Bl. Auch diese nur soferne sie nicht über 3 Jahre rückständig sind. Glaser-Unger-Walther N. 6385.

[43]) §§ 21 f. des k. Pat. v. 4. März 1849 N. 152, J.M.V. v. 29. Sept. 1852 N. 198 R.G.Bl., Spruch.Rep. N. 70., Exner S. 472.

[44]) Hfkzd. v. 21. Dec. 1826. (Wessely Gal. G.O. N. 502) u. v. 4. Jan. 1836 N. 113 J.G.S. Glaser-Unger-Walther N. 2210, 4270, 4477. Hieher gehören u. A. Wasser- u. Wegebau-, Flussregulirungs- und Schul-Concurrenzbeiträge u. s. w.

[45]) „Nämlich den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren unmittelbar nachstehend, doch allen privatrechtlichen Forderungen voran-

hältnissmässig zu gleichen Theilen), kommen zur Befriedigung:

α. Die nicht über 3 Jahre rückständigen Religionsfondsbeiträge.[46])

β. und ebenso die 3 Jahre rückständigen Wassergenossenschaftsbeiträge.[47])

dd) In vierter Linie,[48]) und zwar wieder neben einander, sind zu befriedigen:

α. Die Feuerlöschkosten, insofern denselben durch die betreffenden speciellen Feuerlöschordnungen dieses Vorrecht gewahrt ist.

β. Die Eisenbahnschulden, insofern das veräusserte Object eine Eisenbahn ist. Als solche Schulden sind erklärt: Die nicht mehr als ein Jahr rückständigen Betriebsauslagen und jene Beträge, die aus Anlass des gegenseitigen Verkehrs der öffentlichen Communications- und anderer Anstalten dieser Art für dieselben eingehoben, aber an dieselben noch nicht abgeführt worden sind (Abrechnungsschuldigkeiten); ferner die einen Gegenstand der zweiten Abtheilung des Eisenbahnblattes bildenden Ansprüche, wenn auch deren Eintragung noch nicht erfolgt ist; und schliesslich die Entschädigungsforderungen aus Lasten an nicht expropriirten Eisenbahngrundstücken, welche zur Aufnahme in die Eisenbahneinlage nicht geeignet sind, insofern die betreffenden Grundstücke ungeachtet der Anmeldung der Last in die Eisenbahneinlage aufgenommen wurden.[49])

---

gehend." § 22 Ges. v. 7. Mai 1874 N. 51 R.G.Bl., § 23 Ges. v. 30. Mai 1869 N. 93 R.G.Bl.

[46]) § 22 des cit. Ges. v. 1874.

[47]) § 23 des cit. Reichs-Wasserrechtsgesetzes v. 1869.

[48]) „Vor den übrigen Hypothekenforderungen". Hkrgr. Circ. v. 27. April 1824 H. 432, vgl. § 28 der F.L.O. Wiens v. 31. Dec. 1817 und § 144 jener von Graz v. 20. Nov. 1822. — § 47 des Eisb.B.Ges. v. 19. Mai 1874 N. 70 R.G.Bl.

[49]) § 47 des Eisb. G. v. 1874.

ee) Einzelnen grösseren Creditinstituten ist das Privilegium gewährt, dass sie sich aus ihren Conventional-Faustpfändern vor allen Gläubigern befriedigen können.[50])

b) Aus dem Erlöse von Bergwerken und eines andern der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögens, haben (nach den Executionskosten) die nachstehenden Forderungen, und zwar in der angeführten Reihenfolge, ein Vorzugspfandrecht,[51]) und zwar:

α. Die für die letzten drei Jahre vom Feilbietungstage rückständigen, von dem Werke an den Staatsschatz zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren und Abgaben.

β. Der für das letzte Jahr rückständige Lohn der Arbeiter der Berg-, Hütten- und anderer dazu gehöriger Werke.

γ. Die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen in Ansehung der von den Aufsehern oder Arbeitern zwar entrichteten oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse gelangten oder in derselben abgängigen Beiträge.

δ. Die für das letzte Jahr ausständigen Beträge an Erb- und Revierstollgebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, sowie an Wasser-, Schacht- und Gestänggebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten.

2. Nach den eben erwähnten Vorzugsposten kommen:

a) die übrigen dinglich Berechtigten, wie gesagt im Allgemeinen nach der zeitlichen Priorität ihrer Rechte zur Befriedigung.[52]) Nur die gesetzlichen Pfand-

---

[50]) Statuten der öst.-ungar. Bank § 100, der Creditanstalt f. Handel u. Gewerbe (v. 6. Nov. 1855 N. 186 R.G.Bl.) § 66, bezügl. der anglo-österr. Bank (M.V. v. 28. Juli 1864 N. 67 R.G.Bl.), vgl. Manz zu § 311 A.G.O. u. 411 W.G.O.

[51]) § 268 Bergges. v. 23. Mai 1854 N. 146 R.G.Bl. u. § 41 Conc. Ordg., vgl. Exner S. 473 Note 20, Berger österr. Bergrecht §§ 260 ff.

[52]) Hierher sollen nach N. 106 Jud. Buch auch intabulirte ältere Zinsen, Renten u. s. w. gehören; vgl. dagegen § 35 Conc. Ordg.

rechte des Commissionärs, Spediteurs und Frachtführers kommen unter einander in einer anderen Reihenfolge zur Befriedigung, indem hier der Grundsatz gilt, dass das gesetzliche Pfandrecht für Forderungen, die durch die Versendung oder den Transport entstanden sind, sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrechte des Commissionärs und jenem des Spediteurs für Vorschüsse hat. Die Pfandrechte aus Forderungen, die aus dem Transporte oder der Versendung der Waaren entstanden, haben wieder unter einander eine derartige Priorität, dass das später entstandene Pfandrecht dem früher entstandenen vorgeht.[53]) Abgesehen von dieser Ausnahme, gilt aber der Grundsatz, dass die zeitliche Priorität für die Reihenfolge der Befriedigung entscheidet, wobei es keinen Unterschied macht, ob das betreffende dingliche Recht ein (intabulirtes oder prämotirtes) Pfandrecht, eine abzulösende Servitut oder ein bücherliches Bestandrecht und bezw. ein Entschädigungsanspruch ist, für die Ablösung der Servitut oder einer Reallastberechtigung oder für die Auflösung des Bestandvertrages.[54])

Im Falle der Execution von Simultanhypotheken, d. h. im Falle das executive Pfandrecht ungetheilt auf mehrere unbewegliche Güter erwirkt wurde, hat jedes dieser Güter zur Befriedigung der Forderung mit jenem Theilbetrage beizutragen, welcher sich zu der Forderung so verhält, wie der von dem Erlöse des einzelnen Gutes nach Befriedigung der vorhergehenden Forderungen erübrigende Rest zu der Summe aller dieser Reste.[55]) Es steht

[53]) Art. 411 Hg.B.

[54]) § 32 Conc. Ordg., §§ 1121, 438, 440, 453 a. b. G.B., § 29 Grdb.G., Strohal Prioritätsabtretung S. 5 ff., Exner S. 469, 567 f., Gspan II. S. 33 ff.

[55]) § 37 Conc. Ordg. Spruch Rep. N. 4, Exner S. 311 ff., Gspan II. S. 43 ff. Vgl. insb. auch Glaser-Unger-Walther N. 6718 und Exner S. 311 Note 18, S. 316 f. namentlich Note 38, sowie Fuchs Jurist. Blätter

dem Gläubiger frei, seine Befriedigung aus einem einzelnen Gute oder aus mehreren derselben zu verlangen.[56]) Jedoch können die ihm auf diesen Gütern nachstehenden Gläubiger, welche in Folge jener Wahl weniger erhalten, als wenn er seine Befriedigung aus allen Gütern verhältnissmässig genommen hätte, fordern, dass aus dem Erlöse der übrigen Güter derjenige Betrag, welcher nach dem obigen Verhältnisse davon auf seine Forderung entfallen wäre, ausgeschieden und an sie unbelastet abgeführt werde. Sind die übrigen in Execution gezogenen Güter noch nicht verkauft, so tritt dieser Anspruch in die Rangordnung der getilgten Forderung und ist in dieser Rangordnung in dem öffentlichen Buche einzuverleiben. — Hätte aber der Executionsführer nicht auf alle ihm haftenden Simultanhypotheken die Execution erwirkt, so können die ihm nachstehenden Hypothekargläubiger jener Simultanhypotheken, auf welche keine Execution geführt wurde, die Eintragung eines solchen Anspruchs nicht begehren.[57])

Ist ein Pfandrecht durch Afterpfandrechte belastet, so kommen zunächst die durch Afterpfandrechte gedeckten Forderungen nach der Priorität der Afterpfandrechte zur Befriedigung und wird blos der etwaige Rest dem Pfandgläubiger ausgefolgt.[58])

1881 N. 31, wonach die analoge Anwendung des § 37 Conc. Ordg. nur dort zulässig ist, wo dem Concurse ähnliche Voraussetzungen vorhanden sind, namentlich, wo auf die betreffenden Simultan-Hypotheken die Execution geführt wird. In diesem Falle ist die Befriedigung ähnlich wie im Concurse. Beträgt z. B. die Hypothekarforderung 6000 fl., und der Gesammtrest der Erlöse aller in Execution gezogenen Simultanhypotheken 24 000 fl. während der Rest der Erlöse der einzelnen Hypotheken A, B, C, D beträgt: 1000 fl., 5000 fl., 8000 fl. und 10,000 fl., so ergeben sich folgende Verhältnisse:

A. x : 6000 = 1000 : 24,000 (x = 250)
B. x : 6000 = 5000 : 24,000 (x = 1250)
C. x : 6000 = 8000 : 24,000 (x = 2000)
D. x : 6000 = 10,000 : 24,000 (x = 2500).

[56]) § 15 Grdb. G.

[57]) § 37 Conc. Ordg., Exner, S. 317 insb. Note 38, Gspan II. S. 42 ff.

[58]) §§ 454 f. a. b. G.B., Exner S. 450 ff., 566 ff., Gspan II. S. 39.

Ausgedinge, die dinglich sichergestellt sind, müssen auf dem Pfande belassen werden und sind in Natur zu leisten. Dabei ist das für sie vorhandene und bezw. erforderliche Bedeckungskapital zu ermitteln und wird ihr Umfang, wenn kein hinreichender Bedeckungsfonds vorhanden ist, durch die (erübrigende) Höhe desselben bestimmt.[59])

Bemerkt wird, dass den 3 Jahre rückständigen Zinsen, Prozess- und (besonderen) Executionskosten die gleiche Priorität gebührt, wie dem betreffenden Capitale. Aehnlich kommt auch den drei Jahre rückständigen Renten, Unterhaltsgeldern und sonstigen wiederkehrenden Zahlungen dieselbe Priorität zu, wie dem betreffenden Bezugsrechte selbst.[60])

b) In letzter Linie kommen die nicht priveligirten, d. h. länger als drei Jahre (bezw. als ein Jahr) rückständigen Abgaben und Zinsen der Vorzugsposten und dann die länger als drei Jahre rückständigen Zinsen, Renten u. s. w. der übrigen Posten, soweit ihnen ein Pfandrecht zukommt, nach der Priorität der Capitalien oder Bezugsrechte zur Befriedigung.[61])

III. Bei der Execution durch Sequestration kann eine Concurrenz mehrerer Ansprüche eintreten, wenn mehrere Executionsführer zugleich oder nacheinander die executive Sequestration derselben Sache (Unternehmung) oder desselben Rechtes zur Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen erwirken. In diesem Falle sind die einzelnen Ansprüche nach ihrer Priorität zu befriedigen bezw. sicherzustellen.[62])

Vor der Befriedigung und Sicherstellung der einzelnen Executionsführer sind aber zunächst die Verwaltungskosten zu bestreiten, ferner die öffentlichen Abgaben und überhaupt die

---

59) Spruch-Rep. 49.

60) §§ 17 f. Grdb., §§ 34, 36 Conc. Ordg., Exner S. 470.

61) § 35 Conc. Ordg. Hierher gehören also insb. die intabulirten älteren Abgaben, Zinsen, wiederkehrenden Leistungen u. s. w. Vgl. dagegen Jud. Buch N. 106 oben in Note 52.

62) S. oben § 104 Note 97 dieses Lehrbuchs u. § 850 österr. Entw. v. 1881.

unter II. D. 1. erwähnten Verzugsposten, sowie die Zinsen (und sonstigen wiederkehrenden Leistungen) der auf dem sequestrirten Gute haftenden Capitalien und (Bezugsrechte) zu bezahlen.[63])

IV. Ganz ähnlich verhält sich die Sache bei der executiven Verpachtung.[64])

V. Bei der Execution durch Ueberweisung von Bezügen oder sonstigen Ansprüchen des Executen auf wiederkehrende Leistungen und überhaupt durch Ueberweisung von Forderungen erfolgt die Befriedigung mehrerer Executionsführer, welche bisher kein Pfandrecht auf diese Bezüge hatten, in der Reihenfolge, in welcher die betreffenden Ueberweisungs-Verfügungen der bezüglichen Casse, und bezw. allgemein dem betreffenden Schuldner des Executen, und soweit es sich um bücherliche Rechte handelt, dem Grundbuchsgerichte zugestellt wurden. Wären sie gleichzeitig zugestellt worden, so hat eine gleichzeitige, verhältnissmässig gleiche Befriedigung derselben stattzufinden, deren Beträge bei öffentlichen Cassen die vorgesetzte Behörde festzustellen hat.[65]) Bestand für die betreffenden Ansprüche schon früher ein (vertragsmässiges, gesetzliches oder richterliches) Pfandrecht, so entscheidet nicht die Zustellung der Ueberweisungsverfügung an den Schuldner des Executen (an die Cassa), sondern die Priorität dieser Pfandrechte.[66])

VI. Schliesslich sei bemerkt, dass der Execut und bezw. dessen Schuldner, im Falle er von mehreren Forderungsprätendenten um Zahlung derselben Schuld angegangen wird, durch die gerichtliche Hinterlegung sich von derselben befreien kann.[67])

---

[63]) Hfd. v. 12. Oct. 1790 N. 63 J.G.Q. v. 6. Mai 1814, N. 1085 J.G.S., § 47 des Eisb.B.G. v. 19. Mai 1874, N. 70 R.G.Bl., Exner S. 334 ff., Gspan II. S. 103 ff.

[64]) Vgl. unten § 107 dieses Lehrbuchs.

[65]) § 6 der Min. Vrdg. v. 9. Mai 1860 N. 125 R.G.Bl., § 4 des Min. Erl. v. 2. Juli 1859 N. 120 R.G.Bl. u. Glaser-Unger-Walther N. 6857 (am selben Tage zugestellt).

[66]) Gspan II. S. 142.

[67]) § 1425 a.b.G.B., Glaser-Unger-Walther N. 6994, 5643, vgl. auch Schuster Jur. Bl. 1876 N. 46 u. § 800 öst. Entw. v. 1881, sowie §§ 72, 750 deutsche R.C.P.O.

VI. Rechtsmittel im Executionsstadium.

§ 106.

Im Executionsstadium können zunächst die auch im Erkenntnissstadium zulässigen Rechtsmittel gegen Urtheile und Bescheide, insbesondere Appellationen, Revisionen, Nullitätsbeschwerden, Recurse und Restitutionsanträge erhoben werden, wenn sich Jemand durch ein im Executionsstadium erlassenes Urtheil oder durch einen Executionsbescheid in seinen Rechten gekränkt erachtet. Ausserdem erscheinen als dem Executionsstadium eigenthümliche Rechtsmittel: die Oppositionsklage und das Oppositionsgesuch, die Exscindirungsklage, die Liquidirungs- und die Vorrechtsklage.

I. Die Appellation, Revision und Nullitätsbeschwerde, der Recurs und die Restitutionsanträge stehen im Allgemeinen unter denselben Voraussetzungen, in denselben Fristen und zu gleichen Zwecken zu, wie im Erkenntnissstadium.[1]) Je nachdem die im Executionsstadium erlassene gerichtliche Entscheidung oder Verfügung in Urtheils- oder in Bescheidform erlassen wurde, sind auch die hiergegen zustehenden Rechtsmittel ebenso wie im Erkenntnissstadium verschieden. In Urtheilsform wird insbesondere die Entscheidung über die Delibationsklage und ebenso die Entscheidung über die Oppositions-, Exscindirungs-, Liquidirungs- und Vorrechtsklage erlassen. Mitunter wird auch das Graduationserkenntniss in Urtheilsform erlassen.[2]) Gegen das Graduationsurtheil ist ebenso wie gegen den Graduationsbescheid überdies die Vorrechtsklage als Rechtsmittel zulässig.[3])

Die Regel bilden im Executionsstadium gerichtliche Bescheide und ist deshalb auch das regelmässige Rechtsmittel in diesem Stadium der Recurs. Dieser ist, wie bemerkt, unter

---

[1]) Vgl. oben §§ 59 f. (S. 164 ff., 202 ff.) dieses Lehrbuchs. S. auch § 704 f. öst. Entw. v. 1881 u. §§ 8, 9 Ex.Entw. v. 1874.

[2]) S. unten § 107 dieses Lehrbuchs.

[3]) Vgl. § 9 Hofd. v. 19. Nov. 1839. N. 388 für Tirol §§ 137 ff. W.G.O. Vgl. §§ 124, 132, 135 f. Conc.Ordg. Exner Hyp.R. S. 583 ff.

denselben Voraussetzungen) und in derselben Frist[4]) zulässig, wie in dem betreffenden Erkenntnissstadium;[5]) im Bagatellprozess unter denselben Voraussetzungen und in denselben Fristen wie im allg. regulären Summarprozess.[6]) Durch den Recurs wird blos die Rechtskraft jenes Theiles des Bescheides gehemmt, gegen welchen der Recurs ergriffen wurde. Ist deshalb z. B. nicht der ganze Vertheilungs- (Graduations-) Bescheid durch Recurs angefochten, so erwachsen die nicht angefochtenen Theile in Rechtskraft.[7]) Der Recurs hat übrigens auch im Executionsstadium grundsätzlich keinen Suspensiveffect. Nur wenn der Recurs ohne diesen Effect nutzlos wäre und dem Gegner durch die hemmende Wirkung kein unersetzlicher Schade erwächst, hemmt auch hier der Recurs den Vollzug des

---

[4]) Daher ist z. B. im Executionsstadium des Summmar- u. Bagatellverfahrens der ausserordentliche Revisionsrecurs ausgeschlossen. Glaser-Unger-Walther N. 6843, 6936. Deshalb beträgt auch weiter die Recursfrist im Executionsstadium des Summar-Verfahrens 8 Tage (Glaser-Unger-Walther No. 6212), des Wechsel-Verfahrens 3 Tage (No. 6046), gegen den Bescheid, womit die executive Intabulation bewilligt wird 14, und nicht 30 Tage (N. 6709). Wenn dritte, vom Executionsführer u. vom Executen verschiedene Personen den Recurs ergreifen, so soll nach N. 7250, 7259 die Frist stets 14 Tage (?) betragen, also auch wenn der Executionsführer nach Wechselrecht die Execution führt.

[5]) Wäre das betreffende Erkenntnissstadium nicht durchgeführt, indem z. B. die Execution auf Grund eines Notariatsactes, eines Schiedsspruchs u. dgl. geführt wird, so entscheiden die Fristen jenes Verfahrens, welches gesetzlich einzuleiten gewesen wäre, wenn der betreffende Anspruch eingeklagt worden wäre. Glaser-Unger-Walther N. 6807. Unrichtig dagegen N. 6989.

[6]) Das Executionsverfahren des Bagatellprozesses folgt nach § 87 Bag. Verf. dem summar. Verfahren und sind daher auch die Rechtsmittel dieses Executionsverfahrens nach dem k. Pat. v. J. 1845 N. 906 J. G. S. zu beurtheilen. Vgl. dagegen die oberstg. Entsch. v. 12. Oct. 1881 Z. 10875 in der G. Ztg. 1882 N. 18, welche übersieht, dass die (zulässigen u. unzulässigen) Rechtsmittel des auf der Mündlichkeit beruhenden Erkenntnissstadiums nicht im schriftlichen Executionsstadium zulässig u. bezw. ausgeschlossen sein können, und dass das Gesetz über das Bagatellverfahren bloss für das Erkenntnissstadium ein neues Verfahren einführte, für das Executionsstadium aber die bisherigen Vorschriften nicht änderte. Vgl. auch §§ 84 f. Bag. V.

[7]) Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6853. S. auch Gspan Befriedigung concurr. Gläub. II. S. 64.

angefochtenen Bescheides.[8]) In der Regel wird der Recurs vom Executionsführer ergriffen werden, wenn der angesuchte Executionsschritt gesetzwidrig verweigert, und vom Executen, wenn die Execution gesetzwidrig, insbesondere trotz des Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen bewilligt wird. Uebrigens können auch dritte Personen, insbesondere concurrirende Pfandgläubiger, der Exscindirungskläger u. s. w. gegen Bescheide, die ihnen zugestellt wurden, den Recurs ergreifen.[9])

II. Die Oppositionsklage und das Oppositionsgesuch.[10]) Diese Rechtsmittel dienen dem Executen zum Schutze gegen eine bewilligte Execution, wenn das Executionsrecht des Executionsführers durch Thatsachen (Zahlung, gerichtlichen Erlag[11]), Erlass u. s. w.)[12]) erloschen ist, welche nach dem Entstehen des Executionstitels eingetreten sind. Sie sind stets bei jenem Gerichte zu erheben, welches den ersten Executionsgrad bewilligt hat.[13])

Wird der Erlöschungsgrund des Executionsrechtes durch vollkommen beweisende Urkunden liquid gestellt, so genügt ein blosses Gesuch (das Oppositionsgesuch), und wird auf Grund desselben die Execution sofort eingestellt, ein Verhandlungstermin angeordnet und auf Grund der betreffenden Verhandlung

---

[8]) § 351 W.G.O. Hofkzd. v. 2. März 1799 N. 459. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 5917, 6112, wo über den Recurs gegen die Feilbietungsbedingnisse die Abhaltung eines Termins angeordnet wurde. Ist ein Recurs gegen die Feilbietungsbewilligung eingebracht, so ist bei der Feilbietung den Kauflustigen hiervon mit dem Bemerken Kenntniss zu geben, dass infolgedessen die Rechtswirksamkeit der Feilbietung suspendirt sei. Vgl. Exner S. 351 Note 12, Kohn G.Halle. 1879 S. 242, Gspan I. S 130 §§ 704 f. öst. Entw. v. 1881, § 8 Ex.Entw. v. 1874.

[9]) Dem Sequester wurde für gewisse Fälle das Recursrecht abgesprochen in Glaser-Unger-Walther N. 6544, 6547.

[10]) Hofd. vom 22. Juni 1836 N. 145 J.G.S., Beidtel Hdb. S. 572, Nippel Erl. II. S. 186, Staudinger (Compensation im Executionsstadium) in Wagner's Ztschr. 1835, I. S. 279 ff. §§ 792, 794 f. öst. Entw. v. 1881.

[11]) Glaser-Unger-Walther N. 5643.

[12]) Verjährung (der Zinsen) Glaser-Unger-Walther N. 5993; Anhängigkeit einer präjudicirenden strafgerichtlichen Untersuchung N. 6882.

[13]) § 71 Jur. Norm. Haimerl Competenzvorschriften S. 144. Vgl. auch § 127 der Statuten der allg. öst. Bodencreditanstalt.

durch Bescheid erkannt, ob es von der ferneren Execution abzukommen habe oder nicht. Das Gesuch um vorläufige Einstellung der Execution kann übrigens auch bei dem Gerichte eingebracht werden, welches die Execution zu vollziehen oder bereits vollzogen hat.[14]

Wird dagegen der Erlöschungsgrund des Executionsrechts nicht derartig liquid gestellt, so ist bei dem Gericht, welches den ersten Executionsgrad bewilligt hat,[15] gegen den Executionsführer die Oppositionsklage anzustellen, welche die Execution nicht hemmt. Ueber diese Klage ist wie überhaupt über Incidenzstreitigkeiten je nach Vorhandensein der betreffenden Voraussetzungen nach dem mündlichen, summarischen oder Bagatellprozesse zu verfahren. Nur einzelne grössere Creditinstitute haben das Privilegium, dass über die gegen sie erhobene Oppositionsklage in dem Falle als mündlich zu verhandeln wäre, summarisch zu verhandeln sei.[16]

Der Oppositionsklage ähnlich, aber doch von ihr wesentlich verschieden, ist die Anfechtungsklage, mittelst welcher ein Schiedsspruch,[17] das Erkenntniss eines Straf-[18] oder Gewerbegerichtes[19] oder einer politischen Behörde,[20] oder endlich ein executionsfähiger Notariatsact[21] angefochten wird. Diese Anfechtungsklage steht nämlich nicht aus dem Grunde zu, weil das Executionsrecht durch Thatsachen, die der Entstehung des Executionstitels nachgefolgt sind, erloschen ist, sondern erscheint dieselbe vielmehr als das Rechtsmittel zur Anfechtung eines

---

[14]) § 72 Jur. Norm. Haimerl a. a. O.

[15]) Dies gilt auch in dem Falle, als die Execution von einem selbstständigen Handelsbagatellgerichte bewilligt wurde. § 71 Jur. Norm. Vgl. aber Jur. Blätter 1877 N. 31.

[16]) Art. 127 der Statuten der allg. öst. Bodencreditanstalt. § 55 der Statuten der öst.-ung. Bank.

[17]) § 274 A.G.O., § 363 W.G.O., § 6 des Börsenges. v. 1. April 1875 N. 67 R.G.Bl.

[18]) §§ 372, 374 St.P.O.

[19]) §§ 68 ff. des Ges. v. 14. Mai 1869, N. 63 R.G.Bl.

[20]) Art. 15 des Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867 N. 144 R.G.Bl. über d. richt. Gewalt. Menger System S. 217 ff. Note 7.

[21]) § 4 Not.Ordg. v. 1871.

noch nicht rechtskräftigen Executionstitels, wie z. B. die Appellation bezüglich des Urtheils erster Instanz. Diese Klage ist demnach kein Rechtsmittel des Executionsstadiums und daher auch nicht beim Executionsgericht, sondern bei dem für den betreffenden Anspruch zuständigen Erkenntnissgerichte erster Instanz einzubringen.[22] Sie ist übrigens als Anfechtungsklage gegen Erkenntnisse der Gewerbegerichte und gegen Schiedssprüche an bestimmte Voraussetzungen und Fristen gebunden.[23] Suspensiveffect kommt ihr wenigstens im Allgemeinen nicht zu.[24] Nur die rechtzeitige Anfechtungsklage gegen Erkenntnisse der Gewerbegerichte[25] und gegen Schiedssprüche[26] hat stets Suspensiveffect. Die Anfechtungsklage gegen einen executionsfähigen Notariatsact hat nur dann diesen Effect, wenn durch richterlichen Augenschein oder durch Urkunden liquid gestellt wird, dass der Notariatsact mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen und ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Actes oder dessen Executionsfähigkeit gesetzlich abhängig ist.[27]

III. Die Exscindirungsklage[28] ist jenes Rechtsmittel,

---

22) Vgl. die in Note 17—21 citirten Gesetzesstellen.

23) S. oben I. Bd. S. 36 und 38 dieses Lehrbuches.

24) §§ 272 ff. St.P.O. Vgl. N. 88 Spr.Rep. § 15 Staats-Gr. Ges. v. 1867 N. 144 R.G.Bl.

25) § 72 d. Ges. v. 14. Mai 1869 N. 63 R.G.Bl.

26) Spruch-Rep. N. 42, Larcher G.Ztg. 1881 N. 7.

27) § 4 Not.Ordg. v. 1871. — Vgl. auch oben § 102 N. 59.

28) Hofd. v. 29. Mai 1845 N. 889 J.G.S., Spruch-Rep. N. 13 und Glaser-Unger-Walther N. 6424, 7211, wonach die Exscindirungsklage auch auf Immobilien (die nicht Tabularobjecte sind) anwendbar ist, und Jud.Buch N. 78, wonach sie im Falle der von politischen Behörden bewilligten Execution bei Gericht einzubringen ist. — Vgl. auch Randa Besitz 3. Aufl. S. 243 Note 25, ferner Jur.Blätt 1872 S. 77 ff. „die Exscindirungsnoth“, Beidtel S. 573, Nippel S. 298 ff., § 793 ff. öst. Entw. v. 1881, § 64 Ex.Entw. v. 1874. Vgl. auch noch die oberstg. Entsch. v. 29. Oct. 1879 Z. 11879 G. Ztg. 1882 N. 12, wonach auch der Execut (!) die zum fundus instructus gehörigen als Mobilien gepfändeten Sachen mit der Exscindirungsklage vom Executionsbande befreien können soll, während m. E. hier der Recurs gegen den das betreffende Pfändungsprotokoll genehmigenden Gerichtsbescheid das entsprechende Rechtsmittel ist.

durch welches sich eine dritte, vom Executen verschiedene, durch die Execution in ihren (dinglichen) Rechten oder im Besitze gekränkte Person, gegen die ihr infolge der Execution drohenden Nachtheile schützen kann.[29]) Der Kläger kann die Exscindirungsklage gegen den Executionsführer allein oder auch gegen den Executen und zwar nach seiner Wahl entweder bei dem Erkenntniss- oder bei dem (ersuchten) Executionsgerichte[30]) anbringen, und beim angegangenen Gerichte gegen hinreichende Bescheinigung seiner (bedrohten) Rechte, oder im Falle der Gefahr eines unwiederbringlichen Nachtheils[31]) gegen Cautionsleistung — die vorläufige Einstellung der Execution bezüglich der in Execution gezogenen Objecte ansuchen.

IV. Die Liquidirungsklage im weiteren Sinne[32])

---

[29]) In der Regel ist es die Eigenthumsklage, welche als Exscindirungsklage angestellt wird, und zwar regelmässig von der Ehegattin (oder dem Ehegatten) des Executen. In diesem Falle muss nun (im Falle des gegnerischen Widerspruchs) in der Regel bewiesen werden, dass die betreffenden Sachen, von der klagenden Ehegattin für ihr eigenes Geld und zwar für sie selbst (im eigenen Namen und für eigene Rechnung) gekauft und ihr in das Eigenthum übertragen worden sind. Vgl. diesfalls Canstein in Busch Ztschr. f. d. Civ.-Proz. 2 Bd. S. 300 ff. Wach Vorträge über den Reichs-Civ.-Proz. S. 169 u. oben II. S. 279 dieses Lehrbuchs. Vgl. aber auch Jurist. Bl. 1872 S. 77 ff. u. Glaser-Unger-Walther N. 2122, 6903, 6993. Uebrigens kann auch Geld Gegenstand der Exscindirungsklage sein; das. N. 6849, 7178. — Vgl. auch das. N. 7179 bezüglich der invecta u. illata der Ehegattin.

[30]) § 72 Jur. Norm, Haimerl S. 144, vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 6912 u. 6879 u. Jurist. Bl. 1872 S. 77 f.

[31]) Als solcher ist schon die executive Sequestration der Früchte u. Einkünfte einer Immobilie erklärt, in Spruch Rep. N. 39. Nach der oberstg. Entsch. v. 27. Dec. 1881 Z. 9658 Allg. Juristenzeitung 1882 N. 8, hat das Gesuch um die vorläufige Einstellung der Execution stets nur das Erkenntnissgericht zu erledigen und ist deshalb das betreffende Gesuch gegebenenfalls an dasselbe zu leiten.

[32]) §§ 5 ff. des Hofd. v. 19. Nov. 1839 N. 388 J.G.O., §§ 137 ff. W.G.O., §§ 124 ff. Conc. Ordg., vgl. §§ 925 ff. österr. Entw. v. 1881, § 77 Ex. Entw. v. 1874, Exner S. 580 ff., Gspan II. S. 12 ff., 21 f. Strenge genommen ist die Liquidirungsklage nicht (so wie die Vorrechtsklage) ein Rechtsmittel im engeren Sinne, d. h. ein Mittel zur Anfechtung einer gerichtlichen Verfügung, sondern eine gewöhnliche Feststellungsklage, von welcher aber hier des Zusammenhanges wegen gesprochen werden muss.

ist im Vertheilungsverfahren die Klage auf Anerkennung des Bestandes und der Höhe einer vom Executen bestrittenen bloss pränotirten oder durch ein Cautionspfandrecht gesicherten, ihrem Betrage nach nicht feststehenden Forderung (Liquidirungsklage im engeren Sinne) und die Klage auf Anerkennung des Nichtbestandes einer blos von den concurrirenden Realberechtigten bestrittenen Forderung (Bestreitungsklage).[33]) Während die Liquidirungsklage im engeren Sinne gegen den Executen (und gegebenenfalls zugleich gegen die bestreitenden Realberechtigten als Streitgenossen) anzustrengen ist, wird die Bestreitungsklage — sofern nicht schon die bei dem Liquidirungstermine zu Protokoll erklärte Bestreitung als Klage zu behandeln ist — von den bestreitenden Realberechtigten gegen die einzelnen Gläubiger, deren Forderungen bestritten wurden, ausgetragen.[34]) Die Frist für die besonders auszutragende

[33]) Die Frage, in welchem Falle der Realberechtigte, dessen Recht bei dem Liquidirungstermin bestritten wird, als Kläger u. in welchem Falle er als Beklagter aufzutreten habe, löst sich also m. E. dahin, dass, im Falle der Execut (sein Schuldner) die Liquidität bestreitet, der Realgläubiger, dessen Recht nicht durch einen Executionstitel liquid gestellt u. bestritten wird, als Kläger auftreten muss; während in dem Falle, als die concurrirenden Realberechtigten (allein) sein Recht anfechten, dieselben in jedem Falle die Anfechtungsklage gegen ihn anstellen müssen. Vgl. über die bisherigen Zweifel Kohn G.Halle 1879 S. 240, Exner S. 574 ff., Gspan II. S. 13 ff., Glaser-Unger-Walther N. 3151, 5349, 5418, 5772, 6207, vgl. auch §§ 119, 124 ff. Conc.Ordg. u. Fuchs Jur.Blätt. 1881 N. 35 zu Ende, sowie §§ 922, 925 f. österr. Entw. v. 1881, §§ 73 f. 68 f. Ex. Entw. v. 1874. — Dass bei Cautionshypotheken, wenn der Gläubiger den Bestand u. die Höhe seiner durch diese Hypothek gedeckten Forderung nicht beim Liquidirungstermine sofort liquid stellt, u. der Execut den behaupteten Bestand u. Betrag der Forderung leugnet, der Cautions-Hypothekar die Liquidirungsklage (i. e. S.) anstellen muss, ergiebt sich hiernach aus dem eben erwähnten Grundsatze. Vgl. auch Exner S. 574, Strohal Prioritätsabtretung S. 79 f. 81 ff. u. die dort Citirten. — Natürlich hat der Executionsführer den Anspruch, der schon durch den Exekutionstitel liquid gestellt ist, nicht nochmals zu liquidiren (vgl. Glaser-Unger-Walther N. 5716), wohl aber die Executionskosten (das. N. 3588).

[34]) Vgl. §§ 5 ff. des Hofd. v. 19. Nov. 1839 N. 388 J.G.S., §§ 137 ff. W.G.O. wo die Liquidationsklage „Vorrechtsklage“ genannt wird. S. dagegen richtig Exner S. 580 ff.

Liquidirungsklage (im weiteren Sinne) beträgt 30 Tage.[35]) Es ist diese Klage, sofern sie nicht vor Verwaltungsbehörden gehört, bei jenem Gerichte einzubringen, bei welchem die Verhandlung über die Vertheilung des Erlöses einer veräusserten Sache bezw. der sequestrirten Früchte und Einkünfte geführt wird.[36])

V. Die Vorrechtsklage[37]) ist jenes Rechtsmittel, durch welches ein durch das Graduationserkenntniss in seinen Prioritätsrechten gekränkter dinglich Berechtigter (insbesondere Pfandgläubiger) die Priorität einer oder mehrerer ihm vorgereihter Ansprüche anfechten kann.[38])

Diese Klage ist binnen der unerstreckbaren[39]) Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Graduationserkenntnisses gerechnet, bei jenem Gericht, welches das Graduations-

---

[35]) S. die Citate in Note 34 u. Glaser-Unger-Walther N. 5349, 5757, Exner S. 575 Note 10, Schopf S. 81 u. dagegen Gspan II. S. 20. Die Frist für die Liquidirungsklage ist eine blosse Ordnungsfrist, u. ist daher deren Verspätung nicht von Amtswegen zu berücksichtigen. Dagegen ist sie keine vom Gerichte erstreckbare Frist (§ 6 C.P.Nov. v. 1874), vgl. auch § 77 Ex. Entw., § 926 österr. Entw. v. 1881.

[36]) § 51 Jur. Norm, vergl. §§ 127 f. Conc. Odg., vgl. auch die Citate in Note 34, § 79 Ex. Entw. v. 1874 u. dagegen § 927 österr. Entw. v. 1881.

[37]) §§ 9 ff. des Hofd. v. 19. Nov. 1839 N. 388, §§ 137 ff. W.G.O., §§ 124, 132, 135 f. Conc. Ordg., Exner S. 583 ff. Doch sind die von Exner S. 586 unter 2. a. u. b. angeführten Klagen keine eigentlichen Vorrechts- sondern Anfechtungsklagen in dem oben IV. angeführten Sinne.

[38]) Die Vorrechtsklage ist ein Rechtsmittel im engeren Sinne, welches das gerichtliche Vertheilungserkenntniss anficht. (Exner S. 587 c). Sie ist daher nicht, wie der oberste Gerichtshof (in Glaser-Unger-Walther N. 6293, 6391) erklärt, eine Aufforderungsklage, sondern ähnlich wie die Appellation oder der Recurs bezw. richtiger die Opposition (s. oben II. S. 199 ff. dieses Lehrbuchs) ein Rechtsmittel gegen gerichtliche Verfügungen. An ihre Stelle sollen nach dem Ex. Entw. v. 1874 die „Erinnerungen" (als Opposition) gegen den Vertheilungsbescheid treten § 87, vgl. dagegen §§ 925 f. österr. Entw. v. 1881.

[39]) Richtig: Glaser-Unger-Walther N. 5922, (unrichtig wegen der oben in Note 38 bekämpften Anschauung N. 6293, 6391), vgl. § 6 C.P.Nov. v. 1874, § 137 W.G.O., § 9 des Hofd. v. 19. Nov. 1839 N. 388 J.G.S. Es ist diese Frist eine (von Amtswegen zu überwachende) Nothfrist.

erkenntniss erliess,[40]) einzubringen. Gegen mehrere Vorgereihte kann diese Klage gemeinschaftlich ausgetragen werden und hat in diesem Falle der Kläger gleichzeitig in einem besonderen Gesuche um Anberaumung eines Termins zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Prozessvertreters der beklagten Streitgenossen anzusuchen.[41])

---

[40]) Als Rechtsmittel gegen dessen Verfügung. S. § 926 österr. Entw. v. 1881.

[41]) § 137 W.G.O.

II. Theil. Das Executionsverfahren.

I. Die Execution von Geldforderungen.

1. Die Execution in unbewegliches Vermögen.

§ 107.

Zur Befriedigung von Geldforderungen kann nach der Wahl des Executionsführers, eventuell auch neben der Mobiliarexecution, die Execution in das Immobiliarvermögen des Schuldners erwirkt und vollzogen werden.[1] Da nun die Immobiliarexecution die weitaus wichtigste ist und die Bestimmungen über dieselbe zum grössten Theile auch für die Mobiliarexecution gelten,[2] so ist sie an erster Stelle zu behandeln.

Die Immobiliarexecution kann sowohl (verbücherte und unverbücherte) unbewegliche Sachen als auch (verbücherte und

---

[1]) Nach österr. Recht ist die Immobiliarexecution also nicht bloss subsidiär, wenn die Mobiliarexecution fruchtlos blieb, zulässig, sondern kann, und zwar selbst der durch ein anderes Pfand sichergestellte, Executionsführer sofort um die Immoliarexecution und gegebenenfalls zugleich um die Mobiliarexecution ansuchen (§ 311 A.G.O., § 411 W.G.O., Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306 lit. aa.) — Nur zur Einbringung von Geldstrafen und Aerarialforderungen ist die Immobiliarexecution bloss subsidiär, d. i. wenn die Mobiliarexecution fruchtlos blieb, zulässig (Hofd. v. 31. Juni 1800 N. 492). Uebrigens kann die Execution zugleich sowohl durch Pfändung der Immobilien als auch durch Sequestration ihrer Einkünfte geführt werden, Glaser-Unger-Walther N. 7162.

[2]) § 347 A.G.O., § 460 W.G.O.

unverbücherte) dingliche Rechte[3]) an Immobilien (insbesondere Hypothekarforderungen) zum Gegenstande haben.

Sie kann wesentlich auf eine vierfache Art geführt werden, und zwar durch die executive Veräusserung von Immobilien und Immobiliarrechten; durch die Sequestration der Früchte, Einkünfte und Gefälle einer Immobilie und bezw. eines Immobiliarrechts; ferner durch die executive Verpachtung einer Immobilie oder eines hiezu geeigneten Immobiliarrechts; und endlich durch die Ueberweisung von Hypothekar-Geldforderungen und bezw. durch die Intabulation dieser Ueberweisung.

I. Die Execution durch Veräusserung von Immobilien (und Immobiliarrechten).[4]) Diese Execution, die übrigens auf unbewegliche Sachen[5]) nur dann und insofern zulässig ist, als der Execut Voll- und nicht blos Nutzungseigenthümer[6]) (Beneficiar,[7]) Fideicommissar[8]) u. s. w.) ist, zerfällt in eine Reihe

---

[3]) Als (bücherliche) Immobiliarrechte erscheinen: Das Unter- oder Nutzungseigenthum, das sog. Bergwerkeigenthum, die Hypothekarrechte, Servituten, Reallastberechtigungen, sowie radizirte Gewerbe, welche Letztere jedoch in der Regel nicht selbständig, d. i. von der Immobilie getrennt, Executionsobject sein können (und verbücherte Bestand-, Wieder- und Vorkaufsrechte). §§ 9 ff. Grdb. G., Hofd. v. 20. Febr. 1795 N. 219 und v. 9. Dez. 1824 N. 2063 J. G. S. Strohal in Grünhuts Ztschr. 2 Bd. S. 511 ff. Prioritätsabtretung S. 4 ff. Exner Hypothekenrecht S. 55 ff. Als Reallastberechtigungen erscheinen z. B. Rechte auf Renten, Zehnten, Holzungs-, Fischerei-, Jagdrechte, Ausgedinge u. s. w. Vgl. Unger System I. S. 572 ff. Vgl. auch §§ 943, 841 öst. Entw. v. 1881.

[4]) Exner S. 339 ff., Gspan Befriedigung conc. Gläubiger 1 u. 2 Bd.

[5]) Im Gegensatze zu Immobiliarrechten, welche — soweit sie selbstständige Executionsobjecte sind — natürlich in Execution gezogen werden können. Dies gilt insbesondere auch von Ausgedingen, die jedoch nur durch Sequestration in Execution gezogen werden sollen. Spr. Rep. N. 41. Vgl. auch Glaser-Unger-Walther Nr. 2161.

[6]) Das Nutzungseigenthum als solches kann aber natürlich (als Immobiliarrecht) Executionsobject sein. § 1128 a. b. G.B. Vgl. auch Glückselig in der G. Halle 1881 N. 58 f., der betont, dass die Pfändung von Besitz- u. Genussrechten zulässig sei.

[7]) Vgl. §§ 38 ff. des Ges. v. 7. Mai 1874, N. 50 R.G.Bl., v. 20. Juni 1860, N. 162 R. G. Bl., v. 13. Juli 1860, N. 175 R. G. Bl.

[8]) Der Fideikommissar ist theils Voll-, theils Nutzungseigenthümer vgl. §§ 629 ff., 635 ff., a. b. G.B., Gspan II. S. 2 ff., wo die Execution durch Veräusserung von Fideicommissgütern eingehend dargestellt wird.

von Stadien, und zwar regelmässig in vier und bei concurrirenden Befriedigungsansprüchen in fünf Stadien. Nämlich in jene der executiven Pfändung, Schätzung, Feilbietung und Befriedigung, welch' Letzterer im Falle der Concurrenz von Befriedigungsansprüchen die Liquidirung und Rangordnung dieser Ansprüche — das sogenannte Vertheilungsverfahren — vorangeht.

1. Die executive Pfändung erfolgt bei Immobilien (und Immobiliarrechten), welche Grundbuchsobjecte sind, durch Bucheintrag,[9]) und bei jenen, welche nicht Grundbuchsobjecte sind, durch die gerichtliche Pfandbeschreibung (durch ein Gerichtsorgan).[10])

Auf Grund des Pfändungsgesuches, welches die zu pfändende Immobilie (bezw. das zu pfändende Immobiliarrecht) genau zu bezeichnen und bei Grundbuchsobjecten, insbesondere die Grundbuchseinlage bestimmt anzugeben hat, erfolgt zunächst, soweit die Voraussetzungen vorhanden sind, die Bewilligung der executiven Pfändung, in welcher zugleich die zum Vollzuge nöthigen Aufträge aufgenommen werden.[11])

Bei Grundbuchsobjecten ergeht der Auftrag an das Grundbuchsamt (den Grundbuchsführer) den Eintrag zu vollziehen und bezw., wenn die Tabularbehörde ein anderes Gericht ist, das Ersuchschreiben an dasselbe um Veranlassung des Vollzuges des Eintrags. Dieser Eintrag erfolgt in der Regel durch Einverleibung des executiven Pfandrechts an der betreffenden Immobilie oder an dem betreffenden Immobiliarrechte. Nur in dem Falle, als ein Gläubiger, der bereits auf Grund einer vertragsmässigen Pfandrechtseinräumung als Hypothekargläubiger intabulirt ist und für seine Hypothekarforderung die

---

[9]) § 322 A.G.O., § 426 W.G.O., §§ 4, 13 ff., 33 f. Grdb.G., Exner 339 ff., §§ 14 ff. Ex.Entw., §§ 857, 824 öst. Entw. v. 1881.

[10]) Glaser-Unger-Walther N. 494, 2605, 2751, 2997, 4826, 6044, Jud.Buch N. 104, §§ 14, 19, Ex.Entw., §§ 858 f. öst. Entw. v. 1881.

[11]) § 322 A.G.O., § 426 W.G.O., § 98 Grdb.G., § 4 Vollz.Instr. dazu. Die Pfändungsbewilligung ist dem Executen zu eigenen Händen zuzustellen. § 385 A.G.O., § 505 W.G.O. Vgl. dagegen Wildner im Jurist I. S. 116 ff.

executive Pfändung erwirkt, wird im Geltungsgebiete der Westg. G. O. das executive Pfandrecht blos angemerkt.[12])

Bei Immobilien (und Immobiliarrechten), welche nicht Grundbuchsobjecte sind oder vielmehr, für welche noch ein Grundbuch nicht besteht, wird die pfandweise Beschreibung durch Gerichtsabgeordnete der Realinstanz[13]) veranlasst. Diese besteht darin, dass in dem Pfändungsprotokoll das Executionsobject nach seinen wesentlichen Merkmalen, und insbesondere die unbewegliche Sache, nach Lage, Grösse, Bestandtheilen (Pertinenzen), Grenzen (Nachbarschaft) und Zustand beschrieben und angegeben wird, wer sich im physischen Besitze der Immobilie befindet.[14])

Ueber den Vollzug der Pfändung hat das hiermit beauftragte Executionsorgan und bezw. das ersuchte Gericht dem Erkenntnissgerichte, event. unter Vorlage des Pfandbeschreibung-Protokolles, behufs Genehmigung desselben und Verständigung der Parteien Kenntniss zu geben.[15])

2. Die executive Schätzung,[16]) welche nur von demjenigen, der die executive Pfändung bereits erwirkt hat (oder von dessen Rechtsnachfolger), und zwar sofort nach der executiven Pfändung entweder bei dem Erkenntniss- oder bei dem

---

[12]) § 426 W. G. O. Vgl. Exner S. 340 ff., § 18 Ex. Entw., § 860 öst. Entw. v. 1881.

[13]) § 51 Jur. Norm., Haimerl Competenzvorschr. S. 122.

[14]) Dies ist deshalb nöthig, weil die pfandweise Beschreibung als Grundlage der Schätzung und Feilbietung zu dienen hat. Vgl. übrigens auch § 19 Ex. Entw.

[15]) Es kann das angegangene Grundbuchsgericht die Parteien auch direct verständigen und hiervon dem ersuchenden Prozessgerichte Kenntniss geben, was angesichts dessen, dass von dem Eintrage ausser dem Executionsführer und Executen auch noch andere Personen zu verständigen sind (§ 123 Grdb. Gesetz) sogar rationeller ist. Min. Erl. v. 30. Januar 1874 Z. 1173. Vgl. auch Exner S. 216.

[16]) §§ 323, 201 A. G. O., §§ 428, 273 W. G. O., Hofd. v. 25. Nov. 1839 N. 391, Exner S. 342 ff., Gspan I. S. 71 ff., Schopf in s. Arch. 1839 I. S. 81 ff., Neumann in Wagner's Ztschr. 1840 I. S. 193 ff., Schindler Jurist V. S. 87 ff., Stecker das. VI. S. 43 ff., Steidl Abhdg. über die gerichtliche Schätzung 1837, vgl. auch § 23 Ex. Entw., §§ 869 ff. öst. Entw. v. 1881.

Realgerichte (unter Anschluss eines Geld-Vorschusses für die Gebühren des Gerichtsabgeordneten und der beiden Schätzleute) angesucht werden kann,[17]) ist stets von der Realinstanz vorzunehmen,[18]) welche hierzu einen Termin (Ort und Zeit)[19]) sowie einen Gerichtsabgeordneten (Notar, Richter und Schriftführer)[20]) und zwei Sachverständige (Schätzleute) zu bestimmen und hiervon die Parteien zu verständigen hat.[21]) An dem hierzu bestimmten Termin (bezw. über Anmelden des Executionsführers) ist sohin in Gegenwart der allenfalls erschienenen Parteien im Schätzungsprotokolle der Befund aufzunehmen. In diesem ist — sofern nicht schon bei der Pfändung ein Pfandbeschreibungsprotokoll errichtet wurde — das Executionsobject nach Lage, Grösse, Bestandtheilen (Pertinenzen, insbesondere fundus instructus), Grenzen und Zustand zu beschreiben, und sind in jedem Falle die für die Beurtheilung des Werthes massgebenden Umstände zu verzeichnen; auch ist stets festzustellen, ob sich nicht ein Dritter im Besitze der dem Executen eigenthümlichen Immobilie befindet. Auf Grund des Befundes und im Anschluss an denselben haben die Sachverständigen auch ihr Gutachten über den Tauschwerth des Executionsobjectes abzugeben.[22])

---

[17]) § 96 Jur. Norm, § 323 A.G.O., § 428 W.G.O., Exner S. 344.

[18]) § 51 Jur. Norm. Haimerl S. 122.

[19]) Oft wird die Zeit der vorzunehmenden Schätzung nicht bestimmt, sondern angeordnet, dass die Schätzung „über Anmelden des Executionsführers" vorzunehmen sei. Dies namentlich, wenn die Schätzung von Notaren vorgenommen wird. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6655, 7028. Einer Verständigung der Realberechtigten (Hypothekargläubiger u. s. w.) bedarf es hier nicht. Vgl. dagegen Schindler Jurist 5. Bd. S. 87 ff. u. gegen ihn Nippel Erl. II. S. 231 ff. Vgl. auch Stecker a. a. O.

[20]) §§ 183 ff. Not. Ordg., M.V. v. 7. Mai 1860 N. 120 R.G.Bl., § 188 G.Instr. Vgl. oben I. S. 336 dieses Lehrbuchs.

[21]) §§ 190 ff. A.G.O., §§ 262 ff. W.G.O., Exner S. 344 f.

[22]) Exner S. 345 ff. Vgl. oben II. S. 398 ff. dieses Lehrbuchs u. die in Note 16 citirte Literatur. Vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 6835. Wäre nach vorgenommener Schätzung eine wesentliche Veränderung des Executionsobjectes (z. B. Brand u. Neubau des betreffenden Gebäudes) eingetreten oder eine sehr lange Zeit verflossen, so wäre eine neue Schätzung nöthig. Vgl. die oberstg. Entschdg. v. 29. April 1879 N. 4701, Jurist. Bl.

Nachdem das Schätzungsprotokoll dem Prozessgerichte vorgelegt ist,[23]) hat dasselbe dieses Protokoll — wenn nicht dessen Ergänzung oder (wegen Dissenses der zwei Schätzleute) die Beiziehung eines dritten Sachverständigen anzuordnen ist — zur Kenntniss zu nehmen, und auf Antrag die Gebühren der Sachverständigen und des Gerichtsabgeordneten zu bestimmen.[24]) Hiervon sind gleichzeitig die Parteien zu verständigen.[25])

Bemerkt wird, dass einzelne grössere Creditinstitute das Privilegium haben, dass die von ihren Organen vor Ertheilung eines Hypothekardarlehens statutenmässig vorgenommene Schätzung die Stelle der executiven Schätzung vertritt.[26])

3. Die executive Feilbietung.[27]) Bezüglich dieser sind folgende Stadien auseinander zu halten: Das Begehren um die Feilbietung, die Feststellung der Feilbietungsbedingnisse, die Bewilligung der Feilbietung, die Vornahme derselben, die Relicitation, die Bezahlung des Kaufpreises und die Uebertragung des Eigenthumsrechtes an dem erstandenen Executionsobjecte.

a) Das Feilbietungsgesuch. Obwohl die Feilbietung ebenso wie die Schätzung nur von der Realinstanz erfolgen kann,[28]) ist es doch zulässig, ebenso wie das Schätzungs- auch das Feilbietungsgesuch entweder bei dem Erkenntnissgerichte oder bei der Realinstanz einzubringen.[29]) Das Feilbietungsgesuch kann jedoch —

1880 S. 581. Glaser-Unger-Walther N. 6534, 6973. Hypothekarforderungen als Executionsobjecte unterliegen keiner Schätzung, Hofd. v. 27. Oct. 1797 N. 385 J.G.S.

[23]) Wird die Schätzung auf Ersuchen eines anderen Gerichts vorgenommen, so hat der requirirte Richter das Original-Schätzungsprotokoll dem requirirenden Richter zuzusenden. Hofd. v. 26. Januar 1828 N. 2324 J.G.S.

[24]) Hofd. v. 17. Dec. 1830 N. 2496 J.G.S.

[25]) Hofd. v. 26. Jan. 1828 N. 2324 J.G.S.

[26]) S. oben § 104 Note 66 S. 806.

[27]) Exner S. 347, Gspan I. S. 115 ff., Sonnleithner in Wagner's Ztschr. 1830, II. S. 159 ff., Kopezky das. 1834, II, S. 1 ff., Winter das. 1835 I. S. 181 ff., Schindler Jurist 5. Bd. S. 87 ff.

[28]) § 51 Jur. Norm.

[29]) Glaser-Unger-Walther N. 6186, 7053, Exner S. 348, Gspan S. 122. Vgl. § 1 des Hofd. v. 19. Nov. 1839 N. 388 J.G.S. (für Tirol).

abgesehen von einzelnen privilegirten Creditinstituten — erst dann eingebracht werden, wenn die executive Schätzung (überhaupt) rechtsgiltig vollzogen ist.[30]) Im Falle des Concurses über das Vermögen des Executen kann aber jeder Realgläubiger, also nicht blos jener, der bereits das executive Pfandrecht erwirkte, und ebenso der Masseverwalter, nach erfolgter Schätzung jederzeit um die Feilbietung ansuchen.[31]) Einzelnen privilegirten Creditinstituten steht dies Recht ohne vorhergehende executive Pfändung (event. auf Grund ihrer aussergerichtlichen Schätzung) die Feilbietung anzusuchen, auch ausserhalb des Concurses zu, doch kann es erst dann ausgeübt werden, wenn der Executionsführer die Execution durch 14 Tagen nicht fortsetzt.[32])

Dem Feilbietungsgesuche sind ausser dem Nachweise der executiven Pfändung und Schätzung so viele Rubriken beizuschliessen, als gerichtliche Verständigungen von der Bewilligung der Feilbietung zu erfolgen haben. Ausserdem sind diesem Gesuche die Feilbietungsbedingnisse, und falls das Executionsobject grundbücherlich eingetragen ist, der (ausführliche) Grundbuchsauszug (in duplo) anzuschliessen.[33])

In den Feilbietungsbedingnissen ist das Exe-

---

[30]) Glaser-Unger-Walther N. 1733, Exner S. 346. Vgl. §§ 323, 201, 200 A.G.O., §§ 428, 273, 272 W.G.O. Vgl. auch Judicaten-Buch N. 104, lit. d.

[31]) § 165 Conc.Ordg.

[32]) Vgl. oben § 105 Note 21 dieses Lehrbuchs.

[33]) Hofd. v. 22. Febr. 1836 Z. 446 v. 20. Oct. 1789 N. 1959, § 427 W.G.O., § 328 A.G.O., § 436 W.G.O., Min.Verordg. v. 3. Juli 1859 N. 121 R.G.Bl. § 35 der Vollzugsinstruction zum Grdb.Ges. M.Vdg. v. 12. Januar 1872 N. 5 R.G.Bl. — Uebrigens sind die Feilbietungsbedingnisse nicht immer nothwendig, namentlich, wenn es sich um Immobilien von geringerem Werthe handelt. Sind keine solchen beigeschlossen, so kommen bloss die diesfälligen gesetzlichen Präceptivvorschriften zur Anwendung (s. unten zu Note 39 ff.). Vgl. aber § 21 Ex.Entw. Vgl. Winter „Beilagen des Feilbietungsgesuches" in Wagner's Zeitschr. 1835, I. S. 181 ff., Exner S. 350 ff. insb. Note 8, Gspan I. S. 120 f., § 21 Ex.Entw.

cutionsobject genau zu beschreiben und sein Schätzungswerth sowie sein Lastenstand anzugeben, und sind sohin die Voraussetzungen und Bedingungen unter denen ein giltiges Anbot gemacht und das Executionsobject veräussert werden kann, bestimmt anzugeben.[34]

Bezüglich der Voraussetzungen eines giltigen Anbotes wird bemerkt, dass als eine solche in der Regel der vorherige Erlag eines Vadiums (d. h. einer Caution für die Erfüllung der Verpflichtungen des Erstehers)[35] festgesetzt wird, von dessen Erlag der Executionsführer (in den Bedingnissen) sich regelmässig die Befreiung ausbedingt.[36] Was die Bedingungen der Feilbietung anbelangt, so wird oft — im Gebiete der a. G. O. — auch bestimmt, dass der Ersteher verpflichtet sei, unter Einbringung eines Entwurfes der Meistbotsvertheilung, um die Einleitung des Vertheilungsverfahrens anzusuchen,[37] und dass ihm das Eigenthum des Executionsobjectes nur nach Erfüllung der näher bestimmten Verpflichtung zur (sofortigen oder ratenweisen) Bezahlung oder Sicherstellung des Meistbotes und bezw. der einzelnen Lastenposten wird eingeantwortet werden. Bezüglich einzelner Posten, die als Lasten des Executionsobjectes zu verbleiben haben (Ausgedinge, Servituten u. s. w.) wird besonders hervorgehoben, dass dieselben vom Ersteher übernommen werden müssen. Bezüglich der Einkünfte, die (seit

---

[34]) Vgl. §§ 872 f. öst. Entw. v. 1881.

[35]) Aus dem Vadium werden dann, wenn der Ersteher seine Verpflichtungen nicht ordnungsmässig und rechtzeitig erfüllt und deshalb eine Relicitation angeordnet wird, die Kosten der Relicitation und der etwaige Ausfall des bei der Relicitation erlangten (niederen) Meistbotes bestritten; oft wird der Verfall des ganzen Vadiums zu Gunsten des Befriedigungsfonds ausbedungen. In der Regel werden 10 Prozent des Schätzungswerthes als Vadium gefordert. Vgl. Exner S. 361 f. Note 29, Ex. Entw. v. 1874 §§ 21, 39, öst. Entw. v. 1881 §§ 872, 889.

[36]) Glaser-Unger-Walther N. 6105, Kohn in der G.Halle 1879 S. 234. Vgl. §§ 21, 39 Ex. Entw., §§ 872, 889 öst. Entw. v. 1881.

[37]) Gspan II. S. 27.

dem Zuschlage) bis zur Bezahlung des Kaufpreises einlaufen, wird oft bestimmt, dass dieselben sequestrirt und dem Befriedigungsfonde zugeschlagen werden sollen.[38])

Bezüglich der Bedingungen der Veräusserung wird bemerkt, dass in dieser Beziehung folgende gesetzliche Praeceptivvorschriften nicht geändert werden dürfen.[39])

α. Die Veräusserung darf an den zwei ersten Feilbietungsterminen nicht unter dem Schätzungswerthe erfolgen.[40])

β. Ein Vorzug darf nur jenem Anbote eingeräumt werden, welches höher ist oder nach welchem das Meistbot früher (allenfalls sofort) bezahlt werden soll.[41])

γ. Der Ersteher muss die auf dem Gute haftenden Schulden, insoweit sie durch das Meistbot gedeckt sind, übernehmen, wenn die Gläubiger die Befriedigung ihrer Forderungen — allenfalls vor einer vorhergehenden Aufkündigung — nicht annehmen wollten.[42])

δ. Wenn der Ersteher seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Relicitation vom Executionsführer, Executen und jedem Realgläubiger begehrt werden.[43])

ε. Das Eigenthum des erstandenen Executionsobjectes kann dem Ersteher erst dann übertragen, und

---

[38]) Hierdurch werden Uebelstände, wie sie Kohn in der G.Halle 1879 S. 240 schildert, beseitigt. Vgl. Gspan II. S. 6 ff., vgl. auch § 46 Ex. Entw., § 910 öst. Entw. v. 1881.

[39]) Vgl. Exner S. 355 ff. und §§ 21 ff. Ex. Entw., § 872 öst. Entw. von 1881.

[40]) § 326 A.G.O., 432 W.G.O. Im Gebiete der W.G.O. sind bei überschuldeten Realitäten die Bestimmungen des § 433 W.G.O. u. des Hofd. v. 25. Juni 1824 N. 2017 (vgl. unten sub c.) maassgebend.

[41]) Hofd. v. 15. Jan. 1787 N. 621 lit. t. J.G.S, § 448 W.G.O.

[42]) § 328 A.G.O., § 436 W.G.O.

[43]) § 338 A.G.O., § 451 W.G.O., Jud.-Buch N. 63.

bezw. die Adjudicirungsurkunde behufs Intabulirung des erstandenen Rechtes erst dann ausgefolgt werden, wenn er den Kaufschilling berichtigt, sichergestellt oder sich mit den Interessirten über die Zahlungsmodalitäten einverstanden hat.[44])

ζ. Das auf dem Executionsobjecte lastende Ausgedinge, welches Naturalleistungen zum Gegenstande hat, soll lasten bleiben, und ist, insoweit als es (zu Geld veranschlagt) durch den Kaufschilling gedeckt ist, vom Ersteher in Naturalleistungen zur fortlaufenden Befriedigung zu bringen.[45])

η. Servituten sind ohne Einwilligung des Servitutsberechtigten nur dann durch die an ihre Stelle tretende Entschädigungssumme abzulösen, wenn ihre Belassung den vorhergehenden Hypothekargläubigern zum Abbruch gereichen würde.[46])

Würden die Bedingnisse Abweichungen von diesen Präceptivvorschriften enthalten, so sind sie vom Gerichte von Amtswegen diesen Bestimmungen anzupassen.[47])

b) Oft geht eine Feststellung der Feilbietungsbedingnisse der Bewilligung der Feilbietung voraus.

Zunächst steht einzelnen Creditinstituten als Hypothekargläubigern das Recht zu, bezüglich der von anderen Executionsführern vorgelegten Feilbietungsbedingnisse Aenderungen vorzuschlagen. Aus diesem Grunde hat das Gericht, wenn solche Creditinstitute Hypothekargläubiger sind, diese Bedingnisse denselben, zur allfälligen Beantragung von Aenderungen binnen einer

---

[44]) § 339 A.G.O., § 452 W.G.O., Hofd. v. 15. Decbr. 1815 N. 1197 J.G.S. u. v. 11. Aug. 1827 N. 2300 J.G.S., § 21 Ex.Entw.

[45]) Spruch-Rep. N. 49 vgl. § 32 Conc.O. § 22 Ex.Entw.

[46]) §§ 32, 137 Conc.O. § 22 Ex.Entw.

[47]) Exner S. 355 f. — Dasselbe hat auch dann stattzufinden, wenn die Bedingnisse zu hart, unklar, unbestimmt, sich widersprechend sind, oder zu Streitigkeiten Anlass geben können. Vgl. Hofd. v. 15. Dec. 1815 N. 1197 J.G.S. Exner S. 354 zu Note 11. Glaser-Unger-Walther N. 3348.

Frist von 14—30 Tagen, mitzutheilen; doch macht die Unterlassung dieser Mittheilung die Feilbietung nicht ungiltig. Werden nun von diesen Creditinstituten rechtzeitig Aenderungen vorgeschlagen, so hat das Gericht, nach Abhaltung eines Termins, bezüglich jener Aenderungsanträge, die vom Executionsführer nicht acceptirt wurden, zu entscheiden.[48])

Ausserdem kann das Gericht sowohl über Antrag als auch von Amtswegen in allen Fällen, in denen es findet, dass durch die Feilbietungsbedingnisse dingliche Rechte Dritter gekränkt werden können, die Interessirten und den Executionsführer zu einem Termine vorladen und über die Aenderung dieser Bedingnisse verhandeln lassen und bezw. diesfällige Streitigkeiten entscheiden.[49])

c) Die gerichtliche Bewilligung der Feilbietung erfolgt auf Grund und nach Massgabe des Feilbietungsgesuches nach vorgenommener Prüfung und allfälliger Aenderung oder Genehmigung der Feilbietungsbedingnisse durch Bescheid[50]) und Edict.[50a])

Der diesfällige Bescheid ist folgenden Personen,[51]) und zwar bei sonstiger Nullität[52]) der Veräusserung

---

[48]) M. Vdg. v. 3. Juli 1859 N. 121 R. G. Bl. (galiz. ständ. Creditanstalt), ferner Statuten der öst.-ung. Bank § 48, der Bodencreditanstalt § 121, der böhm. Hypothekenbank § 45. Glaser-Unger-Walther N. 2432, 2757, 3029, 3509, 3921, 4108. Exner Note 12.

[49]) Dies folgt daraus, dass über Recurse gegen Feilbietungsbedingnisse von den höheren Gerichten regelmässig Termine zur Verhandlung über diese Bedingnisse angeordnet werden. Glaser-Unger-Walther N. 5917, 6112. Vgl. auch N. 2120, 2279, 2396, sowie 3505, 3546, vgl. weiter Exner S. 355 Not. 13, 14., Gspan I. S. 126, Sonnleithner S. 159 ff.. Kopezky S. 1 ff. §§ 24, 34 Ex. Entw., §§ 874, 884 öst. Entw. v. 1881.

[50]) § 438 W. G. O. Hofd. v. 31. Aug. 1792 N. 43 J. G. S.

[50a]) §§ 328 f. a. G. O., §§ 436 f. W. G. O.

[51]) Aber ohne die Feilbietungsbedingnisse, indem bloss deren Einsicht- u. Abschriftnahme bei Gericht zu gestattet ist. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 5689, 6742, aber auch 6091 (!), vgl. § 32 Ex. Entw., §§ 879 f. öst. Entw. v. 1881.

[52]) Diese tritt jedoch nur bei Grundbuchsobjecten ein. (Hofd. v. 22 Oct. 1825 N. 2139. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6044). Aber auch

rechtzeitig zuzustellen:[53]) dem Executionsführer und dem Executen; ferner allen Realberechtigten, insbesondere den bücherlich berechtigten Hypothekargläubigern,[54]) Servituts-, Bestand-, Vor- und Wiederkaufsberechtigten,[55]) dem Lehensherrn,[56]) dem Steueramt[57]) und der Ortsgemeinde.[58]) Für Jene, denen dieser Bescheid nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, ist ein Curator zu bestellen und an diesen die Zustellung zu bewirken.[59])

Das Feilbietungs-Edict[60]) hat das feilzubietende Executionsobject genau zu bezeichnen, seinen Schätzungswerth anzugeben, den Executionsführer und den Executen sowie den Executionsanspruch zu bezeichnen, die (drei) Feilbietungstermine nach Ort, Tag und Stunde zu bestimmen, Kauflustige zur Licitation ein-

---

hier nur infolge des Recurses (der Nullitätsbeschwerde) desjenigen, der nicht verständigt wurde. Nippel Erl. II. S. 250. Glaser-Unger-Walther N. 1057, 3902. Vgl. aber auch N. 2340 (!) u. dazu Exner S. 360 Note 25 sowie § 438 W.G.O.

[53]) Und zwar den Adressaten selbst oder deren bekannten Bevollmächtigten, Sachwaltern, Ehegatten, bezw. ad hoc bestellten Curatoren. Hofd. v. 20. Juli 1810 N. 906, v. 4. Juli 1794 N. 183 J.G.S. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6145.

[54]) Hofd. v. 31. Aug. 1792 N. 43 J.G.S.

[55]) Vgl. §§ 9 ff. Grd.B.G., § 30 ff. Conc.Ordg., § 1076 a. b. G.B. Exner S. 358, Gspan I. S. 127 f.

[56]) Hofd. v. 27. Oct. 1815 N. 1486 J.G.S.

[57]) Min.Vrdg. v. 7. Dec. 1866 N. 155 R.G.Bl. u. v. 11. Mai 1868 N. 40 R.G.Bl.

[58]) Wegen der Gemeindezuschläge. Vgl. Exner S. 358. Nach § 32 Ex.Entw. v. 1874 ist auch der etwaige Sequester zu verständigen.

[59]) Hofd. v. 4. Juli 1794 N. 183 lit. a. Dies gilt auch dann, wenn es sich um dingliche Rechte handelt, die nach der Bewilligung der Feilbietung (vor dem 2. oder 3. Feilbietungstermine) erworben wurden. (lit. b. des cit. Hofd.) Vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 6922, § 33 Ex.Entw., § 881 öst. Entw. v. 1881.

[60]) §§ 328 ff. a. G.O. 436 ff. W.G.O., J.M.Erl. v. 25. Oct. 1860 Z. 7703. Hofd. v. 10. Mai 1816 N. 1241, Resol. v. 31. Oct. 1785 N. 489 lit. gg, vgl. §§ 29 ff. Ex.Entw., §§ 875 ff. öst. Entw. v. 1881, Exner S. 356 f., Gspan S. 127.

zuladen und die Bemerkung zu enthalten, dass die Veräusserung an den zwei ersten Terminen nicht, wohl aber (regelmässig) an dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe stattfinden könne. Ausserdem ist zu bemerken, dass der Grundbuchsauszug sowie die Feilbietungsbedingungen beim Executionsgericht oder beim Executionsführer bezw. bei dem zu bezeichnenden Prozessvertreter desselben eingesehen werden können.

In dem Falle als das Executionsobject nicht grundbücherlich eingetragen ist (in Tirol und Vorarlberg aber stets) sind in dem Feilbietungsedicte auch sämmtliche an dem Executionsobjecte dinglich Berechtigten aufzufordern, ihre dinglichen Rechte in der Zeit bis zum ersten Feilbietungstermine anzumelden.[61])

Wird ein Curator für jene Realberechtigten bestellt, denen der Bescheid mit der Bewilligung der Feilbietung nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden kann, so werden dieselben hiervon gleichzeitig im Feilbietungsedicte verständigt.[62])

Hervorgehoben wird, dass im Geltungsgebiete der westgal. G. O. in dem Falle als der Lastenstand grösser ist, wie der durch die Schätzung festgestellte Werth des Executionsobjectes, blos die zwei ersten Termine im (ersten) Feilbietungsedicte zu bestimmen sind. Erfolgt bei den zwei ersten Terminen kein Anbot, welches sämmtliche Lasten (Schulden) deckt, so ist zunächst ein Verhandlungstermin zu bestimmen, an welchem die Gläubiger durch Stimmenmehrheit eine Erleichterung der Feilbietungsbedingnisse (insb. längere Zahlungsfristen, oder Verkauf in kleineren Theilen) festsetzen, oder durch Stimmeneinhelligkeit die Immobilie an Zahlungsstatt in das Miteigenthum überneh-

---

[61]) Vgl. § 2 des Hofd. v. 19. Nov. 1839 N. 388 J.G.S. (für Tirol), § 30 Ex.Entw.

[62]) J.M.Erl. v. 25. Oct. 1860 Z. 7703.

men können. Hierauf ist erst gegebenenfalls der dritte Feilbietungstermin mit der Bemerkung auszuschreiben, dass die Feilbietungsbedingnisse nach dieser oder jener Richtung geändert wurden.[63])

Die Feilbietungstermine sind in der Regel in Zwischenräumen von beiläufig 30 zu 30 Tagen anzuordnen; doch kann bei grösseren Landgütern der erste Feilbietungstermin bis auf 90 Tage hinausgeschoben werden.[64]) In Tirol und Vorarlberg soll dies stets geschehen.[65])

Das Feilbietungsedict ist an der Gerichtstafel und an dem Executionsobjecte anzuschlagen,[66]) und (dreimal) in der Landeszeitung und allenfalls auch in anderen Blättern zu veröffentlichen.[67]) Ausserdem ist je nach dem Ortsgebrauche in der Gemeinde, in welcher das Executionsobject gelegen ist, die Feilbietung (allenfalls unter Trommelschlag, oder durch Anschlag am Gemeindeamtsgebäude) kundmachen zu lassen.[68])

d) Die Vornahme der Feilbietung[69]) erfolgt in der Regel im Gerichtshause an den hiezu bestimmten Terminen, welche unter facultativer Gegenwart des Executionsführers und des Executen von einem, und bei grössern Immobilien von zwei Richtern, unter Beiziehung eines Schriftführers und eines beeideten Ausrufers (Gerichtsdieners) abzuhalten sind.[70])

---

[63]) § 433 W.G.O. Hofd. v. 25. Juni 1824 N. 2017 J.G.S. Glaser-Unger-Walther N. 6243.

[64]) §§ 326 f. a. G.O., §§ 432 f. W.G.O., § 28 Ex.Entw., § 875 öst. Entw. v. 1881.

[65]) § 2 des Hofd. v. 19. Nov. 1839 N. 388 J.G.S.

[66]) § 219 G.Instr.

[67]) Hofd. v. 22. Dec. 1815 N. 1197 J.G.S. Die Insertionskosten hat der Executionsführer vorzuschiessen. Exner S. 357 Note 17 f. § 31 Ex.Entw., § 878 öst. Entw. v. 1881.

[68]) § 329 a. G.O., § 437 W.G.O., §§ 31, 40 Ex.Entw., § 888 öst. Entw. v. 1881.

[69]) Exner S. 360 ff., Gspan I. S. 130 ff.

[70]) § 188 G.Instr., § 331 A.G.O., § 440 W.G.O. Notare u. Manipula-

Zunächst ist an diesen Terminen das Vorhandensein der Voraussetzungen der giltigen Feilbietung zu prüfen und festzustellen. Namentlich ist an der Hand der Acten von Amtswegen zu constatiren, ob das Feilbietungsedict gehörig kundgemacht wurde, und ob sämmtliche Personen, welche von der Feilbietungsbewilligung zu verständigen sind, gehörig verständigt wurden.[71])

Hierauf sind das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsauszug und die Feilbietungsbedingnisse vorzulesen oder in Kürze mündlich bekannt zu geben.[71a]) Falls ein Recurs gegen die Feilbietungsbewilligung eingebracht und nicht erledigt ist, soll den Kauflustigen dieser Umstand mit dem Bemerken bekannt gegeben werden, dass auf Grund dieses Recurses die eventuelle Veräusserung rückgängig gemacht werden kann.[72]) Aehnlich ist in dem Falle, als sich eine dritte vom Executen verschiedene Person im factischen Besitze des dem Executen eigenthümlichen Executionsobjectes befindet, von dieser Thatsache den Kauflustigen Nachricht zu geben.[73]) Sohin haben die Kauflustigen — sofern dies nach den Feilbietungsbedingnissen erforderlich ist — die Vadien zu erlegen[74]) und ist hierauf zur Feilbietung zu schreiten.

Ausgeschlossen von der Mitbietung sind blos der Execut, die gerichtlichen Executionsorgane und Personen, welche nicht dispositionsfähig sind.[75])

---

tionsbeamte dürfen die Feilbietung nicht vornehmen. Glaser-Unger-Walther N. 6916 §§ 46 Ex-Entw. v. 1874.

[71]) Glaser-Unger-Walther N. 7033, Gspan S. 131, § 36 Exec. Entw., § 886 österr. Entw. v. 1881.

[71a]) § 333 A.G.O., § 444 W.G.O., §§ 37 f. Ex-Entw., § 887 österr. Entw. v. 1881.

[72]) Exner, S. 361, §§ 21, 39 Ex-Entw., § 889 öst. Entw. v. 1881.

[73]) Gspan S. 130.

[74]) Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 2580.

[75]) Hofd. v. 27. März 1793 N. 95, J.G.S. § 449, W.G.O. §§ 463, 865 a.b.G.B., § 13 der Licit. Ordg. v. 15. Juli 1786 N. 565 J.G.S., vgl. § 41

Erscheint bei den zwei ersten Terminen kein Kauflustiger oder wird kein Anbot, wenigstens in der Höhe des Schätzungswerthes gemacht, so ist dies jedesmal in dem Feilbietungsprotokolle zu bemerken und in Erledigung desselben die (einmalige) Wiederholung der Veröffentlichung des Feilbietungsedictes anzuordnen und hiervon dem Executionsführer und dem Executen Kenntniss zu geben.[76])

Im Geltungsgebiete der westgal. G.O. ist auch in dem Falle, als bei dei dem dritten Feilbietungstermine ein Höchstgebot unter dem Schätzungswerthe gemacht wird, durch welchen nicht sämmtliche dinglich Berechtigten befriedigt werden, die Veräusserung nicht vorzunehmen, sondern ein vierter Feilbietungstermin anzuberaumen und durch Edict, sowie durch dessen Veröffentlichung, Anschlag und Kundmachung in der Ortsgemeinde bekannt zu geben. Vor diesem vierten Feilbietungstermine sind alle dinglich Berechtigten zu einem Verhandlungstermine einzuladen, an welchem sie durch Stimmenmehrheit Erleichterungen der Feilbietungsbedingnisse — oder durch Stimmeneinheit, Uebernahme der Immobilien in das Miteigenthum an Zahlungsstatt — beschliessen können.[77])

Wird an einem der Feilbietungstermine ein zulässiges Anbot gemacht, so ist die Versteigerung vorzunehmen. Diese erfolgt stets derart, dass jedes Anbot von dem Ausrufer so lange wiederholt, und zwar „zum ersten“ und sohin „zum zweiten Male“ ausgerufen wird, bis ein höheres Anbot gemacht, oder — nach Ablauf von fünf Minuten vom Zeitpunkte des ersten Ausrufes „zum zweiten Male“ — von dem

---

Ex-Entw., § 891 öst. Entw. v. 1881. Ein Vertreter der Finanzprocuratur kann im Namen des Staats mitbieten. Glaser-Unger-Walther N. 7194.

[76]) § 332 A.G.O., Exner S. 362 Note 31, vgl. § 57 Ex-Entw.

[77]) § 433 W.G.O., Hfd. v. 25. Juni 1824 N. 2017, J.G.S., vgl. § 893 öst. Entw. v. 1881.

Richter der Zuschlag gemacht und das Anbot „zum dritten und letzten Male ausgerufen wird.[78])

Auf Begehren eines oder mehrerer Kauflustiger kann während der Versteigerung eine einmalige Ueberlegungsfrist von ungefähr einer Viertelstunde gewährt, und während derselben die Versteigerung unterbrochen werden.[79])

Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll zu führen, in welchem Ort und Zeit der Versteigerung, das Executionsobject, der Name und Wohnort der Bieter unter Anmerkung der Uebernahme der von denselben erlegten Vadien, die stufenweisen Anbote, das erzielte Meistbot und der Name des Erstehers, der erfolgte Zuschlag und die Bestätigung des Rückempfanges der Vadien jener Bieter aufzunehmen sind, welche das Executionsobject nicht erstanden haben. Dieses Protokoll ist vom Richter und Schriftführer, sowie vom Ersteher zu unterschreiben. Der Ersteher hat überdies auch die Feilbietungsbedingnisse zu unterfertigen.[80])

Der Vollzug der Veräusserung ist im Grundbuche von Amtswegen anzumerken.[81])

e) Wenn der Ersteher die Feilbietungsbedingnisse nicht rechtzeitig und ordnungsmässig erfüllt, kann sowohl der Executionsführer und der Execut als auch jeder Realgläubiger die Relicitation erwirken, welche auf Gefahr und Kosten des Erstehers, ohne neuerliche Schätzung, durch ein neues Feilbietungsedict anzuordnen und sohin ebenso wie die frühere Versteigerung aber nur an

---

[78]) §§ 334 ff. A.G.O., §§ 442, 445 ff W.G.O., § 40 Ex-Entw., § 892 öst. Entw. v. 1881.

[79]) § 335 A.G.O., § 445 W.G.O., § 40 Ex-Entw., § 892 öst. Entw. v. 1881.

[80]) §§ 8 ff. der Licitationsordnung v. 15. Juli 1786 N. 565 J.G.S., vgl. Exner, S. 363, Gspan S. 135, §§ 42, 44, Ex-Entw. §§ 896 f. öst. Entw. v. 1881.

[81]) § 72 Grdb. G., vgl. Exner S. 366 u. Note 38, sowie die dort Citirten u. oben § 104 dieses Lehrbuchs, § 45 Ex-Entw., § 898 öst. Entw. v. 1881.

Einem Termine und zwar an diesem auch unter dem Schätzungswerthe vorzunehmen ist.[82]) Bei der Relicitation ist auch der frühere Ersteher von dem Mitbieten ausgeschlossen, doch kann er vor der Relicitation durch den baaren Erlag des Kaufpreises und der durch die Anberaumung der Relicitation verursachten Kosten die Vornahme der Relicitation hintanhalten.[83])

Die vollzogene Relicitation ist ebenfalls von Amtswegen im Grundbuche anzumerken.[84])

f) Was die Bezahlung des Kaufpreises und die Uebertragung des Eigenthumsrechtes des erstandenen Executionsobjectes an den Ersteher anbelangt, so ist Folgendes zu bemerken:[85])

Je nach dem Inhalte der Feilbietungsbedingnisse ist entweder der Kaufpreis sofort baar zu erlegen oder sind die Hypothekarforderungen, soweit sie durch das Meistbot gedeckt sind, vom Ersteher zur Befriedigung zu übernehmen und bezw. sicherzustellen.[86])

Wird der Kaufpreis sofort baar erlegt, so ist er von dem betreffenden Richter (im Versteigerungsprotokoll) zu quittiren und sofort im gerichtlichen Depositenamte zu erlegen. Hierauf ist über das diesfällige Gesuch des Erstehers demselben das erstandene Object in das Eigenthum zu übergeben und wenn es ein Tabulargegenstand ist, die intabulationsfähige Einantwortungs- (oder Adjudicirungs-) Urkunde auszufertigen, indem gleichzeitig die Löschung und die Uebertragung des ganzen Lasten-

---

[82]) § 338 A.G.O., § 451 W.G.O., Jud. Buch N. 63, Exner S. 364 ff., Gspan I. S. 136 ff. Es können auch neue Feilbietungsbedingnisse festgesetzt werden, vgl. Glaser-Unger-Walther N. 3319. Eine neuerliche Verständigung der Realberechtigten ist unnöthig und auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, vgl. dagegen Glaser-Unger-Walther N. 6775, vgl. auch § 58 Ex-Entw., § 905 öst. Entw. v. 1881.

[83]) § 338 A.G.O., § 451 W.G.O., Exner S. 366, § 58 Ex-Entw., § 905 öst. Entw. v. 1881.

[84]) § 72 Grdb. Ges.

[85]) Exner S. 555 f., Gspan II. S. 66.

[86]) § 339 A.G.O., § 452 W.G.O.

standes (welcher nicht auf dem Executionsobjecte zu verbleiben hat) auf den erlegten Kaufpreis veranlasst wird.[87])

Wird der Kaufpreis nicht baar erlegt, so muss der Ersteher zunächst in dem sogenannten Kaufschillingsausweise darthun, dass er die Feilbietungsbedingnisse erfüllt und bezw. von den einzelnen dinglich Berechtigten des Executionsobjectes die Bewilligung zur Ausfolgung der Einantwortungsurkunde (zur gerichtlichen Uebertragung des Eigenthums an ihn) erhalten habe und kann ihm erst auf dieser Grundlage das Executionsobject ins Eigenthum übertragen und bezw. die Einantwortungsurkunde ausgefertigt werden.[88])

Die Intabulation des Erstehers und seine gerichtliche Einführung in den Besitz (Immission) erfolgt erst auf Grund der Einantwortungsurkunde über dessen Ansuchen.[89])

---

[87]) § 339 A.G.O., § 452 W.G.O., Hfd. v. 11. Aug. 1827 N. 2300 u. v. 22. April 1803 N. 1139, Exner S. 555 f., Kopezky S. 10 ff., Schopf, S. 82 ff., § 89 Ex-Entw., §§ 908. 934 f. öst. Entw. v. 1881.

[88]) § 339 A.G.O., § 452 W.G.O., Hfd. v. 11. Aug. 1827 N. 2300. Andererseits ist aber der Ersteher zur Zahlung des Kaufschillings nicht früher verpflichtet, als ihm nach durchgeführtem Vertheilungsverfahren (sammt Liquidations- und Vorrechtsprozessen) vom Gerichte der sog. Zahlungsausweis zugestellt wurde, und kann bis dahin (wenn sich der Ersteher nicht freiwillig früher mit den einzelnen Realberechtigten verständigt, um hierdurch früher die Adjudicirungsurkunde zu erhalten) nicht wegen Verzuges in der Zahlung des Kaufschillings die Relicitation begehrt werden. Hofd. v. 15. Jan. 1787 N. 621 lit. s., v. 23. Oct. 1794 N. 199 lit. b. u. v. 22. Dec. 1815 N. 1197, vgl. § 908 f. öst. Entw. v. 1881.

[89]) §§ 84, 87, 33 Grdb. Ges., Glaser-Unger-Walther N. 6658, § 56 Ex-Entw, §§ 910, 912 öst. Entw. v. 1881, Strohal Eigenthum an Immobilien S. 128. Es kann möglicherweise der Ersteher sein bedingtes Eigenthumsrecht ausserbücherlich an Dritte übertragen, und in diesem Falle auch um Ausfertigung der Adjudicirungsurkunde auf den Namen seines Successors verlangen, damit dieser (unmittelbar nach dem Executen) als Eigenthümer intabulirt werden könne, § 78 Grdb. Ges., vgl. auch Strohal a. a. O. u. die dort citirte oberstgh. Entsch., Glaser-Unger-Walther N. 6076. Nach § 46 Ex. Entw., § 912 öst. Entw. v. 1881 könnte der Ersteher sein (bedingtes) Eigenthumsrecht pränotiren lassen. Vgl. auch § 56 Ex. Entw. u. § 910 öst. Entw. v. 1881 über die Immission in den Besitz. Bemerkt wird, dass nach

4. Das vierte Stadium im Falle der executiven Veräusserung von Immobilien und Immobiliarrechten bildet in der Regel das sogenannte „Graduations- (Extrications-) Verfahren“ oder das sogenannte Verfahren der Vertheilung des Meistbotes (oder Kaufschillings), nämlich die Liquidirungs- und Prioritätsverhandlung bezüglich der concurrirenden Befriedigungsansprüche.[90])

Das diesfällige Verfahren ist nur für Tirol und Vorarlberg und theilweise auch für Galizien (und die Bukowina) geregelt, während es sich im übrigen Gebiete Oesterreichs wegen Mangels gesetzlicher Bestimmungen in der Praxis verschiedentlich gestaltet.

a) In Tirol und Vorarlberg, wo bisher meist keine ordentlichen Grundbücher bestanden, findet folgendes Verfahren statt:[91])

Die dinglich Berechtigten haben — infolge der im Feilbietungsedicte aufzunehmenden Aufforderung — ihre Ansprüche spätestens bis zu dem für die erste Feilbietung bestimmten Termine beim Gerichte anzumelden.[92]) Hierauf wird nach erfolgter Veräusserung des Executionsobjectes ein Liquidirungstermin zur Verhandlung über die Liquidität und Priorität der angemeldeten Ansprüche anberaumt, und werden hierzu Jene, die sich gemeldet haben, mit dem Beifügen vorgeladen, dass sie ihre Originalurkunden mitzubringen und um so gewisser zu erscheinen haben, als im Falle des Nichterscheinens ihre Ansprüche, falls sie bestritten würden, von der Graduation ausgeschlossen würden.[93])

Ausfertigung der Adjudicirungsurkunde eine Relicitation nicht mehr möglich ist. Glaser-Unger-Walther N. 3805, 6543.

[90]) Exner S. 552 ff., Gspan II. S. 76 ff., Schopf in s. Arch. N. F. I. Bd. (1846) S. 76 ff., L. F. in der Themis N. F. II. Bd. S. 85 ff., Schindler im Jurist 5. Bd. S. 87 ff., Kopezky in Wagner's Ztschr. 1847 I. S. 1 ff., Klepsch in Haimerl's Magaz. 13. Bd. S. 36 ff., Kohn G. Halle 1879 N. 48 f.

[91]) Hofd. v. 19. Nov. 1839 N. 388 J.G.S.

[92]) §§ 1—3 des cit. Hofd.

[93]) § 4 des cit. Hofd.

Bei dem Liquidirungstermine ist für jeden einzelnen Anspruch ein besonderes Protokoll zu eröffnen, und steht es dem Executen und jedem, der ein dingliches Recht an dem Executionsobjecte rechtzeitig angemeldet hat und nach diesem Anspruche zur Befriedigung käme, frei, die Liquidität und die beanspruchte Rangordnung des betreffenden Anspruchs zu bestreiten.[94]) Gläubiger mit Cautionshypotheken (mit einem Höchstbetrage) haben entweder bei diesem Termine oder längstens binnen 30 Tagen die Höhe ihrer Forderung (in der Liquidirungsklage im engeren Sinne) zu beweisen.[95]) Ist die Liquidität eines Anspruchs bestritten und durch keinen Executionstitel festgestellt, so ist, falls eine Einigung nicht zu erzielen wäre, für jeden bestrittenen Anspruch besonders, das mündliche und bezw. summarische Verfahren einzuleiten und hierbei die Anmeldung als Klage zu behandeln. Die Bestreitenden müssen sich über die Person desjenigen, der für sie den Prozess zu führen hat, einigen, widrigens der Richter einen Prozessvertreter auf ihre Kosten bestellt.[96])

Sind sämmtliche angemeldeten Ansprüche sammt Zinsen und Executionskosten durch den erzielten Kaufschilling gedeckt, so wird sofort zur Befriedigung der als liquid erklärten Ansprüche geschritten.

Können aber nicht sämmtliche angemeldeten Ansprüche aus dem Erlöse befriedigt werden, so hat das Gericht zunächst nach Beendigung des Liquidirungsgeschäftes ein Graduationsurtheil über die Rangordnung der liquiden Ansprüche (mit bedingter Einreihung bestrittener Posten) und sohin nach Beendigung sämmtlicher Liquidirungsprozesse ein zweites Graduationsurtheil über die Rangordnung der ursprünglich

---

[94]) § 5 des cit. Hofd.

[95]) Exner S. 575 Note 10.

[96]) §§ 6, 7 des cit. Hofd.

bestrittenen und sohin durch Urtheile festgestellten Ansprüche zu fällen.[97])

Die Graduationsurtheile sind dem an erster Stelle zur Befriedigung gelangenden Gläubiger vollständig, den übrigen aber in jenem Theile zuzustellen, der sich auf sie bezieht, indem ihnen zugleich bedeutet wird, dass sie das ganze Graduationsurtheil bei Gericht oder bei dem zu benennenden ersteingereihten Gläubiger einsehen können. Zugleich ist den Gläubigern zu eröffnen, dass sie gegen das Graduationsurtheil binnen der unerstreckbaren Frist von 30 Tagen die Vorrechtsklage gegen jene Gläubiger einbringen können, durch deren Vorreihung (Priorität) sie sich in ihren Rechten gekränkt erachten.[98])

Ueber die Vorrechtsklagen ist je nach den gegebenen Voraussetzungen das schriftliche, mündliche oder summarische Verfahren einzuleiten und im Falle der schriftliche Prozess eingeleitet wird, die Einredefrist auf 14 Tage zu bestimmen.[99])

Insofern einzelne Theile des Graduationsurtheiles und bezw. die über die bestrittenen Anmeldungen (über die Liquidirungs- und Vorrechtsklagen) erflossenen Urtheile in Rechtskraft erwachsen, ist die Befriedigung der betreffenden Ansprüche zu bewilligen, insoweit nach Hinterlegung des für die Befriedigung der vorgereihten bestrittenen Ansprüche nöthigen Betrages der vorhandene Fond ausreicht.[100])

b) Für Galizien (und die Bukowina) sind für das Kaufschillings-Vertheilungsverfahren (das hier Extricationsverfahren genannt wird) folgende Bestimmungen erlassen worden:[101])

---

[97]) § 8 des cit. Hofd.

[98]) § 6 C.P.Nov. v. 1874. S. oben § 106 Note 38 u. 39, doch auch § 9 des cit. Hofd. u. § 141 W.G.O.

[99]) § 142 W.G.O., § 9 des cit. Hofd.

[100]) § 10 cit. Hofd.

[101]) Hofd. v. 23. Oct. 1794 N. 7658 (Wessely gal. G.O. N. 1242) v. 3. Juli 1799 (Wessely N. 1248). Vgl. auch Hofd. v. 7. Aug. 1802 Z. 8235

Nach der vollzogenen Veräusserung sind der Execut, der Executionsführer und sämmtliche Realberechtigten zu einem Liquidirungstermine vorzuladen, an welchem ihre Erklärungen über die Liquidität und Rangordnung der einzelnen dinglichen Rechte entgegen zu nehmen sind. Als Grundlagen der Verhandlung dienen der bis auf den Tag des Liquidirungstermins ergänzte Grundbuchsauszug und die Anmeldungen (sonstiger) dinglicher Rechte. Ueber die Verhandlung wird ein einziges (Gesammt-) Protokoll geführt, in welchem sämmtliche dinglichen Rechte nach der Reihenfolge ihrer wahrscheinlichen Priorität angeführt werden, indem bei jedem einzelnen Rechte bemerkt wird, ob und inwiefern sowie von wem seine Liquidität und und Rangordnung bestritten wurde.

In Erledigung dieses Gesammtprotokolls wird das Graduations- (Extrications-) Erkenntniss in Bescheidform erlassen, indem sämmtliche Ansprüche in die mit fortlaufenden Rangordnungs-Nummern versehene entsprechende Rangordnung gebracht werden und bezüglich jedes einzelnen Anspruchs die Gründe beigefügt werden, aus denen ihm die betreffende Rangordnung zuerkannt wird. Die zu liquidirenden Cautionshypotheken und die bestrittenen Ansprüche sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und auf den Rechtsweg zu verweisen, indem gleichzeitig bemerkt wird, dass diese Ansprüche nur bedingt eingereiht werden und dass der zu ihrer Befriedigung nöthige Betrag vorläufig bei Gericht aufbewahrt oder sichergesellt wird.

(Wessely N. 1249) und v. 22. April 1803 Z. 1139 (Wessely N. 1250), durch welche jedoch die vorher genannten zwei Hofdecrete v. J. 1794 und 1799 nicht derart modificirt wurden, wie es prima facie scheinen könnte, indem dieselben wesentlich nur bestimmen, dass die Bezahlung des Kaufschillings, die Austragung der Liquidations- und Vorrechtsklagen, sowie die Veranlassung der Ex- und Intabulationen, der Sorge der Gläubiger und des Erstehers überlassen sind. Vgl. auch § 65 Ex.Entw., § 914 öst. Entw. v. 1881.

Gegen den Graduationsbescheid können binnen 30 Tagen Vorrechtsklagen ausgetragen werden.

Insofern einzelne Theile des Graduationsbescheides und bezw. die über die Liquidirungs- und Vorrechtsklagen erflossenen Urtheile rechtskräftig werden und nach ihrer feststehenden Rangordnung zu befriedigen sind, ist die Befriedigung der betreffenden Ansprüche zu bewilligen.

c) In den übrigen Theilen Oesterreichs hat sich das Graduationsverfahren, weil ohne gesetzliche Regelung, in der Praxis verschieden gestaltet.[102]) Bald schliesst man sich dem Verfahren in Tirol, bald jenem in Galizien an, bald werden aber andere Proceduren befolgt.

Oft wird das Verfahren (seit Erlass der Concursordnung vom Jahre 1868) ähnlich wie das Feststellungsverfahren im Concurse eingerichtet. Es werden die angemeldeten und bücherlich eingetragenen Rechte nach ihrer wahrscheinlichen Priorität vom Executionsführer in einer Tabelle (Vertheilungsentwurf) zusammengestellt und wird auf Grund derselben die Verhandlung über die Liquidität und Priorität an dem hiezu bestimmten Termine vorgenommen, indem die erfolgten Bestreitungen der Liquidität oder Priorität in der Tabelle und im Gesammtprotokolle bei den einzelnen Posten unter Angabe der Bestreitenden festgestellt werden. In Ansehung jener Ansprüche, welche bezüglich der Liquidität oder Rangordnung bestritten wurden, sind die Liquidirungs- und Vorrechtsklagen binnen 30 Tagen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist für die Liquidirungs- und Vorrechtsklagen wird sohin nach Maassgabe des Resultates des Liquidirungstermines unter Berücksichtigung jener Ansprüche, bezüglich welcher die Liquidirungs und Vorrechtsklagen ausgewiesenermassen ausgetragen wurden, das Graduationserkenntniss (der Vertheilungs- oder Classifications-

---

[102]) Exner S. 552 ff. und die oben in Note 90 citirte Literatur.

bescheid) erlassen; die bestrittenen Ansprüche werden bedingt eingereiht und sichergestellt und nach ihrer Feststellung durch Urtheil zur Befriedigung gebracht, die unbestrittenen hingegen werden, soweit der Kaufschilling (nach Sicherstellung der bestrittenen Ansprüche) reicht, sofort zur Befriedigung zugelassen.[103])

Oft wird nach der Veräusserung vom Ersteher (oder Executionsführer) ein Vertheilungsentwuf vorgelegt und um Anberaumung des Liquidirungstermines angesucht, worauf die Feststellung der Liquidität und Rangordnung nach diesfalls gepflogener Verhandlung auf Grund eines Graduationserkenntnisses (in Bescheid- oder Urtheilsform) ähnlich erfolgt wie in Galizien oder in Tirol.[104])

Bemerkt wird, dass (abgesehen von Tirol) allenthalben im Falle des Ausbleibens einzelner Realberechtigter bei dem Liquidirungstermine, ihre Ansprüche nach dem Grundbuchsstande und nach den vom Executen und von den erschienenen Realberechtigten beigebrachten Beweisen beurtheilt werden.[105])

5. Die Befriedigung der Ansprüche des Executionsführers und der übrigen Realberechtigten.

Diesfalls ist zu unterscheiden, ob der Kaufpreis (sofort) baar erlegt wurde oder nicht.

a) Ist der Kaufpreis baar erlegt und im gerichtlichen Depositenamte deponirt worden, so erfolgt die Be-

---

[103]) Vgl. §§ 103 ff., 124 ff. Conc. Ordg. u. §§ 65 ff. Ex. Entw., §§ 914 ff. öst. Entw. v. 1881.

[104]) Kohn S. 241 berichtet, dass in Wien meist jener Realberechtigte, der in letzter Linie noch zur Befriedigung kommt, das Erfolglassungsgesuch einbringt, und dass hierüber ein Termin bestimmt wird, zu dem die vorhergehenden Realberechtigten vorgeladen werden und so das Liquidirungsgeschäft durchgeführt wird. Uebrigens kommt es auch hier vor, dass der Executionsführer, der Ersteher, der Execut oder ein Realberechtigter überhaupt durch seinen Antrag die Anordnung des Liquidirungstermins veranlasst. Vgl. auch Exner S. 557 u. dagegen Fuchs Jur. Blätter 1881 N. 35.

[105]) Kohn a. a. O. Vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 6182, 6853 u. §§ 68 ff. Ex. Entw.

friedigung vom Depositenamte auf Grund des Erfolglassungsgesuches und des hierüber an das Depositenamt ergangenen gerichtlichen Erfolglassungsauftrages: dem Gläubiger (oder seinem legitimirten Stellvertreter), der sich mit der ihm zugestellten Erfolglassungsbewilligung legitimirt, gegen eine gestempelte Empfangsbestätigung den ziffermässig zu bestimmenden Betrag in Capital, Zinsen und Kosten auszuzahlen.[106])

Dieser Erfolglassungsauftrag ergeht in den Fällen, als entweder der Executionsführer der einzige Realberechtigte ist, oder der Kaufpreis zur Befriedigung der Executionskosten und sämmtlicher Realberechtigten (sammt Zinsen und Kosten) hinreicht, oder endlich der betreffende Anspruch nach seiner Rangordnung zur Befriedigung gelangt. Vorausgesetzt ist übrigens in allen diesen Fällen, dass der Anspruch weder der Liquidität noch der Priorität nach bestritten oder dass seine Liquidität und Priorität (durch Urtheil oder Urtheilsurrogate) festgestellt ist.

b) Ist der Kaufpreis nicht baar erlegt, so hat der Ersteher den Executionsführer und die einzelnen Realberechtigten, insofern ihre Rechte nach den Feilbietungsbedingnissen nicht auf dem Executionsobjecte zu verbleiben haben, zu befriedigen. Zu diesem Behufe ist ihm zunächst das Graduationserkenntniss (bezw. der Vertheilungsentwurf), sohin das Verzeichniss der (der Liquidität und Rangordnung nach) nicht bestrittenen zu befriedigenden Ansprüche, und schliesslich nach Beendigung aller Liquidirungs- und Prioritätsprozesse der Zahlungsausweis, d. i. ein Verzeichniss sämmtlicher Ansprüche, welche zu befriedigen sind, zuzustellen. Die zu befriedigenden Ansprüche sind (und zwar sowohl das Capital als

---

[106]) Exner S. 556, Gspan S. 73 ff., §§ 40 ff. der Min. Vdg. v. 16. Nov. 1850 N. 448 R.G.Bl., §§ 26 ff. der Min. Vdg. v. 28. Juli 1856 N. 137 R.G.Bl. u. §§ 26 ff. der Min. Vdg. v. 26. Febr. 1875 N. 18 R.G.Bl. (über die ger. Depositen).

auch die Zinsen und Kosten) vom Gerichte stets ziffermässig zu bestimmen.[107])

II. Die Execution durch Sequestration der Früchte und Einkünfte einer Immobilie (oder eines Immobiliarrechtes: einer Gerechtsame, einer Hypothekarforderung u. s. w.)[108])

Diese Executionsart wird der Executionsführer namentlich dann wählen, wenn die betreffende Immobilie unveräusserlich ist, oder wenn er wegen seiner schlechten Priorität durch die executive Veräusserung nicht zur Befriedigung käme.[109])

Das Sequestrationsgesuch ist bei dem Erkenntnissgerichte erster Instanz einzubringen.[110]) In demselben ist das Executionsobject und der Executionsanspruch genau anzugeben und auf Grund des in Original beizubringenden Executionstitels die Bewilligung der Sequestration und des Pfandrechts auf die Einkünfte (Früchte) sowie gegebenenfalls die Bewilligung und Veranlassung der Intabulation des Pfandrechts und der grundbücherlichen Anmerkung der Sequestration und endlich die Bestellung und Einführung des Sequesters anzusuchen und der Sequester vorzuschlagen.[111]) Der Executionsführer kann übrigens auch sich selbst als Sequester vorschlagen.[112])

Ueber das Sequestrationsgesuch hat das Gericht — sofern die Voraussetzungen hiefür vorhanden sind — das angesuchte Pfandrecht auf die Einkünfte, sowie dessen Einverleibung, ferner

---

[107]) Hofd. vom 15. Januar 1787 N. 621 lit. s., vom 21. Oct. 1794 N. 199 lit. b., vom 22. Dec. 1815 N. 1197 J.G.S., Exner S. 556 Note 14, Gspan II. S. 73 ff.

[108]) Exner S. 331 ff., Gspan II. S. 76 ff., Straschiripka Gerichtl. Sequestration 1830, Appel.Rath in Wagner's Ztschr. 1840 I. S. 1 ff., Mannagetta im Jurist 6. Bd. S. 389 ff., Gerichtszeitung 1859 N. 114—116, Grünhut Seq. der Eisenbahnen in Jur.Blätter 1872 S. 445 ff., §§ 844 ff. öst. Entw. v. 1881.

[109]) Vgl. Hofd. vom 30. Sept. 1784 N. 344 J.G.S., § 434 W.G.O., Exner S. 330 f. Uebrigens kann die Execution durch Sequestration der Früchte neben der executiven Pfändung begehrt werden. Glaser-Unger-Walther N. 7162 und § 4 der Min.Vdg. vom 18. Juli 1859 N. 130 R.G.Bl.

[110]) § 69 Jur.Norm. Vgl. dagegen Exner S. 332.

[111]) § 320 A.G.O., § 422 W.G.O., Exner S. 332 f.

[112]) Resol. v. 31. Oct. 1785 N. 489 lit. ff., zz. J.G.S.

die angesuchte Sequestration und deren bücherliche Anmerkung zu bewilligen und zu veranlassen, den Sequester zu bestellen[113]) und zugleich zu bemerken, dass es dem Executen freistehe, gegen den vorgeschlagenen Sequester binnen 14 (nach der W.G.O. binnen 3) Tagen seine Einwendungen anzubringen.[114]) Falls solche Einwendungen erhoben werden, ist ein Termin zur Verhandlung über dieselben anzuberaumen, und wenn sich die Streittheile nicht auf einen bestimmten Sequester einigen, derselbe vom Gericht zu bestimmen.[115]) Der bestellte Sequester ist mit einem Bestellungsdecret zu versehen[116]) und in die Sequestration (Detention) einzuführen, bezw. dem Verwaltungspersonale, sowie den Pächtern und Miethern des Sequestrationsobjectes vorzustellen, indem gleichzeitig in dem betreffenden Protokolle festgestellt wird, welche Früchte bereits getrennt und bezw. welche Einkünfte bereits behoben sind, und welche Früchte und Einkünfte von nun an vom Sequester bezogen werden sollen.[117]) Falls ein Sequester (von einem Gerichte oder von einer politischen Behörde) bestellt wäre, ist bei der späteren Bewilligung der Sequestration nicht ein neuer Sequester zu bestellen, sondern der früher bestellte anzuweisen, auch auf die spätere Sequestration Bedacht zu nehmen.[118])

Der Sequester hat nach Bestreitung der Verwaltungskosten, der öffentlichen Abgaben und der Zinsen und Renten der bisherigen Hypothekarforderungen aus dem Erlöse der Früchte und Einkünfte sohin den Executionsanspruch (allmählig) zur

---

[113]) § 320 A.G.O., § 422 W.G.O., Hofd. vom 27. Febr. 1784 N. 248 J.G.S.

[114]) § 294 A.G.O., Resol. vom 31. Oct. 1785 N. 489 lit. zz., § 42 des Ges. vom 27. Juni 1878 N. 66 R.G.Bl. (Statuten der öst. ung. Bank). — Vgl. dagegen § 423 W.G.O., § 845 öst. Entw. von 1881.

[115]) § 295 W.G.O., §§ 391, 423 W.G.O.

[116]) § 296 A.G.O., § 392 W.G.O.

[117]) § 51 Jur.Norm., Gspan II. S. 92, Glaser-Unger-Walther N. 3353, 6684, 6743.

[118]) Hofd. vom 6. Mai 1814 N. 1085, vom 12. Oct. 1790 N. 63, vom 20. Januar 1834 N. 2638 J.G.S., Exner S. 335, Gspan S. 117 ff., § 846 öst. Entw. von 1881.

Befriedigung zu bringen. Im Uebrigen ist oben S. 812 und S. 831 zu vergleichen.[119])

III. Die Execution durch Verpachtung vom Immobilien.

Diese Executionsart kann ohne oder gegen den Willen des Executen — abgesehen von der Execution von Realsteuerrückständen[120]) — nur von einigen privilegirten Credit-Instituten gewählt werden.[121])

Das diesfällige Executionsgesuch, in dem der Executionsanspruch und das Executionsobject genau zu bezeichnen sind, hat auf Grund des in Original beizubringenden Executionstitels das Begehren zu enthalten, dass die executive Licitando-Verpachtung bewilligt und dem Executionsführer auf den erzielten Pachtschilling das executive Pfandrecht ertheilt werde. Dem Executionsgesuche sind auch die Verpachtungsbedingnisse beizulegen, welche das Gericht von Amtswegen — ohne Vernehmung des Executen — zu prüfen und entweder zu ändern oder zu genehmigen hat. Dabei hat das Gericht auch zu bestimmen, an wen nach Berücksichtigung der Vorzugsposten, insbesondere der Steuern und öffentlichen Abgaben, dann der Zinsen (Renten) der bisherigen Tabularsätze (bezw. Pfandrechte) und der Forderung des Executionsführers der etwa verbleibende Pachtschilling abzuführen sei. Die Verpachtung soll übrigens bloss auf so lange bewilligt werden, als zur Befriedigung des Executionsanspruchs nothwendig ist. Auch dürfen keine Pachtbedingungen zugelassen werden, welche der zweckmässigen Bewirthschaftung und dem Interesse des Eigenthümers widersprechen.

Von der Bewilligung dieser Execution und von dem zur Vornahme der Versteigerung bestimmten Termine ist der Executionsführer und der Execut zu verständigen und ist gleichzeitig ein Edict auszufertigen und zu veröffentlichen. In

---

[119]) Bezüglich der Sequestration von Fideicommissgütern s. Gspan II. S. 77 ff.

[120]) Hofkzd. v. 16. Dec. 1841 N. 577 J.G.S., Beidtel S. 587.

[121]) Art. IV. lit. b. der Min. Vdg. vom 28. Oct. 1865 N. 110 R.G.Bl. und Statuten der öst. ung. Bank §§ 40 ff., 46 ff.; der allg. öst. Bodencreditanstalt Art. 112 ff.

dem Edict ist die zu verpachtende Immobilie, sowie der Termin der Versteigerung genau anzugeben und auf die bei Gericht einzusehenden Verpachtungsbedingungen zu verweisen.

Der Versteigerungstermin ist ähnlich abzuhalten wie bei der executiven Veräusserung.

Die erfolgte executive Verpachtung ist auf Antrag des Executionsführers oder des Pächters — auch gegen den Willen des Executen — in den öffentlichen Grundbüchern einzuverleiben.[122])

IV. Die Execution durch Ueberweisung von Hypothekargeldforderungen.[123]) Diese geschieht auf Grund des diesfälligen beim Erkenntnissgerichte einzubringenden Executionsgesuches durch Einantwortung der Hypothekarforderung und durch Veranlassung der diesbezüglichen Ex- und Intabulation der Hypothekarforderung, indem der Execut gelöscht und an dessen Stelle der Executionsführer als Hypothekargläubiger eingetragen und hiervon den Parteien (insbesondere auch dem Eigenthümer der Hypothek) Kenntniss gegeben wird.[124])

2. Die Execution in das bewegliche Vermögen.

§ 108.

Die Execution in das Mobiliarvermögen kann zum Gegenstande haben: baares Geld, sonstige körperliche Mobilien, Werthpapiere, bewegliche Rechte, insbesondere (verbriefte und unverbriefte) Forderungen, sowie Einkünfte des Executen.

Die Execution auf baares Geld wird durch Abnahme desselben, jene auf bewegliche körperliche Sachen, Werthpapiere

---

[122]) S. die Citate in Note 120, 121.

[123]) §§ 314 ff., 321 A.G.O., §§ 415 ff., 425 W.G.O., Exner S. 394. Vgl. auch Strohal Prioritätsabtretung S. 31 ff. und in Grünhut's Ztschr. II. S. 520 ff., Gspan II. S. 128 ff., Raule Abhdl. über den derogativen Einfluss des a. b. G.B. auf die Anordnung der A.G.O. über die ex. Einantwortung von Privatforderungen 1828. Nippel in Wagner's Ztschr. 1828. I. S. 73 ff., §§ 830 ff., 838 öst. Entw. v. 1881.

[124]) § 69 Jur. Norm., §§ 445, 431 a. b. G.B, § 13 Vollz. Instr. zum G.B.G., Min. Vdg. vom 12. Jan. 1872 N. 5 R.G.Bl, § 123 Grdb. Ges.

und Rechte durch zwangsweise Veräusserung, jene auf Einkünfte durch Sequestration geführt.

Die Execution auf Geldforderungen des Executen kann wieder wesentlich auf zweifache Art geführt werden: entweder ebenso wie die Execution auf bewegliche Sachen, durch executive Veräusserung, oder aber durch Ueberweisung (Einantwortung und Bewilligung der Erfolglassung) der Geldforderung.

Im Einzelnen haben wir daher vier Arten des Mobiliarexecutionsverfahrens zu unterscheiden: die Execution durch Abnahme des baaren Geldes; die Execution durch zwangsweisen Verkauf von beweglichen Sachen, Werthpapieren und Rechten insb. von Forderungen; die Execution durch Ueberweisung von Geldforderungen, und die Execution durch Sequestration der Einkünfte (und Früchte aus beweglichen Sachen) des Executen.

I. Der einfachste und natürlichste Weg zur Befriedigung von Geldforderungen ist in dem Falle, als der Execut baares Geld (in Gold, Silber, Papiergeld u. s. w.) besitzt, die Abnahme und Ablieferung desselben (zum Courswerthe) an den Executen. Nichtsdestoweniger schweigen unsere Rechtsquellen über diese Executionsart[1]) und kann nur aus der Bestimmung, welche von der Befriedigung des Anspruchs auf eine Quantität handelt, abgeleitet werden, dass das Executionsgericht auf Antrag des Executionsführers die Execution einer Geldforderung (die ja auch eine Forderung einer Quantität ist) dahin bewilligen könne, dass das Executionsorgan dem Executen vom vorgefundenen baaren Gelde so viel abnehme, als zur Befriedigung des Executionsanspruchs nöthig ist, und das abgenommene Geld dem Executionsführer gegen dessen Empfangschein abliefere.[2])

Im Falle es zweifelhaft ist, ob das vorgefundene baare Geld Eigenthum eines Dritten ist, oder aber von Bezügen herrührt, welche von der Execution befreit sind, ist das vorgefundene baare Geld zu pfänden, der angeregte Zweifel im Pfän-

---

[1]) Vgl. dagegen §§ 799 ff. österr. Entw. v. 1881.

[2]) § 307 A.G.O. § 407 W.G.O. Nöthigenfalls ist die sog. Taschenpfändung vorzunehmen, vgl. Glaser-Unger-Walther N. 7046, 7150 (früher wurde sie als unzulässig erklärt S. 6816).

dungsprotokolle zu bemerken und das Geld in dem gerichtlichen Depositenamte zu erlegen.[3]) Von dieser Pfändung und Deponirung des Geldes ist der Executionsführer, der Execut, und jener Dritte, der als Eigenthümer des Geldes bezeichnet wurde, zu verständigen. Wenn die Pfändung nicht angefochten wird, ist sohin das erlegte Geld dem Executionsführer auf Grund eines Erfolglassungsgesuches auszufolgen.

II. Die Execution durch zwangsweise Veräusserung von Mobilien, Forderungen und sonstigen Rechten (z. B. Urheberrechten, Erfindungsprivilegien u. dgl.) des Executen.[4]) Diese Execution zerfällt (abgesehen von den Privilegien der Kaufleute und einzelner Creditinstitute, sowie des Pfandrechts für Forderungen aus Börsengeschäften), ähnlich wie die Execution durch zwangsweise Veräusserung von Immobilien, in die Pfändung, Schätzung, Feilbietung, Liquidirung concurrirender Pfand- und sonstiger dinglicher Rechte und in die Befriedigung.

Das privilegirte Pfandrecht der Kaufleute und einzelner privilegirter Creditinstitute, sowie der Forderungen aus Börsengeschäften, besteht darin, dass das vertragsmässige oder gesetzliche Pfandrecht, ebenso wie ein richterliches Pfandrecht, also ohne vorhergehende Klage sofort im Wege der Execution — und unter bestimmten Voraussetzungen entweder viel einfacher oder sogar ganz ohne gerichtliches Verfahren — zur Befriedigung gebracht werden kann.

Das gesetzliche Pfandrecht des Commissionärs, Spediteurs und Frachtführers, ferner das schriftlich ertheilte Conventionalpfandrecht für Forderungen der Kaufleute gegen Kaufleute aus beiderseitigen Handelsgeschäften (wohin u. A. auch Verpfändungs-Indossamente auf Ladescheinen zu zählen sind) und das vertragsmässige Pfandrecht der unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstitute kann zunächst derart geltend gemacht werden, dass der Pfandgläubiger bei Gericht um die Bewilligung der

---

[3]) Vgl. Hofd. v. 29. Mai 1845 N. 889 J.G.S. u. oben § 103 dieses Lehrbuchs, §§ 800 f. österr. Entw. v. 1881.

[4]) §§ 311, 340 ff. A.G.O., §§ 411, 453 W.G.O., vgl. auch oben §§ 101, 103 dieses Lehrbuchs u. Glaser-Unger-Walther N. 4081, § 754 deutsche Reichs-C.P.O. und Glückselig G.Halle 1881 N. 58 f.

executiven Veräusserung des Pfandes ansucht, worauf ein einziger Termin zur Versteigerung festzusetzen und in üblicher Weise kundzumachen ist. Eine Schätzung ist nur dann zu veranlassen, wenn das Pfand weder einen Börsen- noch einen Marktpreis hat und auch nicht in Privatschuldurkunden besteht, und wenn zugleich beide Theile darüber einig sind, dass die Schätzung stattfinde oder eine der Parteien die Schätzung auf ihre Kosten verlangt.[5])

Den unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten[6]) ist ferner, ebenso wie Faustpfandgläubigern aus den als Börsengeschäfte geschlossenen Pfand-, Prolongations- und Kostgeschäften unbedingt,[7]) und Kaufleuten, unter der Bedingung, dass für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften, die sie an Kaufleute haben, das Conventionalpfandrecht mit der schriftlichen Vereinbarung bestellt wurde, dass der Gläubiger sich ohne gerichtliches Verfahren aus dem Pfande befriedigen könne[8]) — das Privilegium ertheilt, die verpfändeten Gegenstände öffentlich (durch Versteigerung) und, wenn diese Gegenstände einen Markt- oder Börsenpreis haben, durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten auch nicht öffentlich zum laufenden Preise (ohne Versteigerung) verkaufen zu lassen.

Einzelnen privilegirten Creditinstituten, sowie den Sparcassen und öffentlichen Versatzämtern, ist auch das Recht ertheilt, die ihnen übergebenen Pfänder selbst, im Versteigerungswege, öffentlich zu verkaufen.[9])

Ein weiteres Privilegium einzelner Creditinstitute besteht

---

[5]) Art. 310, 312, 374 f., 382, 409 ff. H.G.B., § 44 E.G. z. H.G.B M.Vdg. v. 28. Oct. 1865 N. 110 R.G.B., Art. III., Jurist. Blätter 1875 S. 547 f. 559 f., § 122 Ex. Entw.

[6]) Art. 312 H.G.B. cit. M.Vdg. v. 1865, § 122 Ex. Entw.

[7]) § 15 Börsenges. v. 1. April 1875 N. 67 R.G.Bl.

[8]) Art. 311 H.G.B.

[9]) Art. 312 H.G.B. Statuten der österr.-ungar. Bank § 100; der allg. österr. Boden-Creditanstalt Art. 109; der böhm. Hypothekenbank § 39; der Creditanstalt für Handel und Gewerbe § 66; der Pfandleihgesellschaft in Wien § 21 u. s. w. S. Manz zu § 311 A.G.O. u. 411 W.G.O. Vgl. auch Hofd. v. 1. Dec. 1834 N. 2775.

darin, dass sie in dem Falle, als sie kein vertragsmässiges (oder privilegirtes gesetzliches) Pfandrecht haben, und zwar auch im ordentlichen Verfahren die gerichtliche Pfändung und Schätzung von Mobilien zugleich begehren können, und dass die von ihnen gepfändeten Mobilien sofort bei dem ersten Feilbietungstermin auch unter dem Schätzungswerthe zu veräussern sind.[10])

Bemerkt wird, dass bei Gegenständen des Marktverkehrs (insbesondere bei Victualien, Obst u. dgl.) eine Abweichung von dem gesetzlichen Executionsverfahren durch Veräusserung von Mobilien eintritt, indem diese Gegenstände sofort nach ihrer executiven Pfändung auf den angewiesenen Marktplatz zu bringen und dort sofort zu verkaufen sind.[11])

1. Die executive Pfändung. Diese ist (abgesehen von den in § 103 dieses Lehrbuchs erwähnten Ausnahmsfällen) stets beim Erkenntnissgerichte anzusuchen.[12]) Ueber das Executionsgesuch hat das Gericht, sofern nicht auf Gegenstände, welche von der Execution befreit sind, gegriffen werden will und die sonstigen Voraussetzungen der Execution vorhanden sind, die angesuchte Pfändung zu bewilligen und mit dem Vollzug derselben den Gerichtsdiener zu betrauen[13]) oder hierum jenes (städt. del.) Bezirksgericht zu ersuchen, in dessen Sprengel die Execution zu vollziehen ist.[14])

   Im Einzelnen ist bezüglich der Pfändung zu unterscheiden:

   a) Die Pfändung von Mobilien, Rechten und Präsentations- (insbesondere Inhaber- und Ordre-) Papieren, die sich in der Detention des Executen befinden. Wenn der Executionsführer im Executions-

---

[10]) Statuten der österr.-ung. Bank § 38, der a. österr. Boden-Creditanstalt Art. 111, der böhm. Hypothekenbank § 42. Vgl. Manz bei § 347 A.G.O. 460 W.G.O.

[11]) Hofd. v. 20. Mai 1796 N. 299 J.G.S.

[12]) § 69 Jur. Norm.

[13]) § 341 A.G.O. § 454 W.G.O.

[14]) §§ 9—11, 69 Jur. Norm.

gesuche nicht ausdrücklich darum ersucht hat, dass die Pfändung ohne ihn vollzogen werde, hat der mit derselben beauftragte Gerichtsdiener abzuwarten, bis sich der Executionsführer oder ein Bevollmächtigter desselben zur Vornahme der Execution bei ihm meldet.[15]) Hierauf hat er sich mit ihm zum Executen zu begeben, demselben den Bescheid mit der gerichtlichen Pfändungsbewilligung zuzustellen und zur Pfändung zu schreiten.[16])

Falls der Execut nicht anzutreffen ist, ist die Pfändung in Gegenwart seiner Hausleute vorzunehmen. Wenn sich der Execut oder die Hausleute der Pfändung widersetzen, hat der Gerichtsvorsteher über mündliche Anzeige des Gerichtsdieners die Assistenz durch die Wache zu veranlassen. Aehnlich hat der Gerichtsvorsteher, wo dies nöthig ist, den Gerichtsdiener zu ermächtigen, einen Schlosser zur zwangsweisen Oeffnung beizuziehen.[17])

Die Pfändung besteht in der Pfand-Beschreibung sowie in der Anlegung der Jurisdictionssperre und, wenn dies über Antrag des Executionsführers vom Executionsgerichte bewilligt wurde, in der engen Sperre und allenfalls in der Transferirung der gepfändeten Mobilien.

a. Die Pfand-Beschreibung oder Aufzeichnung der gepfändeten Mobilien in dem Pfändungsprotokolle, welche auch dann nöthig ist, wenn der Executionsführer an denselben bereits ein vertragsmässiges oder gesetzliches Pfandrecht hat (welchem jedoch nicht die Kraft eines richterlichen Pfandrechts zuerkannt ist),[18]) besteht darin, dass der Gerichtsdiener

---

[15]) Hofd. v. 30. Aug. 1844 N. 826 J.G.S.

[16]) § 342 A.G.O., § 454 W.G.O.

[17]) §§ 344f. A.G.O., § 455 W.G.O.

[18]) Vgl. oben S. 804 u. 873 dieses Lehrbuchs Hofd. v. 14. Juni 1784 N. 106 lit. aa. v. 3. Nov. 1819 N. 1621 J.GS., §§ 311, 340 A.G.O., §§ 411, 453 W.G.O., vgl. § 953 österr. Entw. v. 1881.

in dem von ihm zu errichtenden Protokolle (in welchem ausser dem sog. Kopf auch die Anwesenden aufzunehmen sind) die einzelnen Pfandobjecte verzeichnet.[18a]) Werden bezüglich einzelner Sachen Ansprüche dritter Personen (Eigenthum, Pfandrecht u. s. w.) von diesen oder vom Executen angemeldet, so sind die angemeldeten Ansprüche im Pfändungsprotokolle unter Angabe des Namens und Wohnortes der angeblich Anspruchsberechtigten anzumerken.[19])

Sind bereits sämmtliche Sachen zu Gunsten eines anderen Executionsführers und zwar von demselben Gerichte gepfändet, so hat der Gerichtsdiener in dem betreffenden früheren Pfändungsprotokolle die sog. Superpfändung (Anschlusspfändung) anzumerken, und dabei den Executionsführer, den Executionsanspruch, sowie Datum und Geschäftszahl der späteren Pfändungsbewilligung ersichtlich zu machen.[20]) Uebrigens geschieht diese Anmerkung in dem Falle, als der Executionsführer blos um die Superpfändung ansucht, in der Regel statt vom Gerichtsdiener vom Richter selbst, oder — bei Collegialgerichten — vom Protokollführer jener Sitzung,

[18a]) § 342 A.G.O., § 455 W.G.O. Eigentlich sollten sie auch nach ihren wesentlichsten Merkmalen beschrieben werden, damit nicht — wie es häufig geschieht — später vom Executen andere werthlose Gegenstände mit gleicher Bezeichnung (Stühle, Tische, Kästen u. s. w.) an die Stelle der gepfändeten Sachen gesetzt u. zur Feilbietung gebracht werden. Die Unterlassung der Beschreibung giebt oft auch Anlass zu Streitigkeiten über die Identität der früher gepfändeten u. dann zur Veräusserung gelangenden Sachen, vgl. über diesen Streit Berger im Jurist. 8. Bd. S. 321 ff. Nach § 953 österr. Entw. v. 1881 soll die Pfändung schon durch die Beschlagnahme erfolgen u. ist diese bloss zu beurkunden, indem gleichzeitig die gepfändeten Sachen zu verzeichnen u. mit der zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Genauigkeit zu beschreiben sind.

[19]) § 2 des Hofd. v. 29. Mai 1845 N. 889, vgl. § 955 österr. Entw. v. 1881.

[20]) Hofd. v. 19. Nov. 1829 z. 6649, § 953 österr. Entw. v. 1881, §§ 114 ff. Ex. Entw.

in welcher die Superpfändung bewilligt wird.[21]) Sind die betreffenden Sachen bereits von einem anderen Gerichte gepfändet worden, so wird über ausdrückliches Ersuchen des Executionsführers oder über den diesfälligen Bericht des Gerichtsdieners das betreffende Gericht um die Anmerkung der Superpfändung angesucht.[22]) In Städten, wo Collegialgerichte bestehen, geschieht es oft, dass die Pfändung bezw. Pfandbeschreibung sowohl von Gerichtsdienern des Collegialgerichtes als auch von jenen der st. del. Bezirksgerichte vorgenommen wird, ohne dass das eine Gericht von der bereits vollzogenen Pfändung eines anderen Gerichtes Kenntniss hat. Hierdurch entstehen dann zahlreiche Irrungen und Collisionen, welche meist erst bei der Feilbietung (oder gar nach derselben) zum Vorschein kommen, und dann am einfachsten dadurch gelöst werden, dass das Gericht, welches die Pfändung später vollzog, unter Verständigung der Parteien sein Pfändungsprotokoll jenem Gerichte übersendet, welches die Pfändung zuerst vollzog, damit dieses das übersandte Protokoll seinem Pfändungsprotokoll beilege und in dem Letzteren die Superpfändung anmerke.[23])

Sind nicht sämmtliche Sachen bereits gepfändet, so hat der Gerichtsdiener die noch nicht gepfändeten Sachen zu beschreiben und bezüglich der gepfändeten das Entsprechende vorzukehren, da-

---

[21]) Hierzu wird der Protokollant auf dem betreffenden Referatsbogen vom Referenten (u. bezw. vom Gerichte) durch einen besonderen Auftrag angewiesen.

[22]) Dies geschieht in allen Fällen, wenn das Pfändungsprotokoll bei dem requirirten Gerichte zurückbehalten wird, (was das Entsprechendere ist, vgl. Schiffner Ger.-Ztg. 1874 N. 50f. u. Glaser-Unger-Walther N. 6852, § 92 Ex. Entw.) u. das requirirende oder ein anderes Gericht die Anschlusspfändung bewilligt.

[23]) Vgl. Schiffner a. a. O. vgl. die Abhülfe in §§ 959f. österr. Entw. v. 1881, § 95 Ex. Entw.

mit die Superpfändung in dem betreffenden Protokolle angemerkt werde.[24])

β. Die Anlegung der Jurisdictionssperre geschieht dadurch, dass der Gerichtsdiener nach vorgenommener Pfandbeschreibung an einem entsprechenden Orte (in der Regel innen an der Eingangsthüre) das Gerichtssiegel aufdrückt, ohne jedoch einen Verschluss zu bewerkstelligen.[25])

γ. Die enge Sperre ist über Ansuchen des Executionsführers in dem Falle vom Executionsgericht zu bewilligen und vom Gerichtsdiener vorzunehmen, wenn Gefahr der Verschleppung der gepfändeten Sachen vorhanden ist. Sie besteht darin, dass die gepfändeten Sachen in Lokale oder in Behältnisse gebracht werden, welche verschlossen werden. Der Verschluss geschieht in der Regel zunächst mittelst Schlüsseln und sohin mittelst eines oder aber mittelst zweier Gerichtssiegel, die mit einer Schnur derart verbunden werden, dass eine Oeffnung ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.[26]) Befinden sich unter den gepfändeten Sachen Präsentations- (Inhaber- und Ordre-) Papiere oder sonstige Urkunden über gepfändete Forderungen, so ist auf denselben die Pfändung unter Namhaftmachung des

---

[24]) Hofd. v. 19. Nov. 1829 Z. 6649, §§ 114 ff. Ex. Entw., § 953 österr. Entw. v. 1881.

[25]) Vgl. über die Geschichte der Jurisdictionssperre Chorinsky Das Notariat u. die Verlassenschaftsabhandlung 1877 S. 26 ff., 38, 43, 45 ff., 100, 110, 114 u. s. w. Die Jurisdictionssperre, die meist neben oder an Stelle der sog. „Spänung" (Abreissen eines Spanes von der Thüre u. dgl.) vorkam, ist jetzt meist entfallen; doch hat sie sich bei einzelnen Gerichten noch erhalten. Wo sie in Uebung ist, kommen Missstände wie sie oben (Text zu Note 23) erwähnt wurden, nicht so oft vor.

[26]) § 343 A.G.O., § 456 W.G.O. Die Gerichtsordnungen sprechen blos von der „Sperre"; in der Praxis spricht man aber — und zwar ganz richtig im Gegensatz zur Jurisdictionssperre — von der „engen Sperre". Vgl. diesfalls Chorinsky a. a. O., vgl. § 954 öst. Entw. v. 1881.

Executionsführers ersichtlich zu machen.[27]) Von der Pfändung öffentlicher Obligationen und deren Zinsen (Coupons) ist sohin der betreffenden Casse und der vorgesetzten Behörde derselben (insb. der Direction der Staatsschuld) vom Gerichte Kenntniss zu geben.[28])

δ. Die Transferirung erfolgt auf Antrag sowie auf Kosten und Gefahr des Executionsführers, auf Grund gerichtlicher Bewilligung derart, dass die gepfändeten Sachen entweder (soweit sie sich hierzu eignen) in das gerichtliche Depositenamt überbracht und dort erlegt werden, oder dass sie einem Dritten (Sequester) in Verwahrung gegeben oder endlich in einem besonderen vom Executionsführer gemietheten Locale aufbewahrt werden.[29])

Die Transferirung kann von einem späteren (Anschluss-) Executionsführer nur dann erwirkt werden, wenn der frühere Executionsführer dazu einwilligt, oder wenn dies vom Gerichte bewilligt wird, weil es ohne Gefahr für den früheren Executionsführer geschehen kann, und eine Verschleppung der gepfändeten Sachen zu befürchten ist, oder weil der spätere Executionsführer dem früheren eine Sicherstellung leistet.[30])

ε. Ueber den Erfolg der Pfändung hat der Gerichtsdiener — regelmässig unter Anschluss des Pfän-

---

[27]) Vgl. § 314 A.G.O., 415 W.G.O., Hofd. v. 27. Oct. 1797 N. 385, § 823 öst. Entw. v. 1881.

[28]) M.Erl. v. 2. Juli 1859 N. 120 R.G.Bl. u. M.Erl. v. 3. Febr. 1873 Z. 1288.

[29]) § 343 A.G.O., § 456 W.G.O. In die Wohnung des Executionsführers dürfen gepfändete Sachen nicht transferirt werden. Glaser-Unger-Walther N. 2154, 4643. Die Transferirung der invecta und illata wurde als unzulässig erklärt (!): N. 6657. Vgl. §§ 954 und 953 öst. Entw. v. 1881.

[30]) Hofd. v. 25. Jan. 1823 N. 1921 J.G.S. Vgl. aber Glaser-Unger-Walther N. 5734.

dungsprotokolles[31]) — dem Gerichte Bericht zu erstatten.[32]) Auf Grund dieses Berichtes hat das Gericht entweder eine Ergänzung[33]) oder Berichtigung des Pfändungsprotokolls zu veranlassen[34]) oder dasselbe zur Kenntniss zu nehmen,[35]) oder endlich überhaupt die entsprechende Verfügung zu treffen[36]) und hiervon stets die Parteien mit dem Beifügen zu verständigen, dass ihnen die Einsicht- und Abschriftnahme des Protokolls freistehe.[37])

b) Die Pfändung von Mobilien und Präsentationspapieren, die sich in der Detention dritter Personen befinden, und bezw. die Pfändung von Forderungen überhaupt.

α. Befinden sich die zu pfändenden Gegenstände in Verwahrung einer öffentlichen Behörde, insb. eines gerichtlichen Depositenamtes oder einer öffentlichen Casse, oder werden Forderungen des Executen an öffentliche Cassen gepfändet, so ist das betreffende Amt (Casse) und dessen vorgesetzte Behörde um

---

31) Nur wenn die Pfändung fruchtlos ausgefallen ist oder die Anmerkung der Anschlusspfändung stattfindet, ist kein Pfändungsprotokoll vorzulegen. Vgl. § 98 Ex. Entw.

32) § 346 A.G.O, § 459 W.G.O.

33) Ist namentlich zweifelhaft, ob die gepfändeten Sachen nicht von der Execution befreit sind, z. B. (als Vieh) zum fundus instructus gehören, so ist dies durch Sachverständige oder den Gemeindevorstand u. s. w. feststellen zu lassen. J.M.Erl. v. 19. April 1866 Z. 4173, Glaser-Unger-Walther N. 3351, 5443, 6672, 6978, 7160, § 957 öst. Entw. v. 1881, Gspan Befr. conc. Gläub. I. S. 57, Pitreich G.Halle 1881 N. 32 f.

34) Sind Sachen gepfändet worden, die sich im Besitze Dritter befanden, so ist die betreffende Pfändung aufzuheben. § 1 des Hofd. v. 29. Mai 1845 N. 889 J.G.S. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 1637, 1766, 1828, 2013, 2166, 2254, 2522, 3041, 6648 und 2920.

35) Dadurch, dass das Protokoll zur Kenntniss genommen wird, wird es genehmigt, und wird damit gesagt, dass eine Ergänzung oder Berichtigung desselben nicht nöthig sei.

36) Z. B. bei Pfändung öffentlicher Obligationen die Verständigung der betreffenden Casse und ihrer vorgesetzten Behörde (der Direktion der Staatsschuld). S. oben Text zu Note 28.

37) § 346 A.G.O., § 459 W.G.O.

die Anmerkung des Pfandrechts zu Gunsten des Executionsführers unter Angabe des Executionsanspruchs zu ersuchen und nöthigenfalls wegen der Pfandbeschreibung eine entsprechende Verfügung zu treffen.[38])

β. Befinden sich die zu pfändenden Sachen in Verwahrung eines Privaten, so ist die Pfändungsbewilligung dem Detentor zuzustellen und falls er sich der Pfändung nicht widersetzt, dieselbe wie beim Executen vorzunehmen. Widersetzt sich der Detentor der Vornahme der Pfändung, so ist — falls er nicht blos Sequester ist — diese zu unterlassen; er haftet aber, von der Zustellung der Pfändungsbewilligung an, dem Executionsführer für das erweisliche Eigenthum des Executen, auf dessen Herausgabe er vom Executionsführer mittelst Klage belangt werden muss.[39])

Handelt es sich um Pfändung sonstiger Forderungen, so ist die Pfändungsbewilligung auch dem Schuldner des Executen zuzustellen und die Pfändung auf den etwaigen Urkunden (über die gepfändete Forderung) ersichtlich zu machen.[40])

2. Die executive Schätzung. Diese ist stets von einem Gerichtsabgeordneten (Gerichtsdiener oder Notar) unter Beiziehung von zwei Sachverständigen auf Grund des Pfändungsprotokolles vorzunehmen.[41])

---

[38]) § 4 des Hofd. v. 29. Mai 1845 N. 889 J.G.S., Hofd. v. 22. März 1784 N. 266 lit. c. J.G.S., M.Erl. v. 2 Juli 1859 N. 120 R.G.Bl., v. 9. April 1860 N. 125 R.G.Bl. u. s. w. Vgl. Manz zu § 287 A.G.O., 381 W.G O., Beidtel Hdb. S. 608 ff., Nippel II. S. 299 ff., Glaser-Unger-Walther N. 4291, 5156, 5516.

[39]) § 4 des Hofd. v. 29. Mai 1845 N. 889 J.G.S. Vgl. § 306 A.G.O., 406 W.G.O., §§ 339, 344, 378 a.b.G.B., Beidtel S. 608, Nippel Erl. II. S. 299 ff.

[40]) § 314 A.G.O., § 415 W.G.O., Hofd. v. 27. Oct. 1797 N. 385. Vgl. auch die Citate in Note 38 und §§ 820, 826 öst. Entw. v. 1881.

[41]) § 347 A.G.O., § 460 W.G.O. Sie kann übrigens sofort nach vollzogener Pfändung angesucht und bewilligt werden. Nippel II. S. 306.

In den summarischen Prozessarten und im Bagatellprozess kann die Pfändung und Schätzung beweglicher Sachen zugleich angesucht, bewilligt und vollzogen werden.[42] Im ordentlichen Prozesse haben blos priv. Creditinstitute das Recht die Pfändung und Schätzung zugleich zu erwirken.[43] In jedem Falle ist das Schätzungsprotokoll dem Gerichte mittelst Berichtes vorzulegen, und von demselben entweder zur Berichtigung zurückzustellen oder zur Kenntniss zu nehmen, indem zugleich den Gerichtsabgeordneten und Sachverständigen die liquidirten Gebühren zuerkannt und hiervon die Parteien mit dem verständigt werden, dass ihnen die Einsicht und Abschriftnahme des Schätzungsprotokolls freisteht.[44]

Geldforderungen unterliegen niemals einer Schätzung, und entfällt daher in dem Falle, als solche Forderungen gepfändet wurden, der zweite Executionsgrad.[45]

3. Die executive Feilbietung. Diese erfolgt, soferne nicht dringende Gefahr des Verderbens oder Unterganges eine sofortige Veräusserung der Pfandobjekte nöthig macht,[46] nach vollzogener Schätzung auf Grund des Feilbietungsgesuches, welchem für die concurrirenden Pfandgläubiger Rubriken und nöthigenfalls (bei grösseren und werthvolleren Sachen) Feilbietungsbedingnisse beizulegen sind.[47] Ueber dieses Gesuch, welches (nach einmal erfolgter Schätzung) von jedem Gläubiger eingebracht werden kann, der ein executionsfähiges Pfandrecht an den betreffenden Sachen erwirkt

---

Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6045, § 968 öst. Entw. v. 1881, § 99 Ex. Entw.

42) § 53 Sum. V., § 87 Bag. Verf.

43) Statuten der öst. ung. Bank § 38, der allg. öst. Boden-Creditanstalt Art. 111, der böhm. Hypothekenbank § 42.

44) §§ 347, 323, 190 ff., 201 A. G. O., §§ 460, 428, 262 ff., 273 W. G. O., § 113 Ex. Entw.

45) Hofd. v. 27. Oct. 1797 N. 385 J. G. S.

46) Vgl. § 91 W. G. O., Beidtel S. 611. Vgl. auch Hofd. v. 20. Mai 1796, N. 299 J. G. S., § 962 öst. Entw. v. 1881, § 100 Ex. Entw.

47) § 347 A. G. O., § 460 W. G. O., vgl. oben § 107 N. 33 ff. dieses Lehrbuchs, vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 6646, § 106 Ex. Entw.

hat, ist das Feilbietungsedict (ähnlich wie bei der Immobiliarexecution) zu erlassen; nur sind in demselben die feilzubietenden Mobilien blos ihrer Gattung nach anzugeben und nur besonders werthvolle Gegenstände speziell hervorzuheben, sowie die Feilbietungstermine von vierzehn zu vierzehn Tagen zu bestimmen.[48]) Während im ordentlichen Prozesse stets drei Termine zu bestimmen sind, sollen im Summar- und Bagatellverfahren bloss zwei Termine bestimmt werden.[49]) Dieses Edict ist in der entsprechenden Weise, insbesondere durch Anschlag — und wenn mit Rücksicht auf den Werth der Executionsobjecte die Kosten der Veröffentlichung nicht als unverhältnissmässig gross erscheinen, durch Einrückung in die Zeitungsblätter — kund zu machen.[50]) Der die Feilbietung bewilligende Bescheid ist dem Executionsführer, dem Executen, sowie denjenigen, die ein gesetzliches oder vertragsmässiges Pfandrecht oder sonst ein dingliches Recht an den Executionsobjecten haben, und insbesondere denjenigen, die ein executives Pfandrecht an denselben erwirkten, zuzustellen.[51])

Die Veräusserung darf auch hier erst am letzten Termin unter dem Schätzungswerthe erfolgen.[52]) Der Schätzungswerth bildet auch hier den Ausrufspreis. Wenn das Executionsobject nicht einen sehr bedeutenden Werth hat, so ist das höchste Anbot nicht nothwendig durch fünf Minuten ausrufen zu lassen und ist es auch nicht nöthig, den Kauflustigen eine Bedenkzeit von einer vollen Viertelstunde zu bewilligen, indem es in der Regel dem Feilbietungscommissär freisteht, diese Fristen nach vernünftigem

---

[48]) § 347 A.G.O., § 460 W.G.O. § 3 der Liz.Ordg. v. 15. Juli 1786, N. 565 J.G.S., §§ 101 f. Ex.Entw.

[49]) § 54 Summ.Verf., § 87 Bag.Verf. In den oben zu Note 5 erwähnten Fällen ist bloss ein Feilbietungstermin zu bestimmen.

[50]) § 2 der Lic.Ordg. v. 1786, § 966 öst. Ent. v. 1881.

[51]) § 347 A.G.O., § 460 W.G.O., Glaser-Unger-Walther N. 6646, Gspan Befried. conc. Gläub. I. S. 129, § 966 öst. Entw. v. 1881, §§ 101, 104 Ex.Entw.

[52]) §§ 347, 326 A.G.O., §§ 460, 432 W.G.O., § 54 Summ.Verf., § 87 Bag.Verf. Vgl. dagegen § 961 öst. Entw. v. 1881, §§ 96 ff. Ex.Entw.

Ermessen abzukürzen.[53]) Jeder einzelne veräusserte Gegenstand ist im Feilbietungsprotokoll speziell zu bezeichnen und ist bei demselben der erzielte Preis und der Name des Erstehers beizusetzen. Der Kaufpreis muss, wenn in den etwaigen Lizitationsbedingnissen nicht etwas anderes bestimmt ist, sogleich baar erlegt werden.[54])

Die Veräusserung von Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, soll in Wien sofort an der Börse geschehen. An anderen Orten ist zunächst eine öffentliche Veräusserung an Einem Termin um den Börsenpreis zu versuchen und wenn diese misslingt, sind die Werthpapiere an das Landesgericht in Wien zum börsenmässigen Verkaufe zu übersenden.[55])

4. Im Falle der Concurrenz von Pfandrechten tritt auch hier ähnlich wie bei der Immobiliarexecution, eine Liquidirung und Rangordnung der concurrirenden Pfandrechte und die Vertheilung des Kaufschillings an die hiernach Berechtigten ein.[56])

5. Die Erfolglassung des gerichtlich erlegten Kaufpreises erfolgt hier in derselben Weise wie im Falle der Immobiliarexecution. Doch kommt es hier viel häufiger vor, dass der Executionsführer sofort nach Beendigung der Feilbietung vom Feilbietungscommissär befriedigt werden kann, ohne dass die (kostspielige) gerichtliche Deponirung des Erlöses nöthig wäre.[57])

III. Die Execution durch Ueberweisung (Einantwortung

---

[53]) § 347 A.G.O., § 460 W.G.O., § 105 Ex.Entw.

[54]) §§ 9, 20 Lic.Ordg. v. 1786, §§ 969 f. öst. Entw. v. 1881, §§ 107, 111 Ex.Entw.

[55]) Hofd. v. 24. Jan. 1844, N 778 J.G.S., § 964 öst. Entw. v. 1881, § 103 Ex Entw.

[56]) S. diesfalls § 107 S. 861 ff. dieses Lehrbuchs, §§ 117 f. Ex.Entw., §§ 972 f. öst. Entw. v. 1881.

[57]) Vgl. oben § 107 S. 866 ff. Die gerichtliche Deponirung des Erlöses ist nämlich immer mit Auslagen verbunden, welche womöglich vermieden werden sollen. Vgl. Kohn G.Halle S. 241, §§ 952 f. öst. Entw. v. 1881, § 112 Ex.Entw.

und Erfolglassung) von Geldforderungen des Executen an den Executionsführer.[58])

Im Falle der Executionsführer auf Bezüge für persönliche Dienste (Besoldungen) oder auf die Pension u. dgl. des Executen greifen will, kann die Execution nur durch Ueberweisung derselben erfolgen.[59]) Sonst steht es in der Regel in der Wahl des Executionsführers, ob er eine Forderung — und zwar auch dann, wenn sie auf wiederkehrende Leistungen geht — veräussern, oder sich überweisen lassen will.[60])

Die Ueberweisung von Geldforderungen des Executen erfolgt auf Grund des diesfälligen Executionsgesuches, ohne dass der Executionsführer vorher die Pfändung dieser Forderungen erwirken müsste.[61])

Infolge dieses Gesuches hat das Gericht an den Schuldner des Executen, und wenn es sich um Zahlungen aus öffentlichen Cassen handelt, an die Casse und deren vorgesetzte Behörde die Einantwortung der Forderung mit dem Auftrage ergehen zu lassen, dass bis zur Befriedigung des ziffermässig[62]) zu bestimmenden Executionsanspruches die eingeantwortete Forderung statt an den Executen an den Executionsführer zu erfolgen sei. Hiervon werden beide Parteien verständigt und kann der Executionsführer auf dieser Grundlage die Forderung des Executen bis zu seiner Befriedigung erheben.[63]) Besitzt der Execut (Dispositiv- oder Beweis-) Urkunden über die eingeantwortete

---

[58]) Vgl. Schuster in den Jur. Blätt. 1875 S. 497 f., 574 f. und 1876 S. 561 ff., Gspan Befriedigung concurr. Gläubiger II. S. 128 ff., §§ 827 ff., 830 ff. öst. Entw. v. 1881.

[59]) § 312 A.G.O., § 412 W.G.O. Vgl. auch Glaser-Unger-Walther N. 6197.

[60]) §§ 314 ff. A.G.O., §§ 415 ff. W.G.O., Hofd. v. 27. Oct. 1797, N. 385 J.G.S., § 802 öst. Entw. v. 1881.

[61]) §§ 312 ff., 314 ff., 321 A.G.O., §§ 412 ff., 415 ff., 425 W.G.O. Vgl. auch § 835 öst. Entw. v. 1881, Exner Hypothekenrecht S. 367 zu Ende.

[62]) J.M.E. v. 27. Sept 1869 Z. 11,181.

[63]) §§ 312, 314, 321 A.G.O., §§ 412, 415, 425 W.G.O., Min.Erl. vom 2. Juli 1859, N. 120 R.G.Bl. v. 9. Mai 1860, N. 125 R.G.Bl. u. s. w. Vgl. Manz zu § 287 A.G.O. und zu 381 W.G.O.

Forderung, so ist die Ueberweisung auf denselben ersichtlich zu machen und wenn die ganze Forderung überwiesen wurde, die Urkunde dem Executionsführer auszufolgen.[64])

Ist die überwiesene Forderung bücherlich sichergestellt, so ist auf Antrag die Uebertragung der Forderung bücherlich einzuverleiben, und erlangt hiedurch der Executionsführer zu seiner überwiesenen bisherigen persönlichen Forderung auch eine Hypothek.[65])

IV. Die Execution durch Sequestration der Einkünfte aus Unternehmungen und der Früchte von beweglichen Sachen des Executen.

Diese wird ganz ähnlich wie die executive Immobiliarsequestration geführt,[66]) indem über das Executionsgesuch dem Executionsführer auf die betreffenden Einkünfte oder Früchte das executive Pfandrecht ertheilt, ein Sequester für das betreffende Unternehmen (Advocatur, Notariat, Handelsgewerbe u. dgl.) oder für die fruchttragenden beweglichen Sachen bestellt, in die Sequestration eingeführt und angewiesen wird, nach Bestreitung der nothwendigen Kosten, (Erwerb-) Steuern u. s. w., den Rest an den Executionsführer bis zu dessen Befriedigung abzutragen.[67]) Ist die Bestellung eines Sequesters überflüssig (wie z. B. bei den Einkünften aus angelegten Fideicommisscapitalien u. dgl.) so ist bloss eine Ueberweisung der Einkünfte zu verfügen.[68])

---

[64]) § 314 A.G.O., § 415 W.G.O., §§ 831 öst. Entw. v. 1881. Bezüglich der Unterlassung der Anmerkung der ex. Einantwortung auf der Schuldurkunde vgl. Glaser-Unger-Walther N. 2551.

[65]) § 315 A.G.O., § 416 W.G.O. S. oben § 107 S. 871 dieses Lehrbuchs.

[66]) S. oben § 107 S. 868 ff. dieses Lehrbuchs.

[67]) § 320 A.G.O., § 422 ff. W.G.O., §§ 844 ff. öst. Entw. v. 1881.

[68]) § 321 A.G.O., § 425 W.G.O.

II. Die Execution von Ansprüchen die nicht Geldforderungen sind.

§ 109.

Die Execution von Ansprüchen, die nicht Geldforderungen sind, erfolgt je nach Verschiedenheit des Anspruchs auf verschiedene Weise.

I. Der Anspruch auf grundbücherliche Eintragung zur Erwerbung oder Aufhebung, (Uebertragung, Beschränkung) eines bücherlichen Rechtes, wird auf Grund des beim Erkenntnissgerichte einzubringenden Executionsgesuches und der hierüber ergangenen Bewilligung zur executiven Eintragung von dem competenten Tabulargerichte und bezw. von dessen Grundbuchsamt (Grundbuchsführer) — gegebenenfalls infolge des Ersuchschreibens des Erkenntnissgerichtes — durch den Vollzug der Eintragung in das Grundbuch befriedigt.[1])

II. Der Anspruch auf gerichtliche Versteigerung einer gemeinschaftlichen Sache wird auf Grund des beim Erkenntnissgerichte einzubringenden Executionsgesuches und der hierüber ergangenen Bewilligung der executiven Versteigerung von der Realinstanz, und bezw. von dem Gerichte, in dessen Sprengel sich die betreffende bewegliche Sache befindet, nach den früher besprochenen Bestimmungen über die executive Feilbietung (zwangsweise gepfändeter Executionsobjecte) befriedigt.[2])

III. Der Anspruch auf Uebergabe des physischen Besitzes[3]) oder auf Räumung einer bestimmten Liegenschaft oder einer Räumlichkeit[4]) und ebenso der Anspruch auf Herausgabe

---

[1]) § 69 Jur. Norm, §§ 302—304 A.G.O., 402—404 W.G.O., § 29 Grdb.G. Strohal Eigenthum an Immobilien S. 92ff., § 976 österr. Entw. v. 1881.

[2]) §§ 69, 51 Jur. Norm., Glaser-Unger-Walther N. 5673, 5841, 6251, 6869, vgl. auch Strohal S. 93f., § 979 österr. Entw. v. 1881.

[3]) § 18 Besitzstr. Verf., § 977 österr. Entw. v. 1881.

[4]) § 19 Bestandstr., § 302 A.G.O., § 402 W.G.O., § 977 österr. Entw. v. 1881. Dasselbe gilt, wenn es sich um eine körperliche Theilung oder Grenzberichtigung handelt, vgl. § 978 österr. Entw. v. 1881.

einer oder mehrerer bestimmter beweglicher Sachen oder Werthpapiere[5]) oder einer Quantität[6]) (also der Anspruch auf dare, restituere und exhibere) wird auf Grund des beim Erkenntnissgerichte[7]) eingebrachten Executionsgesuches und der hierüber ergangenen Executionsbewilligung durch ein Executionsorgan (Richter, Manipulationsbeamte, in der Regel Gerichtsdiener) — eventuell des um den Vollzug ersuchten Gerichtes — dadurch befriedigt, dass das Executionsorgan (nöthigenfalls unter Assistenz der Wache)[8]) den Executen des Besitzes entsetzt und dem Executionsführer oder seinem legitimirten Stellvertreter (bei beweglichen Sachen gegen Empfangsbestätigung)[9]) den Besitz übergiebt, indem er bei Werthpapieren deren executive Uebertragung auf denselben verzeichnet.[10])

Befinden sich die bestimmten zu übergebenden Sachen im Besitze dritter, vom Executen verschiedener Personen, so kann die Execution gegen dieselben nur mit deren Zustimmung oder auf Grund eines gegen sie erwirkten Executionstitels — in der Regel also nur infolge einer gegen sie angestrengten Klage — vollzogen werden.[11]) Gegen den Sequester kann aber die Execution — natürlich unbeschadet der Rechte jener, für welche der Sequester bestellt wurde — auch ohne dessen Zustimmung vollzogen werden.[12]) Insoferne der Executionsführer mit seinem Anspruche auf Herausgabe bestimmter Sachen überhaupt nicht befriedigt werden kann, steht ihm nur die Schadenersatzklage zu.[13]) Besitzt der Execut die dem Executionsführer zu

---

5) § 305 A.G.O., § 405 W.G.O., § 974 österr. Entw. v. 1881.

6) § 307 A.G.O., § 407 W.G.O., § 974 österr. Entw. v. 1881.

7) § 69 Jur. Norm.

8) §§ 344f. A.G.O., 457f. W.G.O., § 19 Bestandstr.

9) §§ 305, 307 A.G.O., §§ 405, 407 W.G.O. Die Ex- u. Immission wird bei Immobilien blos im betreffenden Executionsprotokoll festgestellt.

10) Vgl. § 314 A.G.O., 415 W.G.O., § 975 österr. Entw. v. 1881.

11) § 306 A.G.O., 406 W.G.O., § 4 des Hofd. v. 29. Mai 1845 N. 889 J.G.S.

12) Weil der Sequester blos Detentor, ohne selbstständige Rechte (u. nicht Besitzer) ist. Vgl. Randa Besitz 3. Aufl. S. 20, 110 Note 5, 517, Note 1a.

13) § 306 A.G.O., § 406 W.G.O.

übergebenden Quantitäten nicht, so kann der Executionsführer mit Bewilligung des Gerichtes dieselben auf die für beide Theile unschädlichste Art kaufen und den liquidgestellten Kaufpreis als Geldforderung exequiren, oder seine Schadenersatzforderung einklagen.[14])

IV. Der Anspruch auf Ausstellung oder Erneuerung einer Urkunde wird dadurch exequirt, dass das Erkenntnissgericht die betreffende Urkunde ausstellt, bezw. erneuert.[15])

V. Der Anspruch auf die Rückkehr oder Zurückführung einer Person (der Ehegattin, der Kinder) wird mittels zwangsweiser Zurückführung der Person durch Executionsorgane (und die Wache) vollzogen.[16])

VI. Wie der Anspruch auf Leistung einer Caution zwangsweise durchgeführt wird, ist auf S. 744 ff. besprochen worden.

VII. Der Anspruch auf eine Handlung (facere, insbesondere Arbeit) des Executen, welche auch von einem Dritten vorgenommen werden kann, wird dadurch befriedigt, dass der Executionsführer vom Erkenntnissgerichte ermächtigt wird, die Handlung durch einen Dritten auf die für beide Theile unschädlichste Art vornehmen zu lassen und den liquidgestellten Lohn gegen den Executen als Geldforderung zu exequiren. Dem Executionsführer steht es aber natürlich auch frei, die Schadenersatzklage anzustellen.[17])

VIII. Der Anspruch auf eine Handlung des Executen, welche nur von ihm vorgenommen werden kann (wie z. B. die Leistung eines Manifestationseides) und insbesondere der Anspruch auf eine Unterlassung und ebenso jener auf eine

---

[14]) § 308 A.G.O., § 408 W.G.O., vgl. auch oben § 101 Note 33 dieses Lehrbuchs. Selbstverständlich kann der Schadenersatzanspruch auch sofort in der Klage auf Uebergabe der vertretbaren Sache gestellt u. sohin als Geldforderung exequirt werden.

[15]) §§ 131f. A.G.O., 205f. W.G.O. S. oben § 101 Note 36 dieses Lehrbuchs, § 982 österr. Entw.

[16]) §§ 92, 145 a.b.G.B. Vgl. M.Erl. v. 1. März 1868 Z. 825, Rittner Eherecht S. 312, 321, Glaser-Unger-Walther N. 6909 aber auch 2869.

[17]) § 309 A.G.O., § 409 W.G.O., vgl. oben § 101 Note 35 dieses Lehrbuchs, §§ 980f. österr. Entw. S. auch Note 14.

Duldung des Executen, ist, wenn der Kläger es nicht vorzieht, sofort die Schadenersatzklage (die ihm auch nach fruchtloser Anwendung des Personalarrestes und der Geldstrafen offensteht) anzustellen, dadurch zu befriedigen, dass vom Erkenntnissgerichte gegen den Executen der Personalarrest oder Geldstrafen verhängt und vollzogen werden.[18]) In dem Falle, als eine Sicherstellung für die Einhaltung des gerichtlichen Verbotes von Handlungen oder des Gebotes von Unterlassungen oder Duldungen verfügt wurde, was namentlich in Besitz- und Bestandstreitigkeiten geschieht, kann (auf Grund einer Schadenersatzklage) der gänzliche oder theilweise Verlust der Sicherstellung oder (sofort) die Verhängung von Geld- und Arreststrafen als Executionsmittel erwirkt werden.[19])

1. Der Personalarrest[20]) als (indirectes) Executionsmittel wird infolge des diesfälligen Executionsgesuches, welchem ein Vorschuss für die Verpflegungskosten des Executen beizuschliessen ist,[21]) vom Erkenntnissgerichte bewilligt und von jenem Gericht, in dessen Sprengel sich der Execut befindet, dadurch vollzogen, dass der Execut verhaftet und im civilgerichtlichen Arrestlokale bis zur Erfüllung der Judicatsobligation festgehalten wird. Eine Unterbrechung des Personalarrestes findet — abgesehen von der beurlaubten und von der Reserve- und Landwehr-Mannschaft[22]) — in der Regel nicht statt.[23]) Dagegen kann aber wegen eines und desselben Anspruchs der executive Personalarrest niemals die Dauer Eines Jahres übersteigen.[24])

---

[18]) § 310 A.G.O., § 410 W.G.O., §§ 983ff. österr. Entw.

[19]) §§ 15, 18, 8ff. Besitzstr. V., §§ 341ff. a.b.G.B., § 14 Bestandstr. § 310 A.G.O., 410 W.G.O.

[20]) Schrutka Zeugnisspflicht u. Zeugnisszwang S. 153ff., Blaschke im Jurist. 10. Bd. S. 378ff., Tegazzini das. 12 Bd. S. 119ff., Beidtel Hdb. S. 616ff.

[21]) Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335 lit. e., Hofd. v. 8. Nov. 1784 N. 361, v. 29. Sept. 1791 N. 205, v. 8. März 1833 N. 2601 J.G.O., § 989 österr. Entw. v. 1881.

[22]) Wenn sie nämlich einberufen wird. § 7 der Min.-Vdg. v. 3. März 1867 N. 52 R.G.Bl., vgl. § 988 österr. Entw.

[23]) Wegen der Erkrankung vgl. Hofd. v. 8. Apr. 1796 N. 289 J.G.S., § 988 österr. Entw., Beidtel S. 619.

[24]) § 351 A.G.O., § 465 W.G.O., § 986 österr. Entw.

Die Verpflegungskosten hat in dem Falle, als der Execut sich nicht selbst die nöthige Verpflegung verschaffen kann, der Executionsführer zu tragen und in vorhinein (allenfalls ratenweise) zu entrichten, widrigenfalls der Arrest aufzuheben und wegen desselben Anspruchs nicht mehr zu bewilligen wäre.[25]) Die Höhe der Verpflegungskosten ist vom Gerichte nach den bestehenden Preisen der Lebensmittel und nach den persönlichen Verhältnissen des Executen zu bestimmen.[26])

Bemerkt wird, dass von dem executiven Personalarrest wesentlich verschieden ist der Arrest, welcher vom Gerichte in Ausübung der Coërcitivgewalt als ex officio verfügte Zwangsmaassregel angedroht und verhängt wird, um jene Verbote und Gebote, deren Befolgung von Amtswegen zu erzwingen ist, durchzusetzen.[27]) Diese Arreststrafen sind übrigens von vornherein in einer bestimmten Dauer anzudrohen und können wegen fortdauernden Ungehorsams in steigender Dauer auch wiederholt verhängt werden.[28])

2. Geldstrafen als (indirecte) Executionsmittel[29]) werden infolge der diesfälligen Executionsgesuche von dem Erkenntnissgerichte — im Falle fortdauernder Nichterfüllung der Judicatsobligation bei wiederholter Anwendung, im Verhältnisse zu der zuerst verhängten Strafe, in erhöhten Beträgen — zunächst verhängt, indem dem Executen aufgetragen wird, den betreffenden Betrag binnen 8 Tagen im Expeditsamte des Gerichts zu erlegen.[30]) Das Maximum derselben ist gesetzlich nicht bestimmt.[31])

Der Vollzug der verhängten Geldstrafen (überhaupt, also

---

[25]) Vgl. die Citate in Note 21.

[26]) Hofd. v. 18. Oct. 1817 N. 1379 J.G.S.

[27]) Vgl. diesfalls I. Bd. S. 536f. dieses Lehrbuchs.

[28]) Auch können sie — soweit sie nicht ausgestanden sind, und die Befolgung eingetreten ist, — nachgesehen werden. Vgl. Glaser-Unger-Walther N. 6898.

[29]) Vgl. Schrutka Zeugnisspflicht u. Zeugnisszwang S. 153ff., 176ff. Schopf in s. Archiv N. F. I. Bd. S. 105ff., Kitka in Wagners Ztschr. 1837 II. Bd. S. 1ff.

[30]) § 310 A.G.O., § 410 W.G.O. Min.-Vdg. v. 5. Nov. 1852 N. 227 R.G.Bl., Schrutka S. 176ff., § 986 österr. Entw.

[31]) Vgl. Schrutka S. 155, 176f. u. dagegen § 986 österr. Entw.

auch dann, wenn sie als Coërcitivmittel oder als eigentliche Strafen angewendet werden) erfolgt, wenn die Geldstrafe nicht binnen 8 Tagen nach Rechtskraft der Verhängung derselben bei dem Expeditsamte des Erkenntnissgerichts erlegt wird, durch einen Gerichtsabgeordneten (in der Regel durch den Gerichtsdiener) des Erkenntnissgerichts oder (über Ersuchen) jenes Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Execut seinen Wohnsitz hat. Die zwangsweise Einbringung der Geldstrafen erfolgt dadurch, dass dem Executen soviel, als der Betrag der Geldstrafe ausmacht, von dem vorfindigen beweglichen Vermögen abgenommen wird. Das Abgenommene ist bei Gericht zu erlegen, oder wenn die gerichtliche Deponirung nicht thunlich wäre, einem verlässlichen Mann in Verwahrung zu übergeben, und falls es nicht in Geld oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen bestände, nach vorläufiger von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der vorgenommenen Pfändung und zwar erforderlichen Falls auch unter dem Schätzungswerthe im Versteigerungswege zu verkaufen, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen, der allfällige Ueberrest aber dem Executen auszufolgen ist.[32])

In Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine Hypothekarforderung geführt werden muss, hat das Gericht die Eintreibung der Strafe (unter Mittheilung des mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Erkenntnisses) der für das Kronland bestellten k. k. Finanzprocuratur (oder deren Abtheilung) zu überlassen.[33])

Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe in eine Arreststrafe umzuwandeln, wobei für 5 fl. ein Tag und für einen Betrag unter 5 fl. 12 Stunden Arrest zu verhängen ist.[34])

---

[32]) Min.-Vdg. v. 5. Nov. 1852 N. 227 R.G.Bl.

[33]) § 3 der cit. Vdg. v. 1852.

[34]) § 4 der cit. Vdg. v. 1852.

Inhalts-Verzeichniss.

I. Band.

Erstes Buch: Allgemeiner Theil.

I. Theil. Das Civilprozessrecht.

Erstes Kapitel: Civilprozess und Civilprozessrecht im Allgemeinen.

I. Civilprozess.

II. Civilprozessrecht.

Zweites Kapitel: Oesterreichs Civilprozess und Civilprozessrecht.

I. Der Rechtsstreit und dessen Beilegung im Allgemeinen.

II. Begriff und Arten des öst. Civilprozesses.

III. Geschichte des österr. C.P.Rechts.

A. Die historischen Grundlagen.

1. Der röm. canon. Prozess.

2. Die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren in Deutschland.

B. Die historische Entwickelung.

1. Uebersicht.

2. Die erste Periode bis Maria Theresia.

a) Oesterreich unter und ob der Enns.

b) Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz und Gradisca.

VI. Quellen des öst. C.P.Rechts.

VII. Auslegung und wissenschaftliche Behandlung des Prozessrechts.

VIII. Das System.

II. Theil. Allgemeine Lehren.

Erstes Kapitel: Prozesssubjecte.

1. Das Gericht.

A. Begriff, Arten und äussere Organisation der Gerichte.

B. Innere Organisation der Gerichte.

1. Zusammensetzung der Gerichte im Allgemeinen.

2. Der Richter insbesondere.

C. Zuständigkeit der Gerichte.

1. Gerichtsbarkeit und sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

a) Die Gerichtsbarkeit.

II. Band.

Zweites Buch: Das Erkenntnissstadium.

I. Theil. Das Prozessrechtsverhältniss im Erkenntnissstadium.

Erstes Kapitel: Das Prozessrechtsverhältniss und dessen Begründung.

I. Das Prozessrechtsverhältniss im Allgemeinen.

II. Prozessvoraussetzungen.

Drittes Kapitel: Der Beweis.

I. Allgemeiner Theil der Beweislehre.

A. Die Wahrheit und deren Feststellung im Civilprozesse im Allgemeinen.

B. Der Beweis.

1. Begriff und Arten desselben.

2. Beweissatz und Beweislast.

II. Besonderer Theil der Beweislehre.

A. Die legale Beweistheorie (im ordentlichen und summarischen Prozesse.)

1. Die einzelnen Beweisarten.

a) Der richterliche Augenschein.

b) Urkundenbeweis.

Viertes Kapitel: Prozesshandlungen des Gerichts.

I. Arten derselben.

A. Prozesshandlungen der Gerichte erster Instanz.

1. Die Prozessleitung.

2. Abweisung der Klage.

3. Beweisverfügung.

4. Urtheilssprechung.

II. Theil. Der Prozessgang im Erkenntnissstadium.

Erstes Kapitel. Der ordentliche Prozess.

I. Der schriftliche Prozess.

A. Der allgemeine schriftliche Prozess.

B. Die besonderen schriftlichen Prozessarten.

II. Der mündliche Prozess.

A. Der allgemeine mündliche Prozess.

B. Die besonderen mündlichen Prozessarten.

III. Incidenzstreitigkeiten des ordentlichen Prozesses.

Zweites Kapitel. Der summarische Prozess.

I. Die regulär-summarischen Prozessarten.

A. Der allgemeine reguläre Summarprozess.

B. Die besonderen regulären Summar-Prozessarten.

II. Die irregulär-summarischen Prozessarten.

A. Das Verfahren in Bestandsstreitigkeiten.

B. Das Wechsel- und Wechselsicherstellungsverfahren.

Sach-Register.

A.

59*

B.

C.

(Siehe auch K.)

D.

G.

H.

I. J.

K.

(siehe auch C.)

P.

Q.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

Berichtigungen.

Band I.

Seite 17	Zeile 18	von oben	ist nach dem Worte „Sachverständigen“ einzuschalten: „ohne Dazwischenkunft des Instructions-Richters.“		
„ 34	„ 4	„ „	statt: a) Der oberste Gerichtshof als Schiedsgericht, soll heissen: a) Das Schiedsgericht der öst.-ung. Bank.		
„ 45	„ 9	„ unten	„ § 370 und 342 ob, soll heissen: § 340 und 342 a. b.		
„ 49	„ 1	„ oben	ist nach „Geldsumme“ einzuschalten: von 50 fl.		
„ 56	„ 10	„ „	statt: irregulär	soll heissen:	regulär.
„ 56	„ 13	„ „	„ regulär	„ „	irregulär.
„ 63	„ 19	„ „	„ Andreas	„ „	Andreae.
„ 69	„ 15	„ unten	„ Kühndel's	„ „	Kühns.
„ 108	„ 5	„ oben	„ Goblern	„ „	Gobler.
„ 108	„ 11	„ „	„ Schwarzenthalers	„ „	Schwartzenthalers.
„ 170	„ 7	„ „	„ Vertrage	„ „	Vortrage.
„ 229	„ 16	„ „	„ 12. Mai	„ „	2. Mai.
„ 229	„ 17	„ „	„ 743	„ „	49.
„ 238	„ 13	„ unten	„ demselben	„ „	denselben.
„ 240	„ 4	„ oben	„ durch Urtheil	„ „	oft durch Urtheil.
„ 251	„ 5	„ oben	„ schriftlichen	„ „	summarischen.
„ 258	„ 10	„ „	„ 51	„ „	54.
„ 300	„ 23	„ „	„ restrinctive	„ „	restrictive.
„ 351	„ 8	„ unten	Note 46) soll lauten: § 12 a. b. G.B. vgl. die u. s. w.		
„ 375	„ 7	„ „	statt: und 39	soll heissen:	und 39 Abs. 2.
„ 395	„ 4 u. 5	„ „	sind die Worte: „in Galizien u. in Bukowina“ zu streichen.		
„ 439	„ 7	„ „	in der Note statt: 1823 soll heissen: 1825.		
„ 515	Note 35 soll lauten: Hofd. v. 6. März 1821 N. 1743 J.G.S.; vgl. Glaser u. s. w.				

Band II.

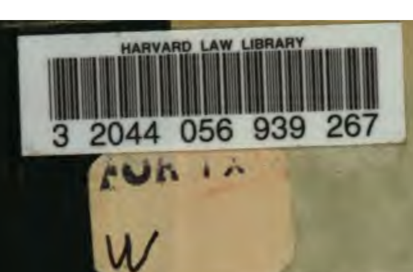
Seite 24	Zeile 8	von oben	statt: des	soll heissen:	der.
„ 24	„ 1	„ unten	„ dieselbe	„ „	denselben.
„ 44	„ 14	„ oben	„ Anfang	„ „	Umfang.
„ 52	„ 6	„ „	„ demacht	„ „	gemacht.
„ 64	„ 12	„ „	„ Beweis als erbracht	„ „	Eid als geleistet.
„ 84	„ 18	„ „	„ erfolgen	„ „	angefochten werden.
„ 86	„ 8	„ unten	„ unbestritten	„ „	unbestreitbar.
„ 113	„ 1	„ „	(Note 49) statt: § 822	„ „	§ 812.
„ 115	„ 15	„ oben	statt: Anerkennung	„ „	Anmerkung.
„ 115	„ 2	„ unten	„ die arrestirenden	„ „	die zu arrestirenden.
„ 127	„ 15	„ oben	„ so sind die	„ „	so sind sie mit ihren.
„ 129	„ 3	„ unten	„ Mahnverfahrens	„ „	Mandatsverfahrens.
„ 165	„ 1 u. 6	„ oben	„ Retraction	„ „	Retractation.
„ 190	„ 11	„ „	„ rescissorium	„ „	restitutorium.
„ 190	„ 18	„ „	„ restitutorium	„ „	rescissorium.
„ 229	„ 5	„ „	ist nach 1. einzuschalten: für die Erfüllung der Judicats-obligation.		
„ 257	„ 11	„ unten	statt: Prozessacten	soll heissen:	Prozessarten.
„ 340	„ 5	„ oben	„ Vertreter	„ „	Vertretungsleister.
„ 340	„ 16	„ „	„ c)	„ „	2.
„ 340	„ 16	„ „	„ Personen	„ „	der Eid jener Personen.
„ 341	„ 1	„ „	„ 2.	„ „	3.
„ 343	„ 14	„ „	„ 3.	„ „	4.
„ 388	„ 6	„ unten	ist das Wort „nicht“ zu streichen.		
„ 388	„ 4	„ „	statt: bevor	soll heissen:	nachdem.
„ 535	„ 17	„ oben	„ „oder:“	„ „	oder in Decretform:
„ 535	„ 23	„ „	„ „Urtheilen“	„ „	Urtheilen u. Decreten.
„ 629	„ 5 u. 6	„ unten	„ „(vor den politischen Behörden)“	soll heissen:	(vor Gerichten u. nicht vor politischen Behörden).

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.









WAGNER VON JAUREGG

Gutachten der Wiener medizinischen Fakultat

1907



AUSTRIA
(31)

Separatabdruck
aus der

Wiener klinischen Wochenschrift

Organ der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien.

XX. Jahrgang. **Nr. 17.**

Gutachten der Wiener medizinischen Fakultät.

Julius
Referent: Prof. Wagner v. Jauregg.



WIEN und LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.
1907.

Separatabdruck aus der Wiener klinischen Wochenschrift
1907, Nr. 17.

der Wiener medizinischen Fakultät.

Referent: Prof. Wagner v. Jauregg.

Alt-Weiberliebe, Sadismus, fraglicher Lustmord.

Der in folgendem mitzuteilende Fall ist nicht nur vom forensisch-psychiatrischen Standpunkt aus bemerkenswert, sondern er hat auch ein großes Interesse für die Psychopathologie des Geschlechtslebens. Und zwar in zweifacher Hinsicht.

Erstens ist es ein ausgesprochener Fall von geschlechtlicher Hinneigung eines Mannes zu alten Frauenspersonen. Diese Anomalie des geschlechtlichen Empfindens ist gewiß nicht häufig. Einen eingehender geschilderten Fall habe ich bisher in der einschlägigen Literatur nicht auffinden können.

Krafft-Ebing hat zwar die Hinneigung zu alten Männern als Gerontophilie beschrieben; er versteht aber darunter die homosexuelle Hinneigung zu greisenhaften Männern. Eine heterosexuelle Neigung zu alten Personen kommt ferner u. zw. bei beiden Geschlechtern gewiß nicht selten vor; dann handelt es sich aber meistens um Hinneigung zu einer bestimmten alten Person, ob Mann oder Weib.

Das Charakteristische des vorliegenden Falles ist dagegen, daß der geschlechtliche Reiz nicht von einer bestimmten Person, sondern von dem alten Weibe an und für sich ausgeht. Man könnte also diese Anomalie des geschlechtlichen Empfindens als eine Art von Fetischismus bezeichnen; die physische Beschaffenheit des alten Weibes ist hier der Fetisch.

Zweitens zeigt der Fall in selten klarer Weise die Entstehungsgeschichte der geschlechtlichen Verkehrtheit. Er ist ein überzeugendes Beispiel für die Richtigkeit der Theorie, die Binet vertritt: irgendwelche Komplexe von Vorstellungen und Empfindungen, die mit dem ersten Erwachen des Geschlechtslebens zusammentreffen, können bei Prädisponierten in eine so innige assoziative Verbindung mit dem geschlechtlichen Empfinden treten, daß diese Verbindung dauernd bestehen bleibt und durch spätere Erlebnisse nicht mehr oder nur sehr schwer zu lösen ist.

R. K., von dem sogleich die Rede sein wird, ist des ersten geschlechtlichen Verkehres durch Verführung von seiten eines alten Weibes teilhaftig geworden; seither fühlt er sich geschlechtlich nur zu alten Weibern hingezogen.

Ergebnisse aus den Akten.

Am 1. Mai 1900 wurde in F.....dorf in Oberösterreich die zirka 64jährige Häuslerin Sch., auf dem Fußboden ihres Wohnzimmers liegend, tot aufgefunden.

Die näheren Umstände ließen keinen Zweifel aufkommen, daß die Sch. eines gewaltsamen Todes gestorben war.

Um den Hals der Ermordeten war ein grobes Bauernschnupftuch mit einem einfachen Knoten in der Höhe des Kehlkopfes so fest zugezogen, daß sich um den ganzen Hals herum, entsprechend dem geknüpften Tuche, eine ca. 2 cm breite Strangulierungsfurche gebildet hatte. Die Obduktion ergab als Todesursache Erstickung.

Außerdem fanden sich aber an dem Kadaver Zeichen vor, die auf einen Kampf schließen ließen, welcher der Erdrosselung vorangegangen war.

Das Nasenbein war gebrochen und aus der Nase war ein bedeutender Bluterguß erfolgt. Am Stirn- und Scheitelbein der linken Seite, teilweise bis zur Wange herablaufend, fanden sich mehrere fingerdicke, bis 9 cm lange Striemen, die nach dem Gutachten der Gerichtsärzte nur von Stockschlägen herrühren konnten. Ferner fanden sich Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen vor an Stirn- und Scheitelgegend, am Nasenrücken, am Jochbein, am rechten Mundwinkel und an der linken Ober- und Unterlippe.

Ferner fanden sich Kratzverletzungen am Kinn und am Halse; Blutunterlaufungen und Hautabschürfungen am rechten Darmbein und an beiden Knien.

Der Mord mußte in den frühen Vormittagstunden stattgefunden haben, denn der Sohn der Sch. hatte das Haus um ½7 Uhr früh verlassen und man fand das Frühstücksgeschirr noch unabgewaschen vor.

Wie sich später herausstellte, hatte der unbekannte Täter außerdem drei Paar Stiefel entwendet.

Die Einvernahme der in der Nachbarschaft der Sch. wohnenden Personen ergab bald reichliche Anhaltspunkte, die zur Eruierung des Täters beitragen konnten.

Zahlreiche Personen hatten nämlich am 1. Mai vormittags teils in der Richtung zum Tatort, teils in der Richtung vom Tatort gehend, einen unheimlich aussehenden Menschen gesehen, dessen Aeußeres und dessen Kleider sie genau und übereinstimmend beschrieben.

Die Personen, welche den Täter gegen das Haus der Sch. zu hatten gehen sehen, gaben als Zeitpunkt der Begegnung 7 bis 8 Uhr früh, diejenigen, welche ihn vom Tatort weggehen gesehen hatten, 10 bis 12 Uhr vormittags an; die letzteren gaben außerdem an, daß der Fremde drei Paar Röhrenstiefel unter dem Arme getragen habe.

Es wurde außerdem bald eruiert, daß am 8. Mai zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags ein Mann, auf den die Beschreibung der F.....dorfer Einwohner paßte, der Bäuerin H. in M. (zirka 15 km vom Tatort entfernt) drei Paar Stiefel verkauft hatte, welche Stiefel als die aus dem Hause der Sch. gestohlenen erkannt wurden.

Tatsächlich meldete auf Grund der erlassenen Verlautbarung schon am 30. Mai der Gendarmerieposten in Groß-R., daß die Personbeschreibung des unbekannten Mörders der Sch. treffend auf einen gewissen, mehrfach vorbestraften Taglöhner R. K. passe, der sich auch durch eine gewisse Scheu vor Wachorganen verdächtig mache.

Auf Grund dieser Mitteilung wurde R. K. ausgeforscht und am 25. Juni 1900 in Ober-Sch. in Oberösterreich verhaftet.

Die Erhebungen ergaben bald gegen K. einen sehr belastenden Indizienbeweis. K. wurde von fast allen 36 Personen, die dem mutmaßlichen Mörder der Sch. am 1. Mai begegnet hatten, teils mit voller Bestimmtheit, teils mit großer Wahrscheinlichkeit als dieser Mann agnosziert.

Ferner mißlangen sämtliche mit großer Hartnäckigkeit angestellten Versuche des K., ein Alibi für die Zeit der Tat nachzuweisen; im Gegenteil konnte festgestellt werden, daß K. in der Zeit vom 30. April vormittags bis zum 1. Mai abends von niemandem in seinem damaligen Aufenthaltsort in E. gesehen worden war.

Außerdem wechselte K. seine ein Alibi beweisen sollenden Angaben wiederholt, woraus sich die Absicht, die Richter irrezuführen, offen erkennen ließ.

Dabei stellte sich auch heraus, daß K. eine falsche Eintragung in sein Arbeitsbuch, als ob er an einem bestimmten Arbeitsplatz vom 30. April bis zum 23. Juni ununterbrochen gearbeitet hätte, erschlichen hatte.

Tatsächlich war K. zur Zeit der Tat in keinem Arbeitsverhältnis gestanden.

Dagegen wurde festgestellt, daß K. vom 30. April früh bis zum 1. Mai abends seinen Unterstand, resp. sein Nachtlager bei einem Häusler in E. nicht aufgesucht hatte.

Es wurde ferner auch erhoben, daß K., obwohl in sehr prekären Geldverhältnissen lebend, sich Mitte Mai neue Kleider angeschafft hatte, da er sich in seiner alten, in verschiedenen Steckbriefen beschriebenen Kleidung nicht sicher fühlen mochte. Daß er sich ferner in E. am 1. Mai den Bart, den er früher trug, abrasieren ließ.

Auf das mutmaßliche Motiv der Tat des K. warfen Umstände ein grelles Licht, die gleich bei seiner Inhaftsetzung bekannt wurden. K. wurde nämlich auch vom Bezirksgericht P. wegen zweier Notzuchtsdelikte verfolgt, die er sich am 16. Juli und am 8. August 1899 hatte zuschulden kommen lassen.

Die beiden Fakten trugen sich folgendermaßen zu. Am 16. Juli hatte K. tagsüber ziemlich viel getrunken, so daß er abends leicht berauscht war. Er wurde dabei auch geschlechtlich ziemlich erregt, denn auf dem Heimweg durch den Ort Pr. wollte er sich schon an zwei Frauen vergreifen, die ihn aber energisch zurückwiesen. Als er dann zum Armenhaus kam, trat er in dasselbe ein, setzte sich zu der in der Hausflur anwesenden 64jährigen Pfründnerin A. N., fing an, sie abzugreifen und forderte sie zum Beischlaf auf. Da sie sich wehrte und fortgehen wollte, drückte sie K. zu Boden, legte sich auf sie, hob ihr die Röcke auf und wollte sie gebrauchen. Er ließ erst von ihr ab, als über ihr Schreien eine Frau ihr zu Hilfe kam.

K. verantwortete sich bei der ersten Einvernehmung dahin, daß er volltrunken gewesen sei und von der ganzen Sache nichts wisse.

Für den Bewußtseinszustand des K. ist es von Bedeutung, daß er zwei Burschen, die er unmittelbar nach dieser Szene auf der Straße traf, fragte, ob sie nicht schreien gehört hätten.

Das zweite Notzuchtsfaktum trug sich folgendermaßen zu: K. hatte auch an diesem Tage, dem 8. August 1899, getrunken; beim Verlassen eines Gasthauses im Orte L. an der Donau stahl er eine Zille und fuhr mit derselben stromabwärts bis E.: dort landete er und ließ sich mit der unweit des Ufers auf einem Felde arbeitenden, 76 Jahre alten Ausnehmerin E. in ein Gespräch ein. Im Verlaufe desselben suchte er die E. unter Zusicherung einer Entlohnung von 20 Kreuzern zum Beischlaf zu bewegen.

Da sich die E. weigerte, stieß er sie zu Boden, legte sich auf sie, nahm sein Glied aus der Hose und suchte ihren Unterleib zu entblößen.

Da die E. sich wehrte und um Hilfe rief, mißhandelte sie K. mit Schlägen; als auf ihr Hilferufen ein Mann herbeikam, ließ er von ihr ab, versetzte ihr noch ein paar Stöße und fuhr dann in der Zille davon.

Auch diesmal verantwortete sich K., nachdem er dem ihn verhaftenden Gendarmen zuerst gestanden hatte, daß er die E., aber nur aus Zorn, durchgehauen habe, später dahin, daß er von nichts wisse; obwohl er nicht einmal behauptete, schon bei Begehung der Tat volltrunken gewesen zu sein, sondern angab, daß er erst nachher betrunken geworden sei und sich auch an gleich zu erwähnende Handlungen, die auf das Notzuchtsattentat folgten, erinnerte.

K. war nämlich stromabwärts bis U. gefahren; dort legte er bei einem Wirtshaus an und verkaufte die gestohlene Zille um vier Gulden, bei welchem Geschäfte er durchaus nicht den Eindruck eines Betrunkenen machte. K. gab übrigens bei einer späteren Vernehmung auch noch an, daß er sich an das Angebot von 20 Kreuzern erinnere.

Längere Zeit vorher hatte sich mit K. schon folgendes zugetragen: Er war am 11. September 1894 bei einem Brande in R. als Feuerwehrmann tätig gewesen und hatte sich nach dem Brande an einem von den Bauern von R. gespendeten Gratiswein gütlich getan. Er war, als er mit der Feuerspritze nach seinem Heimatsort Ro. fuhr, betrunken; doch stimmen die Aussagen über den Grad seiner Trunkenheit nicht überein.

K. ging dann in ein Haus in Ro., in dem nur einige Kinder zu Hause waren und benahm sich dort sehr auffallend, ohne daß der eigentliche Zweck seiner Anwesenheit klar geworden wäre.

Hierauf begab er sich in die Wohnung der 64jährigen Ko., die mit Zahnschmerzen im Bette lag und der sein Besuch zu dieser Stunde auffällig war. Er erzählte zuerst vom Feuer, dann verlangte er von der Ko. einen Stiefelzieher; als ihm die Ko. erklärte, daß sie einen solchen nicht besitze, zog er seine Stiefel aus. Darauf versperrte er die Tür von innen. Nachdem er nun im Zimmer einige Male auf und ab gegangen war, faßte er die

Tuchent der Ko. an, wohl um ihr dieselbe wegzuziehen. Als sie ihm das verwies, packte er die Ko. bei der Gurgel und fing an, sie zu würgen, wovon er erst abließ, als über das Geschrei der Ko. eine Mitbewohnerin des Hauses zum Fenster gekommen war und den K. angeschrien hatte, was er denn mache.

K. ließ hierauf von der Ko. ab, öffnete die Tür und ging nach kurzem Wortwechsel fort.

Die Ko. hatte sich zwar den Anschein gegeben, als ob es K. auf ihr Geld abgesehen gehabt hätte; doch wurde konstatiert, daß K. den Hosenschlitz offen hatte, was wohl über seine wahren Absichten zur Genüge aufklärt.

K. wurde damals zu einer Arreststrafe von vier Wochen verurteilt.

Es wurde durch diese Fakten wahrscheinlich gemacht, daß auch der Mord an der Sch. einen geschlechtlichen Hintergrund haben dürfte, eine Vermutung, die, wie sich bald herausstellte, begründet war.

K. leugnete durch lange Zeit mit der größten Hartnäckigkeit, den Mord an der Sch. begangen zu haben.

Als es aber am 11. März 1901 zur Hauptverhandlung kam, suchte K. anfangs noch sein Leugnen aufrecht zu erhalten, indem er sich mit ziemlicher Geistesgegenwart verteidigte; nachdem er aber am zweiten Tage der Verhandlung von fast allen Personen, die den mutmaßlichen Mörder der Sch. am 1. Mai 1900 gesehen hatten, agnosziert worden war, legte er über Aufforderung des Vorsitzenden ein volles Geständnis ab.

Er gab an, er sei am 1. Mai morgens in das Haus der Sch. getreten und habe etwas zu essen verlangt, was er auch erhielt. Während er bei der Sch. saß und mit ihr plauderte, wurde er geschlechtlich erregt und verlangte von der Sch. den Beischlaf. Als sich die Sch. weigerte, warf er sie zu Boden und schlug sie, da sie sich wehrte und schrie, mit der Hand ein paarmal auf den Kopf. Als sie noch weiter schrie, habe er sie aus Zorn mit ihrem Halstuch erdrosselt.

Wie er das Halstuch zugezogen, könne er nicht bestimmt sagen, weil er ganz von Sinnen gewesen sei.

Nachdem er die Sch. ermordet hatte, sei er fortgegangen; die Stiefel, die er an sich genommen, seien bei der Tür gestanden.

K. erzählt dann, wie er die Stiefel verkauft habe, wie er mit der fliegenden Brücke nach E. gefahren sei und sich dort habe rasieren lassen und was er noch weiter am selben Tage gemacht habe.

Ueber Antrag des Staatsanwaltes wurde nach diesem Geständnis die Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten verfügt.

Bei einem am 12. März 1901 vorgenommenen Verhör machte K. noch ausführlichere Angaben über seine Tat. Er habe, neben der Sch. sitzend, Geschlechtslust verspürt; er habe angefangen, sie abzugreifen und habe an sie das Ansinnen gestellt, sie möge sich gebrauchen lassen. Da sie sich weigerte, habe er sie zu Boden geworfen; er habe ihr die Kittel aufgehoben, seinen Geschlechtsteil herausgenommen, ihr die Füße auseinander getan und sich auf ihren Leib gelegt. Da sie immer schrie, ihn von

sich stieß und mit dem Körper hin und her wackelte, habe er ihr ein Paar heruntergehaut und sie dann am Halse gewürgt. Ob er in ihren Geschlechtsteil eingedrungen sei, könne er sich nicht erinnern; ebensowenig, ob er eine Samenergießung gehabt habe.

Nachdem er sie gewürgt hatte (vom Halstuch erwähnte K. bei dieser Vernehmung nichts mehr), habe sie noch ein paar Schnapper gemacht und war tot. Als sie tot war, habe er sich mit ihr nicht mehr befaßt, da er eine Scheu vor toten Menschen habe. Er habe ihr nur noch die Kittel heruntergegeben und seinen Geschlechtsteil wieder versorgt.

Wo er die Stiefel genommen, will er sich bei dieser Vernehmung nicht erinnern können; freilich habe er die drei Paar Stiefel besessen, ohne genau zu wissen, wo er sie hergenommen habe. Es sei ihm nämlich nach dem Morde alles im Kopfe herumgegangen. Entschieden habe er nicht die Absicht gehabt, die Frau zu töten, sondern er wollte sie nur betäuben, damit sie nicht mehr schreie und er sie gebrauchen könne.

Einen düsteren Hintergrund erhielt die Tat des K. durch den Umstand, daß in der Zeit von 1897 bis 1900 in Oberösterreich sieben Morde an Frauen im Alter von 53 bis 68 Jahren verübt worden waren. Sämtliche Frauen wurden im Freien erdrosselt aufgefunden; zwei hatten auch noch einen Messerstich in das Herz erhalten. In allen Fällen bestand der Verdacht des Lustmordes; in drei Fällen waren Spuren eines ausgeführten Geschlechtsaktes nachzuweisen, indem in dem einen Falle das Genitale zerrissen war, während in den beiden anderen Fällen der Bauch vom Genitale bis zum Nabel aufgeschlitzt war, in dem einen sogar ein Teil des Genitales fehlte.

Noch unheimlicher wurde die Situation, als am 19. März ein Zellengenosse des K. aussagte, daß derselbe eines Nachts K., der im Traume laut sprach, belauschte und hörte, wie derselbe von der Ortschaft G. sprach (in G. war nämlich einer der obenerwähnten Morde vorgefallen), dann von zwei Lustmorden, die nicht an den Tag kommen dürften, sonst würden sie beide aufgehängt (K. sprach nämlich so, als wenn er sich an einen Genossen wenden würde); dann kam noch etwas vom Händewaschen. Dann: „Schau her, was die für eine große F . . hat."

Bezüglich des Mordes in G. stellte sich übrigens bald heraus, daß K. denselben nicht begangen haben könne, da er zu der Zeit, als derselbe verübt wurde, in Y. beim Bezirksgericht in Haft war.

Die weiteren Nachforschungen ergaben kein entscheidendes Resultat, da einzelne Personen, die die mutmaßlichen Mörder gesehen hatten, wohl den K. agnoszieren zu können glaubten, während andere wieder seine Identität bestimmt in Abrede stellten.

Als K. über diese Morde einvernommen wurde, machte er über die Zeit, seitdem er den Abschied vom Militär erhalten hatte, ausführliche Mitteilungen, indem er Datum, Orte, Personen angab, wann, wo und bei wem er gearbeitet hatte.

Als bei einer Vernehmung am 9. Juni 1901 energisch in ihn gedrungen wurde, alles zu gestehen und ihm eine gravierende Zeugenaussage vorgelesen wurde, geriet K. in einen hochgradigen Erregungszustand, indem er schrie und weinte und in etwas konfuser Weise sich über die gegen ihn gerichteten Anschuldigungen beschwerte.

Ueber den früheren Lebenslauf des K. wurde folgendes bekannt: Er ist 1873 geboren, also 29 Jahre alt; seine Eltern standen bei seiner Geburt bereits in einem vorgerückten Alter (Vater 63, Mutter 40 Jahre); für eine hereditäre Belastung ergaben sich keine Anhaltspunkte. Er besuchte die Volksschule fleißig durch acht Jahre, doch machte er geringe Fortschritte, angeblich weil er sich nichts merken konnte. Im Entlassungszeugnis der Volksschule hat K. in Naturgeschichte und Naturlehre nicht genügend, im Rechnen und in Geographie und Geschichte kaum genügend, Fleiß gering. Doch war sein sittliches Betragen zu dieser Zeit ein ganz zufriedenstellendes.

Nach absolvierter Schulzeit kam K. zu einem Bürstenbinder in die Lehre, erwies sich aber als unbrauchbar; er wurde Steinbrucharbeiter und arbeitete seither immer als Taglöhner oder Schiffmann.

Mit 20 Jahren kam er zum Militär, erreichte in dreijähriger Dienstzeit keine Charge, besuchte die Mannschaftsschule mit ungenügendem Erfolge; er erlitt beim Militär elf Strafen.

Im Zivil hatte K. folgende Abstrafungen: 1. Bezirksgericht M., 22. September 1894, körperliche Beschädigung, vier Wochen Arrest; 2. Landesgericht L., 20. Dezember 1897, Diebstahl, einen Monat Kerker; 3. Bezirksgericht M., 28. Juli 1898, Diebstahl, 14 Tage Arrest; 4. Bezirksgericht Y., 21. September 1898, Betrug, 14 Tage Arrest.

Im September wurde K. vom Militär entlassen; seither hat er bis zu seiner Inhaftierung ein recht unstetes und ziemlich arbeitscheues Leben verbracht; er hatte in dieser Zeit, also in nicht ganz drei Jahren, seinen in den Akten verstreuten Angaben nach mindestens 15 verschiedene Arbeitsplätze, von denen er viele nur ganz kurze Zeit innehatte; dazwischen war er viel auf Wanderschaft. Sechsmal dürfte er im Spital gewesen sein mit einem Gesamtaufenthalt von etwa sieben Monaten; mindestens zwei Monate brachte er im Arrest zu.

Die Arbeitsfähigkeit des K., d. h. vor allem seine Lernfähigkeit, scheint eine recht geringe gewesen zu sein; er wurde immer nur zu den niedrigsten Taglöhnerarbeiten verwendet; selbst Bauernarbeit, die eine etwas größere Geschicklichkeit verlangte, also erlernt werden mußte, konnte er nicht verrichten.

Die Gerichtsärzte gaben über K. ein Gutachten ab, in dem sie zu dem Schlusse kamen, daß der Angeklagte im leichten Grade mit Blödsinn behaftet erscheine und wegen der von diesem Intelligenzdefekt abhängigen moralischen Minderwertigkeit nicht in vollem Maße zurechnungsfähig, resp. für seine Tat verantwortlich sei. Bei der mündlichen Verhandlung führten die Sachverständigen aus, daß sie mit dem Ausdruck „Blödsinn" nur einen Schwachsinn, eine Minderwertigkeit gemeint hätten und zwar einen die Zurechnungsfähigkeit nicht aufhebenden Grad des Schwachsinns.

In bezug auf den Geisteszustand zur Zeit der Tat gerieten die beiden Sachverständigen in einen Widerspruch. Dr. S. nahm es als möglich an, daß K., obwohl Epilepsie bei ihm ausgeschlossen sei, die Tat, die Dr. S. als Lustmord bezeichnet, in einem Zustand krankhafter Bewußtlosigkeit ausgeführt haben könne. Er

glaubt einen teilweisen, die Zeit der Tat betreffenden Erinnerungsdefekt konstatieren zu können.

Dagegen schließt Sachverständiger Dr. R. einen Zustand krankhafter Bewußtlosigkeit zur Zeit der Tat aus.

Im Laufe der Verhandlung mußte übrigens Dr. S. zugeben, daß die Angaben des K. über mangelhafte Erinnerung erlogen sein können, während der andere Sachverständige es direkt aussprach, daß K. simuliere, d. h. sich dümmer stelle, als er wirklich sei.

Gutachten.

Bei K. werden wir zu untersuchen haben: den Geisteszustand vor der Tat, den Bewußtseinszustand bei Begehung der Tat und den gegenwärtigen Geisteszustand.

Man wird den Gerichtsärzten beistimmen müssen, wenn sie sagen, daß K. ein geistig minderwertiges oder, wie der nicht glücklich gewählte Ausdruck in deren Gutachten lautet, in minderem Grade blödsinniges Individuum ist.

Es lassen sich zur Stütze dieser Ansicht eine Reihe von Tatsachen anführen.

K. hat in der Volksschule nur sehr geringe Fortschritte gemacht, wobei allerdings der Umstand, daß er mehrere Jahre in einer Klasse bleiben mußte, nicht viel besagt; denn die ganze Schule hat nur drei Klassen. Aber das Abgangszeugnis lautet sehr ungünstig. K. sollte dann ein Gewerbe erlernen, das Bürstenbindergewerbe, aber er war dazu unfähig. Er erreichte im dreijährigen Militärdienst keine Charge; er besuchte die Mannschaftsschule mit ungenügendem Erfolge. Er war zeitlebens nur zu den einfachsten Taglöhnerarbeiten fähig; irgendwelchen landwirtschaftlichen Arbeiten, die ein gewisses Maß von Geschicklichkeit erfordern, war er nicht gewachsen.

Selbst von den Häftlingsgenossen wurde K., wie aus den mit ihnen angestellten Protokollen hervorzugehen scheint, nicht als ganz voll, als geistig ebenbürtig genommen, sondern wie ein Schwachkopf behandelt.

Anderseits darf man auch den Grad dieser geistigen Minderwertigkeit nicht überschätzen. Derselbe war nicht so groß, um K. bisher eine selbständige Lebensführung unmöglich zu machen, als einfacher Taglöhner, also in einer Lebensstellung, über die Hunderttausende nicht hinauskommen.

Ja, wir sehen K. sogar einmal im Jahre 1898 in einer Stellung, in der er, wenn auch ganz im kleinen, als selbständiger Unternehmer auftritt, dem andere ihre Arbeitskraft anvertrauen; die Affäre endete allerdings damit, daß K. den von ihm aufgenommenen Arbeitern mit dem Lohne durchging.

Wenn aber K. in dieser Stellung Schiffbruch litt, so ist daran nicht sein intellektueller, sondern sein moralischer Defekt schuld.

Auch verdient beachtet zu werden, daß K. von den Personen, die in verschiedenen Lebensverhältnissen mit ihm zu tun hatten, soweit aus den Akten ersichtlich, nie als schwach- oder blödsinnig, sondern als vollsinnig bezeichnet wurde.

Es wird diesen indirekten Anhaltspunkten bei der Beurteilung des früheren Geisteszustandes des K. ein größeres Gewicht beizulegen sein als dem Ergebnis eines auf Erhebung seines

Intelligenzgrades abzielenden Examens, einer sogenannten Intelligenzprüfung.

Denn erstens steht K. gegenwärtig unter dem Verdacht, zu simulieren oder wenigstens zu übertreiben; und so dumm ist nicht leicht ein Schwachsinniger, daß er sich nicht noch dümmer stellen könnte.

Ferner ist der gegenwärtige K. nicht der K. der Vergangenheit, eine Tatsache, der die Gerichtsärzte, wie aus ihrem Gutachten hervorgeht, nicht Rechnung getragen haben. Es ist mit ihm, wie später auszuführen sein wird, in der Haft eine Veränderung vor sich gegangen.

Es ist daher nicht zulässig, aus dem gegenwärtigen Geisteszustand des K. ohne weiteres auf seinen Zustand vor der Tat zu schließen.

Auch die Art, wie sich K. in der Zeit bis zur Hauptverhandlung verantwortete, läßt auf einen Grad von Intelligenz schließen; er bekundete nicht bloß einige Schlauheit, sondern auch geistige Beweglichkeit und Voraussicht. Die lange Dauer der Untersuchung ist ja darauf zurückzuführen, daß K. durch die Art seiner Verantwortung dem Richter nicht geringe Mühe bei der Feststellung des Tatbestandes verursachte.

Man wird dem einen der Gerichtsärzte beistimmen können, wenn er in recht bezeichnender Weise K. als ein Individuum bezeichnet, bei dem Schlüsse von mehr als zwei bis drei Kategorien nicht vorkommen. Bildung von weit reichenden Gedankenketten war offenbar nicht Sache des K., aber innerhalb der seinem Denken gesetzten engen Grenzen dachte er folgerichtig.

Es wird ferner auch die ethische Seite des Seelenlebens des K. in Betracht zu ziehen sein.

Ein früh auftretender ethischer Defekt ist bei K. nicht nachzuweisen. So mangelhaft auch seine Lernerfolge in der Volksschule sind, im sittlichen Betragen erhielt er im Abgangszeugnis die beste Note.

Beim Militär allerdings erfuhr K. elf Disziplinarstrafen, doch befinden sich darunter keine schwereren Vergehen, nur leichtere Uebertretungen militärischer Vorschriften.

Nach der Militärzeit erfuhr K. jedoch eine Anzahl von Abstrafungen.

Wenn wir den weiteren Lebenslauf und die gerichtlichen Abstrafungen des K. berücksichtigen, kommen wir zu dem Schlusse, daß K. zwar keine von selbst wirksamen kriminellen Neigungen hat; er ist kein Raufer, kein Trunksüchtiger, kein Spieler, er ist eigentlich nicht eigentumsgefährlich, nicht in hohem Grade genußsüchtig.

Aber er hat sehr wenig moralischen Halt. Er braucht nur etwas mehr Alkohol zu bekommen, den er schlecht verträgt, und er stellt etwas an; er braucht nur ein paar Gulden anvertraut zu bekommen und er kann der Versuchung nicht widerstehen, sie zu unterschlagen. Auf das Sexualleben wird später einzugehen sein.

Es scheint auch, daß K. einen gewissen Grad von Arbeitsscheu hat; nicht jene Arbeitsscheu, die überhaupt jede Arbeit perhorresziert, sondern jene, die ihrem Träger wenigstens jede

Ausdauer in der Arbeit unmöglich macht. Denn wenn auch K. nie wegen Arbeitsscheu oder Vagabondage bestraft ist, so hat er doch seit seiner Entlassung vom Militär eine stattliche Reihe von Dienstplätzen gehabt und viele Zeit ohne Arbeit und auf der Wanderschaft verbracht; und es wäre wunderbar, wenn er in diesen Jahren keinen Posten gefunden hätte, wo wenigstens die Möglichkeit vorhanden war, länger als ein paar Wochen auszuhalten.

Was endlich das Geschlechtsleben des K. anbelangt, wird es sich empfehlen, bei demselben gleich im Zusammenhang mit der ihm zur Last gelegten Tat zu sprechen.

Es drängt sich zuerst die Frage auf: Wie ist die Tat des K. zu qualifizieren?

Sie als einfachen Raubmord aufzufassen, wie es in der Anklageschrift geschehen ist, war auch schon vor dem Geständnis des K. nicht zulässig. Die gleichzeitig in Verhandlung stehenden Fälle N. und E., sowie das ältere Faktum Ko. sprachen eine zu deutliche Sprache, als daß man das dem Morde an der Sch. zugrunde liegende sexuelle Motiv verkennen könnte. Es ist zu klar, daß der Stiefeldiebstahl nur eine ganz nebensächliche Rolle spielt, daß K. die Stiefel nur nach vollführtem Morde, wie der vulgäre Ausdruck lautet, mitgehen ließ, ohne von vornherein die Absicht gehabt zu haben.

Bei Berücksichtigung des sexuellen Momentes ergeben sich aber mehrere Möglichkeiten. Es könnte sich um einen eigentlichen Lustmord gehandelt haben, d. h. K. könnte ein in seinem geschlechtlichen Empfinden so veranlagter Mensch sein, daß er bei der Ausübung von Grausamkeitsakten eine geschlechtliche Erregung und Befriedigung findet und könnte aus diesem Motiv die Sch. ermordet haben. Oder aber es könnte sein, daß K. nur ein Notzuchtsattentat plante und bei Bewältigung eines Widerstandes, den er erfuhr, so weit ging, daß er die Sch. tötete.

Es könnte endlich in letzterem Falle auch sein, daß erst im Laufe des Gewaltaktus die Absicht eintrat, die Sch. zu töten, indem K. die Sch. zuerst durch Schläge betäubt hatte und dann im Bewußtsein des bereits begangenen Verbrechens eine gefährliche Belastungszeugin durch Zuziehen des Halstuches definitiv aus dem Wege zu räumen unternahm.

Verschiedene Momente scheinen eine der beiden letzteren Eventualitäten wahrscheinlich zu machen. Vor allem hat der Fall Sch. eine gewisse Aehnlichkeit mit den Fällen N. und E. Und wenn K. die beiden letztgenannten Frauen mißhandelte, so geschah es anscheinend bloß zu dem Zwecke, um einen ihm geleisteten Widerstand zu überwinden oder aus Aerger über den gefundenen Widerstand.

Die Darstellung, die K. von seinem Verbrechen gibt, scheint diese Annahme zu stützen. Er erzählt, wie er die Sch. überwältigen wollte, wie er ihr dann, weil sie sich wehrte, ein Paar herunterhaute und sie dann erdrosselte, angeblich aus Aerger, weil sie ihm nicht zu Willen war und er fürchtete, daß man ihr Schreien in den Nachbarhäusern hören könnte.

Es liegen aber doch auch Momente vor, die an die Möglichkeit eines eigentlichen Lustmordes denken lassen.

Man braucht dabei nicht die anderen Frauenmorde heranzuziehen, die in derselben Zeit, in der K. die ihm nachgewiesenen geschlechtlichen Gewalttaten beging, in Oberösterreich ausgeübt wurden.

Der Verdacht der Täterschaft des K. konnte ja bezüglich dieser Morde durch nichts erwiesen werden.

Aber schon das Faktum Ko. gibt zu denken. In diesem Falle hat K. das Opfer seiner Lüste, soviel wenigstens aus den Akten zu ersehen ist, bloß gewürgt, ohne einen eigentlichen Geschlechtsakt zu versuchen. K. stand zwar damals unter dem Einfluß reichlich genossenen Alkohols; es ist aber bekannt, daß krankhaft-kriminelle Triebe häufig im nüchternen Zustand unterdrückt werden, während der Alkohol diese Hemmungen hinwegräumt.

Es wird ferner notwendig sein, näher darauf einzugehen, wie das Geschlechtsleben des K. überhaupt beschaffen war.

Wir erfahren aus den Akten von fünf Fällen, in denen K. den Geschlechtsgenuß anstrebte, davon betreffen vier Fälle alte Frauen zwischen 64 und 76 Jahren. Es ist gewiß höchst merkwürdig, einem Menschen in den Jahren des K. zu sehen, der mit Vorliebe alte Frauen zur Befriedigung seiner Geschlechtslust auswählt. Wenn uns aber mit dem Erstaunen über diese durch Tatsachen erhärtete Neigung abgefunden haben, werden wir der Vermutung Raum geben müssen, daß diese zur Kenntnis des Gerichtes gekommenen Fälle nicht die einzigen sein dürften, in denen sich diese abnorme Geschmacksrichtung des K. kundgab. Denn es wäre doch zu verwundern, wenn K. mit seinen Werbungen auf einem Felde, wo die Konkurrenz so gering ist, immer nur auf energische Abwehr und nicht auch hie und da auf dankbare Hingabe gestoßen wäre.

Und das mit K. angestellte Examen bringt uns nicht nur eine Bestätigung dieser Vermutung, sondern zugleich auch eine Aufklärung, wieso diese abnorme Geschmacksrichtung bei K. überhaupt entstehen konnte.

K. hat im Laufe der von dem Gefertigten angestellten Examina zugegeben, daß er in wiederholten Fällen den Geschlechtsverkehr mit alten Frauen angestrebt und erreicht habe; er hat ferner die wichtige und aufklärende Tatsache mitgeteilt, daß er seines ersten, im 17. Lebensjahre erfolgten, Beischlafes durch Verführung seitens einer alten Frau teilhaftig wurde.

Wer weiß, wie wichtig für die zukünftige Entwicklung des geschlechtlichen Empfindens, besonders bei Psychopathen, die Umstände sind, unter denen sich die ersten heftigen Geschlechtserregungen vollziehen; wie die zufällige Verkettung der letzteren mit bestimmten Nebenumständen, die meisten Fälle von sogenanntem Fetischismus erklärt: der wird es begreiflich finden, daß sich bei K. die geschlechtliche Hinneigung zu alten Frauen entwickeln konnte.

Daß diese Neigung bei K. wirklich besteht, dafür spricht ein Umstand, für den zwar K.'s eigene Aussage allein als Beweis vorliegt; diese Aussage ist aber unverfänglich, da K. die Bedeutung dieses Umstandes nicht kennt; denn gelehrte Werke über Psychopathie des Geschlechtslebens hat er gewiß nicht ge-

lesen. K. gibt nämlich an, daß in seinen Träumen geschlechtlichen Inhaltes auch stets alte Weiber eine Rolle spielen.

Nebenbei sei bemerkt, daß K. eine besondere Neigung zu jüngeren Frauenzimmern überhaupt nicht gehabt zu haben scheint; ein in den Akten nachgewiesener einmaliger Verkehr mit einer 27jährigen Dirne soll nach seiner Angabe der einzige Geschlechtsverkehr mit einer jüngeren Person gewesen sein.

Es läßt sich ferner aus Aussagen K.'s, die er allerdings zögernd und unbestimmt machte, vielleicht noch etwas mehr entnehmen. K. gibt über Befragen, ob er beim Geschlechtsakt irgendwelche Gewalt angewendet habe, zunächst nur zu, daß er die betreffenden Weiber fest an sich gedrückt habe, wobei er vom Ansichdrücken so spricht, daß darunter keineswegs eine Liebkosung verstanden werden kann. Er gibt ferner zu, in einem Falle, der nicht gerichtlich wurde, die Frau beim Halse gepackt zu haben; daß er ihr wehgetan habe, leugnet er nicht, sondern gibt nur an, er wisse es nicht mehr. In einem anderen Falle gibt er an, er wisse nicht mehr, ob er die Betreffende bei der Gurgel gepackt habe.

Er gibt ferner an, daß es auch in seinen Träumen vorkomme, daß er Weiber würge, doch sei das nicht immer gleich.

Es ist also nach dem Gesagten auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß bei K. sadistische Neigungen vorhanden sind und es könnte der Fall Sch. doch die Bedeutung eines Lustmordes haben.

Wie es sich in Wirklichkeit verhielt, ob der Fall Sch. ein Lustmord war, oder nicht, dürfte sich heute schwerlich mehr entscheiden lassen; denn selbst das Bestehen sadistischer Gelüste bei K. zugegeben, genügt das noch nicht zum Beweis, daß die an Sch. verübte Tat ein Lustmord gewesen sei. Nur dann würde die letztere Annahme fast Gewißheit werden, wenn dem K. die Täterschaft an einem der anderen unaufgeklärten Frauenmorde nachgewiesen werden könnte.

Es ist aber zum Glücke für die strafrechtliche Beurteilung des Falles von geringerer Erheblichkeit, ob K. Sadist und ob der Fall Sch. ein Lustmord ist oder nicht.

Denn sadistische Gelüste dürften zwar, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend bei psychopathisch veranlagten Individuen vorkommen; aber man findet sie auch bei intellektuell und moralisch hochstehenden Psychopathen, die der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unstreitig nicht entbehren. Und es ist ferner zu berücksichtigen, daß den Anomalien des geschlechtlichen Empfindens, insofern dieselben Motive strafbarer Handlungen werden, Gegenmotive widerstreiten, die das Zustandekommen solcher Handlungen in der Regel verhindern, d. h. bei vielen mit solchen Anomalien Behafteten überhaupt verhindern und bei jenen, die im Einzelfalle kriminell werden, doch auch häufig und durch lange Zeit verhindert haben. Und auch K. hat ja sicher seine geschlechtlichen Genüsse häufig in einer nicht kriminellen Weise befriedigt.

Es kann also das Vorhandensein sadistischer Gelüste nicht als ein Argument gegen die Annahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit verwertet werden, wie ja überhaupt die Verwertung krimi-

neller Willensrichtungen als Beweisgründe gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit ein logischer Fehler ist. Nur als mildernder Umstand könnte nachgewiesener Sadismus angesehen werden, indem er bei dem Behafteten kriminelle Impulse bedingt, die dem geschlechtlich normal Empfindenden fehlen.

Was ferner den Lustmord als folgenschwerste Aeußerung des sadistischen Gelüstes anbelangt, so wird der Nachweis desselben an und für sich auch nicht imstande sein, den Täter als der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beraubt zu kennzeichnen; sondern es wird hiezu entweder der Nachweis einer dauernden Geistesstörung oder aber einer krankhaften Bewußtseinsstörung oder aber einer krankhaften Bewußtseinsstörung zur Zeit der Tat notwendig sein.

Daß das erstere bei K. nicht zutrifft, wurde eingangs bereits ausgeführt; es wird also jetzt zu untersuchen sein, ob bei K. eine krankhafte Störung des Bewußtseins zur Zeit der Tat vorliegt.

Die häufigste Ursache krankhafter Bewußtseinsstörungen, die Epilepsie, kann ohne weiteres ausgeschlossen werden, da nicht der mindeste Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß K. je epileptische Anfälle oder irgendwelche ihre Stelle vertretende epileptoide Anfälle, transitorische Bewußtseinsstörungen od. dgl. gehabt habe. Ausschließen läßt sich auch, daß K. die Tat in einem Zustand der Berauschung begangen habe. Es liegt gar kein Grund zu einer solchen Annahme vor; nicht einmal die eigene Angabe des Täters, der einen der Tat unmittelbar vorangegangenen Trunkexzeß sicher nicht verschwiegen hätte.

Doch kann man die Vermutung, daß dem Alkoholgenuß ein gewisser Einfluß auf die Tat zukomme, nicht ganz von der Hand weisen.

Die früheren sexuellen Delikte des K. wurden alle unter dem Einfluß des Alkohols begangen u. zw. das Faktum Ko. höchstwahrscheinlich im Zustand der Berauschung, die Fakten N. und E. mindestens im angetrunkenen Zustand. Zieht man ferner in Betracht, daß K. intolerant gegen Alkohol zu sein plausiblerweise (mit Rücksicht auf seine Schädeldifformität) angibt, daß K. die Nacht vom 29. auf den 30. April nachweisbar durchgezecht hatte und daß er seiner Angabe nach am 1. Mai am frühen Morgen vor der Tat ein Glas Schnaps getrunken hat, so muß man es immerhin als wahrscheinlich bezeichnen, daß K. die Tat unter alkoholischem Einfluß begangen habe. Sehen wir doch alltäglich, daß verbrecherische Neigungen, die im nüchternen Zustand unterdrückt werden können, unter dem Einfluß des Alkohols die ihnen entgegenstehenden Hemmungen überwinden.

Doch war der Einfluß des Alkohols im vorliegenden Falle sicher nicht so groß, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufzuheben. Höchstens unter den mildernden Umständen könnte er Platz finden.

Von weiteren Zuständen krankhafter Bewußtseinsstörung kann im vorliegenden Falle nur noch der pathologische Affekt in Frage kommen. Es wäre an die Möglichkeit zu denken, daß infolge der sexuellen Erregung einerseits, des Zornes über den vorgefundenen Widerstand anderseits bei K. ein Affekt von einer

solchen Höhe entstand, daß dadurch Bewußtsein und Ueberlegung ganz ausgeschaltet wurden und das Handeln ein rein triebartiges wurde.

Für den Grad der Bewußtseinsstörung gibt der Zustand des Erinnerungsvermögens den wichtigsten Anhaltspunkt und hat einer der Sachverständigen des Landesgerichtes in L., gerade gestützt auf einen angeblichen Erinnerungsdefekt, die Möglichkeit einer krankhaften Bewußtseinsstörung angenommen.

Es wird also zu untersuchen sein, ob ein solcher Erinnerungsdefekt überhaupt vorliegt. Man ist zur Entscheidung dieser Frage ausschließlich auf die Geständnisse des Inkulpaten angewiesen, die er bei den beiden Hauptverhandlungen und dem Untersuchungsrichter gegenüber machte, denn anderen Personen hat er über den Mord, soviel bekannt, keine Mitteilungen gemacht.

Man wird sich ferner vor Augen halten müssen, daß aus solchen Geständnissen meist nur der negative Beweis des Erinnerungsdefektes geführt werden kann, nicht aber der positive, d. h. was der Untersuchte spontan mitteilt, an das erinnert er sich; was er verschweigt oder in Abrede stellt, kann deshalb noch immer in seiner Erinnerung vorhanden sein.

Wenn wir von diesem Gesichtspunkt aus die Geständnisse des K. untersuchen, so zeigt sich, daß er allerdings in einzelnen Geständnissen Details nicht zu wissen vorgibt, über die er aber in anderen Geständnissen Mitteilung machte. So will sich, um gleich den wichtigsten Punkt hervorzuheben, K. vor dem Untersuchungsrichter, am 12. März, nicht daran erinnern, daß er die Sch. mit einem Tuche erdrosselt habe, sondern nur an ein Würgen mit der Hand; bei der zweiten Hauptverhandlung am 25. September stellt er auch das Würgen in Abrede; bei der ersten Hauptverhandlung am 12. März hat aber K. angegeben, daß die Ermordete ein Tuch um den Hals gehabt habe und daß er sie erdrosselt habe u. zw. habe er dies aus Zorn getan, weil sie ihm nicht zu Willen war. Nur setzt er hinzu, er könne nicht bestimmt sagen, wie er zugeschnürt habe.

Wenn man auf diese Weise alle drei Geständnisse durchmustert, wenn man insbesondere die detaillierten Angaben berücksichtigt, die K. am 12. März gemacht hat, so bleibt eigentlich als Stütze für die Annahme eines Erinnerungsdefektes nur ein Moment übrig: K. behauptet jedesmal übereinstimmend, daß er die Sch. nur mit der Hand auf den Kopf geschlagen habe, während die obduzierenden Gerichtsärzte angeben, daß die Schläge gegen den Schädel mit einem stockartigen Instrument geführt sein müssen, wobei noch zu bemerken ist, daß dieses Instrument weder am Tatort, noch bei K. vor oder nach der Tat nachgewiesen werden konnte.

Es ist aber sicher unzulässig, die Annahme eines Erinnerungsdefektes in einer zudem nebensächlichen Frage bloß auf die Unmöglichkeit eines gerichtsärztlichen Irrtums zu gründen; um so mehr, als ja auch noch die Möglichkeit vorliegt, daß K. in diesem Punkte nicht die Wahrheit spricht, eine Möglichkeit, die auch der Sachverständige in L. zugegeben hat.

Ein weiteres Moment, welches gegen eine krankhafte Bewußtseinsstörung spricht, ist der Umstand, daß in dem Vorgehen des K. noch ein gewisser Grad von Ueberlegung bemerkbar ist.

In dieser Richtung ist z. B. die Angabe des Angeklagten sehr bemerkenswert, daß er der Sch., nachdem sie tot war, die Röcke, die hinaufgeschlagen waren, wieder herunterzog, um, wie er selbst angibt, die geschlechtliche Natur des an der Ermordeten verübten Attentates zu verheimlichen.

Es ist also ein Anhaltspunkt für die Annahme eines pathologischen Affektzustandes nicht vorhanden und ist die Angabe des K., daß er nach der Tat ganz außer Sinnen gewesen sei, wohl so aufzufassen, daß sich seiner eine durch die Tatumstände ganz begreifliche Aufregung bemächtigte.

Es wird ferner noch der gegenwärtige Geisteszustand des K. zu charakterisieren sein. Mit K. ist im Laufe der Untersuchung eine auffallende Veränderung vorgegangen, die sich nicht bloß auf sein geistiges Verhalten, sondern auch auf Gang und Sprache erstreckt.

Während die Gangart des K. früher als eine militärische bezeichnet wird und die dem Strafakt beiliegenden Photographien einen Mann von strammer Haltung zeigen, haben wir heute einen anscheinend gebrochenen Mann vor uns, der in zusammengesunkener Haltung mit gekrümmtem Rücken und geknickten Beinen dasteht und, in allen seinen Bewegungen äußerst träge, sich mit langsamen, schlürfenden Schritten vorwärts bewegt.

Und während er früher gut und zusammenhängend sprach (Votant P.), sogar schneidig, wie eine Zeugin (Frau H.) sich ausdrückt, spricht er heute spontan überhaupt kaum etwas; man muß ihm jedes Wort herausziehen; und seine Antworten erfolgen erst nach geraumer Zeit, wie wenn ein Widerstand zu überwinden wäre; er spricht stotternd und stockend, meist nur in abgerissenen Worten oder kurzen Reden, ohne richtiges Satzgefüge.

Ebenso groß ist die Veränderung, die mit K. auf geistigem Gebiet vorgegangen ist. Es läßt sich der Unterschied zwischen jetzt und früher besonders auf dem Gebiete des Gedächtnisses feststellen. Während der Untersuchung machte K. über seine früheren Erlebnisse vielfach sehr genaue Angaben mit Anführung von genauen Datumsangaben, von Oertlichkeiten, Personen und Umständen.

Wenn z. B. K., der sein Leben an der Donau u. zw. teilweise als Schiffmann zugebracht hat, die Ortschaften an der Donau zwischen L. und K. nicht aufzählen kann, erst mit Nachhilfe einige nennt und die Mehrzahl ausläßt, so ist das ein Gedächtnisdefekt, der bei K. früher gewiß nicht vorhanden war. Wenn K., um ein weiteres Beispiel anzuführen, die Monate nicht aufzählen kann, nur acht bis neun aufzählt u. zw. bei mehrfacher Wiederholung immer den Juni vor dem April und Mai, so ist das auch ein Mangel von Kenntnissen, den K. zur Zeit der Untersuchung nicht hatte; denn er hat, als es sich des Alibi wegen um genaue Datumangaben handelte, viele solche Angaben bezüglich seiner Dienstplätze geliefert u. zw. mit einer Präzision, daß sich sogar der Untersuchungsrichter einmal darüber wunderte.

Es ist das aber gleichzeitig ein Gedächtnisdefekt, von dem es nachweisbar ist, daß er auch gegenwärtig nicht vorhanden ist, sondern nur vorgetäuscht wird. Denn unmittelbar vor dieser

fehlerhaften Aufzählung der Monate hat er bei Besprechung der von ihm verübten Tat und der Zeit seiner Inhaftierung den Juni ganz richtig hinter den April und Mai lokalisiert und nicht vor diesen Monaten, wie er es bei der unmittelbar darauf erfolgten Aufzählung der Monate hartnäckig tat.

Wenn K. ferner den Namen der Frau nicht weiß, die er umgebracht hat, die Zeit nicht, wann das geschehen ist und den Ort nicht, wo er zu dieser Zeit gewohnt hat, so geht aus den Verhörsprotokollen hervor, daß K. alle diese Dinge in einem früheren Stadium der Untersuchung sehr genau gewußt hat. Es ist überhaupt die ganze anfängliche Verantwortung des K. unvereinbar mit der Annahme, daß so schwere Gedächtnisdefekte, wie er sie jetzt darbietet, schon zur Zeit der strafgerichtlichen Untersuchung bestanden hätten.

Bei diesem Stande der Dinge werden natürlich anscheinende Defekte von Kenntnissen und Erinnerungen, deren früheres Bestehen sich gar nicht kontrollieren läßt, für die Beurteilung des Geisteszustandes des K. zur Zeit der Tat wertlos.

K. betont übrigens von allem Anfang an dem Gefertigten gegenüber immer wieder seine Gedächtnisschwäche, daß er sich nichts habe merken können, so daß eine gewisse Absichtlichkeit nicht verkannt werden kann. Anderseits hält die angebliche Gedächtnisschwäche des K. einem energischen Andrängen nicht immer stand; er erinnert sich dann noch an Dinge, die er kurz vorher nicht zu wissen vorgab.

Ueber die Natur der Veränderung, die mit K. vorgegangen ist, können uns einerseits Zeit und Umstände ihres Eintretens, anderseits die körperliche Untersuchung einen Aufschluß gewähren.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die besagte Veränderung mit K. zwischen der ersten und zweiten Hauptverhandlung vor sich gegangen ist, also zwischen 12. März und 25. September 1901.

Ueber die Sprache des K. finden wir zum erstenmal eine Bemerkung in dem Protokoll über das nach der ersten Hauptverhandlung angestellte Verhör vom 12. März, wo K. selbst sagt, daß er nicht fließend erzählen kann. In dem Gutachten der Gerichtsärzte vom 3. Juni ist die Sprachstörung schon ausdrücklich vermerkt. K. selbst gibt übrigens an, daß die Sprachstörung nach der Vertagung der Hauptverhandlung begonnen habe, daß sie aber seither immer stärker geworden sei.

Es war das in der Zeit, als K. nach seinem Geständnis in den Verdacht kam, auch an weiteren Frauenmorden beteiligt gewesen zu sein und die Untersuchung daraufhin ausgedehnt wurde. Wie heftig dies auf das Gemüt des K. einwirkte, ersehen wir aus dem heftigen Erregungszustand, den K. bei dem Verhör am 2. Juni zeigte; wir erfahren ferner aus den Aussagen der Mithäftlinge, daß ihn die Sache auch im Traume beschäftigte u. zw. so lebhaft, daß er laut dabei sprach.

Die körperliche Beschaffenheit des K. ergibt aber sichere Zeichen von Hysterie, nämlich eine ungemeine Hyperästhesie der Haut, so daß schon bei leichtesten Nadelstichen jedesmal ein heftiges Zusammenzucken des ganzen Körpers stattfindet;

ferner sehr ausgesprochene Druckhyperästhesie an verschiedenen Körperstellen mit je nach der Stelle verschiedenen Reflexzuckungen beim Drucke auf die einzelnen Punkte. Anhaltspunkte für die Annahme irgendeines anderen organischen oder funktionellen Nervenleidens fehlen vollständig.

Es wird also die körperliche und seelische Veränderung, die bei K. unter dem Einfluß heftiger Gemütsbewegung und in Begleitung hysterischer Stigmen aufgetreten ist, als Aeußerung der Hysterie aufzufassen sein.

Unter dieser Vorraussetzung werden die schweren, einen Verblödungsprozeß vortäuschenden Gedächtnisstörungen verständlich, denn Gedächtnisstörungen sind bei schwerer Hysterie und besonders bei der Hysterie von Untersuchungsgefangenen ein gewöhnliches Symptom.

Damit ist eigentlich auch die Frage der Simulation, die bei der zweiten Hauptverhandlung aufgeworfen und von den Gerichtsärzten teilweise bejahend beantwortet wurde, erledigt; denn es gibt, insofern es sich um einfache geistige Defekte handelt, keine scharfe Grenze zwischen Hysterie und Simulation; das Nichtwollenkönnen und das Nichtkönnenwollen gehen unmerklich ineinander über und es wird nie zu entscheiden sein, inwieweit bei dem Zustandekommen von Erinnerungsdefekten die durch die Lage des Untersuchungsgefangenen bedingten Autosuggestionen eine Rolle spielen.

Es ist aber unter diesen Umständen selbstverständlich nicht statthaft, aus dem jetzigen Geisteszustand des K. einen Schluß auf den Geisteszustand zur Zeit der Tat zu ziehen.

Die gefertigte medizinische Fakultät faßt demnach ihr Gutachten in folgende Sätze zusammen:

1. K. ist ein in leichtem Grade schwachsinniges, psychopathisch minderwertiges Individuum; es erreicht aber der geistige Defekt bei ihm nicht einen so hohen Grad, daß dadurch die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen würde.

2. Es ist nicht nachweisbar, daß bei K. zur Zeit, als er den Mord an der Sch. beging, eine pathologische Bewußtseinsstörung bestanden habe.

3. Gegenwärtig leidet K. an Hysterie und sind die bei ihm jetzt vorhandene Gang- und Sprachstörung, sowie die geistigen Defekte, insoweit nicht Willkür dabei im Spiele ist, als Aeußerungen der Hysterie anzusehen.

Die Hysterie des K. ist ein heilbares Leiden und hebt die Strafvollzugsfähigkeit des Inkulpaten nicht auf, doch ist dieselbe beim Strafvollzug zu berücksichtigen.

*

K. wurde am 10. Mai 1902 in die Strafanstalt G. und am 13. Juni 1906 in die Strafanstalt S. zur Verbüßung seiner lebenslänglichen Kerkerstrafe gebracht.

Der Arzt der Strafanstalt in S. berichtet, daß K. ein in leichtem Grade schwachsinniges Individuum ist; daß er wenig spricht und mit den anderen Sträflingen sehr verträglich ist.

Als erwähnenswert berichtet er noch folgende Aeußerung des K., die er, als er, am Fenster sitzend, ein altes Weib vorübergehen sah und sich unbeobachtet glaubte, für sich selbst

hinsagte: „Die wär' noch g'stellt, der könnt' man ihn noch einihau'n."

Aus den Mitteilungen des Anstaltsdirektors, der durch 3½ Jahre in G. und S. Gelegenheit hatte, K. zu beobachten, ergibt sich noch folgendes:

K. hat während seiner Haft ein geradezu musterhaftes Verhalten an den Tag gelegt. Er hat sich wegen keiner einzigen Uebertretung der Hausordnung zu verantworten gehabt und ist — eine Seltenheit — nie disziplinär geahndet worden.

Er machte den Eindruck eines Menschen, der genau das Bewußtsein der Größe seines Verbrechens in sich trägt, die Schwere der Strafe der Tat angemessen findet und sich daher mit den bestehenden Verhältnissen abgefunden und damit seine innere, natürlich relative, Zufriedenheit erworben hat.

Anzeichen mangelnden oder gestörten Erinnerungsvermögens, dann Schwierigkeit der Sprache u. dgl. wurden nie bemerkt. An dem Vollbesitz seiner geistigen Kräfte wurde nie gezweifelt. Ebensowenig wurde je an ihm irgend eine sexuelle Verirrung bemerkt.

Bei K. muß noch eine sehr große Anhänglichkeit an seine Mutter hervorgehoben werden; um derselben näher zu sein, respektive von ihr besucht werden zu können, hat er mit Geldopfern seine Versetzung aus G. nach S. durchgeführt.

Verlag von WILHELM BRAUMÜLLER, Wien und Leipzig
k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

ARCHIV
für
Dermatologie und Syphilis.

Begründet von **H. Auspitz** und **F. J. Pick.**

Unter Mitwirkung von

Prof. **M'Call Anderson**, Dr. **Arning**, Prof. **Behrend**, Prof. **Bergh**, Dr. **Besnier**, Prof. **Bettmann**, Dr. **Blaschko**, Prof. **Boeck**, Dr. **Buschke**, Prof. **Duhring**, Prof. **v. Düring**, Prof. **Ehrmann**, Dr. **Elsenberg**, Dr. **Fabry**, Dr. **Glück**, Dr. **J. Grünfeld**, Prof. **Hallopeau**, Dr. **Harttung**, Dr. **C. Herxheimer**, Dr. **Hochsinger**, Prof. **Hoffmann**, Prof. **Jacobi**, Prof. **Janovsky**, Prof. **Jesionek**, Dr. **Joseph**, Prof. **Klingmüller**, Dr. **Klotz**, Prof. **Kopp**, Prof. **Kreibich**, Prof. **Lang**, Dr. **Ledermann**, Prof. **Lukasiewicz**, Dr. **Lustgarten**, Prof. **v. Marschalkó**, Prof. **Merk**, Dr. **du Mesnil**, Prof. **Mracek**, Dr. **Nobl**, Prof. **v. Petersen**, Prof. **L. Philippson**, Prof. **Pospelow**, Prof. **Posselt**, **J. K. Proksch**, Prof. **Reiss**, Prof. **Rille**, Prof. **Róna**, Dr. **O. Rosenthal**, Prof. **Schiff**, Prof. **Scholtz**, Dr. **Schumacher II.**, Dr. **Schütz**, Prof. **Seifert**, Prof. **Spiegler**, Dr. **Szadek**, Dr. **Touton**, Dr. **Ullmann**, Dr. **Veiel**, Dr. **Vollmer**, Dr. **Waelsch**, Dr. **v. Watraszewski**, Prof. **Welander**, Dr. **Winternitz**, Prof. **Wolff**, Prof. **Wolters**, Prof. **v. Zeissl**

und in Gemeinschaft mit

Prof. Caspary, Königsberg, **Prof. Doutrelepont**, Bonn, **Prof. Finger**, Wien,
Prof. Jadassohn, Bern, **Prof. Lesser**, Berlin, **Prof. Riehl**, Wien,

herausgegeben von

F. J. Pick, Prag, und **A. Neisser**, Breslau.

Originalarbeiten werden von jedem der Herren Herausgeber entgegengenommen. In allen **Redaktionsangelegenheiten** wolle man sich direkt an Herrn **Hofrat Prof. F. J. Pick** in **Prag**, Torgasse Nr. 11 n, wenden.

Vom **„Archiv für Dermatologie und Syphilis"** erscheinen jährlich 4—5 Bände (à 3 Hefte) mit schwarzen und farbigen Tafeln und Textabbildungen. Gr. 8°. Preis pro Band **21 K 60 h = 18 M.**

Druck von Bruno Bartelt in Wien XVIII., Theresiengasse 3.

